Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5116

01. 09. 89

Sachgebiet 707

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1987 bis 1990 (Zwölfter Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis Seite

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 1. September 1989 — 121 (43) — 505 02 — Su 15/89 — gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967

Verzeichnis der Übersichten im Text

Verzeichnis der Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen

Verzeichnis der statistischen Anlagen

Verzeichnis der textlichen Anlagen

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags-drucksache	Bundesrats-drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87

I. Zusammenfassung

Die *Subventionen des Bundes* gehen *1990* im Vergleich zum Vorjahr zurück: Die Finanzhilfen verringern sich um gut 300 Mio. DM auf 14,2 Mrd. DM, die Steuervergünstigungen sinken um 1,5 Mrd. DM auf 15,4 Mrd. DM (vgl. Übersicht 1). Überwiegend wird dieser Rückgang der Finanzhilfen um 2,3 v. H. verursacht durch geringere Aufwendungen für die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere für die Kokskohlenbeihilfe. Die spürbare Rückführung der Steuervergünstigungen um 8,6 v. H. beruht auf dem Abbau von Steuervergünstigungen im Rahmen der Steuerreform 1990. Sie wird in den Jahren nach 1990 noch deutlicher sichtbar, wenn die Abbaumaßnahmen voll wirksam werden.

Im *Berichtszeitraum 1987 bis 1990* wird bei den *Finanzhilfen* ein Anstieg um 1,8 Mrd. DM ausgewiesen. In drei der vier Berichtsjahre entwickelten sich die Finanzhilfen jedoch rückläufig. Der Anstieg 1989 um 2,2 Mrd. DM ist vor allem durch die Umstellung eines Teils des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleichs auf direkte Einkommenshilfen in der Landwirtschaft bedingt, ohne daß hierdurch das Subventionsvolumen insgesamt ausgeweitet wurde (vgl. Tz. 9). Der übrige Anstieg erklärt sich durch die höheren Bergbauhilfen, die aufgrund der internationalen Energiepreise und der Dollarkursentwicklung notwendig waren; ebenso ist für die Luftfahrtindustrie und für den Wohnungsbau ein Anstieg zu verzeichnen. Bei den Finanzhilfen wird auch die Erhöhung der Transitpauschale um 0,3 Mrd. DM ab 1990 nachgewiesen. Die Höhe der Finanzhilfen wird 1989 auch dadurch bestimmt, daß im Haushaltsvollzug Minderausgaben zu erwirtschaften sind, die Subventionen einschließen sollen (vgl. Tz. 63). — Den Zunahmen steht im Berichtszeitraum ein kräftiger Rückgang der Finanzhilfen um 0,8 Mrd. DM für die Sparförderung und Vermögensbildung gegenüber.

Die *Steuervergünstigungen* werden im Berichtszeitraum um rd. 0,5 Mrd. DM zurückgehen. Neben dem bereits erwähnten Subventionsabbau durch die Steuerreform 1990 kommt darin auch die Milderung der Progression im Einkommensteuertarif zum Ausdruck, die trotz kräftigen Wirtschaftswachstums das Volumen der Steuervergünstigungen in Grenzen gehalten hat.

Ein relativer Rückgang der Subventionen läßt sich auch bei *längerfristiger Betrachtung* feststellen: In den zwei Jahrzehnten seit 1970 erhöhte sich das Subventionsvolumen zwar absolut, der Anstieg hat sich aber in den 80er Jahren spürbar verlangsamt. Das gilt für die Finanzhilfen in stärkerem Maße als für die Steuervergünstigungen: Von 1970 bis 1980 stiegen die Finanzhilfen durchschnittlich jährlich um 4,8 v. H.; für den Zeitraum 1980 bis 1990 liegt diese Rate bei nur 1,3 v. H. Bei den Steuervergünstigungen ging die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 6,9 v. H. auf 2,4 v. H. zurück. Damit blieb der Anstieg der Finanzhilfen hinter dem Zuwachs der Bundesausgaben zurück und die Steuervergünstigungen wuchsen langsamer als das Steueraufkommen. Daher ist im Ergebnis der *Subventionsanteil* im Bundeshaushalt gesunken. Im Jahre 1970 entfielen noch 9 v. H. der Bundesausgaben auf Finanzhilfen, zehn Jahre später waren es noch knapp 6 v. H. und 1990 werden es voraussichtlich nur mehr gut 4½ v. H. sein. Auch der Anteil der Steuervergünstigungen am Steueraufkommen des Bundes ging im gleichen Zeitraum von 7½ v. H. über 7 v. H. auf knapp 6½ v. H. zurück.

Die haushaltspolitische Grundlinie einer Begrenzung des Ausgabenwachstums und einer Rückführung des Staatsanteils hat sich damit auch positiv auf die Entwicklung der Finanzhilfen ausgewirkt. Daneben zeigt sich, daß *Subventionsabbau* am ehesten im Rahmen von neuen Konzepten für den jeweiligen Politikbereich erfolgreich verwirklicht werden kann. So beruht die deutliche Rückführung der Aufwendungen für die Sparförderung und Vermögensbildung auf einer Neuorientierung des Förderkonzepts mit neuen, enger umgrenzten Schwerpunkten (Produktivkapitalbeteiligungen). Der Anstieg der Subventionen für die Luftfahrtindustrie hat die Bundesregierung veranlaßt, hierfür im Rahmen einer Gesamtkonzeption auf mittlere Frist eine Lösung zu suchen, die die Airbus-Produktion voll in die industrielle Verantwortung überführt und damit staatliche Subventionen entbehrlich macht. Bei den Steuervergünstigungen wird im Zusammenhang mit der Steuerreform erstmals ein umfassendes Kürzungskonzept erfolgreich umgesetzt; daneben wirken sich auch die Tarifsenkungen aus; ein niedriger Tarif begrenzt nämlich häufig auch das Volumen einer Steuervergünstigung.

Die Schwerpunkte der Subventionsgewährung verändern sich im Zeitablauf spürbar. Hierin spiegeln sich die wechselnden Anforderungen aufgrund der nationalen und internationalen Anpassungserfordernisse wider. Der *Strukturwandel* in der Bundesrepublik Deutschland kommt weiter voran. Subventionen sollen und können diesen Wandel auf Dauer nicht aufhalten; sie sollen aber bruchartige Entwicklungen vermeiden und starke soziale oder regionale Spannungen abmildern.

Der Anteil der Subventionen des Bundes (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zusammengefaßt) am Bruttosozialprodukt geht auf 1,3 v. H. im Jahre 1990 zurück. In den 70er Jahren lag diese Quote noch bei 2 v. H. (vgl. Übersicht 5).

In der mittelfristigen *Finanzplanung* für den Zeitraum 1989 bis 1993 ist eine weitere Rückführung der Finanzhilfen vorgesehen. Durch zeitliche Begrenzung, degressive Ausgestaltung sowie Kürzungen sollen sie um rd. 3 Mrd. DM oder 20 v. H. verringert werden, was einer durchschnittlichen jährlichen Abnahme von fast 6 v. H. entspricht. Subventionen sollen

Übersicht 1

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1987 bis 1990 [1])

— in Mio. DM —

Bezeichnung	1987			1988			1989			1990		
	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Soll	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Reg.-Entw.	Steuervergünstigungen
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten												
1. Landwirtschaft allgemein	3 339	3 022	317	3 545	3 252	293	3 633	3 352	281	3 742	3 507	235
2. EG-bedingte Maßnahmen [2])	1 560	—	1 560	1 625	—	1 625	1 690	715	975	1 675	700	975
Summe I	4 899	3 022	1 877	5 170	3 252	1 918	5 323	4 067	1 256	5 417	4 207	1 210
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau	2 997	2 883	114	3 176	3 068	108	3 874	3 771	103	3 441	3 354	87
2. Energie- und Rohstoffversorgung	313	189	124	243	147	96	266	166	100	144	54	90
3. Technologie- und Innovationsförderung	782	474	308	717	398	319	613	279	334	495	249	246
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	489	489	—	1 003	1 003	—	1 734	1 734	—	1 579	1 579	—
davon:												
— Schiffbau	136	136	—	250	250	—	280	280	—	375	375	—
— Luftfahrt	353	353	—	754	754	—	1 287	1 287	—	1 204	1 204	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen	5 822	335	5 487	6 384	376	6 008	6 631	491	6 140	6 424	426	5 998
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 616	331	1 285	1 943	335	1 608	1 997	350	1 647	1 745	354	1 391
Summe II	12 019	4 701	7 318	13 466	5 327	8 139	15 114	6 790	8 324	13 827	6 015	7 812
III. Verkehr	1 724	1 005	719	1 698	970	728	1 619	881	738	1 909	1 158	751
IV. Wohnungswesen	5 316	2 225	3 091	4 957	1 915	3 042	5 148	1 857	3 291	5 273	2 197	3 076
V. Sparförderung und Vermögensbildung	2 793	1 393	1 400	2 263	846	1 417	2 747	980	1 767	1 747	590	1 157
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	1 514	19	1 495	1 628	—	1 628	1 448	− 77 [3])	1 525	1 443	3	1 440
VII. Summe I. bis VI.	28 265	12 365	15 900	29 182	12 310	16 872	31 399	14 498	16 901	29 617	14 171	15 446

[1]) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

[2]) Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsausgleichs, ab 1989 teilweise umgestellt auf direkte Einkommenshilfen.

[3]) Hierbei handelt es sich um einen Saldo aus Entschädigungen für Tschernobyl (2,3 Mio. DM) und der im Haushaltsverfahren zu erbringenden globalen Minderausgabe von — 79,7 Mio. DM.

Hilfe zur Selbsthilfe sein und möglichst zeitlich befristet gewährt werden. Die jährlichen Haushaltsberatungen geben jeweils Anlaß, die Finanzhilfen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Vom Volumen der Finanzhilfen und der Steuervergünstigungen entfallen gut 90 v. H. allein auf jeweils 20 Maßnahmen (vgl. Übersicht 11 und 12). Bei den Finanzhilfen sind insbesondere die Kokskohlenbeihilfe, der soziale Wohnungsbau sowie die Förderung der Landwirtschaft, der Luftfahrtindustrie und des Berlinverkehrs zu nennen. Zwei Fünftel der Steuervergünstigungen entfallen allein auf die Berlin- und Zonenrandförderung, weitere gut 20 v. H. betreffen die Wohneigentums- und Mittelstandsförderung.

Die Subventionen in der Abgrenzung des vorliegenden Berichts umfassen auch Leistungen an *private Haushalte,* soweit sie auch mittelbar oder unmittelbar das Wirtschaftsgeschehen beeinflussen. Der Anteil der privaten Haushalte an den Subventionen des Bundes insgesamt liegt im Berichtszeitraum bei rd. 35 v. H. (vgl. Übersicht 13). Während sich bei den Steuervergünstigungen mit einem Anteil von etwa 40 v. H. keine Veränderung gegenüber dem 11. Subventionsbericht ergab, ist der Anteil der Finanzhilfen, die an *private Haushalte* gewährt werden, gesunken. Neben dem Rückgang der Sparförderung beruht diese Entwicklung auch darauf, daß entsprechend einer Stellungnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages das Wohngeld nicht mehr im Subventionsbericht dargestellt wird; hierüber berichtet die Bundesregierung regelmäßig im Wohngeld- und Mietenbericht. Die Zahlenangaben im Subventionsbericht wurden — zur besseren Vergleichbarkeit — methodisch auch für die zurückliegenden Jahre angepaßt.

Aus *ökonomischer Sicht* ist die Zusammenfassung aller Subventionen zu einer Globalsumme problematisch; zum Teil führt dies auch zu einem überhöhten Volumen. Ein Teil der Finanzhilfen wird nämlich in Form von Darlehen oder bedingt rückzahlbaren Zuschüssen gewährt, die in voller Höhe in die Berechnung des Volumens der Finanzhilfen eingehen. Die Subvention besteht jedoch nur in der mit den Finanzierungsmitteln ermöglichten Zinsverbilligung. Daneben gibt es Hilfen, die zu einem späteren Zeitpunkt von der EG (teilweise) erstattet werden. Darüber hinaus können auch Einnahmen aus Darlehenstilgungen sowie die Rückzahlung von Zuschüssen und Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung wegen großer methodischer Schwierigkeiten nicht im Subventionsbericht berücksichtigt werden, um das tatsächliche Subventionsniveau der Wirtschaft darzustellen. Auf der Steuerseite bewirken Abschreibungserleichterungen eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast; sie sind anders zu beurteilen als endgültige Steuervergünstigungen. Die Darstellung im Subventionsbericht zeigt daher eher, wie viele Haushaltsmittel durch Subventionen gebunden sind bzw. wie hoch die jährlichen Steuerausfälle sind.

Die Subventionsberichterstattung umfaßt gemäß § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz die Subventionen des Bundes. Die Subventionen der Länder und Gemeinden, des ERP-Sondervermögens sowie die EG-Hilfen werden im Bericht nachrichtlich ausgewiesen (vgl. Übersicht 2 und 3). Auch diese zusammenfassenden Darstellungen zeigen eine deutliche Verlangsamung des Anstiegs auf allen staatlichen Ebenen in den 80er Jahren gegenüber dem vorangegangenen Jahrzehnt. In den letzten vier Jahren (1986 — 1989) lag der jährliche Anstieg der Subventionen mit durchschnittlich +3¾ v. H. spürbar unter dem nominalen Sozialproduktswachstum (+5 v. H.); der Subventionsgrad der deutschen Volkswirtschaft ging entsprechend zurück.

Im *internationalen Bereich* ist die Notwendigkeit zu strukturellen Reformen, zur Deregulierung, Entbürokratisierung und Abbau von marktwidrigen Hemmnissen immer stärker in den Vordergrund der wirtschaftspolitischen Diskussion gerückt. Mit diesen Fragen beschäftigen sich verstärkt internationale Organisationen und Institutionen, wie beispielsweise die OECD, der IWF, das GATT, die EG. Den Wirkungen von nationalen Subventionen gilt dabei wachsendes Interesse. Die OECD bemüht sich seit längerem um eine Verbesserung der internationalen Subventionsvergleiche in quantitativer und qualitativer Hinsicht; im Rahmen des GATT werden konkrete Maßnahmen zum Abbau von Handelshemmnissen, d. h. auch der Abbau nationaler Subventionen, verhandelt. Die Bundesregierung begrüßt diese Bemühungen und unterstützt die entsprechenden Bemühungen dieser Organisationen.

Die EG hat Ende 1988 ihren ersten *Bericht über staatliche Beihilfen in der Gemeinschaft* (Beihilfen-Weißbuch) vorgelegt. Dieser Bericht soll zukünftig jährlich fortgeschrieben werden und die Grundlage für die Kontrolle der nationalen Subventionsmaßnahmen durch die Europäische Kommission sein. Das Beihilfen-Weißbuch ist jedoch noch unvollständig; so umfaßt es bisher nur 10 Mitgliedsländer der EG (ohne Spanien und Portugal); in manchen Ländern werden nicht alle Subventionen, vor allem im steuerlichen Bereich, erfaßt. Trotz des abweichenden Subventionsbegriffs und methodischer Vorbehalte gegenüber internationalen Subventionsvergleichen geben solche Untersuchungen aber Anhaltspunkte für die zugrundeliegenden Größenordnungen: Nach den Daten im Beihilfen-Weißbuch der EG gehört die Bundesrepublik Deutschland in der Gemeinschaft zu den Ländern mit dem niedrigsten Subventionierungsgrad in der gewerblichen Wirtschaft. Auch der Anteil aller Subventionen gemessen am Bruttoinlandsprodukt liegt in der Bundesrepublik danach spürbar unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Ebenso schneidet die Bundesrepublik beim breiteren Ländervergleich der OECD, der auf den Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen basiert, vergleichsweise günstig ab (vgl. Kapitel VI.).

II. Allgemeine Erläuterungen

1. Abgrenzung der Subventionen des Bundes

1. Je nach Zielsetzung und Untersuchungszweck wird der Begriff „Subventionen" in Politik, Wissenschaft und Statistik recht unterschiedlich gebraucht. Dies relativiert die Aussagekraft der jeweiligen Zahlenangaben und erschwert Vergleiche und Wertungen.

Bei einer *ökonomisch* orientierten Definition lassen sich nach einem engeren, finanzwissenschaftlichen Abgrenzungskonzept unter Subventionen alle Geldzahlungen oder geldwerten Leistungen der öffentlichen Hand an Unternehmen subsumieren, die zwar ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden, jedoch in der Regel mit der Erwartung bestimmter Verhaltensweisen der Empfänger verknüpft werden. Diese Abgrenzung kommt der Definition im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nahe, die unter Subventionen Zuschüsse an Unternehmen für laufende Produktionszwecke verstehen, die zur Beeinflussung der Marktpreise oder zur Stützung von Produktion und Einkommen gewährt werden.

Auch bei einer *rechtlichen* Abgrenzung der Subventionen gibt es keinen für alle Zwecke geltenden Begriff. Vielmehr hängt es von der jeweiligen Problemstellung ab, welche Begünstigungen in die Betrachtung einzubeziehen sind. Verwaltungsrechtliche Problemstellungen beziehen sich zumeist auf Subventionen im engeren Sinne, während im Verfassungsrecht, im EG-Recht oder bei den GATT-Vereinbarungen in der Regel von einem weiter gefaßten Begriff auszugehen ist.

2. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz — § 12 StWG ist Grundlage dieses Berichts — vermeidet den Begriff „Subventionen" und verwendet statt dessen den Ausdruck „Finanzhilfen, ... die an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung" gegeben werden. Die Beschreibung der Finanzhilfen durch den Gesetzeswortlaut schließt dabei nicht nur finanzielle Hilfen für den Unternehmensbereich — die in der finanzwissenschaftlichen Literatur vornehmlich als Subventionen bezeichnet werden —, sondern auch bestimmte finanzielle Hilfen an private Haushalte ein. Diese weitere Auslegung des Gesetzesbegriffs findet seine Begründung u. a. in dem Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (BT-Drucksache zu V/1678). Dort wurde einerseits hervorgehoben, daß in § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz nicht nur Finanzhilfen „an Wirtschaftsunternehmen" gemeint sind, sondern „Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen". Andererseits weist der Ausschußbericht darauf hin, daß nicht alle Sozialleistungen einzubeziehen seien, „da im jährlichen Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind". Dieser Linie folgend haben der federführende Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 22. Februar 1989 und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Bundesregierung gebeten, das Wohngeld nicht mehr als Finanzhilfe im Subventionsbericht nachzuweisen; unter Abwägung des Für und Wider überwiege die sozialpolitische Zielsetzung, außerdem informiere darüber bereits der Wohngeld- und Mietenbericht (vgl. z. B. BT-Drucksache 11/1583 vom 18. Dezember 1987). Die Bundesregierung kommt dieser Bitte mit diesem 12. Subventionsbericht nach; aus Gründen der Vergleichbarkeit sind auch die zurückliegenden Jahresdaten entsprechend angepaßt worden. (Anlage 8 informiert über die entsprechenden Wohngeldleistungen im Zeitraum 1965—1990.)

Die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute haben sich auf Anregung der Bundesregierung mit den unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen auseinandergesetzt und werden ihren Analysen der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft künftig überwiegend einen gemeinsamen Subventionsbegriff zugrunde legen (vgl. Tz. 25).

3. In diesem Bericht werden weiterhin auch Aufwendungen des Bundes erfaßt, die unmittelbar privaten Haushalten zufließen, soweit sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können und gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen verfolgen. Das trifft in besonderem Maße auf eine Reihe von Steuervergünstigungen sowie insbesondere auf die finanzielle Förderung des Sparens und der Vermögensbildung zu. Auch die Wohnungsbauförderung, womit breiten Bevölkerungsschichten der Erwerb von Wohnraum erleichtert wird, zählt hierzu, da sie die Rahmenbedingungen für das Baugeschehen wesentlich beeinflußt.

Subventionen können verteilungspolitisch weder generell der Unternehmensseite noch generell der Arbeitnehmerseite oder den privaten Haushalten zugerechnet werden. Sie begünstigen vielmehr meist einzelne Bereiche der Wirtschaft (und zwar dann jeweils Unternehmen und Arbeitnehmer) und bestimmte Personengruppen (z. B. die Sparer) im Vergleich zu den übrigen Bereichen bzw. Gruppen. Die Zielsetzungen können dabei — über die Wirtschaftsförderung hinaus — z. B. überwiegend sozialpolitisch oder aus Umweltschutzinteresse begründet sein, ein Aspekt, der in der Diskussion über Subventionen in der Öffentlichkeit oft vernachlässigt wird.

4. Im Laufe der Subventionsberichterstattung des Bundes hat sich eine gewisse Praxis für die Abgrenzung des Subventionsbegriffs herausgebildet (vgl. Anlage 9, Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes). Wichtig ist dabei, daß durch eine durchgehende Systematik Entwicklungstendenzen über einen längeren Zeitraum hinweg vergleichbar gemacht und analysiert werden können.

Übersicht 2

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EG

— in Mrd. DM —

	1970	1975	1980	1985	1986	1987	1988	1989 [1]
I. Bund								
Finanzhilfen	7,8	10,1	12,5	11,9 [2]	12,4	12,4	12,3	14,5
Steuervergünstigungen	6,2	9,7	12,1	15,7	15,7	15,9	16,9	16,9
II. Länder, Gemeinden								
Finanzhilfen [3]	6,8	8,3	13,1	13,1	11,8	12,4	12,1	12,9
Steuervergünstigungen	6,6	11,7	14,2	18,4	18,5	19,2	20,5	21,1
III. ERP-Finanzhilfen	1,1	1,3	2,7	2,9	3,2	3,1	3,5	3,7
IV. Marktordnungsausgaben der EG	2,9	2,2	6,2	8,0	9,4	8,3	10,2	10,5 [4]
Subventionen insgesamt (Summe I—IV)	31,4	43,3	60,8	70,0	71,0	71,3	75,5	79,6

[1] Finanzhilfen = Haushaltssoll.
[2] Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.
[3] Daten der Länder (Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister; Anteil der Länder ohne Wohngeld); Daten der Gemeinden (Schätzung: 1 Mrd. DM p. a.).
[4] Schätzung.

Finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie Infrastrukturmaßnahmen im Gesundheits- und Bildungswesen sowie im Verkehrs- und Kommunikationswesen, allgemeine Sozialleistungen und große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung (vgl. zu letzterem Tz. 38 sowie Anlage 7) rechnen hier nicht zu den Subventionen. Darüber hinaus werden in den Subventionsberichten Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht erfaßt, da nach dem Stabilitätsgesetz nur Hilfen „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung" darzustellen sind; Kapitalaufstockungen bei Bundesunternehmen sowie Bundesbürgschaften sind nicht als Subventionen zu werten.

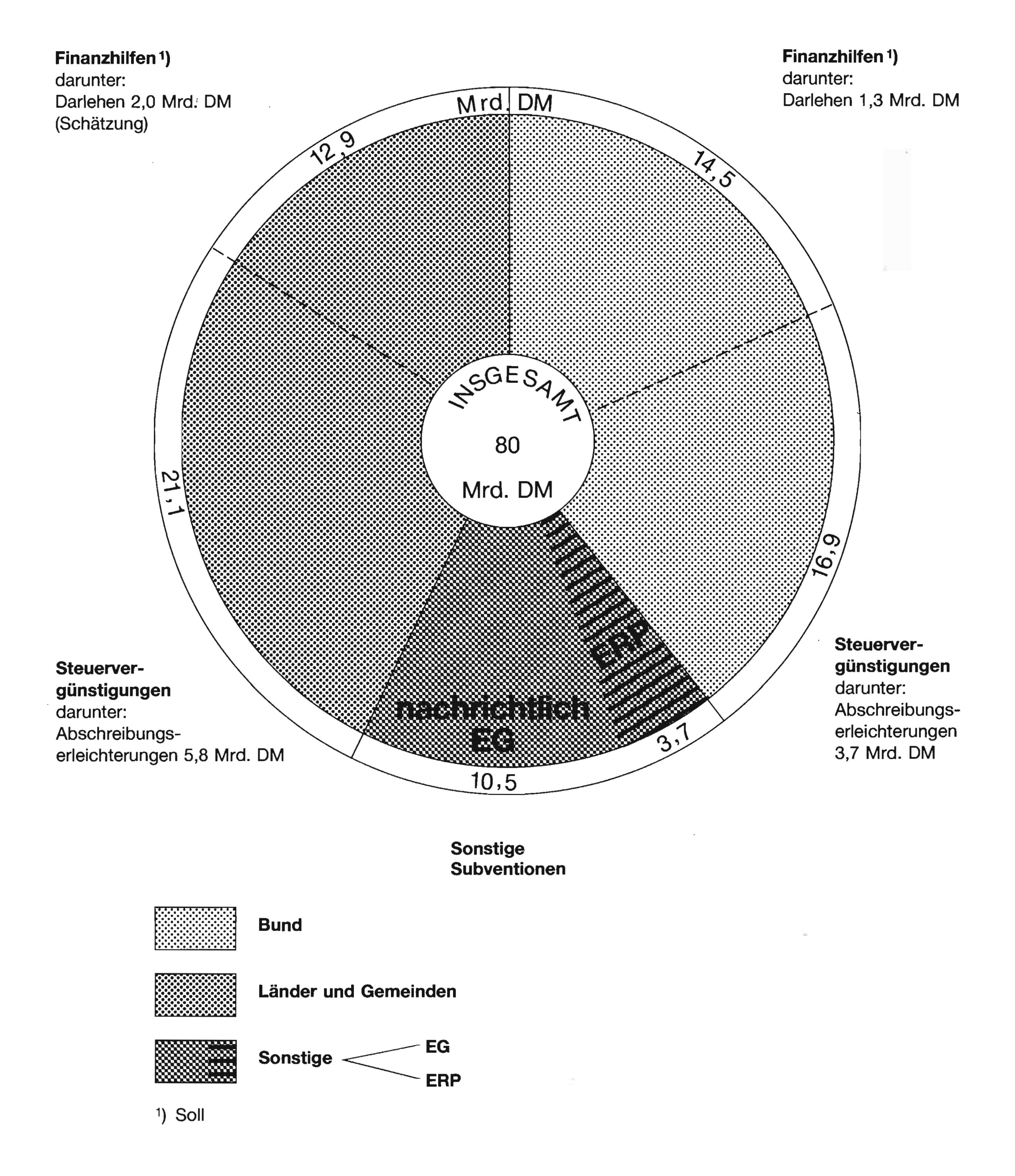
5. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat den Gesetzesauftrag, über finanzielle Hilfen des *Bundes* Auskunft zu geben. Hilfen der *Länder, Gemeinden,* des *ERP-Sondervermögens* und *Hilfen der EG* werden gleichwohl mit ihren Gesamtsummen nachrichtlich aufgeführt. Sie sind nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes (vgl. Übersichten 2 und 3 sowie Anlagen 5 und 6). Etwa die Hälfte der Subventionen des Jahres 1988 (ohne EG-Marktordnungsausgaben) entfällt auf Länder und Gemeinden.

Der Subventionsbericht analysiert gemäß § 12 StWG im einzelnen die Bundessubventionen. Bei der Wertung des Gesamtvolumens der Subventionen ist zu beachten, daß ein Teil der (Bundes-) Finanzhilfen Darlehen sind, die wieder als Einnahmen in den Haushalt zurückfließen und deren Subventionswert nur in der Zinsverbilligung und nicht im ausgewiesenen Darlehensbetrag besteht (vgl. Tz. 22 und 23). Ein Teil der Steuervergünstigungen sind Abschreibungserleichterungen, die im Unternehmensbereich letztlich eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast des einzelnen Steuerzahlers bewirken. Dies zeigt, welche unterschiedlichen Tatbestände sich hinter dem Begriff „Subventionen" verbergen; besonders problematisch und systematisch nur schwer zu rechtfertigen ist daher die Aufsummierung aller Ausgabebeträge und Einnahmenausfälle zu einer Globalsumme der Subventionen. Auch die kritische politische Wertung sollte nicht an der reinen Globalbetrachtung, sondern immer differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche ansetzen.

Ebenso wie beim Bund sind auch bei den *Ländern* die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsausgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen oft nur sehr schwer festlegbar. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, weil die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen nicht immer ausreichen. Im 9. Subventionsbericht war daher angekündigt worden, daß der Nachweis der Finanzhilfen der Länder methodisch auf eine andere Basis gestellt werden soll. Danach sollten künftig die Länder selbst ihre Finanzhilfen insgesamt — nach den gleichen Kriterien wie der Bund — darstellen und die Daten dem Bund für den jeweils laufenden Subventionsbericht zur Verfügung stellen. Die Finanzminister der Länder haben dann in der Finanzministerkonferenz vom 30. Mai 1985 beschlossen, die

Übersicht 3

Subventionen 1989 insgesamt nach Arten und staatlichen Ebenen



in den Haushalten der Länder enthaltenen Finanzhilfen dem Bund erstmals für den 11. Subventionsbericht in aggregierter Form zu übermitteln (zur Methode vgl. Tz. 5 des 11. Subventionsberichts).

Das von den Ländern mitgeteilte aggregierte Ergebnis ist in Anlage 5 wiedergegeben. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet worden. Aus der globalen Zusammenfassung, wie sie die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich grobe Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen im einzelnen gewinnen. Danach folgt die Entwicklung in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Wohnungswesen offensichtlich den Bestimmungsgründen, die auch für die Entwicklung der entsprechenden Finanzhilfen des Bundes maßgeblich sind. Gleiches gilt für die im Bereich Gewerbliche Wirtschaft enthaltenen Finanzhilfen für den Kohlenbergbau. Für weiterreichende Analysen muß auf die Länderhaushalte und — dort wo diese erstellt werden — auf die eigenen Subventionsberichte der Länder verwiesen werden (vgl. hierzu Anlage 10).

Wesentlich schwieriger ist die Erfassung von Wirtschaftshilfen der *Gemeinden.* Dabei geht es neben direkten Finanzhilfen vor allem um die schwer ermittelbare Gewährung wirtschaftlicher Vorteile (z. B. Sondertarife für stromintensive Produktionen aufgrund von Altverträgen der Stromversorgungsunternehmen, Bereitstellung von Infrastruktur oder verbilligten Grundstücken). Diese spielen im gemeindlichen Bereich eine erhebliche Rolle, lassen sich jedoch insgesamt nicht annähernd erfassen und quantifizieren.

Eine wesentlich geringere Rolle kommt den direkten Finanzhilfen der Gemeinden zu. Der Umfang der Finanzhilfen der Gemeinden ist von einem Forschungsinstitut für die Jahre 1974 bis 1976 untersucht und quantifiziert worden. Es zeigte sich damals, daß direkte Hilfen der Gemeinden im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. 9. Subventionsbericht, Anlage 7).

Da diese Untersuchung mittlerweile über ein Jahrzehnt zurückliegt, hat das Bundesministerium der Finanzen ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem die aktuelle Wirtschaftsförderungspraxis der Gemeinden im Laufe der nächsten zwei Jahre erforscht werden soll; dabei können auch neue quantitative Schätzungen der gemeindlichen Subventionen erwartet werden.

6. Neben Mitteln von Bund, Ländern und Gemeinden fließen auch aus dem *Haushalt der EG* Subventionen in die Bundesrepublik Deutschland, überwiegend Finanzmittel für die Landwirtschaft. Im wesentlichen handelt es sich um Marktordnungsausgaben, die von 1985 bis 1988 um rd. 2 auf gut 10 Mrd. DM zugenommen haben (vgl. Übersicht 4; eine umfassende Darstellung der Agrarpolitik der Gemeinschaft sowie nationaler Maßnahmen findet sich im Agrarbericht 1989 der Bundesregierung BT-Drucksache 11/3968 und 11/3969).

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden im selben Zeitraum wiederum EG-Mittel für marktnahe Forschungsprogramme zugesagt. Im Rahmen der Regionalförderung hat die Bundesregierung die Möglichkeit, für bestimmte nationale Förderungsmaßnahmen Erstattungen vom Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu beantragen. Die Refinanzierung nationaler Maßnahmen wird nicht zu den Subventionen der EG hinzugezählt, weil die Leistungen an die einzelnen Unternehmen bereits bei den nationalen Maßnahmen in der Anlage 1 berücksichtigt sind.

2. Gegenstand und gesetzliche Grundlage

7. Der Subventionsbericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wird gemäß *§ 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz* (StWG) alle zwei Jahre vorgelegt. Er gibt Auskunft über Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die dazu dienen

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder
2. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen oder
3. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern, insbesondere neue Produktionsmethoden und -richtungen zu entwickeln oder
4. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Während sich die Ziffern 1 bis 3 dieser Begriffsbestimmung auf Subventionen für den Unternehmensbereich erstrecken, werden in der Ziffer 4 wesentliche finanzielle Hilfen für private Haushalte erfaßt. Neben den Finanzhilfen — dieser Begriff ist im übrigen nicht gleichbedeutend mit dem in Artikel 104 a, Abs. 4 Grundgesetz angeführten gleichlautenden Begriff — sind auch Steuervergünstigungen darzustellen. Das sind spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen und für die gleichen Zwecke wie Finanzhilfen gewährt werden (vgl. zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes die methodischen Erläuterungen in der Anlage 9).

8. Die Forderung des § 12 StWG, Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)Hilfen aufzugliedern, wirft unter ökonomischen Gesichtspunkten schwierige Abgrenzungsprobleme auf. Schon bei der Einführung von Subventionen ist nicht immer eindeutig erkennbar, welche dieser verschiedenartigen Zielsetzungen verfolgt werden oder wenigstens im Vordergrund stehen, wie sich die Zielsetzungen im Zeitablauf verändern und wie diese Hilfen zu verschiedenen Zeitpunkten und bei einzelnen Unternehmen wir-

ken. Die Einordnung in diese drei Kategorien, insbesondere die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen, kann daher im Einzelfall schwierig sein; für viele Maßnahmen — vor allem bei den Steuervergünstigungen — ist eine Zuordnung überhaupt nicht möglich.

In der folgenden Darstellung gilt als wesentliches Merkmal der *Anpassungshilfen,* daß sie auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen abzielen und sich durch ihre Wirkungen nach einiger Zeit selbst entbehrlich machen. Subventionen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind, werden als *Erhaltungshilfen* angesehen. Derartige Hilfen werden insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen in der Landwirtschaft und im Bergbau gewährt. Soweit finanzielle Hilfen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums dienen sollen, werden sie als *Produktivitätshilfen* ausgewiesen. Subventionen, die nicht in erster Linie Betrieben oder Wirtschaftszweigen zugute kommen, werden als *Sonstige Hilfen ausgewiesen.* Sie fließen vornehmlich privaten Haushalten zu.

Für die Beurteilung, ob eine Subvention begründet ist, liefert die Unterteilung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen schon wegen der Zuordnungsprobleme keine hinreichenden Anhaltspunkte.

9. Der Bericht über die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes kann — von der gesetzlichen Konzeption her — nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über ihre Aktivitäten auf anderen Aufgabenfeldern, über die öffentlichen Haushalte und deren Einnahmen- und Ausgabengestaltung oder die Setzung von Rahmenbedingungen (z. B. Zollpolitik der Europäischen Gemeinschaften), berichtet die Bundesregierung gesondert z. B. im Sozialbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht (vgl. Auszüge in Anlage 7), im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik und im Bundesverkehrswegeplan.

Mit dem Subventionsbericht sollen vergleichbare Daten bereitgestellt werden, um eine Bewertung der Subventionsentwicklung über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen (vgl. Übersicht 4). Daher werden in der Regel systematische Änderungen in der Subventionsabgrenzung für zurückliegende Jahre eingearbeitet. Allerdings gibt es auch Umstellungen, die eine rückwirkende Einarbeitung nicht zulassen und damit den Zeitreihenvergleich erschweren bzw. beeinträchtigen. So sind im Zuge der Bemühungen von Bund und Ländern zum Abbau von Mischfinanzierungen die den Ländern nach Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz gewährten Finanzhilfen des Bundes für Investitionen der Länder und Gemeinden im Krankenhausbereich mit Wirkung vom 1. Januar 1985 eingestellt worden. Als Ausgleich dafür übernahm der Bund die Wohnungsbauprämie, die er bis dahin zu 50 v. H. getragen hatte, in vollem Umfang sowie einen Festbetrag vom Wohngeld (vgl. hierzu Tz. 2). Bei der Festsetzung des Ausgleichsvolumens wurde seinerzeit von Aufwendungen in Höhe von 530 Mio. DM (Wohnungsbauprämie) ausgegangen. Da diese Ausgleichsleistungen — anders als die bis 1984 gewährten Finanzhilfen des Bundes im Krankenhausbereich — zu den Finanzhilfen im Sinne der Subventionsberichterstattung zählen, erhöhte sich damit das statistisch auszuweisende Subventionsvolumen des Bundes im Berichtszeitraum ab 1985 entsprechend, ohne daß hiermit materiell eine Ausweitung staatlicher Subventionen verbunden war. Ein ähnliches Problem stellt sich durch die Umstellung bei den Einkommenshilfen im landwirtschaftlichen Bereich: Gemäß § 24 a UStG wird ab 1989 der Kürzungsanspruch für land- und forstwirtschaftliche Umsätze von 5 v. H. auf 3 v. H. gesenkt; zum Ausgleich werden direkte Einkommenshilfen an die Landwirtschaft gezahlt (Volumen insgesamt 1,1 Mrd. DM, davon Bund 0,7 Mrd. DM). Hierdurch erhöht sich das Volumen der Finanzhilfen im Vorjahresvergleich, für die Steuervergünstigungen wirkt diese Umstellung in entgegengesetzter Richtung.

3. Ziele, Grundsätze und Erfolgskontrolle der Subventionspolitik

10. Im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz ist der Grundsatz festgelegt, daß die Gewährung von Bundesmitteln, insbesondere Finanzhilfen, den *gesamtwirtschaftlichen Zielen* des § 1 StWG nicht widersprechen soll. Die Überprüfung anhand dieses Maßstabes zeigt, daß häufig bei einzelnen Maßnahmen Zielkonflikte auftreten und die verschiedenen Zielsetzungen des StWG nicht immer gleichzeitig erreichbar sind. Darüber hinaus werden mit Subventionen neben den ökonomischen Zielen oft auch andere Zielsetzungen verfolgt. So sind Subventionen häufig auch *sozialpolitisch* begründet oder sind unter Umweltschutzaspekten gewährt worden. Die durch die Teilung Deutschlands bedingte Situation Berlins und des Zonenrandgebietes haben eine Reihe von allgemein-politischen Ausgleichs- und Hilfsmaßnahmen im Bundeshaushalt und steuerliche Regelungen notwendig gemacht.

Die wirtschaftspolitische Grundorientierung der Bundesregierung setzt auf Marktwirtschaft und Wettbewerb, der durch Subventionen möglichst nicht behindert oder verzerrt werden sollte. Ein weitgehend unverfälschter Wettbewerb innerhalb staatlich gesetzter Rahmenbedingungen bringt letztlich die besseren wirtschaftlichen Ergebnisse hervor, auch und gerade beim *Strukturwandel.* Der Erhalt existenzbedrohter Unternehmen auf Dauer durch Subventionen kann nicht Aufgabe des Staates sein. Solche Hilfen können den Wettbewerb zu Lasten konkurrierender Unternehmen und deren Arbeitnehmer verfälschen, den Strukturwandel behindern und die Bemühungen zum Abbau von zwischenstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigen.

Der Staat kann und soll nicht mit seiner (Subventions-) Politik über Art und Richtung des Strukturwandels bestimmen. Zeitlich befristete und degressiv gestaltete Subventionen können den Strukturwandel aber in bestimmten Fällen fördern und erleichtern. In der Sozialen Marktwirtschaft ist der Staat darüber hinaus gefordert, bruchartige Entwicklungen mit unzumutbaren sozialen Härten vermeiden zu helfen und über-

großen regionalen Disparitäten entgegenzuwirken. In den letzten zwei Jahrzehnten (seit 1970) hat der Strukturwandel dazu geführt, daß die Zahl der Erwerbstätigen beispielsweise in der Landwirtschaft um fast eine Million, in der Eisenschaffenden Industrie um über 150 Tsd, im Bergbau um über 100 Tsd und im Bereich Schiffbau/Schiffahrt um über 70 Tsd zurückgegangen ist, während an anderer Stelle neue Arbeitsplätze entstanden sind (insbesondere im Dienstleistungsbereich). Diese Veränderungen der Beschäftigtenstruktur sind das Ergebnis des Zusammenwirkens veränderter Kosten- und Nachfragestrukturen auf den nationalen und internationalen Märkten, unternehmensinterner Rationalisierungs- und Anpassungsprozesse und auch staatlicher Einflußnahmen. In der Strukturberichterstattung der Wirtschaftsforschungsinstitute 1987 wurde in diesem Zusammenhang u. a. festgestellt, daß die im internationalen Wettbewerb stehenden Sektoren 740 000 Arbeitsplätze abgebaut haben, während die Bedeutung der stärker binnenwirtschaftlich orientierten Wirtschaftszweige für die Gesamtbeschäftigung zugenommen hat. Dies zeigt, daß der aus internationaler Sicht erforderliche Anpassungsprozeß der deutschen Volkswirtschaft vorankommt. Die zunehmende wirtschaftliche Integration insbesondere zwischen den westlichen Industrieländern und die geplante Vollendung des Europäischen Binnenmarkts werden die Notwendigkeit struktureller Anpassungsprozesse künftig noch verstärken. Diesen neuen Herausforderungen muß die Wirtschaftspolitik dadurch gerecht werden, daß sie durch die staatlichen Rahmenbedingungen Flexibilität, Mobilität und damit strukturellen Wandel erleichtert. Dort, wo im Einzelfall vorübergehend staatliche Hilfen gewährt werden, ist es wichtig, daß durch ihren zielgerechten Einsatz der Strukturwandel nicht behindert oder aufgehalten wird.

11. Sowohl aus ordnungspolitischen als auch *finanz- und haushaltspolitischen Gründen* ist es geboten, alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen regelmäßig auf ihre Begründung hin zu überprüfen. Als ein wichtiges Instrument hat sich dabei die generell restriktive Ausgabenpolitik des Bundes in den vergangenen Jahren erwiesen: So sind die Bundesausgaben 1983—1988 im Jahresdurchschnitt lediglich um rd. 2 v. H. angestiegen. Dem Finanzplan des Bundes ist nunmehr eine Wachstumsrate des Haushalts für den Zeitraum bis 1993 von jährlich rd. 3 v. H. zugrunde gelegt worden. Dies wird es auch in Zukunft erforderlich machen, daß sich die Finanzhilfen in diesen Rahmen einpassen, am Auslaufen bestimmter Subventionen festgehalten wird und bei Mehranforderungen an anderer Stelle gekürzt wird.

Die mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 eingeleitete und die weitere Senkung der Steuertarife im Rahmen der großen Steuerreform 1990 ist mit einem nachhaltigen Abbau von Steuersubventionen verbunden worden. Dies führt zu einer deutlichen Absenkung des Niveaus von Steuervergünstigungen ab 1990, wobei im ersten Jahr noch nicht alle Maßnahmen mit dem vollen Betrag wirksam werden. Ein weiterer Teil betrifft dabei auch sog. steuerliche Sonderregelungen, die im Bericht nur nachrichtlich (Anlage 3) oder gar nicht ausgewiesen werden. Weniger steuerliche Vergünstigungen und Sonderregelungen sind ein wichtiges Ziel bei der Schaffung eines ordnungspolitisch begründeten, einfacheren und gerechteren Steuersystems (s. Kap. V und Übersicht 16).

12. Bei Subventionen zum Erhalt existenzbedrohter aber sanierungsfähiger Unternehmen oder ganzer Wirtschaftsbereiche sind die subventionspolitischen Grundsätze zu beachten, wie sie von verschiedenen Institutionen festgelegt und im 9. und 10. Subventionsbericht veröffentlicht wurden.

Zu den wichtigen Grundsätzen der Gewährung von Subventionen zählt das Subsidiaritätsprinzip. Es beinhaltet in diesem Zusammenhang die Beachtung des Prinzips „Hilfe zur Selbsthilfe". Vor allem sollen die Maßnahmen so gestaltet werden, daß sie mit einem möglichst geringen Aufwand Anstöße für das angestrebte Verhalten der Betroffenen geben und die Begünstigten in die Lage versetzen, strukturelle Probleme aus eigenen Kräften zu überwinden.

Nach den Subventionsgrundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind die Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß sie sich bei möglichst geringem Subventionsaufwand in ihren Zielsetzungen und Wirkungen nicht widersprechen. Daher unterstützt die Bundesregierung auch das Bestreben der EG-Kommission, die Kumulierungsmöglichkeit von Beihilfen zu begrenzen.

13. In den Subventionsgrundsätzen wird auch eine Erfolgskontrolle gefordert. Ihre Methodik und Beispiele für ihre Anwendung sind in früheren Subventionsberichten dargelegt worden. In der ökonomischen Theorie entwickelte Konzepte wie die Kosten-Nutzen-Analyse und ihre Anwendung auf einzelne Subventionsarten werfen aber in der Praxis eine Fülle von Problemen auf. Oft wird es auch der politischen Bewertung überlassen bleiben, inwieweit veränderte Zielvorstellungen erreicht worden sind. Eine umfassende, alle Aufgaben- und Programmbereiche einbeziehende Wirkungskontrolle aller Subventionen kann daher nicht geleistet werden. Für einzelne Teilbereiche sind spezielle Untersuchungen zur Erfolgskontrolle im Rahmen von Forschungsaufträgen erstellt worden (vgl. Anlage 11). Gewisse Hinweise auf eine erfolgreiche Subventionsgewährung geben auch Rückflüsse aus Darlehen bzw. bedingt rückzahlbaren Zuschüssen (vgl. hierzu auch Tz. 23).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die beabsichtigte Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hinzuweisen (vgl. BT-Drucksache 11/3920 vom 26. Januar 1989). Dadurch werden im wesentlichen die 1980 geschaffenen Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (§ 44 a BHO) übernommen, wonach ein Zuwendungsbescheid auch rückwirkend widerrufen werden kann, wenn der Zuwendungszweck oder die damit verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden. Eine etwaige Rückzahlung der Subvention ist künftig mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids an zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 VwVfG).

Die Gesetzesänderung ist auch im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu sehen. Mit Urteil vom 13. Dezember 1988 (VI ZR

Übersicht 4

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

— in Mio. DM —

Aufgabenbereich	1970		1975	
	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4 755	*34,0*	4 172	*21,1*
1. Landwirtschaft allgemein	4 209	*30,1*	3 380	*17,1*
2. EG-bedingte Maßnahmen[2]	546	*3,9*	792	*4,0*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3 702	*26,5*	5 564	*28,1*
davon:				
1. Bergbau	532	*3,8*	1 019	*5,1*
2. Energie- und Rohstoffversorgung	19	*0,1*	357	*1,8*
3. Technologie- und Innovationsförderung	150	*1,1*	143	*0,7*
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche				
— Schiffbau	28	*0,2*	100	*0,5*
— Luftfahrt	150	*1,1*	279	*1,4*
— Stahl	—	—	—	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen	2 051	*14,7*	2 954	*14,9*
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	772	*5,5*	712	*3,6*
III. Verkehr	906	*6,5*	1 403	*7,1*
IV. Wohnungswesen und Städtebau[3]	1 310	*9,4*	2 665	*13,4*
V. Sparförderung und Vermögensbildung[3]	2 695	*19,3*	5 076	*25,6*
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	604	*4,3*	937	*4,7*
Summe I.—VI.	13 972	*100,0*	19 817	*100,0*
Nachrichtlich: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten EAGFL (Marktordnungsausgaben)				
1. Abteilung Garantie	2 850[4]		2 168	
2. Abteilung Ausrichtung	.		.	

[1]) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
[2]) Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsausgleichs.
[3]) Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.
[4]) 1970 geschätzt; 1987 bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar—31. Oktober. Der darüber hinaus entstandene Mittelbedarf wurde zunächst national zwischenfinanziert und ist in dem Betrag für 1988 enthalten, der den Zeitraum vom 1. November 1987—15. November 1988 umfaßt.

235/87) hat der Bundesgerichtshof erstmals entschieden, daß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) — Subventionsbetrug — auch dem Schutz öffentlichen Vermögens vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme durch die Erwirkung unberechtigter Subventionsleistungen dient und damit als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzusehen ist.

Diese Entscheidung hat Konsequenzen hinsichtlich der Rückforderung zu Unrecht gewährter Wirtschaftssubventionen für die öffentliche Hand als Subventionsgeber: Scheitert die Rückforderung zu Unrecht gewährter Wirtschaftssubventionen gegenüber einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG bei zwischenzeitlich eingetretener Insolvenz der Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise, so können künftig auch deren Geschäftsführer oder andere Täter, die für die Subventionsnehmer gehandelt haben, über § 264 StGB in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB persönlich in Anspruch genommen werden.

4. Zeitreihen und Vergleiche zur Beurteilung der Subventionsentwicklung

14. Einen gewissen Überblick über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erlaubt die Betrachtung langer Reihen in vergleichbarer methodischer Abgrenzung. (Auf verbleibende methodische Abgrenzungsprobleme ist in Ziff. 9 hingewiesen worden.) Allerdings ist die Zusammenfassung der verschiedenen Arten und Formen staatlicher Hilfen

Übersicht 4

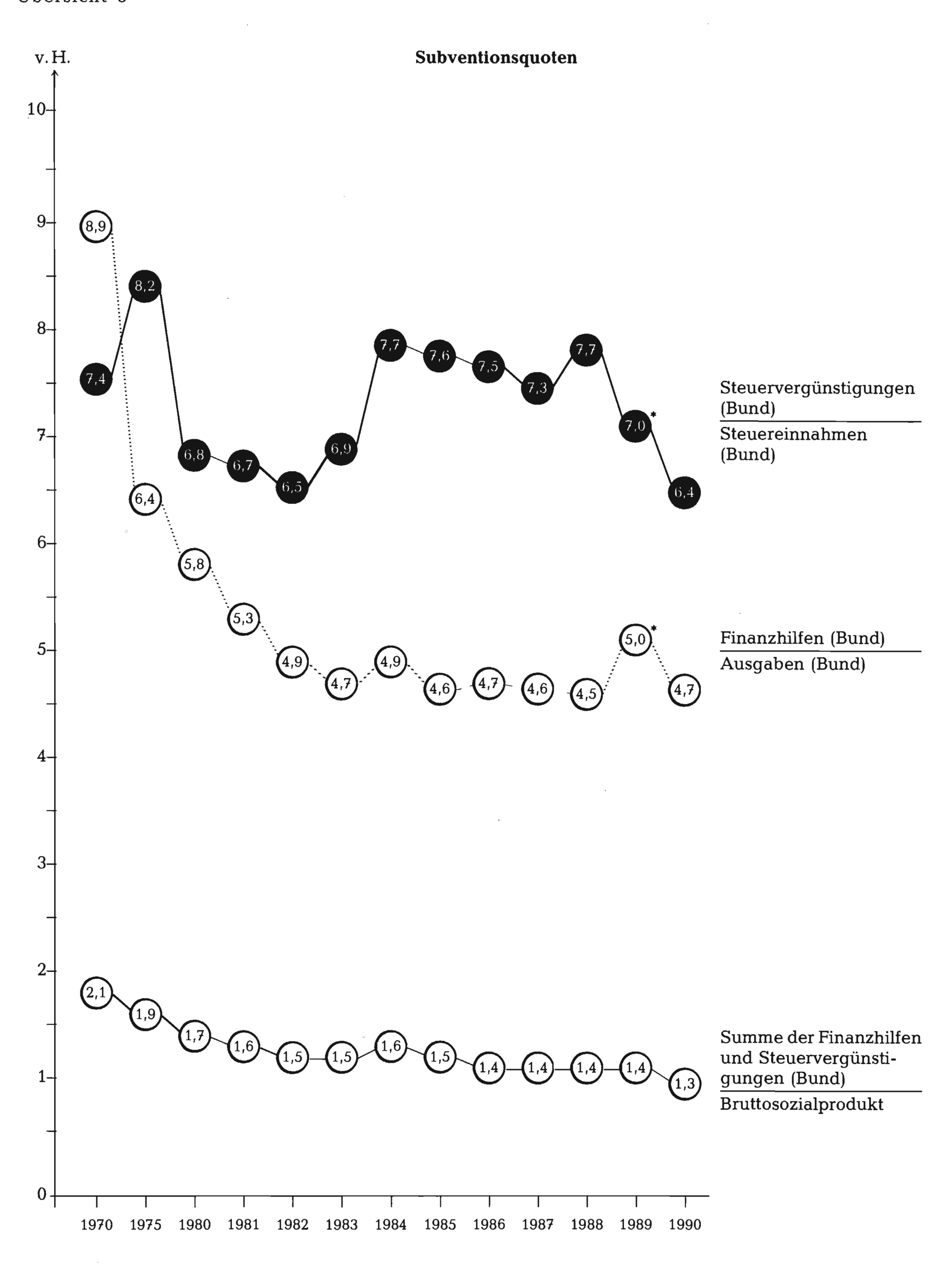
in der Zeit von 1970 bis 1988

1980		1985		1986		1987		1988	
absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
3 673	*14,9*	4 741	*17,2*	4 948	*17,6*	4 899	*17,3*	5 170	*17,7*
3 511	*14,2*	3 041	*11,0*	3 193	*11,4*	3 339	*11,8*	3 545	*12,1*
162	*0,7*	1 700	*6,2*	1 755	*6,2*	1 560	*5,5*	1 625	*5,6*
9 163	*37,2*	11 078	*40,1*	11 042	*39,3*	12 019	*42,5*	13 466	*46,1*
2 587	*10,5*	1 604	*5,8*	2 026	*7,2*	2 997	*10,6*	3 176	*10,9*
278	*1,1*	420	*1,5*	351	*1,2*	313	*1,1*	243	*0,8*
527	*2,1*	919	*3,3*	967	*3,4*	782	*2,8*	717	*2,5*
254	*1,0*	148	*0,5*	142	*0,5*	136	*0,5*	250	*0,9*
372	*1,5*	405	*1,5*	364	*1,3*	353	*1,2*	754	*2,6*
49	*0,2*	703	*2,5*	50	*0,2*	—	—	—	—
4 249	*17,3*	5 429	*19,7*	5 700	*20,3*	5 822	*20,6*	6 384	*21,9*
847	*3,4*	1 451	*5,3*	1 443	*5,1*	1 616	*5,7*	1 943	*6,7*
2 467	*10,0*	1 665	*6,0*	1 697	*6,0*	1 724	*6,1*	1 698	*5,8*
3 862	*15,7*	5 294	*19,2*	5 347	*19,0*	5 316	*18,8*	4 957	*17,0*
3 996	*16,2*	3 285	*11,9*	3 061	*10,9*	2 793	*9,9*	2 263	*7,8*
1 451	*5,9*	1 572	*5,7*	2 024	*7,2*	1 514	*5,4*	1 628	*5,6*
24 612	*100,0*	27 636	*100,0*	28 120	*100,0*	28 265	*100,0*	29 182	*100,0*
6 239		8 037		9 438		8 297 4)		10 152 4)	
171		62		82		73		49	

(Finanzhilfen wie Darlehen, Schuldendiensthilfen und Zuschüsse auf der einen sowie Steuervergünstigungen wie z. B. Steuerbefreiungen, Sonderabschreibungen und vereinfachte Gewinn- und Einkommensermittlung auf der anderen Seite) und ihre Addition zur Globalgröße „Subventionen" problematisch: Die mit den einzelnen Hilfen verfolgten Zielsetzungen und Wirkungen und die damit verbundenen Fördertatbestände und -voraussetzungen sind unterschiedlicher Natur und ihre Quantifizierung hat verschiedene Aussagekraft (Finanzhilfen sind mit ihrem Betrag im Haushalt veranschlagt, zinsbegünstigte Darlehen sind mit ihrem Kreditvolumen und nicht mit ihrem eigentlichen Subventionswert erfaßt; das Volumen der Steuervergünstigungen kann meist nur geschätzt werden).

Die Entwicklung der finanziellen Hilfen des Bundes ist in der Übersicht 4 dargestellt. Neben den absoluten Zahlen bzw. deren Anteilswerten sind zusätzlich als Beurteilungsmaßstäbe einige Verhältniszahlen (Subventionsquoten) gebildet worden, die besser als absolute Zahlen geeignet sind, Auskunft über wirtschaftliche Größenordnungen zu geben (vgl. Übersicht 5): Dabei wurde die Gesamtsumme der *Bundessubventionen als Anteil am Bruttosozialprodukt* dargestellt; einen Anhaltspunkt für die Entwicklung der Haushaltsstruktur gibt die Relation *Finanzhilfen als Anteil am Ausgabenvolumen des Bundes* wieder; das Gewicht steuerlicher Subventionstatbestände zeigt das Verhältnis von *Steuervergünstigungen (Bundesanteil) zum Steueraufkommen des Bundes* insgesamt.

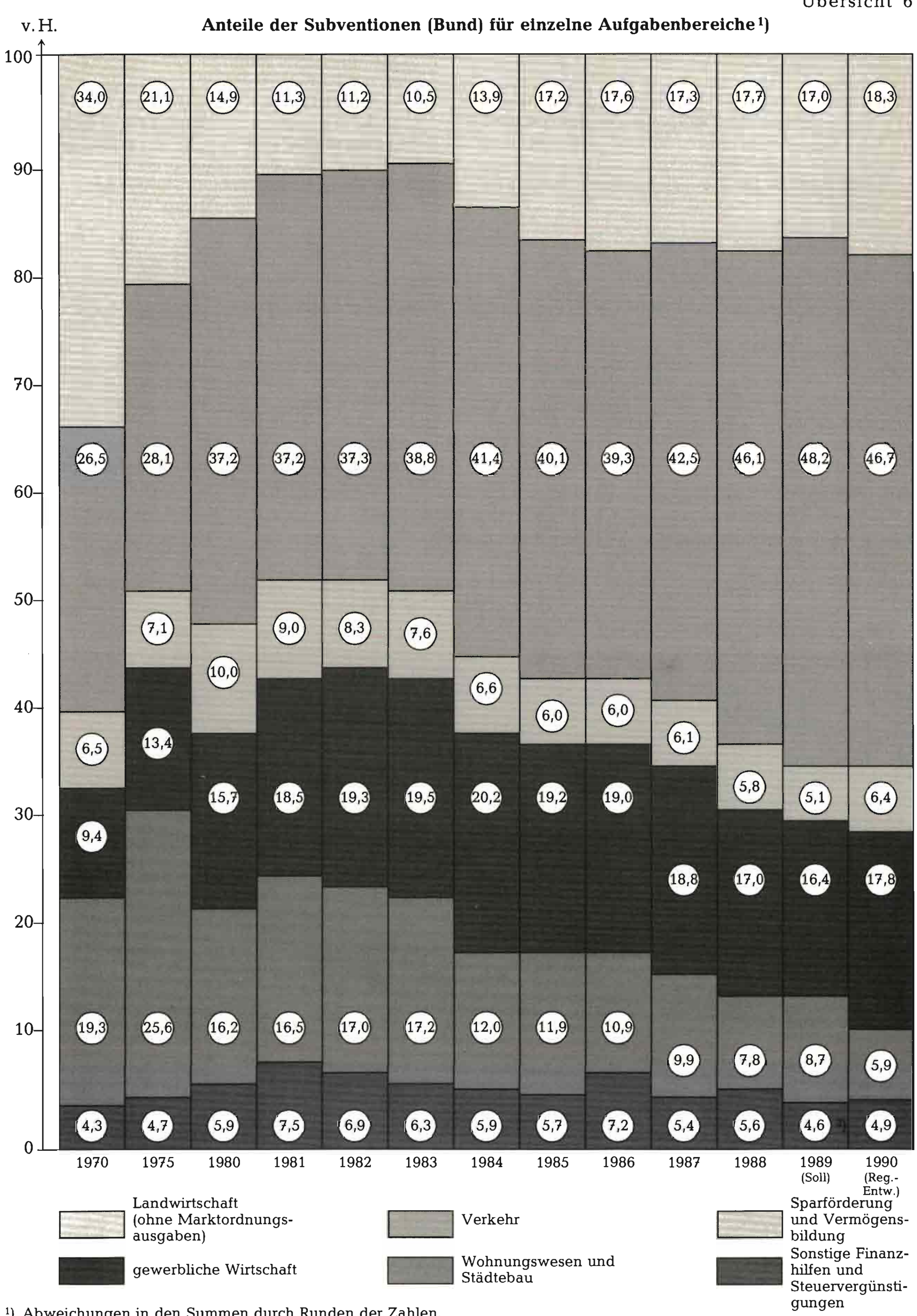
Übersicht 5



*) 1989: Einführung einer Finanzhilfe in Höhe von 715 Mio. DM als Ausgleich für die Kürzung des Währungsausgleichs von 5 v. H. auf 3 v. H.

Übersicht 6

Anteile der Subventionen (Bund) für einzelne Aufgabenbereiche[1])



[1]) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
[2]) Einschließlich der im Haushaltsverfahren zu erbringenden globalen Minderausgabe in Höhe von — 79,7 Mio. DM.

Die Zeitreihen lassen erkennen:

— Die Finanzhilfen des Bundes nehmen in der Tendenz einen abnehmenden Anteil am Haushaltsvolumen ein; daß dabei das Anfang der 80er Jahre erreichte niedrige Niveau gehalten werden konnte, ist vor dem Hintergrund der insgesamt niedrigen Zuwachsrate der Haushaltsausgaben und des wechselkursbedingten Anstiegs der Kokskohlenbeihilfe in den 80er Jahren bemerkenswert.

— Bei der Entwicklung des Anteils der Steuervergünstigungen am Steueraufkommen sind komplexere Zusammenhänge zu berücksichtigen: Soweit Vergünstigungen im Rahmen eines progressiven Tarifverlaufs gewährt werden, wächst das Ausfallvolumen „automatisch" bei steigendem Einkommen und da mit auch in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung. In umgekehrter Richtung wird das steuerliche Subventionsvolumen durch Steuersenkungen — insbesondere durch die Umstellung auf den linear-progressiven Tarifver-

Übersicht 7

Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen in ausgewählten Wirtschaftsbereichen

— in DM —

	1970	1975	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Landwirtschaft, Fischerei, Forsten	2 102	2 353	2 556	1 954	1 905	1 876	2 786	3 486	3 698	3 737
Bergbau	1 716	3 934	11 056	9 055	6 097	5 887	9 236	7 460	9 557	14 620
Stahlindustrie [1]	13	14	159	277	1 425	1 169	4 636	3 017	219	—
Schiffbau/Schiffahrt [2]	3 367	4 703	7 992	8 008	6 531	7 438	7 009	6 385	6 905	7 186
Luft- und Raumfahrttechnik	3 659	6 341	6 764	7 517	6 948	4 246	5 518	7 105	5 967	5 603
nachrichtlich:										
Alle Wirtschaftsbereiche	526	770	937	938	929	979	1 089	1 086	1 094	1 091

[1] Stahlindustrie = eisenschaffende Industrie; die sozialen Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sind insgesamt beim Bergbau berücksichtigt.
[2] einschließlich Wasserstraßen, Häfen

Quelle: Eigene Berechnungen; Erwerbstätige aus: VGR-Konten und Standardtabellen 1988, Vorbericht, Fachserie 18, Reihe 1.2 (z. T. vorläufige Zahlen).

Übersicht 8

Subventionsvergleich in ausgewählten OECD Mitgliedstaaten [1]
Finanzhilfen des Staates [2] in v. H. des Bruttoinlandsprodukts [3]

Staaten	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987 [4]
Belgien	1,7	1,4	1,5	1,4	1,4	1,5	1,4	1,4	1,4
Bundesrepublik Deutschland	2,2	2,1	1,9	1,8	1,9	2,1	2,1	2,1	2,2
Dänemark	3,2	3,2	3,0	3,2	3,3	3,3	3,0	2,9	3,0
Frankreich	2,0	1,9	2,2	2,2	2,1	2,4	2,3	2,3	2,4
Großbritannien	2,3	2,5	2,6	2,1	2,1	2,4	2,0	1,6	1,6
Italien	2,6	2,4	2,5	3,0	2,5	2,7	2,8	3,0	2,6
Japan	1,3	1,5	1,5	1,4	1,4	1,3	1,1	1,1	1,1
Kanada	2,0	2,7	2,7	2,5	2,5	2,8	2,4	2,0	2,3
Niederlande	1,3	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	1,9	1,8	1,8
Norwegen	7,0	7,0	6,7	6,5	6,1	5,7	5,4	5,8	5,7
Österreich	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	2,8	2,9	3,1	3,0
Schweden	4,3	4,3	4,7	5,0	5,2	5,0	4,9	4,8	4,8
Schweiz	1,4	1,4	1,2	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
USA	0,4	0,4	0,4	0,5	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6

[1] Daten der OECD in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.
[2] Gebietskörperschaften und Sozialversicherung.
[3] OECD National Accounts 1974—1986, Edition 1988, Vol. II Detailed Tables, Ländertabellen (Einzelposten „Subsidies"-Subventionen an Unternehmen einschließlich öffentliche Unternehmen).
[4] Z. T. Schätzungen.

lauf beeinflußt. Ab 1989 wirkt sich die Umstellung eines Teils des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleichs für die Landwirtschaft auf die Finanzhilfen aus. Von 1990 an sinkt das Niveau der Steuersubventionen durch den Abbau von Vergünstigungen im Rahmen der Steuerreform spürbar ab (vgl. hierzu Tz. 20).

Insgesamt konnte der Anteil der Subventionen am Bruttosozialprodukt, der in den 70er Jahren noch bei 2 v. H. lag, im Laufe der 80er Jahre auf durchschnittlich etwa 1,5 v. H. vermindert werden. Im Jahre 1990 wird er voraussichtlich auf 1,3 v. H. absinken.

15. Das Ausmaß der Subventionsgewährung an einzelne Wirtschaftsbereiche kann zunächst mit Hilfe des Anteils an den gesamten Subventionen des Bundes (Finanzhilfen des Bundes und auf den Bund entfallende Steuervergünstigungen) sowie die Veränderung dieser Anteile seit 1970 beurteilt werden (vgl. Übersicht 6):

— Der Anteil des Agrarbereichs an den Subventionen des Bundes hat sich zwar im Zeitablauf erheblich vermindert, von weit über einem Drittel Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre auf nunmehr deutlich weniger als ein Fünftel. Gleichzeitig sind aber — im Zuge der Realisierung einer gemeinschaftlichen Agrarpolitik — die Marktordnungsausgaben der EG seit 1970 kräftig erhöht worden (vgl. Übersicht 4). Mitte der 80er Jahre stieg der Anteil der Agrarsubventionen aufgrund nationaler Maßnahmen im Gefolge der EG-Agrarbeschlüsse von Ende März 1984, durch die der Gemeinschaftshaushalt entlastet wurde, an und verharrte seither etwa auf diesem Niveau. Rückläufig ist der Anteil der Subventionen für Sparen und Vermögensbildung, weil die Förderung des Geldsparens abgebaut und die Wohnungsbauprämie verringert wurde und sich insbesondere die Einkommensgrenzen ausgewirkt haben. Ein weiterer Abbau von Sparförderungsmaßnahmen ist im Steuerreformgesetz 1990 vorgesehen (vgl. Tz. 19). Ferner ist der Anteil der finanziellen Hilfen für den Bereich Verkehr in den 80er Jahren zurückgegangen.

— Für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt läßt sich ein ansteigender Anteil ablesen. Hier wirken sich vor allem die in den vergangenen Jahren verstärkten Hilfen für den Bergbau aus, insbesondere wegen der Kokskohlenbeihilfe. Daneben nahmen zu Beginn der 80er Jahre Hilfen für die besonders von Strukturkrisen betroffenen Industriebereiche (für den Schiffbau, zeitlich befristet auch für die Stahlindustrie) und für die Luft-und Raumfahrt vorübergehend anteilsmäßig zu. Zunehmendes Gewicht gewannen seit 1970 die regionalen Strukturmaßnahmen. Auch der Anteil der Subventionen (Bund) für das Wohnungswesen und den Städtebau stieg seit den 70er Jahren bis Mitte der 80er Jahre an. Ausschlaggebend für die rückläufige Anteilsentwicklung seit 1985 sind einerseits die Entflechtung der Mischfinanzierung und der Rückgang der direkten Wohnungsbauförderung, andererseits die verstärkte Förderung von Wohneigentum durch Steuervergünstigungen (§ 7 b, heute § 10 e EStG). Ab 1989 wirken sich die neuen Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum für Aussiedler jedoch wieder in umgekehrter Richtung aus.

In der Übersicht 7 werden die Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen ausgewiesen. Danach zeigt sich, daß bis 1987 der einzelne Arbeitsplatz im Bergbau, im Schiffbau bzw. in der Schiffahrt, in der Luft- und Raumfahrt sowie in der Landwirtschaft relativ stark subventioniert wurde. Werden die Marktordnungsausgaben der EG einbezogen, steigen im Betrachtungszeitraum die Subventionen je Erwerbstätigen im Agrarbereich stärker an. Bezogen auf alle Wirtschaftsbereiche hat sich der Subventionsgrad je Arbeitsplatz tendenziell leicht verringert.

III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1987 bis 1990

1. Nach Aufgabenbereichen

a) Finanzhilfen des Bundes

16. Die Finanzhilfen des Bundes werden 1990 rd. 14,2 Mrd. DM betragen. Damit geht das Volumen der Finanzhilfen deutlich zurück, und zwar um 330 Mio. DM oder 2,3 v. H. Die rückläufige Entwicklung 1990 beruht vor allem auf niedrigeren Ansätzen bei der Kokskohlenbeihilfe und der Förderung der Luftfahrtindustrie. Im Vorjahr war bei diesen Finanzhilfen, die im Zeitablauf Schwankungen unterliegen, insbesondere wegen der Dollarkursentwicklung ein spürbarer Anstieg zu verzeichnen.

Eine Anhebung des Niveaus der Finanzhilfen — ohne Ausweitung des gesamten Subventionsvolumens — ist mit der Umstellung eines Teils des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleichs für die Landwirtschaft ab 1989 verbunden: Zum Ausgleich für die Absenkung des Umsatzsteuer-Kürzungsanspruchs von 5 auf 3 v. H. erhalten die Landwirte direkte Einkommenshilfen in Höhe von 0,7 Mrd. DM (Bundesanteil). Darüber hinaus tragen die höheren Finanzierungsmittel zum Bau von Wohnungen (190 Mio. DM) sowie der neue Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung (200 Mio. DM) und die Wohnungsbauprämien (+140 Mio. DM) zum Wachstum der Finanzhilfen in 1989 bei.

Betrachtet man die längerfristige Entwicklung der Finanzhilfen seit 1970 (vgl. Übersicht 2), so zeigt sich, daß sie in den letzten zwei Jahrzehnten zwar absolut gestiegen sind, der Anstieg sich aber im zweiten Jahrzehnt spürbar verlangsamt hat: Von 1970 bis 1980 stiegen die Finanzhilfen durchschnittlich jährlich um 4,8 v. H.; für den Zeitraum 1980 bis 1990 lag diese Rate nur bei 1,3 v. H. Die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts stiegen in den gleichen Zeiträumen um 9,4 v. H. bzw. nur 3,4 v. H. in diesem Jahrzehnt. Der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben ging von 8,9 v. H. im Jahre 1970 über 5,8 v. H. 1980 auf nunmehr 4,7 v. H. 1990 zurück. Dies zeigt zum einen, daß eine sparsame Haushaltspolitik — wie sie insbesondere in den 80er Jahren verfolgt wurde — auch spürbar eine Begrenzung des Subventionsvolumens erleichtert, da der haushaltswirtschaftliche Spielraum für neue Maßnahmen oder für Aufstockungen gering ist. Zum anderen hat die wirtschaftspolitische Neuorientierung zur Stärkung der Marktkräfte sich auch darin gezeigt, daß auslaufende Finanzhilfen nicht erneuert und vorhandene Hilfen abgebaut wurden (z. B. bei der Sparförderung). Die nun im siebten Jahr anhaltende wirtschaftliche Erholung hat zu einer kräftigen Zunahme der Arbeitsplätze um über eine Million geführt. Dies allein unterstreicht schon, daß der bisher eingeschlagene Weg in der Wirtschaftspolitik richtig war. Auch künftig wird die Bundesregierung an einer Politik der marktwirtschaftlichen Belebung durch günstige Rahmenbedingungen festhalten; insoweit werden sich auch die Bedingungen zur Fortführung des Subventionsabbaus verbessern. Der Abbau von Subventionen muß allerdings wirtschafts- und sozialpolitisch verantwortbar sein.

An der Struktur der 20 größten Finanzhilfen (vgl. Übersicht 11) wird sich 1990 verglichen mit 1988 wenig ändern. Zusammen umfassen sie rund 90 v. H. des gesamten Finanzhilfevolumens. Allein über die Hälfte des Volumens entfällt auf vier Maßnahmen, nämlich die Kokskohlenbeihilfe, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, die Unterstützung der Luftfahrtindustrie und die Verbesserung der Agrarstruktur.

17. Die Übersicht 9 stellt die (in der Anlage 1 einzeln aufgeführten) Finanzhilfen zusammengefaßt dar und zeigt, wie sich diese Finanzhilfen auf einzelne Wirtschaftsbereiche verteilen:

Im Bereich *Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* nehmen die Finanzhilfen im Berichtszeitraum um knapp 1,2 Mrd. DM auf 4,2 Mrd. DM zu, vor allem weil ein Teil des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleichs ab 1989 auf direkte Einkommenszuschüsse umgestellt wurde (vgl. Tz. 9 und 16). Weitere Mittel sind für Sondermaßnahmen zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung und für sozialpolitische Maßnahmen (z. B. Vorruhestand für Landwirte) vorgesehen.

Die meisten Finanzhilfen entfallen mit 6 Mrd. DM auf die *gewerbliche Wirtschaft*. Gut zwei Fünftel davon sind für die Kokskohlenbeihilfe vorgesehen. Sie soll die Differenz zwischen dem u. a. vom Dollarkurs abhängigen Weltmarktpreis und dem deutschen kostendeckenden Kohlepreis ausgleichen. Der Haushaltsansatz für diese Hilfe ist 1990 deutlich niedriger als im Vorjahr.

Im *Verkehrswesen* konzentrieren sich die Finanzhilfen auf den Berlinverkehr, insbesondere auf die Transitpauschale. Sie dient der pauschalen Abgeltung der Transitgebühren und -abgaben (z. B. Straßenbenutzungsgebühren, Visagebühren) im Personen- und Güterverkehr von und nach Berlin. Die Transitpauschale wurde durch eine Vereinbarung mit der DDR am 16. November 1978 für die Jahre 1980 bis 1989 auf jährlich 525 Mio. DM festgesetzt. Unter Berücksichtigung des gestiegenen Transitverkehrs wurde die Pauschale mit der Vereinbarung vom 5. Oktober 1988 für 1990 bis 1999 auf 860 Mio. DM jährlich erhöht.

Differenziert ist die Entwicklung im Bereich *Wohnungswesen* verlaufen: Während 1990 die Mittel für den sozialen Wohnungsbau, u. a. auch wegen der gestiegenen Aussiedlerzahl, aufgestockt wurden (ins-

gesamt +343 Mio. DM), läuft im Berichtszeitraum auch die Finanzierung befristeter Maßnahmen aus. Zu letzteren gehören die Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung und das Programm zur Modernisierung von Wohnungen und zur Heizenergieeinsparung.

Bei der *Sparförderung und Vermögensbildung* sind die bisher mit den verschiedenen Vermögensbildungsgesetzen angestrebten Ziele weitgehend erreicht (vgl. hierzu auch Tz. 59). Die Mittel für diese Aufgabe gehen daher im Berichtszeitraum deutlich zurück. In der Vermögensbildung wurden neue Schwerpunkte gesetzt: Mittlerweile konzentriert sich die Förderung neben der Wohnungsbauprämie auf die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital.

b) Steuervergünstigungen

18. Bei den *Steuervergünstigungen* ist eine den Finanzhilfen vergleichbare Entwicklung zu beobachten. Während die sparsame Haushaltsführung zu einer Begrenzung der Steigerung bei den Finanzhilfen beigetragen hat, war es bei den Steuervergünstigungen die mehrfache Verringerung der Steuerbelastung. Hinzu kommt 1990 der kräftige Abbau von Steuervergünstigungen (vgl. Tz. 64). Die Steuereinnahmen des Bundes stiegen von 1970 bis 1980 um durchschnittlich jährlich 7,7 v. H., von 1980 bis 1990 um gut 3 v. H. In den gleichen Zeiträumen stiegen die Steuervergünstigungen zunächst um jährlich knapp 7 v. H., seit 1980 aber nur noch um 2½ v. H. Der Anteil der Steuervergünstigungen an den Steuereinnahmen des Bundes ging daher von 7,4 v. H. im Jahre 1970 über 6,9 v. H. 1980 auf nur noch 6,4 v. H. 1990 zurück.

19. Die Übersicht 10 stellt die in der Anlage 2 aufgeführten Steuervergünstigungen nach Aufgabenbereichen zusammen. Im einzelnen lassen sich für den Berichtszeitraum folgende Grundlinien festhalten:

Im Bereich *Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* gehen die Steuervergünstigungen 1989 insgesamt um rd. 1 Mrd. DM zurück. Ursache ist vor allem die Verringerung des Umsatzsteuer-Kürzungsanspruchs von 5 auf 3 v. H. bei landwirtschaftlichen Umsätzen. Dieser Kürzungsanspruch war im Zusammenhang mit dem Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs vereinbart worden (vgl. Anlage 2, lfd. Nr. 16 sowie Tz. 9 und 16); statt dessen wurden Einkommenshilfen aus dem Haushalt direkt gewährt.

Die Entwicklung der Steuervergünstigungen für die *gewerbliche Wirtschaft* spiegelt vor allem den günstigen Verlauf des Wirtschaftswachstums wider; wegen lebhafter Investitionstätigkeit wurde auch das Investitionszulagengesetz stärker in Anspruch genommen. Daher stieg das Volumen der Steuervergünstigungen in diesem Bereich 1988 an und wird sich schätzungsweise auch 1989 erhöhen. Im Jahre 1990 wird es vor allem aufgrund der Tarifentlastungen im Rahmen der Steuerreform und durch den Abbau von Steuervergünstigungen merklich zurückgehen.

Mit einem Anteil von rd. 4 v. H. an den Steuervergünstigungen insgesamt erhält der *Verkehrsbereich* die geringsten steuerlichen Subventionen. Sie bleiben im Berichtszeitraum in etwa konstant. Der gegenüber verbleitem Benzin niedrigere Mineralölsteuersatz für unverbleites Benzin wird in diesem Bericht nicht mehr als Subvention ausgewiesen. Die Bundesregierung folgt darin der Auffassung der Europäischen Gemeinschaft, die Steuersätze für bleifreies und bleihaltiges Benzin als zwei getrennte Steuersätze für zwei verschiedene Warenarten zu bewerten (wie auch der niedrigere Satz für Dieselöl). Weiterhin als Subvention aufgeführt wird die Kfz-Steuervergünstigung für schadstoffarme Personenkraftwagen, wobei aber wegen der gleichzeitigen Erhöhung des Steuersatzes für andere Pkw mittelfristig keine Mindereinnahmen erwartet werden. Derzeit werden Halter schadstoffarmer Pkw bis zu 2 l Hubraum befristet von der Kfz-Steuer befreit; diese Begünstigung beläuft sich für Kraftfahrzeuge zwischen 1,4 und 2 l auf etwa 1 100 DM, für solche unter 1,4 l auf 375 DM. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Förderung ab 1. Januar 1990 auf Pkw mit geregeltem Dreiwege-Katalysator zu konzentrieren; die Subvention für Kleinwagen mit dieser Ausstattung wird rückwirkend angeglichen. Außerdem soll die nachträgliche technische Verbesserung von Altwagen mit Katalysator durch einen vom Finanzamt auszuzahlenden Zuschuß gefördert werden. Zur Finanzierung der Förderung wurde schon 1985 der Kfz-Steuersatz für nicht schadstoffreduzierte Personenkraftwagen erhöht. Der Anteil schadstoffarmer Kraftfahrzeuge am Gesamtbestand soll weiter gesteigert werden, um die Umweltbelastung durch Kraftfahrzeuge beschleunigt zu verringern. In diesem Zusammenhang ist der Beschluß des EG-Umweltrates von Anfang Juni 1989 von großer Bedeutung, der vor allem auf Betreiben der Bundesregierung zustande kam: Er sieht für alle neu zugelassenen kleineren Kraftfahrzeuge in den Mitgliedsländern der EG ab 31. Dezember 1992 strengere Abgas-Grenzwerte vor, die in aller Regel die Ausrüstung mit einem geregelten Drei-Wege-Katalysator bedingen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen für Kleinwagen keine steuerlichen Vergünstigungen mehr gewährt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, für alle Neuzulassungen bereits ab 1. August 1991 die Förderung zu beenden.

Die Entwicklung im Bereich *Wohnungswesen und Städtebau* wird hauptsächlich bestimmt durch die erhöhten Abschreibungen und den seit 1987 wirksamen Sonderausgabenabzug für Wohngebäude nach dem WohneigFG vom 15. Mai 1986 (ab 1987 § 10e, zuvor § 7b EStG), einschließlich Kinderkomponente (§ 34f EStG). Seit der Einführung des § 10e EStG werden alle eigengenutzten Wohnungen in Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern steuerlich gleich behandelt. Während der Rückgang der Steuervergünstigungen in diesem Bereich im Jahre 1988 sich überwiegend aus dem Auslaufen des erweiterten Schuldzinsenabzugs für selbstgenutzte Häuser (§ 21a Abs. 4 EStG) erklärt, wird die positive Entwicklung der Bautätigkeit 1989 wieder zu einer erhöhten Inanspruchnahme der o.g. Steuervergünstigung führen. Im Jahr 1990 schlägt sich dann — wie auch bei anderen Steuervergünstigungen im Einkommensteuerbereich — die

Übersicht 9

Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 1987 bis 1990
— in Mio. DM —

	1987 Ist			
	Insgesamt	Z[2]	S[2]	D[2]
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1. Landwirtschaft allgemein	3 022	2 793	148	81
2. EG-bedingte Maßnahmen	—	—	—	—
Summe I	3 022	2 793	148	81
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Bergbau	2 883	2 883	—	—
2. Energie- und Rohstoffversorgung	189	157	—	32
3. Technologie- und Innovationsförderung	474	474	—	—
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	489	338	151	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen	335	335	—	—
6. Sonstige Maßnahmen	331	180	148	3
Summe II	4 701	4 367	299	35
III. Verkehr				
1. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR und Berlin (Ost)	706	706	—	—
2. Schiffahrt	300	96	—	204
Summe III	1 005	802	—	204
IV. Wohnungswesen				
1. Sozialer Wohnungsbau	2 094	—	910	1 184
2. Bausparzwischenfinanzierung	41	—	41	—
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	78	1	73	5
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	12	—	5	7
Summe IV	2 225	1	1 028	1 197
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1 393	1 393	—	—
VI. Sonstiges (Schadensausgleich wegen Tschernobyl)	19	19	—	—
VII. Summe der Finanzhilfen I. bis VI.	12 365	9 374	1 475	1 516
darunter:				
VIII. Subventionen mit investivem Charakter				
— absolut	3 882			
— in v. H. aller Finanzhilfen	31,4			

[1]) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
[2]) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
[3]) Einschließlich einer im Haushaltsverfahren zu erbringenden globalen Minderausgabe in Höhe von −79,7 Mio. DM.

Übersicht 9

nach Aufgabenbereichen und Finanzierungsarten [1])

1988 Ist				1989 Soll				1990 Reg.-Entw.			
Insgesamt	Z [2])	S [2])	D [2])	Insgesamt	Z [2])	S [2])	D [2])	Insgesamt	Z [2])	S [2])	D [2])
3 252	3 061	133	58	3 352	3 161	129	62	3 507	3 328	117	62
—	—	—	—	715	715	—	—	700	700	—	—
3 252	3 061	133	58	4 067	3 876	129	62	4 207	4 028	117	62
3 068	3 068	—	—	3 771	3 771	—	—	3 354	3 354	—	—
147	105	—	43	166	96	—	70	54	54	—	—
398	398	—	—	279	279	—	—	249	249	—	—
1 003	675	164	165	1 734	1 309	220	205	1 579	1 199	230	150
376	376	—	—	491	491	—	—	426	426	—	—
335	189	142	3	350	201	144	6	354	213	135	6
5 327	4 811	306	211	6 790	6 146	364	281	6 015	5 494	365	156
705	705	—	—	701	701	—	—	1 036	1 036	—	—
265	225	—	39	180	180	—	—	122	120	2	—
970	931	—	39	881	881	—	—	1 158	1 156	2	—
1 851	—	793	1 058	1 806	188	650	969	2 149	515	795	839
3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	1	51	—	36	—	36	—	27	—	27	—
10	—	3	7	15	—	4	11	21	4	3	14
1 915	1	850	1 064	1 857	188	690	979	2 197	519	825	853
846	846	—	—	980	980	—	—	590	590	—	—
—	—	—	—	2	2	—	—	3	3	—	—
				−80 [3])	.	.	.				
12 310	9 649	1 289	1 373	14 498 [3])	12 073	1 183	1 322	14 171	11 791	1 309	1 071
3 804 30,9				4 202 29,0				3 833 27,0			

Übersicht 10

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1987 bis 1990 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1987		1988		1989		1990	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 286	1 877	3 327	1 918	2 301	1 256	2 196	1 210
1. Landwirtschaft allgemein	886	317	827	293	801	281	696	235
2. EG-bedingte Maßnahmen	2 400	1 560	2 500	1 625	1 500	975	1 500	975
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	16 041	7 318	18 110	8 139	18 516	8 324	17 336	7 812
davon:								
1. Bergbau	246	114	232	108	221	103	185	87
2. Energie- und Rohstoffversorgung	258	124	199	96	205	100	185	90
3. Technologie- und Innovationsförderung	667	308	700	319	728	334	498	246
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl)	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen	11 360	5 487	12 573	6 008	12 868	6 140	12 660	5 998
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	3 510	1 285	4 406	1 608	4 494	1 647	3 808	1 391
III. Verkehr	1 293	719	1 307	728	1 322	738	1 342	751
IV. Wohnungswesen und Städtebau	8 415	3 091	8 262	3 042	8 827	3 291	8 271	3 076
V. Sparförderung und Vermögensbildung	3 310	1 400	3 350	1 417	4 175	1 767	2 745	1 157
VI. Übrige Steuervergünstigungen[1]	2 786	1 495	3 013	1 628	2 842	1 525	2 622	1 440
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichtes)	35 131	15 900	37 369	16 872	37 983	16 901	34 512	15 446
dar.: Abschreibungsvergünstigungen	8 911	3 549	9 552	3 720	9 453	3 670	8 030	3 038
Nachrichtlich:								
— Befristete Investitionszulage von 10 v. H. auf bestimmte betriebliche Investitionen	106	51	—	—	—	—	—	—

[1]) Das sind überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

Senkung des ESt-Tarifs tendenziell in einer Verminderung des Ausfallvolumens nieder.

Subventionsabbau wird auch im Bereich *Sparförderung und Vermögensbildung* sichtbar: Die Steuervergünstigungen gehen 1990 um schätzungsweise knapp 35 v. H. zurück. Ursache ist vor allem die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes. Danach werden grundsätzlich Geldsparformen und Lebensversicherungsverträge nicht mehr steuerlich gefördert, bei Vermögensbeteiligungen und beim Bausparen wird die Förderung herabgesetzt (vgl. auch Tz. 59).

20. Die Steuervergünstigungen von Bund, Ländern und Gemeinden werden im Berichtszeitraum (1987 bis 1990) um insgesamt knapp 2 v. H. zurückgehen. Gegenüber 1989 beläuft sich der Rückgang 1990 auf gut 9 v. H. oder rd. 3,5 Mrd. DM. Der Abbau der Steuervergünstigungen im Rahmen der Steuerreform schlägt sich damit im Kalenderjahr 1990 zunächst nur mit einem ersten Teilbetrag nieder; das jährliche Ab-

Übersicht 11

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahre 1990

(Reg.-Entw.)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Zwölften Subventionsberichts	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfen	1990 (Reg.-Entw.) in Mio. DM[1])
1	41	Kokskohlenbeihilfe	2 535
2	92—97	Sozialer Wohnungsbau	2 149
3	19—32	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	1 212
4	63	Förderung der Luftfahrttechnik	1 204
5	85—86	Förderung des Berlinverkehrs	960
6	6	Soziostruktureller Einkommensausgleich[2])	700
7	5	Gasölverbilligung	660
8	103	Wohnungsbauprämien	590
9	1	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	450
10	61	Werftindustrie	375
11	42	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	285
12	2	Landabgaberente	255
13	18	Bundesmonopolverwaltung	255
14	33	Sonderrahmenplan: Anpassung an die Marktentwicklung	250
15	43	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus	229
16	16	Vergütung für die Aussetzung und Stillegung von Referenzmengen bei Milch sowie Aufgabe der Milcherzeugung	182
17	4	Produktionsaufgaberente	180
18	70	Zuweisungen für betriebliche Investitionen	170
19	34	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus	155
20	75	Eigenkapitalhilfeprogramm	1 135
		insgesamt	12 931
Nachrichtlich:		in v. H. der Finanzhilfen des Bundes 1990	*91,2*

[1]) Beträge jeweils auf Mio. DM gerundet.
[2]) Direkte Einkommenshilfen wegen Kürzung des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleichs von 5 v. H. auf 3 v. H. ab 1989.

bauvolumen von Steuersubventionen im engeren Sinn wird nach dem Steuerreformgesetz 1990 gut 6 Mrd. DM betragen (vgl. auch Übersicht 16). Die Ursache für diese Differenz ist vor allem durch folgende Maßnahmen begründet:

— Die Streichung der Investitionszulagen wird sich kassenmäßig erst mit einer Verzögerung von etwa einem Jahr niederschlagen. Es handelt sich hierbei um Steuermehreinnahmen von 2 Mrd. DM.

— Auch das Auslaufen der Geltungsdauer für erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (§ 82 a EStDV) sowie für dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter (§ 7d EStG) und die Aufhebung der zehnjährigen Grundsteuervergünstigung für Wohnraum werden erst in den Jahren nach 1990 in vollem Umfang wirksam (Volumen zusammen 1,6 Mrd. DM).

Das Schwergewicht der Steuervergünstigungen liegt, wie Übersicht 12 zeigt, im Jahre 1990 bei 20 Positionen, die zusammen mit einem Volumen von rd. 14 Mrd. DM ungefähr 90 v. H. des Gesamtvolumens der in der Anlage 2 ausgewiesenen Steuervergünstigungen des Bundes umfassen.

Übersicht 12

Die 20 größten Steuervergünstigungen
— Entstehungsjahr 1990 —

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des Zwölften Subventionsberichts	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM	
			insgesamt	Bund
1	20—28, 31	Steuervergünstigungen nach dem BerlinFG	9 245	4 678
		darunter:		
		— Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) (§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG)	2 850	1 853
		— Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen (§ 14 BerlinFG)	415	154
		— Steuerermäßigungen für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten (§§ 16, 17 BerlinFG)	1 000	480
		— Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten (§ 19 BerlinFG)	1 050	500
		— Steuerpräferenzen für Berlin (West) (§§ 21—27 BerlinFG)	770	350
		— Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West) (§§ 28 und 29 BerlinFG)	3 000	1 275
2	78/79	Wohneigentumsförderung Erhöhte Abschreibungen für Wohngebäude (§ 7 b EStG); ab 1987 Sonderausgaben-Abzug bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen (§ 10 e EStG)	5 300	2 253
3	30	Sonderabschreibungen für bestimmte Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG)	2 200	740
4	36	Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe (§ 7 g EStG)	1 500	545
5	16	Kürzungsanspruch für land- und forstwirtschaftliche Umsätze (§ 24 a UStG)	1 500	975
6	29	Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen Fördergebieten (§ 1 InvZulG)	1 215	580
7	98	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 4 EStG)	1 200	510
8	112	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1 130	735
9	102	Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	1 050	446
10	81	Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung (§ 34f EStG)	1 050	446
11	99	Arbeitnehmersparzulage (§ 13 5. VermBG)	1 000	425
12	95	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz	975	—
13	34	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen (§ 7d EStG)	880	320

noch Übersicht 12

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des Zwölften Subventionsberichts	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM	
			insgesamt	Bund
14	32	Übertragungsmöglichkeiten für stille Reserven bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (§§ 6b, 6c EStG)	800	290
15	82	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (§ 82a EStDV)	700	298
16	70	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	550	358
17	47	Investitionszulagen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (§ 4 InvZulG)	495	243
18	41	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen (§ 80 Abs. 1 EStDV)	450	162
19	96	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	320	136
20	1	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	310	132
1—20		Summe	31 870	14 272
		in vH der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des Zwölften Subventionsberichts insgesamt	*92,3*	*92,4*
	vgl. Übersicht 14	*nachrichtlich:* Steuervergünstigungen nach dem BerlinFG (lfd. Nr. 1) in vH der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des Zwölften Subventionsberichts insgesamt	*26,8*	*30,3*

Angaben über den finanziellen Umfang der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre. Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenordnungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln.

Die statistischen Unterlagen lassen im übrigen nicht in allen Fällen eine zahlenmäßige Erfassung der durch die steuerlichen Sonderregelungen verursachten Steuermindereinnahmen zu. Dies gilt im wesentlichen für in der Anlage 3 ausgewiesene Regelungen.

Die Steuervergünstigungen betreffen je nach Steuerart auch die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden; daher wird der auf den Bund entfallende Anteil gesondert ausgewiesen. Der Anteil des Bundes an den Steuervergünstigungen aller Gebietskörperschaften bleibt mit rd. 45 v. H. über die Berichtsperiode in etwa konstant (vgl. Übersicht 10).

2. In der Gliederung nach § 12 StWG

a) Hilfen an private Haushalte sowie Betriebe und Wirtschaftszweige

21. Der Vorschrift des § 12 StWG, die Subventionen des Bundes auch in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu unterteilen, kann nur bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gefolgt werden, die unmittelbar an Betriebe und Wirtschaftszweige fließen. Bei den Hilfen, die unmittelbar an private Haushalte ausgezahlt werden, ist dies nicht möglich.

Wie die Übersicht 13 zeigt, beträgt der Anteil der Hilfen an private Haushalte im Berichtszeitraum rd. 35 v. H. Durch Herausnahme des Wohngeldes aus dem Finanzhilfevolumen (vgl. Tz. 2) ist der Anteil der privaten Haushalte um rd. 5 v. H. zurückgegangen. Etwa 65 v. H. der Hilfen wurden nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität untergliedert, obwohl auch ein beträchtlicher Anteil der Hilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige nicht eindeutig diesen Kategorien zurechenbar ist. Der Anteil der Erhaltungshilfen wird maßgeblich beeinflußt von der Entwicklung der Kokskohlenbeihilfe und vom Sektor Landwirtschaft. Wertungen zur Struktur der Subventionen anhand der vorgegebenen Einteilung sind nur sehr eingeschränkt möglich.

b) Finanzhilfen in haushaltsmäßiger und ökonomischer Betrachtung

22. Übersicht 9 gliedert die Finanzhilfen — entsprechend den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung — in drei Gruppen, nämlich in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, in Schuldendiensthilfen sowie in Darlehen. Die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen führt — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahre der Darlehenshingabe zunächst zu einer entsprechenden haushaltsmäßigen Belastung; deshalb werden die Darlehen mit ihrem vollen Wert und nicht mit ihrem Subventionswert als Finanzhilfen erfaßt. Nur auf diese Weise läßt sich — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben im Wettbewerb stehen.

Auch Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen/Zuschüsse, die nur bei Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs zurückzuzahlen sind, werden als Darlehen bzw. Zuschüsse ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährung und Zuschüssen einzustufen sind.

23. Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist nicht die Darlehenssumme, sondern im wesentlichen nur die mit ihr verbundene Zinsbegünstigung als finanzielle Hilfe anzusehen. Ein weiterer gewichtiger Aspekt ist bisher bei der ökonomischen Bewertung von Subventionen kaum beachtet worden: nämlich Zinseinnahmen und Einnahmen aus Darlehenstilgungen sowie Rückzahlungen von Zuschüssen. Diese Beträge verringern den tatsächlichen Subventionsaufwand und können auch anzeigen, daß die gewährten Subventionen erfolgreich eingesetzt wurden. Einnahmen aus Zinsen und Darlehensrückflüssen sowie aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen gibt es in allen Wirtschaftszweigen, so beispielsweise bei Förderungen im landwirtschaftlichen Bereich, bei der Schiffahrt und in der Stahlindustrie, insbesondere aber beim Wohnungsbau.

In der Stahlindustrie wurde im Rahmen des Stahlprogramms 1983 bis 1985 ein Teil der öffentlichen Hilfen (die Strukturverbesserungshilfen) als bedingt rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Rückzahlungspflicht war an die Erzielung von Jahresüberschüssen bei den Stahlunternehmen gekoppelt. Die Strukturverbesserungshilfen beliefen sich auf insgesamt rd. 1,65 Mrd. DM, wovon der Bund 1,1 Mrd. DM, die Länder 0,55 Mrd. DM trugen. Aufgrund der günstigen Stahlkonjunktur und den Fortschritten bei der Umstrukturierung wurden in den Jahren 1986 bis 1988 an den Bund rd. 130 Mio. DM und an die Länder rd. 65 Mio. DM zurückgezahlt. Für die Jahre 1989 und 1990 kann mit weiteren Rückzahlungen gerechnet werden.

Weitaus höhere Rückflüsse gibt es bei der Förderung des Wohnungsbaus, wo sowohl Darlehen als auch nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Einnahmen des Bundes aus Darlehenszinsen und Tilgungsbeträgen unterliegen hier aber einer gesetzlichen Zweckbindung (nach § 20, II. WoBauG), d. h. sie werden wieder für Wohnungsbaumaßnahmen verwendet. In den Jahren 1986 bis 1988 wurden vom Bund Darlehen für Wohnungsbau- und Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen von zusammen 6 Mrd. DM vergeben. Diesen Darlehen standen Einnahmen von 3,4 Mrd. DM gegenüber, darunter gut 0,9 Mrd. DM Zinsen. Die Mehrzahl der Länder hat den auf sie entfallenden Anteil der Wohnungsbaurückflüsse ebenfalls der Zweckbindung unterworfen. — Für alle

Übersicht 13

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte [1])

Bezeichnung	1987 Ist		1988 Ist		1989 Soll		1990 Reg.-Entw.	
	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.
I. *Finanzhilfen* für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
davon:								
1. Erhaltungshilfen	4 258	*34,4*	4 484	*36,4*	5 955	*41,1*	5 646	*39,8*
2. Anpassungshilfen	2 499	*20,2*	2 796	*22,7*	3 113	*21,5*	3 012	*21,3*
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 155	*9,3*	1 424	*11,6*	1 732	*11,9*	1 530	*10,8*
4. Sonstige Finanzhilfen	127	*1,0*	139	*1,1*	159	*1,1*	157	*1,1*
II. *Finanzhilfen* für private Haushalte [2])	4 326	*35,0*	3 468	*28,2*	3 539	*24,4*	3 825	*27,0*
III. (Summe I. und II.)	12 365	*100,0*	12 310	*100,0*	14 498[3])	*100,0*	14 171	*100,0*
IV. *Steuervergünstigungen* für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
davon:								
1. Erhaltungshilfen	2 506	*15,8*	2 594	*15,4*	1 976	*11,7*	1 871	*12,1*
2. Anpassungshilfen	5 930	*37,3*	6 747	*40,0*	6 876	*40,7*	6 431	*41,6*
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	448	*2,8*	457	*2,7*	434	*2,6*	246	*1,6*
4. Sonstige Steuervergünstigungen	655	*4,1*	612	*3,6*	644	*3,8*	475	*3,1*
V. *Steuervergünstigungen* für private Haushalte [2])	6 361	*40,0*	6 462	*38,3*	6 971	*41,2*	6 423	*41,6*
VI. (Summe IV. und V.)	15 900	*100,0*	16 872	*100,0*	16 901	*100,0*	15 446	*100,0*
VII. *Finanzhilfen* und *Steuervergünstigungen* des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige (Summe I. und IV.)								
davon:								
1. Erhaltungshilfen	6 764	23,9	7 078	24,3	7 931	25,3	7 517	25,4
2. Anpassungshilfen	8 429	29,8	9 542	32,7	9 989	31,8	9 443	31,9
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 603	5,7	1 881	6,4	2 166	6,9	1 776	6,0
4. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	782	2,8	751	2,6	803	2,6	632	2,1
VIII. *Finanzhilfen* und *Steuervergünstigungen* des Bundes für private Haushalte [2]) (Summe II. und V.)	10 687	37,8	9 930	34,0	10 510	33,5	10 248	34,6
IX. (Summe VII. und VIII.)	28 265	*100,0*	29 182	*100,0*	31 399	*100,0*	29 617	*100,0*

[1]) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
[2]) Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West) und ohne Wohngeld.
[3]) Einschließlich Einrechnung der globalen Minderausgabe von −79,7 Mio. DM.

Übersicht 14

Abgrenzungsunterschiede beim Subventionsbegriff der Institute, des Statistischen Bundesamts und der Subventionsberichte

Erfaßte Positionen		Institute	Statistisches Bundesamt	Subventions-berichte
Finanzhilfen				
laufende Zuschüsse an Unternehmen	zur Erfüllung spezieller Aufgaben	x	x	x
	zur Erfüllung allgemeiner Aufgaben[a])	x	x	
laufende Zuschüsse an Unternehmen der Bundesverwaltung				
Vermögensübertragungen an Unternehmen außerhalb der Bundesverwaltung	zur Erfüllung spezieller Aufgaben	x		x
	zur Erfüllung allgemeiner Aufgaben[a])	x		
Vermögensübertragungen an Unternehmen der Bundesverwaltung				
Darlehensvergabe an Unternehmen außerhalb der Bundesverwaltung	zur Erfüllung spezieller Aufgaben	x		x
	zur Erfüllung allgemeiner Aufgaben[a])	x		
Übertragungen an Private Haushalte u. private Organisationen ohne Erwerbszweck	zur allgemeinen Sparförderung			x
	für spezielle Sparförderung	x		x
	für den Reiseverkehr mit der DDR			x
Sonstige Übertragungen an private Haushalte u. private Organisationen ohne Erwerbszweck mit sektorspezifischen Auswirkungen im Unternehmenssektor		x		x[b])
Steuervergünstigungen				
Einbehaltene Umsatzsteuer		x	x	x
Sonstige Steuervergünstigungen für Unternehmen außerhalb der Bundesverwaltung	zur Erfüllung spezieller Aufgaben	x		x
	zur Erfüllung allgemeiner Aufgaben[a])	x		
Sonstige Steuervergünstigungen für Unternehmen der Bundesverwaltung		x		
Steuervergünstigungen für private Haushalte	zur allgemeinen Sparförderung			x
	für spezielle Sparförderung	x	x	
Sonstige Steuervergünstigungen für private Haushalte und für private Organisationen ohne Erwerbszweck mit sektorspezifischen Auswirkungen im Unternehmenssektor		x		x[b])

noch Übersicht 14

Erfaßte Positionen	Institute	Statistisches Bundesamt	Subventions-berichte
Erfaßte Subventionsgeber			
Bund (einschl. ERP, LAG)	x	x	x x[c])
Länder	x	x	x[c])
Gemeinden (einschl. Zweckverbände)	x	x	x[c])
Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes (Kohlepfennig)	x	x	
Europäische Gemeinschaften — EAGFL	x	x	x[c])
— sonstige Fonds der EG	x	x	
Gesamtvolumen der Subventionen im Jahr 1985 in Mrd. DM	118	38	29 72[c])

[a]) Infrastruktur, Gesundheitswesen, Forschungsförderung (o. marktnahe Förderung, die als spezielle Aufgabe erfaßt ist). — [b]) nur teilweise enthalten. — [c]) nur in der Übersicht 2 des Elften Subventionsberichts, S. 9 enthalten.
Quelle: Ifo-Studien zur Strukturforschung, Nr. 11, München 1988

Wirtschaftsbereiche gilt, daß das Risiko bei Darlehens-Subventionen vergleichsweise gering ist, der weitaus größte Teil der Darlehen also zurückgezahlt wird.

Vom ökonomischen Charakter her anders zu werten sind Rückflüsse, die aus der Gemeinschaftspolitik der EG resultieren. So werden beispielsweise die Vergütungen für die Stillegung von Milchreferenzmengen sowie zwei der bislang vier Aktionen für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung unter Inanspruchnahme von EG-Mitteln finanziert (vgl. lfd.Nr. 16 und 17 der Anlage 1). An einer Reihe von Einzelmaßnahmen zur Strukturverbesserung und zur Anpassung der Kapazitäten der Seefischerei beteiligt sich die EG mit einer Erstattung von 50 v. H. (lfd.Nr. 9 und 10 der Anlage 1). Wichtige Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" werden von der EG überwiegend mit 25 v. H. erstattet.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß eine Nettostellung bei den Darlehen mit großen, kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten verbunden wäre, so daß eine korrekte Ermittlung der Nettowerte der Finanzhilfen nicht möglich ist. Darüber hinaus machen sie klar, daß das ausgewiesene Subventionsvolumen aus ökonomischer Sicht überhöht dargestellt ist und aufgrund der EG-Erstattungen teilweise Doppelzählungen (Bund/EG) enthalten sind.

24. Der Bestand an zinsbegünstigten Darlehen nimmt im Berichtszeitraum um knapp 2 Mrd. DM zu und beträgt: für 1987 47,6 Mrd. DM, für 1988 48,2 Mrd. DM, für 1989 48,8 Mrd. DM, für 1990 49,3 Mrd. DM. Vom geschätzten Darlehensbetrag für 1990 entfallen mit rd. 35,5 Mrd. DM der überwiegende Teil auf das Wohnungswesen, auf die Landwirtschaft rd. 6,5 Mrd. DM und auf die gewerbliche Wirtschaft rd. 6,1 Mrd. DM.

Exkurs:
Definition des Subventionsbegriffs durch die an der Strukturberichterstattung beteiligten Wirtschaftsforschungsinstitute

25. Während sich die Bundesregierung für den Subventionsbericht an den Vorgaben und der Zielsetzung des Gesetzgebers durch § 12 StWG zu orientieren hat, sind Wissenschaft und Forschung in der Bestimmung des Subventionsbegriffs frei. Je nach Untersuchungszweck sind unterschiedliche Subventionsbegriffe in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur entwikkelt worden; das Statistische Bundesamt benutzt den aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) abgeleiteten speziellen Begriff. Die fünf an der Strukturberichterstattung beteiligten Forschungsinstitute (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW, Berlin; HWWA — Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg; Ifo — Institut für Wirtschaftsforschung, München; Institut für Weltwirtschaft, IfW, Kiel; Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, RWI, Essen) hatten sich bislang an unterschiedlichen eigenen Begriffsabgrenzungen orientiert.

Einer Anregung der Bundesregierung folgend haben die fünf Forschungsinstitute im Rahmen der Strukturberichterstattung einen einheitlichen Begriff zu erarbeiten versucht, um danach die entsprechenden Daten zu erfassen und auszuwerten. Das Ergebnis ihrer Bemühungen wurde Ende 1988 in Form einer Gemeinschaftspublikation vorgelegt (vgl. Ifo — Studien zur Strukturforschung, Nr. 11: Subventionen-Probleme der Abgrenzung und Erfassung, München 1988). Danach haben sich die Institute zwar im Grundsatz auf einen gemeinsamen Subventionsbegriff geeinigt, dem im wesentlichen die Einflußnahme auf wirtschaftliche Strukturen als Abgrenzungskriterium zugrunde liegt. Einige Institute haben sich jedoch vorbehalten, „je nach Fragestellung in Zukunft auch noch über die ... einbezogenen Subventionstatbestände hinaus z. B. weitere Transfers an private Haushalte oder private Organisationen ohne Erwerbszweck als Subventionen mit sektorspezifischen Wirkungen einzubeziehen" (vgl. Ifo — Studien zur Strukturforschung, a. a. O., S. 2).

26. Die wesentlichen Abgrenzungsunterschiede beim Subventionsbegriff zwischen den Instituten,

dem Statistischen Bundesamt und den Subventionsberichten des Bundes sind in der Übersicht 14 dargestellt.

Das Statistische Bundesamt erfaßt als Subventionen in der Definition der VGR überwiegend die laufenden Zuschüsse an Unternehmen einschließlich Unternehmen der Bundesverwaltung; Steuervergünstigungen werden fast vollständig ausgeschlossen. Die Subventionsberichterstattung des Bundes konzentriert sich — nach den Vorgaben des StWG — auf die Darstellung der Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt, „die an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden" sowie auf Übersichten über die gewährten Steuervergünstigungen. Das Wohngeld wird im 12. Subventionsbericht nicht mehr als Subvention ausgewiesen (vgl. Tz. 2).

Die Institute beziehen demgegenüber die Zuschüsse und Vermögensübertragungen an Unternehmen der Bundesverwaltung (z. B. an die Deutsche Bundesbahn), den Kohlepfennig sowie einige Unterstützungsfonds der Europäischen Gemeinschaften mit in den Subventionsbegriff ein; sie schließen auch einen Teil der seit dem 6. Subventionsbericht in einer gesonderten Anlage 3 ausgewiesenen Steuervergünstigungen ein, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen. Dagegen sind die allgemeine Sparförderung und die Transitpauschale, die in den Subventionsberichten enthalten sind, von den Instituten in ihrem gemeinsamen Subventionsbegriff nicht berücksichtigt.

27. Die öffentliche Diskussion hinsichtlich der Subventionspolitik und Subventionsberichterstattung erschöpfte sich in der Vergangenheit häufig im Für und Wider einzelner Subventionsabgrenzungen und der Auseinandersetzung mit den damit vorgegebenen Subventionsniveaus. Die Abgrenzung des Subventionsberichts, insbesondere seine Orientierung am Bundesgesetzgeber bzw. Bundeshaushalt als Subventionsgeber und dem nicht-staatlichen Sektor als Begünstigtem wird oft als „zu eng" kritisiert. Hinsichtlich dieser Kontroverse stimmt die Bundesregierung mit den Instituten überein, die in ihrer genannten Gemeinschaftspublikation feststellen, „daß es den (einzig) richtigen Subventionsbegriff nicht gibt und daß jede Begriffsbildung eine Frage der Zweckmäßigkeit im Hinblick auf das Untersuchungsziel ist" (a. a. O., S. 2). Die Wirtschaftsforschungsinstitute mit ihrer weitergehenden Definition des Subventionsbegriffs versuchen, den gesamten Subventionierungsgrad der deutschen Wirtschaft zu erfassen, um Subventionswirkungen und mögliche wirtschaftliche Fehlentwicklungen ermitteln zu können. Der Subventionsbericht soll hingegen vor allem darstellen, welche wirtschaftspolitischen Ziele durch den Einsatz von Bundesmitteln (Ausgaben oder Einnahmeverzichte) verfolgt werden und ob die Gründe der Subventionsgewährung noch fortbestehen. Er soll so den gesetzgebenden Gremien die notwendigen Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

IV. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

28. Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, und — soweit dies überhaupt möglich ist (s. die Ausführungen zur Erfolgskontrolle Tz. 13) — die Wirkungen von finanziellen Hilfen werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 bzw. Anlage 2 jeweils im Anschluß an die Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd.Nr. 1 bis 33 der Anlage 1 und lfd.Nr. 1 bis 16 der Anlage 2)

29. Die Agrarpolitik der Bundesregierung ist auf eine leistungsfähige, bäuerlich strukturierte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft ausgerichtet. Zu den wichtigen Aufgaben der Landwirtschaft gehört die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und preisgünstigen Erzeugnissen. Darüber hinaus hat sie Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die Sicherung und Pflege einer vielfältigen Landschaft als Lebens-, Freizeit- und Erholungsraum.

Die anhaltende Überschußproduktion und die damit verbundene Notwendigkeit weiterer Bemühungen zur Wiederherstellung der Marktgleichgewichte stellt die bäuerliche Landwirtschaft vor große Anpassungsprobleme. Sie bewirkte eine grundlegende Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der EG, in deren Rahmen u. a. Produktionsschwellen bei Getreide und anderen wichtigen Erzeugnissen (Haushaltsstabilisatoren) sowie unmittelbar mengenbegrenzende Maßnahmen eingeführt wurden. Zusätzlich wurden einkommenswirksame Maßnahmen verwirklicht, um den bäuerlichen Betrieben die strukturelle Anpassung zu erleichtern und die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu ermöglichen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wurden die Ausgleichszulage für Betriebe in benachteiligten Gebieten und die einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen weiterentwickelt. Um die Möglichkeiten der Einkommenserzielung zu erweitern, wurde die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben zur Direktvermarktung und im Bereich Freizeit und Erholung ergänzt. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe im Hinblick auf die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes wurde der Kreis der Förderungsberechtigten durch Anhebung der Prosperitätsschwelle erweitert.

Die von der EG flankierend zu den Haushaltsstabilisatoren eingeführten Maßnahmen zur Mengenrückführung gegen Einkommensausgleich (z. B. Stilllegung von Ackerflächen) werden in einem bis 1993 befristeten Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt.

Ergänzt werden diese marktentlastenden Maßnahmen von 1989 bis 1991 durch eine Produktionsaufgaberente. Landwirte im Alter von mindestens 58 Jahren können unter bestimmten Voraussetzungen gegen Gewährung einer Rente ihre Betriebsflächen für mindestens 5 Jahre marktentlastend stillegen oder an andere Landwirte abgeben. Ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die durch eine solche Betriebsaufgabe aus dem Erwerbsleben ausscheiden, erhalten ein Ausgleichsgeld.

Zum Ausgleich für währungsbedingte Nachteile wird, befristet von 1989 bis 1992, ein sozio-struktureller Einkommensausgleich im Volumen von insgesamt 1,1 Mrd. DM (Bundesanteil 0,7 Mrd. DM) in Form einer produktionsneutralen, flächenbezogenen Beihilfe gewährt. Durch Festsetzung eines Mindest- und eines Höchstbetrages je Betrieb sowie durch den Ausschluß von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben mit großen Tierbeständen soll die Wettbewerbsstellung bäuerlicher Familienbetriebe verbessert werden. Der bisherige Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer in Höhe von 5 v. H. wurde ab 1989 abgesenkt auf 3 v. H.; er läuft 1991 aus.

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Bergbau

(vgl. lfd.Nr. 34 bis 43 der Anlage 1 und lfd.Nr. 17 bis 19 der Anlage 2)

30. Ziel der Kohlepolitik der Bundesregierung ist die optimale Nutzung der heimischen Kohlelagerstätten, um die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten. Gleichzeitig kommt dem deutschen Steinkohlebergbau für die Bergbaureviere (Ruhrgebiet, Saarland, Aachener Revier, Ibbenbühren) auch im Hinblick auf die angespannte Arbeitsmarktlage eine wesentliche regionalpolitische Bedeutung zu.

Die deutsche Steinkohle soll auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur deutschen Energieversorgung leisten, sich zugleich aber an geänderte Marktbedingungen anpassen. Nachhaltig rückläufiger Absatz an die Stahlindustrie sowie für den Wärmemarkt und der Abbau subventionierter Kokskohle-Exporte haben in der Kohlerunde 1987 dazu geführt, eine Anpassung der Förderung um 13—15 Mio. t bis spätestens 1995 zu beschließen. Die Bundesregierung flankiert diesen

notwendigen Kapazitätsabbau mit sozial- und regionalpolitischen Maßnahmen sowie mit zusätzlichen Anpassungshilfen.

Angesichts der hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die vor allem aufgrund der schwierigen Abbaubedingungen (große Teufe) deutlich über dem Weltmarktpreis für Kohle liegen, sind zur Sicherung des Bergbaus erhebliche Subventionen erforderlich. Die Bergbauländer (Nordrhein-Westfalen und Saarland) beteiligen sich an den meisten Kohlehilfen mit einem Drittel.

Diesen Hilfen (Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich Verstromungshilfen und Steuererleichterungen) beliefen sich 1988 auf rd. 9,8 Mrd. DM.

Die besonderen Ziele der einzelnen Hilfen lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

- Absatzsicherung (Verstromungsregelung, Kokskohlenbeihilfe);
- Verminderung der aus der Förderung resultierenden Kostenbelastung der Bergbauunternehmen (Technologieförderung, Übernahme von Erblasten, unternehmensspezifische Stützungsmaßnahmen, steuerliche Erleichterungen);
- soziale Flankierung von Anpassungsmaßnahmen der Unternehmen (insbesondere Anpassungsgeld).

Die besondere Lage einzelner Unternehmen wird durch unternehmensspezifische Hilfen berücksichtigt. Flankierend hierzu wird die Belastung des Bergbaus aus stillgelegten Kapazitäten (Erblasten) vermindert. Die Hilfen im Bereich der Kohleforschung, insbesondere die Technologieförderung, dienen der Erhöhung der Produktivität.

Die Kostenbelastung des Bergbaus wird ferner durch steuerliche Erleichterungen, z. B. Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen und durch die Bergmannsprämie, die den unter Tage tätigen Bergleuten aus dem Lohnsteueraufkommen gewährt wird, vermindert. Die für die deutsche Kohle notwendigen Anpassungsmaßnahmen werden zudem durch besondere Hilfen sozial flankiert; die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen ausscheiden, ist bis 1994 verlängert worden.

b) Energie- und Rohstoffversorgung
(vgl. lfd. Nr. 44 bis 50 der Anlage 1)

DEMINEX-Programm

31. Das DEMINEX-Programm verfolgt das Ziel, den in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — zusammengeschlossenen deutschen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis zu erleichtern, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Versorgung des heimischen Marktes zu leisten. Entsprechend dieser Zielsetzungen erhält die DEMINEX für den Aufschluß neuer Erdölfelder bedingt rückzahlbare Darlehen und für den Erwerb fündiger Rohölfelder sowie den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften Zuschüsse.

Mit den vom Bund geförderten Explorationsaktivitäten konnte DEMINEX inzwischen ein erhebliches Reservepotential erschließen. Die gegenwärtige jährliche Ölförderung liegt bei rd. 4,0 Mio. t. Zur Zeit wird der Vertrag über das dritte Anschlußprogramm (Volumen 400 Mio. DM) abgewickelt. Das Programm sollte Ende 1989 auslaufen. Wegen der geänderten Lage auf den Ölmärkten und der Einbindung der DEMINEX in internationale Konsortien ist es allerdings zu einer erheblichen Verzögerung beim Abruf der Explorationsmittel gekommen. Der Bund hat sich daher im Interesse einer kontinuierlichen Fortsetzung der Explorationstätigkeit mit einer Streckung des Programms bis Ende 1990 bei gleichzeitiger Kürzung der Mittel um 50 Mio. DM einverstanden erklärt. Das DEMINEX-Programm wird dann endgültig auslaufen.

Kohleveredelung

32. Aus industrie- und energiepolitischen Gründen fördert die Bundesregierung die großtechnische Demonstration besonders aussichtsreicher Verfahren zur Kohleveredelung. Wie die vorgelegten Planungsunterlagen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen, ist die Realisierung dieser Anlagen mit hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken behaftet.

Die Bundesregierung hat daher am 21. Oktober 1981 beschlossen, großtechnische Anlagen zur Kohlevergasung durch Investitionskostenzuschüsse und einen zeitlich befristeten Preisausgleich beim Einsatz deutscher Steinkohle zu fördern. Inzwischen sind Zuschüsse für zwei Anlagen bewilligt worden, jedoch wird eines dieser Projekte nicht gebaut. Für das in Realisierung befindliche Projekt beträgt der Investitionskostenzuschuß 101 Mio. DM bis 1987, die Kohleeinsatzhilfen belaufen sich von 1987 bis 1991 insgesamt auf 48,6 Mio. DM (Bundesanteil) zuzüglich 24,3 Mio. DM (Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen).

Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm

33. Im Rahmen des Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramms wurden von 1981 bis 1987 insbesondere aus Gründen der Energieeinsparung der Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraftwärme-Kopplung, die Nutzung industrieller Abwärme und der Bau von Kohleheizkraftwerken von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte gefördert. Das Programm ist ohne Aufstockung der Mittel zweimal verlängert worden und zum 31. Dezember 1987 ausgelaufen.

Für Zuschüsse von bis zu 35 v. H. der Investitionskosten standen 1,2 Mrd. DM zur Verfügung. Es wurden 279 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 5,7 Mrd. DM begünstigt.

Der Anteil der Fernwärme am Niedertemperatur-Wärmemarkt ist inzwischen auf 8 v. H. angestiegen. Mit den bisherigen Fördermaßnahmen ist das bundes-

weite Fernwärmepotential im wesentlichen erschöpft.

(Weitere Einzelheiten des Programms sind den vorangegangenen Subventionsberichten zu entnehmen.)

Zuschußprogramm für kleinere und mittlere Tankstellen

34. Die Bundesregierung hat am 21. Juli 1983 beschlossen, für Neufahrzeuge verschärfte Abgaswerte vorzuschreiben, die der Katalysatorentechnik entsprechen; dafür muß bleifreies Benzin zur Verfügung stehen.

Die notwendige Umstellung der Tankstellen erfordert insbesondere von den mittelständischen Unternehmen erhebliche finanzielle Anstrengungen. Auf Initiative des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wurde deshalb ein Zuschußprogramm für kleine und mittlere Tankstellen in Höhe von je 10 Mio. DM für die Jahre 1985 und 1986 beschlossen. Die Zuschußmittel wurden im Jahre 1987 um 2 Mio. DM aufgestockt.

Die Durchführung wurde dem Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn/Ts. übertragen. Beim Bundesamt sind Anträge für 4 872 Tankstellen eingegangen. Die zur Verfügung stehenden Mittel von 22,0 Mio. DM sind in voller Höhe festgelegt; es kamen bisher 17,7 Mio. DM für 3 527 Tankstellen zur Auszahlung (Stand: 31. Dezember 1988).

Das Förderprogramm ist weitgehend abgewickelt.

c) Technologie- und Innovationsförderung
(vgl. lfd. Nr. 51 bis 60 der Anlage 1)

Förderung von FuE-Personal in der Wirtschaft
FuE-Personalkostenzuschüsse

35. Mit den seit 1979 gewährten FuE-Personalkostenzuschüssen wurde angestrebt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Die Unternehmen sollten damit Anreize erhalten, ihr Forschungs- und Entwicklungspotential zu festigen und auszubauen, um bessere Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen zu haben.

Antragsberechtigt waren Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit weniger als 500 Beschäftigten und weniger als 50 Mio. DM Umsatz pro Jahr. Der Höchstzuschuß betrug 120 000 DM jährlich bei einem Fördersatz von 40 v. H. (im sechsten Förderjahr 25 v. H.) des auf die Beschäftigung mit FuE entfallenden Anteils der steuerpflichtigen Bruttolöhne und -gehälter des mit FuE befaßten Personals. Die Förderung pro Unternehmen war insgesamt auf sechs Jahre beschränkt.

Ab 1985 wurde das Programm mit eingeschränkten Förderkonditionen weitergeführt und durch eine Zuwachsförderung ergänzt (vgl. Tz. 36). Die mit dem FuE-Personalkostenzuschuß-Programm angestrebten Ziele wurden weitgehend erreicht. Das Programm ist Ende 1987 ausgelaufen. Es wird zur Zeit abgewickelt.

Forschungspersonal-Zuwachsförderung

36. Die ergänzende Zuwachsförderung sollte die Unternehmen verstärkt dazu anregen, das in dem Unternehmen mit Forschung und Entwicklung befaßte Personal durch zusätzliche Neueinstellungen zu erweitern, auch um die „Forscherquote" (Anteil der Forscher an den gesamten Erwerbspersonen) in der Bundesrepublik, die in USA und Japan deutlich höher liegt, zu steigern.

Für die Zuwachsförderung waren alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes antragsberechtigt, sofern sie weniger als 1 000 Beschäftigte und weniger als 200 Mio. DM Umsatz pro Jahr haben. Der Zuwachs beim FuE-Personalaufwand wurde insoweit gefördert, als er durch Neueinstellungen von FuEPersonal verursacht ist; innerbetriebliche Umsetzungen wurden nicht gefördert. Der Fördersatz lag deutlich über dem Personalkostenzuschuß. Die Förderung selektierte nicht nach Produkten oder Branchen oder Technologiefeldern; sie stärkt die innovativen Unternehmen nach dem Ausmaß ihrer FuE-Aktivitäten. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigen, daß vor allem technologieintensive, wachstums- und exportstarke Unternehmen von der Zuwachsförderung Gebrauch machten, die durch Neueinstellungen neue Technologiefelder erschließen wollten.

Die Laufzeit der Forschungspersonal-Zuwachsförderung war bis Ende 1987 befristet, d. h. durch die Zuwachsförderung wurden Neueinstellungen gefördert, die im Zeitraum 1. September 1984 bis 31. Dezember 1987 erfolgt waren. Die Maßnahme wird derzeit noch abgewickelt.

Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin

37. Es ist das Ziel des Programms, kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in zukunftsweisende Entwicklungen dadurch zu erleichtern, daß ein Teil der Entwicklungskosten je nach Lage des Einzelfalls entweder in Form eines Zuschusses (33,3 v. H. der Entwicklungskosten) oder eines zinslosen Darlehens (66,7 v. H. der Entwicklungskosten) aus Bundesmitteln getragen und damit das Risiko für das einzelne Unternehmen vermindert wird. Die unbürokratische Art der Abwicklung des Programms durch die Industrie- und Handelskammer Berlin hat vielen Unternehmen den Schritt in eine kontinuierliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit erleichtert oder sogar erst ermöglicht. Damit ist in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten ein wesentlicher Beitrag zur Modernisierung und strukturellen Anpassung der Berliner Wirtschaft geleistet worden.

Insgesamt hat der Bewilligungsausschuß unter Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft ca. 800 Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 313 Mio. DM bewilligt. Die hierin enthaltenen Zuwendungsmittel belaufen sich auf rd. 132 Mio. DM.

Seit 1969 haben über die Hälfte aller für Forschung und Entwicklung in Frage kommenden Unternehmen dieses Programm in Anspruch genommen, wodurch

ihre technologische Basis nachhaltig gestärkt worden ist. Sie haben damit auch besser als zuvor mit der allgemeinen technologischen Entwicklung Schritt halten können. Die Notwendigkeit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Wirtschaft ergibt sich aus ihren standortbedingten Nachteilen. Das Programm erhält derzeit neue Akzente und Schwerpunkte unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse.

Maßnahmen auf dem Gebiet der indirekten und indirekt-spezifischen FuE-Förderung sowie marktnahe Förderung

38. Indirekte und indirekt-spezifische Maßnahmen der FuEFörderung sind unmittelbar darauf gerichtet, die technische Leistungskraft der Unternehmen zu stärken. Sie werden daher in diesen Bericht einbezogen und sind im folgenden aufgeführt. Kennzeichnend für sie ist größere Marktnähe, eine breit ansetzende und in der Regel auf wenige Jahre befristete Förderung. Die indirekten Förderungsmaßnahmen (Personalkostenzuschuß- und Personalzuwachsprogramm — siehe Tz. 35f. — sowie Auftragsforschung) sollen mithelfen, FuE- und Innovationsprobleme der mittelständischen Unternehmen zu lösen bzw. deren Innovationspotential zu stärken. Die konkreten FuE-Aktivitäten unterliegen dabei nicht staatlicher Einwirkung, weil sich das staatliche Interesse auf das Gesamtergebnis der Förderung richtet. Die indirekt-spezifischen Programme auf den Gebieten der Mikroperipherik, Fertigungstechnik und Biotechnologie streben zwar ein engeres Förderziel (z. B. vermehrte Anwendung der Mikroelektronik in der Wirtschaft) an, überlassen es den Unternehmen aber, im vorgesehenen Programmrahmen die individuelle Aufgabenstellung und Lösung zu entwickeln.

Die direkte Forschungs- und Technologieförderung, auch soweit sie sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft richtet, wird nicht als Subvention in der Abgrenzung dieses Berichts angesehen. Diese Projektförderung kommt vor allem bei besonders risikoreichen längerfristigen Forschungsvorhaben und Entwicklungen oder in besonders wichtigen branchenübergreifenden Schlüsseltechnologien sowie in Bereichen der staatlichen Daseins- und Zukunftsvorsorge in Betracht, wie im Bundesbericht Forschung 1988 (Seite 43) im Gesamtzusammenhang dargelegt wird.

Anlage 7 enthält dem Bundesbericht Forschung 1988 entnommene tabellarische Übersichten über die FuE-Ausgaben des Bundes an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Indirekt-spezifische Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroperipherik

39. Im Rahmen des Förderschwerpunkts „Mikroperipherik" wurde von 1985 bis 1988 die Entwicklung von Mikrosensoren gefördert. Mikrosensoren sind wichtige Bestandteile in nahezu allen technischen Anlagen, wie z. B. in computergesteuerten Werkzeugmaschinen, Robotern, in der Kraftfahrzeugelektronik oder in Anlagen zur Sicherung des Umweltschutzes, und von daher eine wichtige Schlüsselkomponente für einen Großteil der deutschen Exportindustrie.

Die Analyse der Wirkungen dieser indirekt-spezifischen Fördermaßnahme hat 1988 begonnen. Sie wird über die Akzeptanz der Förderung bei überwiegend mittelständischen Sensorherstellern Aufschluß geben und untersuchen, zu welchen Veränderungen die Maßnahme innerhalb der Unternehmen und für ihre Stellung am Markt beigetragen hat. Schon heute aber ist aufgrund der Verlaufsanalyse deutlich, daß die überwiegende Zahl der bisherigen Sensorhersteller in der Bundesrepublik Deutschland an diesem Förderschwerpunkt teilgenommen hat.

Rund 80 v. H. von 375 Antragstellern waren beim Programm Mikroperipherik mittelständische Betriebe; insgesamt wurden ca. 80 Mio. DM aufgewendet.

Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik

40. Das Programm Fertigungstechnik 1984—1987 hatte das Ziel, die überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen der fertigungstechnischen Industrie beim Aufgreifen von besonders wichtigen Innovationen zu unterstützen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Die fertigungstechnische Industrie hat für die deutsche Wirtschaft hohe Bedeutung. Sie ist wichtiger Vorlieferant anderer Bereiche des Verarbeitenden Gewerbes und zugleich eine bedeutende Exportindustrie. Im Zeitraum 1984 — 1988 erhielten die Unternehmen im Rahmen der indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen des Programms dafür rd. 380 Mio. DM. Die Ergebnisse zeigen, daß das Programm aktiv aufgegriffen und erfolgreich umgesetzt wurde:

Insgesamt wurde bei der Anwendung der Informationstechnik (CAD/CAM = rechnerunterstütztes Konstruieren/rechnerunterstütztes Fertigen) im eigenen Betrieb mit 1 200 teilnehmenden Unternehmen eine große Breitenwirkung erreicht. Etwa 86 v. H. dieser Unternehmen haben weniger als 1 000 Beschäftigte. Während der Förderungsperiode hat sich die Anwendung von CAD/CAM in der fertigungstechnischen Industrie deutlich beschleunigt: Bei CAD hat sich die Anwendungsquote verdreifacht, ein Drittel der Unternehmen wendet jetzt diese Technik an; bei CAM ist es die Hälfte der Unternehmen, was eine Verdoppelung bedeutet. Die anwendenden Unternehmen geben an, daß sie mit dieser Technologie Produktivitätssteigerungen bis zu 25 v. H. und Durchlaufzeitverkürzungen bis zu 30 v. H. erreicht haben.

Die indirekt-spezifische Förderung der Entwicklung von Industrierobotern erreichte 140 Unternehmen, von denen rd. 90 v. H. weniger als 1 000 Beschäftigte haben. Hiermit wurde eine Verwendung der Handhabungs- und Robotertechnik auch in kleineren Maschinenbaubetrieben erreicht. Ein weiterer wichtiger Effekt war die Aneignung von know-how auf dem Gebiet der Elektronik und Steuerungen in den geförderten Betrieben, das auch für die übrigen Produktionsbereiche der Firmen benötigt wird.

1988 wurde im Rahmen des „Programms Fertigungstechnik 1988—1992" mit einer neuen Maßnahme begonnen, die auf die Anwendung von rechnerintegrier-

ter Fertigung (CIM = Computer Integrated Manufacturing) gerichtet und auf vier Jahre befristet ist (1. Juli 1988—30. Juni 1992). Dadurch soll der Fertigungsprozeß in seiner Gesamtheit verbessert und damit Produktivität, Qualität und Flexibilität gesteigert werden.

Gefördert werden Entwicklungsarbeiten zur Vorbereitung und Einführung einer rechnerintegrierten Fertigung in den Unternehmen. Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt 300 000 DM. Eine erste Durchsicht der Anträge zeigt, daß das Ziel, vor allem kleine und mittlere Unternehmen anzusprechen, erreicht wurde: Etwa 90 v. H. der Anträge kommen aus Unternehmen mit weniger als 1 000 Mitarbeitern.

Indirekt-spezifische Fördermaßnahmen auf dem Gebiet Biotechnologie

41. Das von 1986 bis 1989 (Ende der Antragsfrist: 15. Februar 1989) laufende indirekt-spezifische Programm zur Förderung der Biotechnologie unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung und Einführung neuer biotechnologischer Methoden.

Die Statistik über die Herkunft der Antragsteller zeigt, daß das in der Biotechnologie liegende Innovationspotential gerade von mittelständischen Unternehmen in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, der Lebensmittelindustrie, der Pflanzenzüchtung, im Umweltschutz und im Apparate- und Gerätebau genutzt wird. Dadurch können Marktanteile erhalten oder ausgebaut und neue Märkte erschlossen werden.

Von den bislang bewilligten Fördermitteln in Höhe von über 67 Mio. DM, die weitere 121 Mio. DM an Eigenmitteln der Wirtschaft mobilisieren, entfallen über 90 v. H. auf mittelständische Betriebe. Ein im Vergleich zum Verarbeitenden Gewerbe überdurchschnittlich hoher Anteil der geförderten Unternehmen ist noch recht jung: Etwa 40 v. H. der Firmen wurden erst nach 1980 gegründet. Die Förderung hat auch hohe Initialeffekte ausgelöst: Bei 25 v. H. der geförderten Unternehmen wurden biotechnologische Methoden zur Produkt- und Verfahrensentwicklung vor der Förderung nicht eingesetzt bzw. entsprechende Geräte- und Apparateentwicklungen nicht durchgeführt.

Auftragsforschung und Entwicklung

42. Mit der seit 1978 bestehenden Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung soll kleinen und mittleren Unternehmen ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden, um ihre Innovationskraft zu stärken.

Die Fördermaßnahme wurde mit der im Mai 1988 in Kraft getretenen Richtlinie neuen Erfordernissen angepaßt. Verträge mit Auftragnehmern, welche selbst dem Produzierenden Gewerbe angehören, werden nunmehr aus der Förderung ausgeschlossen, um so zu erreichen, daß stärker als bisher die Kooperation mit Wissenschaft und Ingenieurbüros gesucht wird und somit noch bestehende Kooperationshemmnisse überwunden werden. Um die Anstoßwirkung des Programms stärker herauszustellen, also mit der Förderung vor allem neue Unternehmen anzusprechen, wurde die Mehrfachförderung auf maximal drei Förderfälle beschränkt und eine Förderhöchstsumme von insgesamt 150 000 DM pro Unternehmen eingeführt.

Über 5 000 Firmen haben das Programm bislang in Anspruch genommen, davon ein gutes Drittel bereits mehrfach. Das Programm hat also die Zusammenarbeit über die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen breitenwirksam angestoßen und einen erheblichen Teil der in Frage kommenden Unternehmen erreicht. Die Fördermaßnahme wird bis Ende 1991 fortgeführt (Abwicklung bis 1993).

Technologieorientierte Unternehmensgründungen

43. Das Ziel des Modellversuchs Technologieorientierte Unternehmensgründungen bestand darin zu erproben, wie die Startchancen für Unternehmensgründungen in zukunftsträchtigen Technologiebereichen verbessert werden können. Bis 1988 wurden Anträge angenommen. Obwohl der Modellversuch nicht flächendeckend angelegt war, wurden seit 1984 über 300 junge technologieorientierte Unternehmen gefördert.

Eine unabhängige Gutachtergruppe hebt hervor, daß der Modellversuch den Nachweis erbracht hat, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland genügend qualifiziertes Gründerpotential im Technologiebereich vorhanden ist. Sehr häufig betätigen sich die Unternehmensgründer in dem Industriezweig, in dem sie ihre neuen Ideen vorher (z. B. in der alten Firma) nicht im gewünschten Maße verwirklichen konnten. In anderen Fällen stammen die Gründer aus dem Bereich der angewandten Forschung, wodurch Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Industrie verwirklicht wird. — Bemerkenswert ist auch das hohe technische Niveau der in den gegründeten Unternehmen durchgeführten Innovation.

Viele geförderte junge Unternehmen verzeichnen überdies ein erstaunliches Wachstum. Von den Unternehmen, die die Markteinführungsphase überstanden haben, hat etwa jedes fünfte inzwischen 30 und mehr Mitarbeiter. Auch die Quote der jungen Unternehmen, die in Konkurs gingen, ist bislang niedrig. Sie liegt derzeit unter 10 v. H.

Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme

44. Marktnahe Vorhaben sind dem Bereich direkter Projektförderung zuzuordnen und dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwer-

tung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt. Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen im Rahmen der direkten Projektförderung sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Die Rückzahlung entfällt, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.

Mit den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen neuen Bewilligungsbedingungen für die direkte Projektförderung der gewerblichen Wirtschaft (NKFT 1988) wurde auf das bisherige Modell der marktnahen Förderung verzichtet. Lediglich für geeignete Einzelfälle (z. B. Demonstrationsvorhaben) können bedingt rückzahlbare Zuwendungen noch vorgesehen werden.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche
(vgl. lfd. Nr. 61 bis 63 der Anlage 1)

Schiffbau

45. Der Schiffbau befindet sich weltweit in einem tiefgreifenden Anpassungsprozeß, von dem auch die deutschen Werften betroffen sind. Bei günstigerer Lage der Seeschiffahrt hat sich auch die wirtschaftliche Situation der deutschen Schiffbauindustrie gebessert. Jedoch erschweren nach wie vor Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffbaumarkt infolge staatlicher Interventionen die Lage der deutschen Schiffbauindustrie. Zu diesen Interventionen gehören vor allem Finanzierungshilfen, direkte Baukostensubventionen, Verlustausgleiche und Reederhilfen, die vorzugsweise Werften des eigenen Landes zugute kommen.

Zur Anpassung an die verringerte Nachfrage hat die deutsche Schiffbauindustrie von 1986 bis 1987 die Zahl ihrer Beschäftigten um 10 000 abgebaut und damit das sich selbstgesetzte Ziel erreicht. Um auf den Weltmärkten bestehen zu können, müssen sich die Werften weiter auf den Bau von Spezialschiffen konzentrieren, ihre Anstrengungen zur Diversifizierung auf schiffbaufremde Tätigkeiten verstärken und ihre Kapazitäten reduzieren.

Es ist weiterhin das vordringliche Ziel der deutschen Schiffbaupolitik, in internationalen Vereinbarungen eine Normalisierung des Marktes durch Abbau staatlicher Hilfen zu erzielen. Die Bundesregierung setzt sich vor allem für eine spürbare Begrenzung von Schiffbausubventionen in der Gemeinschaft ein. Die EG-Kommission hat die Beihilfehöchstgrenzen nach der 6. EG-Richtlinie für Schiffbaubeihilfen für 1989 von 28 v. H. auf 26 v. H. abgesenkt. Zum Ausgleich der nach wie vor bestehenden Wettbewerbsnachteile der deutschen Schiffbauindustrie gegenüber ausländischen Mitkonkurrenten gewährt die Bundesregierung Finanzierungshilfen und seit dem 1. Juli 1987 auch Wettbewerbshilfen.

Die Finanzierungshilfen bestehen aus Zinszuschüssen. Sie sind der Höhe nach beschränkt und dürfen höchstens Angebote zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p.a., Höchstlaufzeit 8½ Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) ermöglichen. Diese Hilfe hat sich bewährt, weil sie die Auftragslage für die deutsche Schiffbauindustrie verbessert hat; im Bundeshaushalt 1989 wurde eine Verpflichtungsermächtigung mit einem Volumen von 700 Mio. DM für Aufträge mit Ablieferungen in 1990—1992 eingestellt.

Die Wettbewerbshilfen bestehen aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von derzeit bis zu 20 v. H. des Vertragspreises bei Neu- und Umbauten von seegängigen Handelsschiffen. Sie können nur gewährt werden, soweit sie erforderlich sind, um einen Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Subventionen im Ausland auszugleichen. Sie sind an die Stelle der damit eingestellten Reederhilfen des Bundesministers für Verkehr getreten (vgl. auch Tz. 53). Der Bund übernimmt zwei Drittel des jeweiligen Zuschusses. Das restliche Drittel wird aus Mitteln des Landes oder der Länder gewährt, in dem bzw. in denen das antragstellende Unternehmen seinen Sitz hat. Aufgrund der Wettbewerbshilfen ist es zwar zu einer spürbaren Belebung der Auftragseingänge gekommen, wegen der unverändert fortbestehenden Wettbewerbsverzerrungen ist jedoch eine Aufstockung des Programms um 200 Mio. DM — allerdings zu einem niedrigeren Fördersatz — notwendig geworden.

Stahlindustrie

46. Die Bundesregierung hat den schwierigen Anpassungsprozeß der Stahlunternehmen während der langanhaltenden Krise der Stahlindustrie sowohl durch nationale Maßnahmen als auch im Rahmen der Stahlpolitik der Europäischen Gemeinschaften flankiert.

Von 1983 bis 1985 haben Bund und Länder der deutschen Stahlindustrie (ohne Saarstahl Völklingen GmbH) eine Stahlinvestitionszulage (rd. 1,4 Mrd. DM) und Strukturverbesserungshilfen (rd. 1,65 Mrd. DM) gewährt. Von der bedingt rückzahlbaren Strukturverbesserungshilfe wurden an Bund und Länder bis Ende 1988 rd. 200 Mio. DM zurückgezahlt. Für 1989 und 1990 wird mit der Rückzahlung eines weiteren wesentlichen Teils gerechnet.

Durch die mit diesen Hilfen geförderten Umstrukturierungsmaßnahmen hat die deutsche Stahlindustrie insgesamt ihre Wettbewerbsfähigkeit auch im internationalen Vergleich erheblich verbessert und ihre Leistungsfähigkeit gesteigert. Die Unternehmen erwirtschaften seit 1987 oder zumindest seit 1988 wieder positive Ergebnisse.

Ausgeschiedene Stahlarbeitnehmer erhielten weiterhin Hilfen im Rahmen des Artikel 56 des Montanunionvertrages, vornehmlich Abfindungen und Übergangsbeihilfen. Diese haben dazu beigetragen, die sozialen Folgen für von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer abzufedern und ihre Wiedereingliederungsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Rückwirkend zum 1. Januar 1987 wurden

- die Bezugsdauer des Wartegeldes (= Beihilfe für Entlassene) entsprechend den Verlängerungen der Bezugszeiten für die Gewährung von Arbeitslosengeld erweitert,
- die Umschulungszulage von 60/75 DM auf 200 DM pro Monat angehoben,
- der Einkommenshöchstbetrag bei der Übergangsbeihilfe von 2 500 DM auf 3 000 DM heraufgesetzt,
- die Abfindung von 6 000 DM auf 9 000 DM und
- der Satz der staatlichen Erstattung bei der betrieblichen Übergangsbeihilfe von 50 v. H. auf 60 v. H. erhöht.

Die deutschen Stahlunternehmen gerieten 1987 wieder verstärkt unter Anpassungsdruck. Um die sozialen Folgen des weiterhin erforderlichen Anpassungsprozesses zu erleichtern, hat die Bundesregierung im Oktober 1987 über die schon gewährten Hilfen hinaus zusätzliche 300 Mio. DM Sozialhilfen zur Verfügung gestellt, die von den Ländern um 150 Mio. DM ergänzt wurden. Von diesen Hilfen haben Bund und Länder um die Jahreswende 1988/89 251,2 Mio. DM ausgezahlt. Den Zahlungen des Bundes lag eine Richtlinie der Bundesregierung vom 3. Mai 1988 für die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur sozialen Flankierung der Strukturanpassung zugrunde, die die EG-Kommission im August 1988 genehmigt hatte. Der andere Teil der zugesagten Hilfen soll im Rahmen der Sozialhilfen des Art. 56 EGKS-Vertrag gewährt werden. Außerdem werden Zuwendungen zur sozialen Flankierung, die sich aus Beschlüssen der EG nach dem Oktober 1987 ergeben, bis zu 150 Mio. DM nicht auf die erwähnten Hilfen des Bundes und der Länder angerechnet.

Das von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beschlossene und bereits einmal bis zum 31. Dezember 1987 verlängerte Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie in den vom Anpassungsprozeß besonders betroffenen Regionen (vgl. Ausführungen unter „Regionale Strukturpolitik", Tz. 51) wurde vom Bund-Länder-Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur durch die Beschlüsse am 2. Juli 1987 und vom 14. April 1988 wegen der weiterhin andauernden Anpassungsprobleme in der Eisen- und Stahlindustrie ergänzt und bis zum 31. Dezember 1991 erneut verlängert.

47. Das seit 1. Januar 1986 zunächst bis Ende 1988 geltende EG-Verbot für alle stahlspezifischen Hilfen einschließlich Regionalhilfen hat der Ministerrat am 13. Dezember 1988 unverändert bis Ende 1991 verlängert. Stahlunternehmen können lediglich an Forschungs- und Umweltprogrammen sowie an den Sozialhilfen nach Artikel 56 Abs. 2 b EGKS-Vertrag partizipieren. Zulässig sind ausnahmsweise auch noch Hilfen für soziale Maßnahmen bei Stillegungen. Mit Hilfe dieses „Subventionskodex" wurde in der EG die von der Bundesregierung nachdrücklich geforderte Beihilfedisziplin weitgehend erreicht. Lediglich für Italien hat der Ministerrat im Dezember 1988 nochmals erheblichen Beihilfen zugestimmt, die sich aus Verlusten aufgrund verzögerter Anpassung ergaben; die Beihilfen sind allerdings mit sehr stringenten Auflagen verbunden.

Saarländische Stahlindustrie

48. Die Saarstahl Völklingen GmbH (früher: ARBED-Saarstahl GmbH) hat ihre Restrukturierungsbemühungen auch 1988 und 1989 fortgesetzt. Sie hat sich im Juni 1989 mit der AG der Dillinger Hütte zusammengeschlossen. Beide Unternehmen wurden über eine Holding verbunden, an der die französische USINOR/SACILOR mit 70 v. H., das Saarland mit 27,5 v. H. und ARBED-Luxemburg mit 2,5 v. H. beteiligt sind.

Die Bundesregierung hat — entsprechend einer Zusage vom März 1986 — diesen Zusammenschluß wie folgt unterstützt: Sie übernimmt endgültig Zinsen sowie Tilgungen für seit 1978 verbürgte Kredite (1988: 105 Mio. DM, 1989 voraussichtlich 130 Mio. DM) und verzichtet auf Regreßansprüche aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften sowie auf die bedingte Rückzahlbarkeit der in den Jahren 1978 bis 1984 gezahlten Zuwendungen.

Der Bund hat anläßlich des Zusammenschlusses der Saarstahl Völklingen GmbH mit der AG der Dillinger Hütte nochmals erklärt, daß weitere finanzielle Hilfen bei der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei Saarstahl Völklingen nicht gewährt werden. An einem späteren Veräußerungserlös des vom Saarland gehaltenen Anteils von 27,5 v. H. an der neuen Unternehmensgruppe („Dillinger Hütte Saarstahl AG") sowie an laufenden Dividenden wird der Bund im Verhältnis der von ihm und dem Saarland seit 1978 gezahlten Hilfen an die Saarstahl Völklingen GmbH beteiligt.

Luft- und Raumfahrtindustrie

49. Die Förderung der Luft- und Raumfahrtindustrie beruht auf der Überlegung, daß diese Industrie technologisch bedeutsame Produkte mit weiteren Entwicklungsmöglichkeiten herstellt. Bei der Erschließung des betreffenden Marktes trifft die einheimische Industrie auf harte internationale Konkurrenz. Sie wird den Wettbewerb nur bestehen können, wenn sie gemeinsam mit den europäischen Partnern ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter stärken kann. Vor diesem Hintergrund fördert der Bund wirtschaftlich aussichtsreiche Vorhaben des zivilen Flugzeugbaus durch bedingt rückzahlbare Bundeszuschüsse.

Im Vordergrund der Förderung steht das Airbus-Programm. Beim Airbus ist wegen der schwierigen Verhältnisse auf dem Markt für Großraumflugzeuge zusätzlich eine Absatzförderung erforderlich.

Die in der Vergangenheit darüber hinaus erfolgte Förderung des Airbus durch Bundesbürgschaften und Darlehen für die Serienfertigung soll es nach den Vorstellungen der Bundesregierung im Hinblick auf das Konzept zur Neustrukturierung der Luft- und Raumfahrtindustrie künftig nicht mehr geben. Im Rahmen der Neustrukturierung soll das Airbus-Programm

schrittweise in die volle industrielle Verantwortung überführt werden. Lediglich noch für eine Übergangszeit ist eine Teilabsicherung des US-Dollar-Wechselkursrisikos in Aussicht genommen. Auch dieses Risiko wird stufenweise auf die Industrie übertragen; nach dem Jahr 2000 liegt es voll bei den Unternehmen.

e) Regionale Strukturmaßnahmen
(vgl. lfd. Nr. 64 bis 72 der Anlage 1 und lfd. Nr. 20 bis 31 der Anlage 2)

Regionale Strukturpolitik

50. Ziel der regionalen Strukturpolitik ist es

- Wachstumsreserven in strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik zu mobilisieren
- konjunkturelle und strukturelle Anfälligkeit bestimmter Regionen zu vermindern und
- regionale Unterschiede in der Einkommensentwicklung und in gewissem Maße auch der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen zu verringern.

Die regionale Strukturpolitik unterstützt vor allem durch Investitionsanreize die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Sie unterstützt damit die Arbeitsmarktpolitik. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, daß die in der letzten Neuabgrenzung ausgewählten Fördergebiete überwiegend von einer hohen Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzgefährdung betroffen sind.

Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Gesetz vom 6. Oktober 1969, BGBl. I S. 1861, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971, BGBl. I S. 2140). Der für den Zeitraum 1988 bis 1991 geltende 17. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 14. April 1988 beschlossen. In ihm sind die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, die hierfür notwendigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, der zu fördernde Investitionsbedarf zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln, zinsgünstige ERP-Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" werden im Bundeshaushalt 1990 170 Mio. DM als Finanzhilfen für betriebliche Investitionen bereitgestellt. Weitere 225 Mio. DM sind im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe für Sonderprogramme in Küstenregionen, Montan- und Schuhindustrieregionen vorgesehen. Zur regionalen Wirtschaftsförderung werden daneben auch steuerliche Vergünstigungen gewährt (1988: rd. 1,28 Mrd. DM, davon Bund rd. 600 Mio. DM regionale Investitionszulagen; die Investitionszulage fällt im Zuge der Steuerreform 1990 weg). Im Zonenrandgebiet können neben den Frachthilfen außerdem Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen in Anspruch genommen werden.

Mit dem 11. Rahmenplan wurde ein auf vier Jahre befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie in Stahlregionen (sog. Stahlstandorteprogramm) beschlossen (Laufzeit: 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1985). Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert, um die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zu fördern. Dieses Programm wurde durch Beschluß des Planungsausschusses vom 4. Juli 1986 erstmals bis Ende 1987 und durch Beschluß vom 2. Juli 1987 wegen des fortdauernden Anpassungsdrucks erneut bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Ferner hat der Planungsausschuß am 5. November 1986 beschlossen, das Sonderprogramm Bremen bis Ende 1989 zu verlängern sowie für weitere Küstenregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die von der Werftenkrise besonders betroffen sind, zusätzliche Mittel der Gemeinschaftsaufgabe bereitzustellen. Insgesamt sind hierfür bis Ende 1989 Bundesmittel in Höhe von 120 Mio. DM vorgesehen. In Erfüllung seines Gleichbehandlungsauftrages vom 5. November 1986 beschloß der Planungsausschuß am 2. Juli 1987, zur Lösung gleichgelagerter Probleme, wie in den Werftregionen, ab 1988 zusätzliche Maßnahmen für die Montanindustrieregionen in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Saarland sowie für die Schuhindustrieregionen in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Dieses Programm hat eine Laufzeit von drei Jahren und ist mit jährlich 60 Mio. DM dotiert.

Dieses Maßnahmenpaket wurde ergänzt und verlängert durch Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April 1988, wodurch weitere Fördermaßnahmen in den in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffenen Montanindustrieregionen Bayerns, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes durchgeführt werden können. Hierfür werden über einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1989 jährlich 100 Mio. DM Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Nordrhein-Westfalen erhält zusätzlich für regionale flankierende Maßnahmen in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich insgesamt 100 Mio. DM Bundesmittel (Laufzeit 1989—1992).

Untersuchungen belegen, daß sich die wirtschaftliche Situation in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe gegenüber Nichtfördergebieten verbessert oder sich zumindest relativ nicht verschlechtert hat. Auch die Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe, die auf Angaben der begünstigten Unternehmen beruht, bestätigt diese Erfolge: In der Zeit von 1972 bis 1988 sind in den Fördergebieten ein gewerbliches Investitionsvolumen in Höhe von rd. 192 Mrd. DM initiiert und damit — nach Angaben der Unternehmen in ihren Anträgen — rd. 992 000 Arbeitsplätze geschaffen sowie rd. 1.450 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden.

Im Mittelpunkt der Erfolgskontrolle steht die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchge-

führte Überprüfung der Förderbedürftigkeit der 179 Arbeitsmarktregionen des Bundesgebietes. Der Planungsausschuß hat eine solche Überprüfung zuletzt im Juli 1986 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für jede der 179 Arbeitsmarktregionen des Bundesgebietes verschiedene Indikatoren zur regionalen Einkommenslage, zur Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt und zur regionalen Infrastrukturausstattung ermittelt.

Der Vergleich der 1986 verwendeten Indikatoren mit den entsprechenden Daten von 1981 zeigt, daß das Fördergebiet insgesamt sowohl bei den Einkommen als auch auf dem Arbeitsmarkt gegenüber dem Nichtfördergebiet aufgeholt hat. Dabei war die Entwicklung des Zonenrandgebiets noch günstiger als die des übrigen Fördergebiets. Die insgesamt positive Entwicklung des Fördergebiets verlief allerdings regional uneinheitlich. Fördergebieten, die ihren Abstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt deutlich verkürzen konnten, stehen auch solche gegenüber, die im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verloren haben. (Weitere Einzelheiten zur Erfolgskontrolle vgl. 17. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" Teil I.)

Berlinförderung

51. Der Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderung) liegen die folgenden Ziele zugrunde:

- Ausgleich von Nachteilen gegenüber westdeutschen Standorten
- Erschließung und Sicherung von Märkten in Westdeutschland
- Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft
- Verbesserung der Attraktivität Berlins als Wohn- und Arbeitsort.

Zur Verwirklichung dieser Berlin-spezifischen wirtschaftspolitischen Ziele werden eine Reihe unterschiedlicher, steuerlicher Maßnahmen eingesetzt (zu diesen und weiteren Maßnahmen zugunsten Berlins vgl. auch Tz. 54, 58). Sie sichern der Stadt den erforderlichen Präferenzvorsprung im Vergleich zu Standorten in den westdeutschen Fördergebieten.

Die Umsatzsteuerpräferenzen bestehen aus den Herstellerpräferenzen nach den §§ 1 und 1 a BerlinFG, der Abnehmerpräferenz nach § 2 BerlinFG sowie der Präferenz für kleinere Berliner Unternehmen nach § 13 BerlinFG. Neben ihrem Beitrag zum Ausgleich von Standortnachteilen sollen die Herstellerpräferenzen Berlin für wertschöpfungsreichere Produktionen und damit insbesondere für höherwertige Arbeitsplätze attraktiv machen und die Verflechtung der gewerblichen Wirtschaft in der Stadt begünstigen. Entscheidend für die Höhe dieser Steuervergünstigungen, die Berliner Unternehmen für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen an westdeutsche Abnehmer gewährt werden, ist neben dem Umsatz die Wertschöpfung der Berliner Hersteller. Die Abnehmerpräferenz soll Nachfrage westdeutscher Abnehmer nach Berlin lenken.

Die Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nach §§ 13 a bis 18 BerlinFG (erhöhte Absetzungen und steuerliche Ermäßigungen bei der Darlehenshingabe) sowie die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG zielen auf die Erhöhung der Investitionstätigkeit in der Stadt. Die Tarifermäßigungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach §§ 21 bis 27 BerlinFG erleichtern die Bildung von Eigenkapital und fördern zusammen mit anderen Maßnahmen die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin. Die Arbeitnehmerzulage nach §§ 28 und 29 BerlinFG verbessert die Voraussetzungen zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in der Stadt.

Die durch das Berlinförderungsgesetz entstehenden Steuermindereinnahmen sind in der Übersicht 15 zusammengefaßt:

Nach dieser Übersicht werden die Steuermindereinnahmen im Berichtszeitraum infolge der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin von 8 748 Mio. DM (darunter Bund 4 448 Mio. DM) im Jahr 1987 um 5,7 v. H. auf 9 245 Mio. DM (darunter Bund 4 678 Mio. DM) im Jahr 1990 steigen. Dabei sind die Einschränkungen der Berlinförderung im Rahmen der Steuerreform 1990 und die Verbesserungen der erhöhten Absetzungen für Mehrfamilienhäuser durch das „Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten" vom 30. Juni 1989 berücksichtigt. Damit umfassen die Steuermindereinnahmen nach dem Berlinförderungsgesetz knapp ein Drittel aller Steuervergünstigungen des Bundes. Maßgeblich für die Entwicklung der Steuermindereinnahmen aus der Berlinförderung sind die Arbeitnehmerzulage und die Umsatzsteuervergünstigungen mit zusammen 5,9 Mrd. DM (1990); das sind fast zwei Drittel des Gesamtumfangs der steuerlichen Berlinförderung.

3. Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 85 bis 91 der Anlage 1 und lfd. Nr. 66 bis 77 der Anlage 2)

52. Ziel der Verkehrspolitik ist es, darauf hinzuwirken, daß die verschiedenen Verkehrsträger jeweils in den Teilen des Verkehrs- und Kommunikationswesens, in denen sie vergleichsweise am vorteilhaftesten sind, ihre Leistungsfähigkeit weiter verbessern, um dadurch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte, wie gesamtwirtschaftlicher Kosteneinsparung, Energieeinsparung oder Umweltschutz, zu einem optimalen Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger zu gelangen. Hierzu gehört auch der Ausbau des Kommunikationsnetzes und der Verkehrswege.

Der weit überwiegende Teil der öffentlichen Leistungen für den Verkehr wird nach der Abgrenzung dieses Berichtes dem Bereich der öffentlichen Infrastruktur zugerechnet, nur ein kleiner Ausschnitt dieser Leistungen für den Verkehrsbereich gilt als Subvention (vgl. Tz. 4 sowie Anlage 9).

Übersicht 15

Steuermindereinnahmen durch das BerlinFG 1987 bis 1990

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen	525	199	565	215	585	222	415	154
2	§ 14a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser	75	32	75	32	110	46	145	60
3	§ 14b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern	11	5	12	5	13	6	15	6
4	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen	.[1]	.	.[1]	.	.[1]	.	.[1]	.
5	§ 15b BerlinFG	Sonderausgaben-Abzug bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen in Berlin (West)	.[1]	.	.[1]	.	.[1]	.	.[1]	.
6	§§ 16, 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	797	383	1 089	523	1 000	480	1 000	480
7	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	850	403	930	440	1 000	475	1 050	500
8	§§ 21 bis 27 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	850	390	750	340	810	370	770	350
9	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	2 800	1 190	2 850	1 211	2 900	1 233	3 000	1 275
10	§§ 1, 1a, 2 u. 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer und der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	2 840	1 846	2 920	1 898	2 950	1 918	2 850	1 853
		Steuermindereinnahmen insgesamt	8 748	4 448	9 191	4 664	9 368	4 750	9 245	4 678

[1]) Die Steuermindereinnahmen sind in den für das Bundesgebiet ausgewiesenen Steuerausfällen durch § 7b EStG bzw. § 10e EStG enthalten.

Schiffahrtsförderung

53. Die deutsche Handelsflotte übernimmt für die rohstoffarme und daher auf einen umfangreichen Außenhandel angewiesene Bundesrepublik Deutschland nicht nur einzelwirtschaftliche, sondern auch wichtige gesamtwirtschaftliche Funktionen z. B. bei der Versorgung der Volkswirtschaft mit Energie und Rohstoffen sowie beim Außenhandelstransport. Außerdem leistet sie zur Wertschöpfung und Beschäftigung der deutschen Küstenregionen einen maßgeblichen Beitrag. Seit der Neuordnung der Hilfen für Schiffahrt und Schiffbau im Jahre 1987 erhalten die deutschen Schiffahrtsunternehmen zur Verbesserung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit Finanzbeiträge als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie werden zur Eindämmung der Ausflaggung und zur Stärkung ihrer Ertrags- und Investitionskraft gewährt. Damit die Schiffahrtsunternehmen Investitionsentscheidungen auf verläßlichen Planungsgrundlagen treffen können, werden Finanzbeiträge bis zum Jahr 1991 gewährt. Bemessungsgrundlage ist die Summe aus den Anschaffungskosten und den jeweiligen linearen Buchwerten der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Der Fördersatz beträgt 1989 0,6 v. H. dieser Bemessungsgrundlage.

Finanzbeiträge wurden schon früher — allerdings als bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen — gewährt. Bei Reinvestition in den Bau oder Umbau von Handelsschiffen oder durch Führen der deutschen Flagge in den Jahren 1988 bis 1991 können sie in nicht rückzahlbare Zuwendungen umgewandelt werden.

Investitionshilfen für den Neu- und Umbau von Handelsschiffen werden seit Mitte 1987 nicht mehr gewährt, weil wegen der seit Jahren hohen Überkapazitäten im internationalen Seeverkehr und der damit einhergehenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Seeschiffahrtsunternehmen diese kaum noch beantragt werden. Der 1989 veranschlagte Betrag ist für die Restabwicklung der letzten Schiffahrtsförderungsprogramme vorgesehen. Bei Neu- oder Umbauten von Handelsschiffen kommt den deutschen Seeschiffahrtsunternehmen die den Werften gewährte Wettbewerbshilfe zugute (vgl. lfd.Nr. 62 der Anlage 1).

Die Schiffahrtshilfen haben, in Verbindung mit verschiedenen Steuervergünstigungen, nachhaltig zur Stärkung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit deutscher Schiffahrtsunternehmen beigetragen. Diesem Ziel dienen auch weitere im Berichtszeitraum beschlossene schiffahrtspolitische Maßnahmen wie z. B. die Einführung eines Zweiten Internationalen Seeschiffahrtsregisters.

Berlin-Verkehr

54. Die Lage der Stadt erfordert besondere Aufwendungen zur Förderung und Erleichterung des Berlin-Verkehrs. Hierzu gehört neben der Flugpreissubvention vor allem die pauschalierte Abgeltung der von der DDR erhobenen Gebühren und Abgaben im Berlin-Verkehr nach dem Transitabkommen von 1971. Die Pauschalsumme hat für die Jahre 1980 bis 1989 jährlich 525 Mio. DM betragen. Für die Jahre 1990 bis 1999 ist sie auf 860 Mio. DM jährlich festgelegt worden (vgl. auch Tz. 51).

4. Wohnungswesen

a) Sozialer Wohnungsbau

(vgl. lfd.Nr. 92 bis 97 der Anlage 1)

55. Die Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland hat insgesamt qualitativ und quantitativ einen hohen Stand erreicht. Dies haben die Ergebnisse der Volkszählung belegt (rd. 26,3 Mio. Wohnungen bei einer etwa gleich hohen Zahl von Haushalten; durchschnittlich 35 m² Wohnraum je Einwohner). Die gute Versorgungslage ging mehrere Jahre einher mit einer Entspannung der Wohnungsmärkte. Alle verfügbaren Indikatoren signalisierten Mitte der 80er Jahre einen globalen Ausgleich auf dem Wohnungsmarkt, wobei Engpässe ein regional vereinzelt auftretendes Phänomen darstellten.

Diese Situation bildete den Hintergrund für die stark rückläufige Wohnungsbauförderung durch die Länder und die schrittweise Rückführung der Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau ab 1985. Eine Reihe von Programmen und Sondermaßnahmen wurde im Berichtszeitraum der beiden letzten Subventionsberichte abgewickelt (vgl. hierzu Tz. 56 des Elften Subventionsberichtes).

In der Wohnungspolitik des Bundes hat die Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums aus familien-, vermögens- und gesellschaftspolitischen Gründen einen hohen Stellenwert. Diesem Ziel dient vor allem die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene steuerliche Neuregelung der Wohneigentumsförderung (vgl. Tz. 57). Sie wird für Familien der mittleren und unteren Einkommensgruppen ergänzt durch die direkte Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus. In den Programmjahren 1986 bis 1988 hat deshalb der Bund den Ländern nur noch Finanzhilfen zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Einsatz als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) gewährt.

Seit etwa 1987 hat sich die Nachfrage nach freien und freiwerdenden Mietwohnungen verstärkt. Hierzu haben vor allem die steigende Zahl von Haushaltsgründungen durch junge Menschen, die deutlich gestiegenen verfügbaren Einkommen für breite Schichten der Bevölkerung sowie der Zustrom von Arbeitsplatzwechslern in strukturstarke Regionen beigetragen. Hinzu tritt die zusätzliche Nachfrage aufgrund des starken Zuzugs von Aus- und Übersiedlern. Diese Komponenten haben zu regionalen Engpässen auf den Wohnungsmärkten, insbesondere in wirtschaftsstarken Ballungsgebieten, geführt.

Der Bund stellt deshalb den für die Wohnungsbauförderung originär zuständigen Ländern seit dem Programmjahr 1989 — neben der Fortführung von Eigentumsmaßnahmen — auch wieder Finanzhilfen für den Mietwohnungsbau zur Verfügung, zunächst nur im Rahmen des Sonderprogramms 1989 für Aus- und Übersiedler. Im Jahre 1990 sollen die Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau ohne Differenzierung nach Einheimischen und Aussiedlern verstärkt und im Rahmen dieser Aufstockung auch der Mietwohnungsbau weiter gefördert werden.

Mit Wirkung ab dem Programmjahr 1989 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß neben den traditionellen Fördermöglichkeiten im 1. und 2. Förderweg eine weitere, flexible Fördervariante, die „vereinbarte Förderung" gemäß § 88 d II. WoBauG, von den Ländern eingesetzt werden kann. Durch die Möglichkeit der Vereinbarung kürzerer Belegungsbindungen und flexibler Mieten sind die Länder in der Lage, mit geringerem Mitteleinsatz als in den bislang üblichen Förderwegen und ohne die starren Regelungen des Kostenmietsystems sowie ausgerichtet auf unterschiedliche regionale Erfordernisse den Wohnungsbau zu unterstützen. Über die Gewährung der Finanzhilfen gemäß Art. 104a Abs. 4 GG wird jährlich mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 wurden auch Maßnahmen zum Abbau der Subventionen für den Wohnungsbau ergriffen, die sich noch heute auswirken:

— Die Zinserhöhungen für öffentliche Baudarlehen in den Förderjahren bis 1970 führen zu jährlichen Mehreinnahmen von rd. 800 Mio. DM, von denen rd. 25 v. H. dem Bund zufließen.

— Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen haben auf der Grundlage des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AFWoG) für bestimmte Gebiete Rechtsverordnungen zur Einführung von Ausgleichszahlungen für Mieter von Sozialwohnungen erlassen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus um mehr als 20 v. H. überschreiten. Das Aufkommen aus dieser sog. Fehlbelegungsabgabe beträgt zur Zeit jährlich etwa 250 Mio. DM. Es fließt den Ländern zu — mit Ausnahme der Wohnungsfürsorge Bund (§ 10 AFWoG).

Durch Beschluß vom 8. Juni 1988 hat das Bundesverfassungsgericht den Bundesgesetzgeber aufgefordert, mit Wirkung ab 1990 die als Grenze für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe gewählte Einwohnerzahl von 300 000 so weit zu senken, daß sie den Anforderungen des Gleichheitssatzes genügt. Auf Initiative der Bundesregierung wird im Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) der Entscheidung des Gerichts Rechnung getragen. Zugleich entfällt aufgrund dieser Gesetzesänderung die bislang vorgesehene Befristung der Fehlbelegungsabgabe (bis 31. Dezember 1994). Dies wird in den Ländern, die bisher die Fehlbelegungsabgabe haben, zu erheblichen Mehreinnahmen führen, die sofort wieder für den sozialen Wohnungsbau einzusetzen sind. Darüber hinaus ist — auch wegen des Wegfalls der Befristung der Fehlbelegungsabgabe — angesichts der noch bestehenden Fehlbelegung und der eingetretenen regionalen Wohnungsengpässe zu erwarten, daß weitere Länder die Abgabe einführen werden.

b) Wohnungsbau für Bundesbedienstete
(vgl. lfd.Nr. 101 der Anlage 1)

56. Zusätzlich zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues fördert der Bund als Dienstherr von Beamten, Soldaten, Richtern, Angestellten und Arbeitern in Beschäftigungsorten, in denen keine oder nicht ausreichende Wohnungen zur Verfügung stehen, vorrangig die Schaffung von Wohneigentum, bei Bedarf auch von Mietwohnungen (bis Ende 1988 rd. 240 000 Wohnungen). Dabei ist beabsichtigt, auch hier die vereinbarte Förderung verstärkt einzusetzen. Seit 1983 werden auch Mittel eingesetzt, um im Wohnungsbestand, insbesondere in Wohnstandorten mit einer angespannten Wohnungsmarktlage, Belegungsbindungen (Wohnungsbesetzungsrechte) zu verlängern oder anzukaufen. Wohnfürsorgemaßnahmen werden auch von den Sondervermögen Bahn und Post sowie den bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften durchgeführt.

c) Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau
(Vgl. lfd.Nr. 78 bis 95 der Anlage 2)

57. Zum 1. Januar 1987 ist das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz) vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) wirksam geworden. § 10e EStG als Teil dieses Gesetzes hat die frühere Förderung nach § 7b EStG abgelöst.

Die Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung hat folgende Schwerpunkte:

— Die Besteuerung des Nutzungswertes selbstgenutzten Wohneigentums entfällt.

— Die Förderung konzentriert sich auf Wohneigentum, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

— Bauherren und Erwerber eigengenutzten Wohneigentums können nach dem 1. Januar 1987 acht Jahre jeweils 5 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für Grund und Boden, höchstens jedoch 15 000 DM jährlich steuerlich wie Sonderausgaben absetzen.

— Die Förderung kann für Ausbauten und Erweiterungen in Anspruch genommen werden.

— Bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1—5 EStG wird der zusätzliche Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 600 DM pro Kind und Jahr ab dem ersten Kind gewährt (§ 34 f EStG, Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung); für nach dem 31. Dezember 1989 fertiggestellte oder erworbene eigengenutzte Wohnungen wird der Abzugsbetrag von 600 auf 750 DM erhöht.

Die Sonderabschreibungen nach §§ 82a und g Einkommensteuer- Durchführungsverordnung (EStDV) für die Anschaffung bestimmter Energieeinsparungstechniken, den Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für bauliche Maßnahmen im Rahmen von Stadtsanierungen werden begrenzt fortgesetzt; begünstigt sind Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen werden. Die Steuerbegünstigung für Denkmalschutz nach § 82 i EStDV für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmäler ist ebenfalls befristet auf Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Abbaus von Steuervergünstigungen durch das Steuerreformgesetz 1990 entfällt die *Grundsteuervergünstigung* für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig werden. Da das bisherige Verfahren zur Feststellung der Voraussetzung der Steuervergünstigung besonders verwaltungsaufwendig und streitanfällig war, stellt das Auslaufen der Steuervergünstigung zugleich einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dar.

Durch das „Gesetz zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt" (Art. 21 des Steuerreformgesetzes 1990) wurden für die ca. 1 800 gemeinnützigen Wohnungsunternehmen neue gesetzliche und wirtschaft-

liche Grundlagen geschaffen. Das aus dem Jahre 1940 stammende Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung werden mit Wirkung ab 1990 aufgehoben. Durch die Aufhebung wird es den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen insgesamt ermöglicht, ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu erhalten und zu stärken.

Mit dem Wegfall des WGG entfällt ab 1990 (auf Antrag des Unternehmens ab 1991) die Befreiung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer. Künftig sind nur noch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine steuerbefreit, deren Tätigkeit sich im wesentlichen darauf beschränkt, Wohnungen herzustellen oder zu erwerben und ihren Mitgliedern zum Gebrauch zu überlassen.

d) Wohnungsbau in Berlin
(vgl. lfd.Nr. 21 bis 24 der Anlage 2)

58. Für Wohngebäude und Eigentumswohnungen in Berlin (West) enthält das Berlin-Förderungsgesetz besondere Vergünstigungen (§§ 14 a bis 15 und 15 b BerlinFG). Begünstigt werden sowohl fremdgenutzte als auch eigengenutzte Wohnungen. Die Begünstigung selbstgenutzten Wohneigentums wurde unter Aufrechterhaltung der Berlin-Präferenz an die Neuregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes angepaßt.

5. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung
(vgl. lfd.Nr. 102 bis 103 der Anlage 1 und Nr. 96 bis 100 der Anlage 2)

59. Die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung, die ihren Ursprung in der Wiederaufbauphase der Nachkriegszeit hat, wirkte sich bis in die 80er Jahre hinein vor allem auf Anlagen in Geldsparformen, Lebensversicherungen und Bausparverträgen aus. Aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Gründen wurde sie seit Beginn der 10. Legislaturperiode verstärkt auf Beteiligungen der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft ausgerichtet. Durch die beiden Vermögensbeteiligungsgesetze von 1983 und 1986 wurde der Anlagekatalog für vermögenswirksame Leistungen um Beteiligungsformen erweitert, die in allen Unternehmen verwirklicht werden können. Der Förderhöchstbetrag wurde zunächst speziell für diese Beteiligungsformen auf 936 DM aufgestockt. Zugleich wurde in einem neuen § 19 a des Einkommensteuergesetzes die zuvor bestehende Steuervergünstigung bei der Überlassung von Belegschaftsaktien auf die nunmehr im Vermögensbildungsgesetz geförderten Beteiligungsformen ausgedehnt. Außerdem wurden im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und durch das Unternehmensbeteiligungsgesetz von 1986 neue Wege zur indirekten außerbetrieblichen Beteiligung an mittelständischen Unternehmen eröffnet.

Diese Neuorientierung der Vermögenspolitik zielt auf breitere Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Wirtschaft und, soweit sie betriebliche Beteiligungsformen fördert, auch auf die Stärkung der Partnerschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die angestrebte breite Arbeitnehmerbeteiligung am Unternehmenskapital soll zugleich dazu beitragen, die Kapitalausstattung der Unternehmen und damit deren Investitionsfähigkeit zu verbessern. Sie bietet überdies die Chance, durch eine beschäftigungs- und wachstumsorientierte Lohnpolitik dazu beizutragen, daß die Einkommens-und Vermögensverteilung nicht zu Lasten der Arbeitnehmer verschoben wird.

Die verstärkte Förderung von Vermögensbeteiligungen wirkt sich zunehmend aus: Während bis Ende 1983 noch etwa 98 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen in das Konten-, Versicherungs- und Bausparen geflossen sein dürften und nur etwa 2 v. H. in Vermögensbeteiligungen angelegt wurden, hat sich dieses Verhältnis seit 1984 zugunsten der Anlage in Vermögensbeteiligungen verschoben. Die Bundesregierung geht davon aus, daß gegenwärtig etwa ein Viertel der vermögenswirksamen Leistungen (einschließlich der Gewinnschuldverschreibungen der Kreditinstitute, die als außerbetriebliche Beteiligung ab 1990 nicht mehr den Vermögensbeteiligungen zugerechnet werden) zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen verwendet wird.

Für die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung — durch das inzwischen ausgelaufene Spar-Prämiengesetz, Wohnungsbau-Prämiengesetz, Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge nach § 10 EStG, Vermögensbildungsgesetze und § 19 a EStG — haben die öffentlichen Haushalte seit Kriegsende bis 1988 (einschließlich Steuermindereinnahmen) rd. 150 Mrd. DM aufgewendet.

Vor allem mit dem Ziel, die mit den Vermögensbeteiligungsgesetzen von 1983 und 1986 eingeleitete neue Vermögenspolitik fortzusetzen, die Förderung zu vereinfachen und zum Subventionsabbau beizutragen, sind das Fünfte Vermögensbildungsgesetz und § 19 a EStG durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Haushaltsbegleitgesetz 1989 erneut geändert worden: Ab 1990 wird die Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz für Geldsparformen und Lebensversicherungen grundsätzlich nicht mehr gewährt und für Vermögensbeteiligungen und Bausparen verringert. Die Einkommensgrenzen werden erhöht, der geförderte Höchstbetrag vermögenswirksamer Leistungen wird vereinheitlicht und die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage vereinfacht. Die Steuerermäßigung, die kleine Unternehmen für die von ihnen erbrachten vermögenswirksamen Leistungen erhalten, wird aufgehoben. Ab 1989 gehören außerbetriebliche stille Beteiligungen — zum Ausschluß von Fehlentwicklungen, durch die Anleger gefährdet wurden — grundsätzlich nicht mehr zu den Vermögensbeteiligungen, die nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und § 19 a EStG erworben werden können.

V. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

1. Vorbemerkung

60. Die Bundesregierung hat nach § 12 Abs. 4 StWG im Subventionsbericht im einzelnen darzulegen, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist (vgl. insbesondere Anlagen 1 und 2). Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Diese Bestimmung hat zum Ziel, die finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand permanent zu prüfen und auf das ökonomisch notwendige und haushaltsmäßig vertretbare Maß zu begrenzen.

In der Sozialen Marktwirtschaft sind Subventionen nur in bestimmten Ausnahmefällen und für umgrenzte Aufgabenstellungen — soweit möglich auch nur für begrenzte Zeit — vertretbar und angemessen. Dabei müssen ordnungspolitische Nachteile und im besonderen wettbewerbsverzerrende Wirkungen, die durch den Eingriff in den Markt- und Preismechanismus entstehen, im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden gegenüber den Wirkungen, die mit den Hilfen verfolgt werden. Die Forderung nach Subventionsabbau muß daher die vielfältigen Ziele und unterschiedlichen Wirkungen von Subventionen im Auge behalten. Sicher gilt für einige Subventionen dieses Berichts, daß sie sich aus sozialpolitischen Gründen den Forderungen nach völligem Abbau entziehen. Andere Maßnahmen sind nur als zeitlich befristete Hilfen im strukturellen Anpassungsprozeß gerechtfertigt. Manche Hilfen sind allgemein politisch begründet — etwa im Zusammenhang mit der Teilung Deutschlands und der geographischen Lage Berlins — und können insoweit nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten diskutiert werden.

61. In die Subventionsberichte können nur solche Abbauvorschläge aufgenommen werden, für die bereits dem Parlament in engem zeitlichen Zusammenhang Gesetzentwürfe zugeleitet wurden oder andere Beratungsunterlagen vorliegen. Für den Bereich der Finanzhilfen bedeutet dies, daß die Abbauvorschläge bereits ihren Niederschlag im Haushaltsentwurf und in der Finanzplanung gefunden haben. Entscheidungen der Bundesregierung über den Abbau von Finanzhilfen sind also vor allem im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der Fortschreibung des Finanzplans zu erarbeiten und vom Parlament bei der Verabschiedung des Haushalts zu beschließen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist vorgesehen, den Ausgabenzuwachs auf 3 v. H. zu begrenzen. Diese restriktive Ausgabenlinie begrenzt auch die Finanzhilfen.

Der massive Abbau von Steuersubventionen ab 1990 im Zuge der dritten Stufe der Steuerreform ist das Ergebnis einer systematischen und umfassenden Überprüfung der Steuervergünstigungen und steuerlicher Sonderregelungen. Die steuerpolitische Reformidee — niedrigere Tarife bei weniger Ausnahmen — stützte so die Bemühungen um eine Begrenzung und einen Abbau von Subventionen. Dies zeigt, daß ein spürbarer Subventionsabbau am ehesten im Rahmen eines breit angelegten Gesamtkonzepts verwirklicht werden kann.

2. Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

62. Struktureller Wandel und Anpassung an neue wirtschaftliche Gegebenheiten sind in der Marktwirtschaft eine permanente Herausforderung. Wachstum und günstige Rahmenbedingungen erleichtern für die Unternehmen den Anpassungsprozeß aus eigener Kraft. Gravierende außenwirtschaftliche Verwerfungen können zu bruchartigen Entwicklungen und damit zu sozialen Problemen führen, die die Anpassungsfähigkeit über den Markt kurzfristig überfordern und flankierende Hilfen des Staates notwendig machen.

Die wirtschaftliche Situation zu Beginn der 80er Jahre war nicht geeignet, das Subventionsvolumen nachhaltig zurückzuführen: Inflation und künstlich stimuliertes Nachfragewachstum hatten im zurückliegenden Jahrzehnt längst überfällige Strukturanpassungen der Wirtschaft verzögert und die krisenhafte Situation einzelner Wirtschaftsbranchen, die international nicht mehr wettbewerbsfähig waren, vorübergehend verdeckt. Diese Tatsache wurde 1981/82 besonders deutlich, als das Bruttosozialprodukt real schrumpfte.

Daher waren zunächst finanzpolitische Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft und zeitlich begrenzte Hilfen für die am stärksten betroffenen Krisenbranchen erforderlich. Diese Maßnahmen, vor allem aber die wirtschaftspolitische Neuorientierung, die auf die Wiederbelebung und Stärkung der marktwirtschaftlichen Kräfte abzielt, haben die Grundlage für die seit sieben Jahren anhaltende, sich selbsttragende Aufwärtsentwicklung der deutschen Wirtschaft geschaffen. Dieses lange, sich verstärkende Wachstum hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß vorhandene Arbeitsplätze sicherer wurden, daß im Strukturwandel wegfallende Arbeitsplätze rascher ersetzt werden und darüber hinaus in erheblichem Umfang neue Arbeitsplätze entstehen konnten. Seit dem Herbst 1983 sind bis zum Sommer 1989 über 1,2 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen worden.

Damit haben sich die Voraussetzungen für einen Subventionsabbau in vielen Bereichen deutlich verbessert. Die degressive Gestaltung und/oder zeitliche Be-

fristung von Subventionen hat sich dabei bewährt. Jahr für Jahr gibt es eine Reihe von Subventionen, die auslaufen oder zurückgeführt werden und damit das Volumen der Subventionen verringern. Wenn das Gesamtvolumen in den vergangenen Jahren trotzdem nicht in stärkerem Umfang abgenommen hat — es ist immerhin langsamer gewachsen als das Bruttosozialprodukt —, hängt das vor allem damit zusammen, daß in bestimmten Bereichen — etwa beim Steinkohlenbergbau und in der Landwirtschaft — eine deutliche Verringerung ohne soziale Schäden auch auf absehbare Frist kaum möglich ist. Daneben gibt es auch Faktoren, die das Subventionsvolumen „endogen" wachsen lassen. Das gilt etwa für das durch Steuervergünstigungen verursachte Volumen an Steuermindereinnahmen, das in der Regel mit der wirtschaftlichen Belebung, etwa mit der Investitionstätigkeit, aber auch wegen des progressiven Steuertarifs ansteigt, ohne daß dem politische Entscheidungen über eine Ausweitung von Steuervergünstigungen vorangegangen sind.

63. Im 12. Subventionsbericht sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum zehn Finanzhilfen nicht mehr ausgewiesen, weil sie inzwischen ausgelaufen sind. Von den ausgewiesenen Finanzhilfen sind 43 mit einem Volumen von knapp 3 Mrd. DM zeitlich befristet. Etwa 30 Maßnahmen davon werden bis zum Ende des gegenwärtigen Finanzplanungszeitraums auslaufen, 15 sind neu beschlossen worden. Sieht man von der Umstellung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft auf direkte Einkommenshilfen ab, durch die das Subventionsvolumen nicht erhöht wird (vgl. Tz. 16), ist mit den neuen Finanzhilfen keine Ausweitung verbunden, weil ihr Volumen durch die auslaufenden Hilfen nahezu kompensiert wird.

Ein Großteil der Finanzhilfen und die Steuervergünstigungen werden auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen gewährt. Kürzung bzw. Abbau solcher Subventionen machen Gesetzesinitiativen erforderlich. Bei der Diskussion von Möglichkeiten, das Subventionsvolumen zurückzuführen, wird immer wieder die lineare Kürzung als ein gangbarer Weg vorgeschlagen. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat diese Methode als möglicherweise am erfolgversprechendsten bezeichnet, wenn er auch die gezielte Kürzung für die ökonomisch weitaus bessere Lösung hält.

Bei der Beratung des Bundeshaushalts-Entwurfs 1989 hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages eine breiter angelegte Kürzung von Finanzhilfen mit linearen Elementen geprüft. Von der Kürzung ausgenommen wurden dabei von vornherein solche Finanzhilfen, die sich aus rechtlichen oder politischen Gründen einer Kürzung entzogen. Im Ergebnis ist im Haushalt 1989 eine globale Minderausgabe von 100 Mio. DM zur Einsparung bei Finanzhilfen und subventionsähnlichen Leistungen vorgesehen. Deshalb wurden rd. 80 Mio. DM bei Finanzhilfen und rd. 20 Mio. DM bei subventionsähnlichen Leistungen gesperrt. Darüber hinaus wurden die konsumtiven Finanzhilfen mit einer 5 v. H.-Sperre belegt, um eine globale Minderausgabe von 1 Mrd. DM mit zu erwirtschaften.

Ein Beispiel für einen mittelfristig angelegten Subventionsabbau durch konzeptionelle Umgestaltung ist die Neuordnung der deutschen Airbus-Aktivitäten. Das Airbus-Programm soll längerfristig in die volle industrielle Eigenverantwortung überführt werden, um damit die öffentlichen Hilfen abzubauen. Die Industrie soll im Rahmen dieses Konzepts langfristig die volle Verantwortung für alle künftigen unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Risiken, einschließlich des US-Dollar-Wechselkurses, nach einem Stufenplan übernehmen (vgl. Tz. 49).

Die Ansätze für die Finanzhilfen des Bundes im Finanzplanungszeitraum bis 1993 werden kontinuierlich zurückgeführt. In den Jahren 1990 bis 1993 ist im Jahresdurchschnitt ein Abbau der Subventionsausgaben von 5,7 v. H. jährlich vorgesehen.

	1989	1990	1991	1992	1993
Finanzhilfen des Bundes in Mrd. DM	14,5	14,2	13,9	13,1	11,5
Finanzhilfen des Bundes in v. H. der Ausgaben	*5,0*	*4,7*	*4,5*	*4,1*	*3,5*
Rückführung der Finanzhilfen gegenüber Vorjahr in v. H.	.	*−2,3*	*−1,8*	*−6,2*	*−12,3*
Jahresdurchschnittliche Rückführung gegenüber 1989 in v. H.			*−5,7*		

Insgesamt werden die Subventionen auf der Ausgabenseite nach diesen Planungen in den Jahren 1990 bis 1993 um rd. 20 v. H. oder 3 Mrd. DM zurückgehen.

64. Ein großer Schritt zur Verringerung der Subventionen ist mit dem Steuerreformgesetz 1990 gelungen. Durch Senkung des Einkommensteuertarifs und Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen wurde das Steuersystem einfacher, gerechter und gesamtwirtschaftlich wirksamer gestaltet. Damit wird ein Beitrag geleistet, künftig Fehlentwicklungen zu vermeiden, die ihre Ursache in einem zu komplizierten und die wirtschaftlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen zu stark einengenden Steuersystem haben. Gleichzeitig gehen positive Impulse auf Wachstum und Beschäftigung von der dauerhaften Senkung des Steuertarifs und seiner linearprogressiven Ausgestaltung aus.

In der Übersicht 16 sind alle Steuersubventionen dargestellt, die mit dem Steuerreformgesetz 1990 abgebaut werden. Die Bundesregierung hält es für notwendig, primär diesen Weg des gezielten, am jeweiligen Subventionszweck orientierten konzeptionellen Abbaus von Subventionen weiter zu gehen. Die Chancen für eine durchgreifende Verringerung staatlicher Hilfen und steuerlicher Vergünstigungen müssen aber realistisch und in Abwägung zu anderen — sozialen, regionalen und umweltpolitischen — Zielsetzungen gesehen werden.

Übersicht 16

Abbau von Steuervergünstigungen aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988*)

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Im 12. Subventionsbericht unter Anl./Nr. enthalten	Position der Abbauliste (Finanzbericht 1989, Tab. 14)	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio. DM							
					Entstehungsjahr 1990				Rechnungsjahr 1990			
					insgesamt	davon: Bund	Länder	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	I. Einkommensteuer											
1	Einschränkung der steuerfreien Werbungskostenersatzleistungen des Arbeitgebers (§ 3 EStG) einmalig ..	3/1	1	ESt ESt	150*) (500)	64 (212)	65 (218)	21 (70)	— 420	— 179	— 183	— 58
2	Aufhebung der Steuerfreiheit von Zinsersparnissen und Zinszuschüssen für Darlehen im Wohnungsbau (§ 3 Nr. 68 EStG)	3/1	3	ESt	10[1])	4	5	1	—	—	—	—
3	Einschränkung der Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	2/102	4	ESt	255[1])	108	111	36	240	102	105	33
4	Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden; Übertragung stiller Reserven auf im Vorjahr angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (§§ 6b, 6c EStG)			GewSt ESt KSt	60 40 100	4 17 50	8 17 50	48 6 —	— — —	— — —	— — —	— — —
		2/32	8	zus.	**200**	**71**	**75**	**54**	**—**	**—**	**—**	**—**
5	Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen auf 50 vH der Beitragsleistung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	2/96	11	ESt	250	106	109	35	—	—	—	—
6	Abschaffung des Freibetrags für freie Berufe von 1 200 DM (§ 18 Abs. 4 EStG)	3/7	16	ESt	140	60	61	19	130	55	57	18
7	Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer bei Anhebung des begünstigten Betrages von 2 400 DM auf 3 000 DM (§ 40b EStG)	3/12	22	ESt	100	43	43	14	90	38	39	13
8	Absenkung des Bewertungsabschlags von bis zu 20 vH bei bestimmten Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in zwei Stufen auf 10 vH (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m EStG; § 80 EStDV)			GewSt ESt KSt	90 54 156	7 23 78	12 24 78	71 7 —	36 18 66	3 8 33	5 8 33	28 2 —
		2/41	25	zus.	**300**	**108**	**114**	**78**	**120**	**44**	**46**	**30**

noch Übersicht 16

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Im 12. Subventionsbericht unter Anl./Nr. enthalten	Position der Abbauliste (Finanzbericht 1989, Tab. 14)	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio. DM							
					Entstehungsjahr 1990				Rechnungsjahr 1990			
					insgesamt	davon: Bund	Länder	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
9	Aufhebung der Sonderabschreibungen von 50 bzw. 30 vH über 5 Jahre für bestimmte Investitionen im Kohle- und Erzbergbau (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n EStG; § 81 EStDV)			GewSt	5	.	1	4	—	—	—	—
				ESt/KSt	15	7	7	1	—	—	—	—
		2/17	26	zus.	**20**	**7**	**8**	**5**	**—**	**—**	**—**	**—**
10	Auslaufen der Geltungsdauer für die erhöhten Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden zum 31. 12. 1991 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q EStG; § 82a EStDV)	2/82	27	ESt	400[2])	170	174	56	—	—	—	—
11	Auslaufen der Geltungsdauer der erhöhten Absetzungen für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwendungen zum 31. 12. 1991 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. x EStG; § 82g EStDV)	2/83	28	ESt	5[3])	2	2	1	—	—	—	—
	II. Körperschaftsteuer											
12	Einschränkung der Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen auf Genossenschaften mit begrenztem Tätigkeitsbereich; Aufhebung der Steuerfreiheit der Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind (§ 5 KStG, § 3 GewStG, § 3 VStG) . . .			KSt	50	25	25	—	20	10	10	—
				VSt	15	—	15	—	—	—	—	—
				GewSt	35	3	5	27	10	1	1	8
		2/86	30	zus.	**100**	**28**	**45**	**27**	**30**	**11**	**11**	**8**
13	Aufhebung der Steuerfreiheit bestimmter Zusammenschlüsse von Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben (§ 5 KStG, § 3 GewStG, § 3 VStG) . . .	2/87	31	KSt/VSt/GewSt	1	.	1	.	1	.	1	.
	III. Sondervorschriften											
14	Aufhebung des Investitionszulagengesetzes	2/29, 47, 48		ESt	400	170	174	56	40	17	17	6
				KSt	1 200	600	600	—	120	60	60	—
			37	zus.	**1 600**	**770**	**774**	**56**	**160**	**77**	**77**	**6**
15	Absenkung des Sockelkürzungssatzes bei der Herstellerpräferenz von 3 bzw. 4 vH auf 2 bzw. 3 vH, Umgestaltung des Präferenztarifs (§§ 1 und 1a BerlinFG)	2/31	38	USt	120	78	42	—	100	65	35	—

noch Übersicht 16

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Im 12. Subventionsbericht unter Anl./Nr. enthalten	Position der Abbauliste (Finanzbericht 1989, Tab. 14)	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio. DM							
					Entstehungsjahr 1990				Rechnungsjahr 1990			
					insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
						Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
16	Wegfall der Abnehmerpräferenz für Röstkaffee und Kakaohalberzeugnisse, wenn Hersteller unter der Mindestwertschöpfungsquote von 10 vH liegen (§ 4 i.V.m. § 2 BerlinFG)	2/31	39	USt	40	26	14	—	34	22	12	—
17	Beschränkung der erhöhten Absetzungen von 75 vH für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin auf neue Wirtschaftsgüter (§ 14 BerlinFG)			GewSt	35	3	5	27	—	—	—	—
				ESt	80	34	35	11	—	—	—	—
				KSt	35	18	17	—	—	—	—	—
		2/20	42	zus.	**150**	**55**	**57**	**38**	**—**	**—**	**—**	**—**
18	Einschränkung der Investitionszulage nach § 19 BerlinFG			ESt	135	57	59	19	14	6	6	2
				KSt	260	130	130	—	26	13	13	—
		2/26	43	zus.	**395**	**187**	**189**	**19**	**40**	**19**	**19**	**2**
19	Aufhebung des Auslandsinvestitionsgesetzes bei gleichzeitiger Übernahme von § 2 AIG in § 2a EStG .			GewSt	45	3	6	36	—	—	—	—
				ESt	20	8	9	3	—	—	—	—
				KSt	85	42	43	—	—	—	—	—
		2/49	44	zus.	**150**	**53**	**58**	**39**	**—**	**—**	**—**	**—**
	IV. Übrige Steuerarten											
20	Aufhebung des Abzugs der Geschäftsguthaben der Genossen vom Betriebsvermögen der Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft und der kleinen Warengenossenschaften (§ 104a BewG)			VSt	2	—	2	—	2	—	2	—
				GewSt	3	.	1	2	3	.	1	2
		2/52	45	zus.	**5**	**.**	**3**	**2**	**5**	**.**	**3**	**2**
21	Aufhebung der Vermögensteuerfreiheit für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG)	2/53	46	VSt	10	—	10	—	10	—	10	—
22	Beschränkung der Förderung der Vermögensbildung auf Produktivkapitalbeteiligungen und Bausparen bei veränderten Zulagesätzen. Anhebung der Einkommensgrenzen auf 27 000 DM/54 000 DM (Led./Verh.); Streichung der Kinderkomponenten (5. VermBG)	2/99	50	ESt	600	255	262	83	610	259	266	85
23	Streichung der Einkommen- oder Körperschaftsteuerermäßigung von höchstens 3 000 DM für vermögenswirksame Leistungen, die von Kleinbetrieben erbracht werden (§ 15 5. VermBG) .	2/100	51	ESt/KSt	250	110	110	30	—	—	—	—

noch Übersicht 16

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Im 12. Subventionsbericht unter Anl./Nr. enthalten	Position der Abbauliste (Finanzbericht 1989, Tab. 14)	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio. DM							
					Entstehungsjahr 1990				Rechnungsjahr 1990			
					insgesamt	davon: Bund	Länder	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
24	Aufhebung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung für Wohnraum, der nach dem 31. 12. 1989 bezugsfertig wird (§ 82, §§ 92a bis 94 Zweites Wohnungsbaugesetz). Gleichzeitig Anhebung des sog. Baukindergeldes von 600 DM auf 750 DM	2/81,		GrSt	500[2])	—	44	456	—	—	—	—
	(§ 34f EStG)	95	53	ESt	−160[2])	−68	−70	−22	—	—	—	—
	V. Maßnahmen durch Änderung der Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsanweisungen											
25	Aufhebung des Zukunftssicherungs-Freibetrages von 312 DM für freiwillige Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers zugunsten eines Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV)	3/13	56	ESt	400	170	174	56	360	153	157	50
	VI. Maßnahmen, die durch Befristung auslaufen											
26	Auslaufen der Geltungsdauer der erhöhten Absetzungen für dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter zum 31. 12.			GewSt	200	15	27	158	—	—	—	—
				ESt	100	43	43	14	—	—	—	—
				KSt	400	200	200	—	—	—	—	—
	1990 (§ 7d EStG)	2/34	59	zus.	**700[4])**	**258**	**270**	**172**	**—**	**—**	**—**	**—**
27	Auslaufen der Geltungsdauer für die Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen, zum 31. 12. 1989			GewSt	65	5	9	51	—	—	—	—
				ESt	25	11	11	3	—	—	—	—
				KSt	135	67	68	—	—	—	—	—
	(§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. u, § 82d EStDV)	2/42	61	zus.	**225**	**83**	**88**	**54**	**—**	**—**	**—**	**—**
28	Auslaufen der Geltungsdauer der Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung für Wasserkraftwerke zum 31. 12. 1990 (VO über die steuerliche Begünstigung			KSt	2	1	1	—	—	—	—	—
	von Wasserkraftwerken vom			VSt	1	—	1	—	—	—	—	—
	26. 10. 1944 i.V.m. Artikel 14			GewSt	2	.	.	2	—	—	—	—
	StÄndG 1977 vom 16. 8. 1977)	2/46	62	zus.	**5[4])**	**1**	**2**	**2**	**—**	**—**	**—**	**—**
	Gesamtsumme (lfd. Nr. 1–28)				**6 921**	**2 749**	**2 840**	**1 332**	**2 350**	**1 024**	**1 021**	**305**

*) Einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten vom 30. Juni 1989

[1]) Einschließlich Übergangsregelung

[2]) Ansatz eines mittleren Wertes der kumulierten Beträge

[3]) Finanzielle Auswirkungen im Entstehungsjahr 1992

[4]) Finanzielle Auswirkungen im Entstehungsjahr 1991

VI. Internationale Subventionsvergleiche

1. Strukturwandel und Subventionen in der internationalen Diskussion

65. Die starke Zunahme des Welthandels und die steigende internationale Wirtschaftsverflechtung haben in der westlichen Welt dem Wirtschaftswachstum neue Impulse verliehen. Die zunehmende Integration bedeutet für die Industriestaaten in besonderem Maße die Notwendigkeit, sich rasch an verändernde internationale Gegebenheiten anzupassen, um im Wettbewerb auf den Weltmärkten zu bestehen.

Zu Beginn dieses Jahrzehnts standen die meisten westlichen Industrieländer vor vergleichbaren wirtschaftlichen Problemen: Inflation und globale Nachfragesteuerung hatten in vielen Länder überfällige Strukturanpassungen verzögert. Zunehmende Arbeitslosigkeit, Stagnation und überforderte öffentliche Finanzen einerseits sowie mangelnde marktwirtschaftliche Dynamik andererseits verschärften die Probleme. Internationale Organisationen wie die OECD hatten schon frühzeitig das öffentliche Interesse auf die Notwendigkeit von Strukturanpassung und Flexibilisierung in den Volkswirtschaften ihrer Mitgliedstaaten gelenkt. Die wichtigsten Fragestellungen wurden vor allem in dem Bericht „Positive Adjustment Policies; Managing Structural Change" (1983) analysiert.

Die Diskussion hat sich mittlerweile in allen internationalen Organisationen, neben den traditionellen makroökonomischen Fragen, mehr und mehr auch auf die Hemmnisse konzentriert, die das Wachstum und den erforderlichen Strukturwandel beeinträchtigen und die den Wettbewerb und die marktwirtschaftliche Dynamik hemmen. Die Notwendigkeit zu strukturellen Reformen, zur Deregulierung, Entbürokratisierung und Abbau von marktwidrigen Hemmnissen rückt immer stärker in den Vordergrund. Diese Fragenkreise spielen eine immer wichtigere Rolle in der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit, sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch zwischen den westlichen Industriestaaten insgesamt. Dabei wird auch zunehmend den Wirkungen von nationalen Subventionen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, insbesondere wenn die Gefahr droht, daß der internationale Wettbewerb durch staatliche Hilfen beeinträchtigt oder verzerrt wird und die optimale internationale Arbeitsteilung gestört wird.

Internationale Subventionsvergleiche sind dabei ein wichtiges Mittel für mehr Transparenz. Hierbei ergeben sich aber erhebliche Probleme: Die Informationsbasis ist oft unzureichend, die vielfältigen Formen von Subventionsgewährung und subventionsähnlichen Tatbeständen erschweren quantitative und qualitative Vergleiche. Die Bundesregierung begrüßt daher die Bemühungen insbesondere von seiten der OECD und der EG, durch Erarbeiten systematisch vergleichbaren Datenmaterials die Voraussetzungen für mehr Transparenz auf diesem Gebiet zu verbessern. Sie hat diese Arbeiten aktiv unterstützt — zumal für die Bundesrepublik durch die Subventionsberichte (einschließlich entsprechender globaler Daten für die Bundesländer) umfassendes Informationsmaterial zur Verfügung steht.

Auf dem Wirtschaftsgipfel von Toronto 1988 waren Strukturreformen als Grundlage für ein kräftiges Wirtschaftswachstum besonders herausgestellt und die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet unterstrichen worden. Darüber hinaus wurden dort die Arbeiten der OECD und ihre herausragende Rolle bei der Überwachung von Strukturreformen gewürdigt. Der OECD-Ministerrat wird künftig regelmäßig über den Fortgang und die Fortschritte in der Strukturpolitik berichten, die vor allem auch auf die Reduzierung staatlicher Subventionen an die gewerbliche Wirtschaft abzielen sollte, soweit sie in den einzelnen Ländern und auf internationaler Ebene Verzerrungen hervorruft und die Strukturanpassung behindert.

66. Auch die multilateralen Verhandlungsrunden des GATT — zuletzt die Tokio-Runde 1973 — 1979 und jetzt die Uruguay-Runde, die im September 1986 eröffnet wurde — dienen dem Ziel einer größtmöglichen Liberalisierung des Welthandels.

Subventionen sind wegen der davon ausgehenden Handelsverzerrungen (nicht nur im Agrarbereich) eines der wichtigen und sensiblen Themen der Uruguay-Runde. Deshalb werden neben dem gegenseitigen Abbau von Handelsschranken in Form von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen u. a. auch striktere und klarere Regeln für vermehrte Disziplin, mehr Transparenz und Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse (auch bezüglich der Subventionen) angestrebt. Im April 1989 wurde, nach zum Teil schwierigen Verhandlungen, eine Halbzeitbilanz gezogen. Im Verhandlungsbereich Subventionen einigte man sich u. a. auf einen Themenkatalog zur Klärung von Definitionsproblemen bzw. Abgrenzung verschiedener Arten von Subventionen.

Im besonders schwierigen Agrarbereich kam man überein, bis Dezember 1990 die derzeitigen Stützungsmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht weiter auszubauen. Als langfristiges Verhandlungsziel wurde eine schrittweise, substantielle Rückführung der Hilfsmaßnahmen unter Anrechnung bisheriger Abbauschritte beschlossen sowie die Einführung strengerer GATT-Regeln und -Disziplinen für alle handelswirksamen Maßnahmen im Agrarbereich.

2. Subventionsberichterstattung der OECD

67. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat schon früher verschiedene Arbeiten vorgelegt, die sich mit dem Thema „Subventionen in den Mitgliedsländern" auseinandersetzen. Im Jahre 1983 erschien beispielsweise die Untersuchung „Transparency for Positive Adjustment; Identifying and Evaluating Government Intervention" und 1984 „Tax Expenditures; a Review of the Issues and Country Practices".

Bei diesen Untersuchungen hat sich gezeigt, daß praktisch alle OECD-Länder über mehr oder weniger stark ausgebaute Subventionssysteme verfügen, wobei eine große Variationsbreite hinsichtlich der verwendeten Instrumente besteht. Das gilt sowohl für ausgaben- wie auch für einnahmenwirksame Subventionen. Entsprechend schwierig gestaltet sich der quantitative und qualitative Vergleich zwischen den einzelnen Mitgliedsländern sowie hinsichtlich der Gesamtwirkung der jeweiligen Subventionen.

Seit längerem arbeitet der Industrieausschuß der OECD an einem Bericht, der die Subventionen an das verarbeitende Gewerbe in den Mitgliedsländern umfassen und vor allem einen Überblick über erkennbare Subventionstrends für einzelne Instrumente und Sektoren geben soll. Bei den Arbeiten sind beträchtliche methodische und statistische Schwierigkeiten zu überwinden. Es ist vorgesehen, den endgültigen Bericht im Jahre 1990 dem Ministerrat vorzulegen.

68. Solange keine weiterführenden vergleichbaren Daten zur Subventionspraxis der OECD-Länder zur Verfügung stehen, muß für einen internationalen Vergleich, trotz bestehender methodischer und statistischer Bedenken, wie in früheren Subventionsberichten der Bundesregierung auf den Subventionsbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) zurückgegriffen werden. Er unterscheidet sich von der Begriffsabgrenzung in diesem Bericht u. a. durch die weitgehende Nichterfassung von Steuervergünstigungen (Problematik und Methodik dieses Vorgehens ist ausführlich im 9. Subventionsbericht, Tz. 64 ff., behandelt worden).

Die Übersicht 8 zeigt, daß in den dargestellten 14 Ländern der Anteil der Subventionen gemessen am Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 1985 bis 1987 in etwa konstant geblieben ist. Lediglich in Großbritannien ist es gelungen, diesen Anteil spürbar — um knapp einen halben Prozentpunkt — zurückzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland liegt mit einem Anteil von gut 2 v.H. bei diesem internationalen Vergleich im Mittelfeld. Eine weitergehende Untersuchung der EG-Kommission zeigt allerdings, daß die Bundesrepublik zu den Staaten mit eher geringem Subventionsaufwand zu zählen ist (vgl. Tz. 70 f.).

3. Beihilfenpolitik in der Europäischen Gemeinschaft

69. Das schrittweise Zusammenwachsen zu einem Europäischen Binnenmarkt kann nur dann zu den erwarteten positiven Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung führen, wenn sich der Binnenhandel ohne wettbewerbsverzerrende Beeinträchtigungen — etwa durch bestimmte staatliche Beihilfen — entwikkeln kann. Der Subventionspolitik und der Ausgestaltung der Beihilfen durch die Mitgliedstaaten und durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Kontrolle der nationalen Maßnahmen durch die Europäische Kommission kommt daher eine ständig wachsende Bedeutung zu. Grundlage der Beihilfenaufsicht der Kommission sind Art. 92 und 93 EWG-Vertrag.

Zu den wichtigsten beihilfepolitischen Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften im Berichtszeitraum zählen

- die Verlängerungen der Geltungsdauer des Subventionskodex Stahl bis zum 31. Dezember 1991 durch die Kommission mit einstimmigem Votum des Rates; damit verfolgt die Kommission ihre bisherige Linie des Subventionsabbaus in diesem Sektor mit dem Ziel, die vorhandenen Produktionskapazitäten stärker an den Nachfragebedingungen des Marktes und am Wettbewerb auszurichten und
- die Absenkung der Höchstgrenzen für Produktionsbeihilfen im Schiffbaubereich, deren regelmäßige Überprüfung in der 6. EG-Schiffbau-Beihilfenrichtlinie vorgesehen ist.

Die EG-Kommission bemüht sich in letzter Zeit verstärkt, einzelne Wirtschaftssektoren einer spezifischen Beihilfekontrolle zu unterziehen. Dabei wird insbesondere — unabhängig von der einzelnen Genehmigung von Beihilfen — geprüft, ob das jeweilige Beihilfevorhaben mit der von der EG-Kommission verfolgten Politik für den betroffenen Wirtschaftssektor vereinbar ist. Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich alle Bemühungen zur Reduzierung besonders wettbewerbsverzerrender sektoraler Beihilfen; dabei dürfen aber nicht über den Weg der Beihilfekontrolle industriepolitische Ziele verfolgt werden.

Die Bundesregierung berichtet im übrigen über die europäische Wettbewerbspolitik und die Maßnahmen im Bereich der staatlichen Beihilfen regelmäßig in ihren Integrationsberichten (BT-Drucksache 11/2448 und 11/3644 sowie BT-Drs. 11/4569 für den Zeitraum von Oktober 1988 bis März 1989).

4. Erster Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft (Beihilfen-Weißbuch)

70. Ende 1988 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den in ihrem Arbeitsprogramm 1985 angekündigten ersten Bericht über staatliche Beihilfen in der Gemeinschaft vorgelegt. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-V) verpflichtet die Kommission in Art. 93 zur fortlaufenden Überprüfung der in den Mitgliedsländern bestehenden Beihilferegelungen. Dabei geht es insbesondere um die Feststellung, ob die gewährten staatlichen Hilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind (Art. 92) und um Maßnahmen gegen unvereinbare Hilfen (Art. 93). Der nun vorliegende Be-

richt soll jährlich fortgeschrieben werden; er soll der Kommission die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Art. 93 EWG-V erleichtern, etwaige Lücken in der Beihilfenkontrolle aufdecken und die Kohärenz bei der Anwendung der Beihilfenpolitik stärken. Allerdings enthält der Bericht auch verschiedene Leistungen, die nach Auffassung der Bundesregierung nicht Beihilfen im Sinne des EWG-Vertrages sind.

Der erste Bericht der Kommission über staatliche Beihilfen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) bezieht sich auf das Europa der Zehn (EG-10); Spanien und Portugal sind noch nicht enthalten. Zur vollständigen Erfassung der Steuervergünstigungen sind weitere Arbeiten erforderlich, da bisher erst ein Teil dieser Subventionen erfaßt sein dürfte. Bezüglich der Aussagefähigkeit des Beihilfen-Weißbuchs führt die Kommission aus: „Obwohl vollständige Transparenz noch nicht erreicht werden konnte, erlauben es die vorhandenen Ergebnisse, ein einigermaßen zutreffendes Bild über Umfang, Tendenz, Form und Zweckbestimmung von Beihilfen in jedem einzelnen Mitgliedstaat zu gewinnen. Die Ergebnisse der Untersuchung bilden einen Rahmen, in dem die Kohärenz der Gemeinschaftspolitik im Bereich der staatlichen Beihilfen beurteilt werden kann." Jedoch hält es die Kommission für riskant, aus dem Gesamtumfang der Beihilfen Rückschlüsse auf bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu ziehen.

Die Subventionsberichte der Bundesregierung waren für die Kommission bei der Zusammenstellung der Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland eine hilfreiche Unterlage, zumal in vielen Ländern keine vergleichbaren Berichte vorliegen. Jedoch wurde auch im Beihilfen-Weißbuch eine eigene, am Untersuchungsziel orientierte Subventionsdefinition gewählt, die von der in den Subventionsberichten der Bundesregierung abweicht. Im Weißbuch sind beispielsweise in erheblichem Umfang Mittel zur Forschungsförderung (zivil und militärisch) sowie Zuschüsse an die Bundesbahn enthalten, die in den Subventionsberichten nicht erfaßt sind, während die Sparförderung und Vermögensbildung sowie das Wohnungswesen als soziale Leistungen nicht einbezogen werden. Eine Quantifizierung der Unterschiede zwischen Weißbuch und Subventionsberichten wird — neben den unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen — auch noch dadurch erschwert, daß die EG im Weißbuch bei den Zahlenangaben in der Regel Sechs-Jahres-Durchschnitte darstellt.

71. Die EG-Untersuchung erstreckt sich sowohl auf nationale Beihilfen als auch auf Gemeinschaftsinterventionen. Die nationalen Beihilfen sind erheblich umfangreicher als die Gemeinschaftsinterventionen (Verhältnis etwa 4 : 1); letztere betreffen zu etwa 80 v. H. den Agrarbereich. Beide Interventionsarten sind jedoch nicht direkt vergleichbar, weil gemäß Abgrenzung der Kommission die nationalen Beihilfen unmittelbar an Unternehmen gezahlt werden, was für den größten Teil der Gemeinschaftsausgaben nicht zutrifft (wegen der mangelnden Vergleichbarkeit hat die Kommission die folgenden Ergebnisse auf der Basis der nationalen Beihilfen ermittelt).

Mit einem Gesamtumfang von 27,7 Mrd. ECU im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1986 gewährt Italien die höchsten nationalen Beihilfen. Auf die drei größten Industriestaaten der EG, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien entfällt über die Hälfte des gesamten nationalen Subventionsvolumens.

Die Gesamtbeträge sagen jedoch wenig aus über den Subventionsgrad der untersuchten Volkswirtschaften. Dafür müssen aussagefähige Relationen errechnet werden:

Tabelle a

Gesamtbetrag der nationalen Beihilfen
(Durchschnitt der Jahre 1981—1986)

	Luxemburg	Italien	Irland	Belgien	Frankreich	Bundesrepublik Deutschland	Griechenland**)	Großbritannien	Niederlande	Dänemark	Europäische Gemeinschaft*)
— in v. H. des BIP	*6,0*	*5,7*	*5,3*	*4,1*	*2,7*	*2,5*	*2,5*	*1,8*	*1,5*	*1,3*	*3,0*
— je Beschäftigten in ECU	1 562	1 357	1 036	1 113	792	761	278	396	444	353	771

*) Ohne Spanien und Portugal.
**) Angaben unvollständig.
(Quelle: Beihilfen-Weißbuch)

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gewährt danach Luxemburg mit 6 v. H. die höchsten Beihilfen, gefolgt von Italien und Irland (vgl. Tabelle a). Die Bundesrepublik liegt hiernach mit 2,5 v. H. spürbar unter dem EG-Durchschnitt (3,0 v. H.), der schon aufgrund der lückenhaften Erfassung der griechischen Beihilfen etwas zu niedrig ausgewiesen sein dürfte. Auch bei den Beihilfen je Beschäftigten nimmt die Bundesrepublik eine mittlere Position, jedoch noch unter dem EG-Durchschnitt, ein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesrepublik wegen der Teilung Deutschlands im besonderen Ausmaß regionale Beihilfen (Berlin- und Zonenrandförderung) gewährt; dieser politische Sonderfaktor verzerrt den internationalen Vergleich.

Über die Globalbetrachtungen hinaus hat die Kommission auch sektorale Untersuchungen vorgenommen, die zum Teil erhebliche strukturelle Unterschiede der Subventionsschwerpunkte in den Mitgliedsländern aufzeigen.

Ein sehr hoher Subventionsgrad — verglichen mit der Wertschöpfung — wird nach den Untersuchungen der Kommission bei den Eisenbahnen in Luxemburg (180 v. H.), in Belgien (70 v. H.) u. in Italien (50 v. H.) erreicht (vgl. Tabelle b); das gilt ebenso für die Stahlindustrie in Irland (107 v. H.), Italien (71 v. H.), Frankreich u. Großbritannien (jeweils knapp 60 v. H.) sowie für den Schiffbau in Frankreich (57 v. H.). Das Verarbeitende Gewerbe erhält insgesamt relativ wenig Beihilfen. Der nationale Subventionsgrad in der Landwirtschaft und Fischerei ist mit den Zahlenangaben der übrigen Wirtschaftszweige nicht vergleichbar, weil der größte Teil der Hilfen im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik geleistet wird.

Die vergleichsweise niedrige Subventionierung der deutschen Wirtschaft, die bereits bei der Globalbetrachtung zu Tage getreten ist, zeigt sich auch bei der sektoralen Untersuchung. Der Subventionsgrad in den einzelnen Wirtschaftszweigen ist in der Bundesrepublik Deutschland unterdurchschnittlich, im Verarbeitenden Gewerbe (Durchschnitt gut 6 v. H.) liegt die Bundesrepublik mit 3 v. H. zusammen mit Dänemark sogar am unteren Ende der Skala.

Tabelle b

Beihilfen nach Wirtschaftszweigen gemessen an der jeweiligen Wertschöpfung (in v. H.)
(Durchschnitt der Jahre 1981—1986)

	Italien	Irland	Griechenland	Luxemburg	Belgien	Frankreich	Niederlande	Großbritannien	Bundesrepublik Deutschland	Dänemark	Europäische Gemeinschaft*)
— Landwirtsch./Fischerei	8,6	13,2	.	12,0	7,3	12,1	7,2	14,1	9,8	8,0	.
— Verarbeitendes Gewerbe	16,7	12,9	12,9	7,3	6,4	4,9	4,1	3,8	3,0	2,8	6,2
nachrichtlich**):											
— Stahlindustrie	71,4	107,2	.	14,6	40,4	58,3	4,3	57,6	8,6	18,0	.
— Schiffbau	34,2	.	.	0	27,7	56,6	10,7	21,6	12,3	33,8	.
— Eisenbahnen	49	.	.	181	70	38	22	18	37	15	.

*) Ohne Spanien und Portugal.
**) Die hier ausgewiesenen Zahlenangaben sind lediglich als informative Schätzwerte zu verstehen (Probleme bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung der einzelnen Sektoren); · = nicht verfügbar.
(Quelle: Beihilfen-Weißbuch)

Anlage 1

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1987 bis 1990

Inhaltsangabe

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 10 02 / 656 52	E	450,0 Z 450,0	450,0 Z 450,0	450,0 Z 450,0	450,0 Z 450,0

Zielsetzung

Die Zuschüsse sind bestimmt zur

- Gewährung von Schwerverletztenzulagen und
- Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie dienen der Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die seit 1963 im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach folgenden Kriterien zugewiesen:

- Voraussichtlicher Bedarf an Schwerverletztenzulagen,
- Anteil jeder LBG an den Leistungsaufwendungen aller LBGen,
- Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen im Bezirk jeder LBG.

Jede LBG ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Gesamtbeiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v. H.-Satz zu senken sowie Schwerverletztenzulagen zu zahlen. Diese Zulage erhalten schwerverletzte Empfänger von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrunde liegt. Die Schwerverletztenzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v. H. 25 v. H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v. H. 50 v. H. der Jahresrente.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Den laufenden Versicherungsleistungen — unter Umständen für Unfälle, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben — steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber, die nicht entsprechende Einkommensverbesserungen haben. Die Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemindert, im Bundesdurchschnitt 1989 um rd. 39,2 v. H. Damit wird ein Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung geleistet.

Die Vollrente eines Unfallverletzten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v. H.) beträgt ab 1. Juli 1989 für

- Unternehmer und deren Ehegatten 888 DM/Monat,
- mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag 1 260 DM/Monat (ab 1. Januar 1989).

Diese Renten werden durch die Schwerverletztenzulage fühlbar verbessert. Sie wurde 1987 an 13 542 Berechtigte gezahlt. Der Aufwand hierfür belief sich auf 19,6 Mio. DM.

Der Zuschuß wird jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird jährlich seine Notwendigkeit und seine Höhe geprüft.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) 10 02 / 656 53	A	267,9 Z 267,9	264,3 Z 264,3	250,0 Z 250,0	255,0 Z 255,0

Zielsetzung

Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 41 bis 46 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989 (RAG 1989) vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 874).

Die Landabgaberente beträgt ab 1. Juli 1988 für Verheiratete 764,30 DM/Monat und für Alleinstehende 508,10 DM/Monat.

Die Maßnahme wurde für Neubewilligungen beschränkt auf bis zum 31. Dezember 1983 vollzogene strukturverbessernde Abgaben. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

In der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1988 wurden 76 251 Landabgaberenten bewilligt. 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 280 ha wurden strukturverbessernd abgegeben. 1969/70 lag die Durchschnittsgröße der aufgegebenen Unternehmen noch bei 5,4 ha. 1984 erreichte sie die Größe von 17,7 ha.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe	EAPSH	1987	1988	1989	1990
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) 10 02 / 656 54	A	2,6 Z 2,6	5,7 Z 5,7	3,0 Z 3,0	8,0 Z 8,0

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Sie stellt die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, sicher. Seit dem 1. Januar 1971 wird landwirtschaftlichen Unternehmern bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Ausführungsvorschriften sind die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989 (RAG 1989) vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 874). Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden.

Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen. Die Maßnahme ist unbefristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1988 haben insgesamt rd. 2 450 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.

Für 1989 ist mit einem weiteren Anstieg der Anzahl der Berechtigten zu rechnen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
4	Produktionsaufgaberente (FELEG)	A	–	–	115,0	180,0
	10 02 / 656 58		Z –	Z –	Z *115,0*	Z *180,0*

Zielsetzung

Soziale und ökonomische Absicherung durch Gewährung eines angemessenen Einkommens

— an ältere landwirtschaftliche Unternehmer ohne Hofnachfolger beim frühzeitigeren Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und

— ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, wenn sie aufgrund der Stillegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens aus diesem Betrieb ausgeschieden sind.

Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbsfähigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) setzt im Rahmen der Neuordnung der gemeinsamen Agrarpolitik auf der Grundlage der Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 — ABl. EG Nr. L 110 vom 29. April 1988 — S. 1) nationales Recht.

Die Maßnahme ist auf drei Jahre befristet, d. h. vom 1. Januar 1992 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Landwirtschaftliche Unternehmer
Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und ggf. Beitragsübernahme in der Altershilfe für Landwirte und landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemißt sich nach der Höhe der individuell erworbenen Altersgeldanwartschaft (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse).

Bei Stillegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige
Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Ausgleichsgeld beträgt 65 v. H. des letzten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts. Für mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag sind die Barleistungen und der Wert der nicht mehr weitergewährten Sachbezüge (z. B. Kost und Wohnung) heranzuziehen.

Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Entfällt (das Gesetz wurde erst am 24. Februar 1989 verkündet und ist mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft getreten).

5	Gasölverbilligung	E	662,0	650,7	675,0	660,0
	10 02 / 652 06		Z *662,0*	Z *650,7*	Z *675,0*	Z *660,0*

Zielsetzung

Mit den Mitteln wird eine Angleichung der Mineralölsteuer für das in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchte Gasöl an das System der Steuerbefreiung bzw. -entlastung für die Landwirtschaft in den anderen Mitgliedstaaten der EG angestrebt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339 — zuletzt geändert durch Artikel 23 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 — BGBl. I S. 2441) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt seit 1. Juli 1973 41,15 Pf je Liter und wird nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1987 und 1988 wurden jeweils rd. 1,6 Mrd. Liter Gasöl verbilligt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
6	Soziostruktureller Einkommensausgleich	E	—	—	715,0	700,0
	10 02 / 652 07		Z —	Z —	Z 715,0	Z 700,0

Zielsetzung

Bäuerliche Familienbetriebe sollen gefördert und ihre Wettbewerbsstellung soll gegenüber solchen Betrieben verbessert werden, deren Tierhaltung nicht oder nur gering an die Fläche gebunden ist oder bestimmte Bestandsgrößen überschreitet.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Am 1. Januar 1985 wurden die positiven deutschen Währungsausgleichsbeträge um 5 Prozentpunkte herabgesetzt. Zum Ausgleich der daraus resultierenden Einkommensverluste ermächtigte der Rat die Bundesrepublik Deutschland, den Landwirten eine Sonderbeihilfe in Form der Umsatzsteuerkürzung zu gewähren. Ab 1989 wird diese Umsatzsteuerkürzung mit 3 v. H. weitergeführt. Wegen weiterer Kürzungen der positiven Währungsausgleichsbeträge ermächtigte der Rat nach Artikel 2 a der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 vom 2. Juli 1987 die Bundesrepublik Deutschland, den Landwirten eine produktionsneutrale Beihilfe in Höhe der am 31. Dezember 1988 auslaufenden 2 v. H. zu gewähren, von der 65 v. H. auf den Bund entfallen.

Modalitäten aufgrund der Entscheidungen des Rates vom 30. Juni 1988 (88/402/EWG) und der Kommission vom 16. Dezember 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland (89/11/EWG):

- Befristung 1989 bis 1992;
- Begünstigte: grundsätzlich GAL-Landwirte;
- flächenbezogener Einheitsbetrag: bis zu 90 DM/ha LF;
- betriebsbezogener Mindestbetrag 1 000 DM und Höchstbetrag 8 000 DM jährlich;
- kein Einkommensausgleich für die nach der VO (EWG) Nr. 797/85 bezuschußten, stillgelegten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFB) vom 12. Juli 1989, das die Gewährung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs regelt, ist am 19. Juli 1989 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1435).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Keine.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
7	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei 10 02 / 662 71	A	0,5 *S 0,5*	0,5 *S 0,5*	1,4 *S 1,4*	1,4 *S 1,4*

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Ankauf, Neu- und Umbau von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach der Richtlinie des BML für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 7. Juli 1967 (BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1967 S. 3).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 8 Mio. DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Hochseefischerei 3 v. H. und für die Kutterfischerei 4 v. H. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	1987	1988	1989	1990
8	Darlehen für die Kutterfischerei 10 02 / 862 76	A	3,1 *D 3,1*	2,1 *D 2,1*	3,0 *D 3,0*	3,0 *D 3,0*

Zielsetzung

Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach besonderen Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1974).

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D[2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe und Modernisierungen im Rahmen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gewähren zu können.

Im Jahre 1988 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

3 Neubauten	0,4 Mio. DM
8 Ankäufe	0,8 Mio. DM
16 Modernisierungen	0,9 Mio. DM
	2,1 Mio. DM.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
9	**Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen** 10 02 / 892 78	A	5,9 Z *5,9*	5,8 Z *5,8*	8,0 Z *8,0*	8,0 Z *8,0*

Zielsetzung

Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kutterfischerei, ferner für Neubauten und Modernisierung von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei sowie (bis Anfang 1989) für Abwrackung von Kuttern.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die nationalen Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach besonderen Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1977 sowie BAnz. Nr. 194 vom 13. Oktober 1976) durchgeführt. Ab 1987 erfolgt die finanzielle Beteiligung durch die Europäischen Gemeinschaften nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (ABl. der EG Nr. L 376/7 vom 31. Dezember 1986).

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Zugunsten der Hochseefischerei wurden bis 1976 Neubaudarlehen für den Bau von Vollfrostern gewährt. Zur Förderung von Frischfischfänger-Neubauten zum teilweisen Ersatz für ausscheidende Fahrzeuge werden ab 1976 ausschließlich Zuschüsse gewährt. Bisher sind sieben Einheiten in Dienst gestellt worden. Ferner werden Zuschüsse zur Modernisierung von Trawlern, insbesondere von Vollfrostern, gegeben.

Die bisherigen nationalen Strukturförderungsmaßnahmen haben die Erneuerung der Kutterflotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang gefördert; seit einiger Zeit nimmt in diesem Bereich die Investitionstätigkeit wieder zu. Für Fischereifahrzeuge zum Einsatz innerhalb der nahen und mittleren Fanggebiete des EG-Meeres erfolgt im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine erweiterte Förderung aus dem EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86. In diese Förderung werden auch Fahrzeuge der Hochseefischerei mit allerdings geringeren Prämien einbezogen. Für diese EG-Förderung ist die ergänzende nationale Hilfsleistung aus dem Bundeshaushalt erforderlich. Im übrigen werden die bewährten Maßnahmen zur Investitionsförderung nach Bundesrichtlinien unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt. Die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, wird damit gefördert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel / Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
10	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen 10 02 / 683 78	A	9,8 Z *9,8*	9,2 Z *9,2*	12,0 Z *12,0*	11,0 Z *11,0*

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere für die Fernfischerei außerhalb des EG-Meeres, erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Im Rahmen des von den Gemeinschaften vorgesehenen Systems der Kapazitätsanpassung und der ergänzenden nationalen Beihilfen werden Hilfen für die Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete und endgültige Stillegung gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Ab 1987 erfolgte die Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (ABl. der EG Nr. L 376/7 vom 31. Dezember 1986), die zunächst auf 10 Jahre befristet ist. Die nationale Mitfinanzierung des Mitgliedstaates wird im Rahmen der Ausführungs-Richtlinien des BML in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Oktober 1988 (BAnz. S. 4694) geleistet. Für kleinere Fahrzeuge, die nicht unter den Anwendungsbereich der EG-Verordnung fallen, werden diese Gemeinschaftsmaßnahmen durch eine rein nationale Regelung ergänzt; hierfür sind die Richtlinien des BML in der derzeit gültigen Fassung vom 8. Dezember 1988 (BAnz. S. 5225) anzuwenden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen zur vorübergehenden Stillegung kommen vor allem der Kutterfischerei und hier insbesondere der Ostseefischerei zugute. Seit 1988 werden auch wieder Prämien für das endgültige Ausscheiden von Kuttern gewährt. Hierdurch soll die deutsche Fischereiflotte in ihrem Umfang weiter angepaßt werden, damit die Ziele des von der EG-Kommission genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms eingehalten werden können. Gleichzeitig kann hierdurch Spielraum für die notwendige Erneuerung der überalterten Kutterflotte innerhalb der gemeinschaftlich festgesetzten Kapazitätsobergrenzen geschaffen werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
11	Überbrückungshilfen für die deutsche Hochseefischerei 10 02 / 683 79	A	9,5 Z 9,5	5,2 Z 5,2	— Z —	— Z —

Zielsetzung

Der deutschen Hochseefischerei wurde — aufgrund einer entsprechenden Genehmigung der EG-Kommission — eine auf drei Jahre begrenzte Start- und Überbrückungshilfe in Höhe von 30 Mio. DM

— 12 Mio. DM Starthilfe
— 18 Mio. DM Grönlandhilfe

bewilligt.

Die Bundesregierung trug mit der Starthilfe zur Verwirklichung der Zusammenfassung der Hochseefischereiflotte an zwei Standorten und zur engeren Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen bei.

Die Förderung mit der Grönlandhilfe diente der Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeit vor Grönland trotz naturbedingt schlechter Fangbedingungen in diesen Gewässern.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Starthilfe erfolgte durch direkte Zuwendung im Jahre 1986 an die beteiligten Unternehmen.

Die Grönlandhilfe erfolgte nach einer Richtlinie des BML (BAnz. Nr. 162 vom 3. September 1986). Sie trat mit Ablauf des Kalenderjahres 1988 außer Kraft.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit dem Zusammenschluß der Hochseefischerei in zwei Gesellschaften wurde durch Verbesserung der Fang- und Vermarktungsstruktur und durch eine gemeinsame Einsatzplanung eine rentable Fangtätigkeit ermöglicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
12	Schuldendiensthilfe zur Förderung der ländlichen Siedlung 10 02 / 661 94	S	2,7 S 2,7	2,6 S 2,6	2,5 S 2,5	2,4 S 2,4

Zielsetzung

Förderung der ländlichen Siedlung.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die frühere Deutsche Siedlungsbank hat im Auftrag des Bundes zur Ergänzung der Bundesmittel für die Finanzierung der ländlichen Siedlung in den Haushaltsjahren von 1958 bis 1960 und 1965 Kapitalmarktmittel von insgesamt 300 Mio. DM beschafft. Der jährlich erforderliche Betrag für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen ist daher vom Bund bereitzustellen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Ausgaben sind ausschließlich zur Deckung bereits eingegangener Verpflichtungen bestimmt. Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

13	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen 10 02 / 662 93	A	49,9 S *49,9*	37,9 S *37,9*	31,5 S *31,5*	19,5 S *19,5*

Zielsetzung

Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) sollte dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i.d.F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 55 Mio. DM. Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 19 Mrd. DM verbilligt werden.

Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

14	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln 10 02 / 671 94	A	8,6 Z *8,6*	11,1 Z *11,1*	9,9 Z *9,9*	9,3 Z *9,3*

Zielsetzung

Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.

Da es sich um Abwicklungsmaßnahmen handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren abnehmen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	1987	1988	1989	1990
15	Großversuch „Grünbrache"	A	29,4	47,9	—	—
	10 02 / 652 05		Z 29,4	Z 47,9	Z —	Z —

Zielsetzung

Mit der Zuweisung hat sich der Bund im Land Niedersachsen an einem Großversuch „Grünbrache" beteiligt, mit dem landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorübergehend als Grünbrache stillgelegt worden sind. Der niedersächsische Großversuch diente der Gewinnung von Erkenntnissen über die Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Verbesserung der ökologischen Situation.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Das am 17. Juli 1987 angelaufene Antragsverfahren für das Brachejahr 1987/88 stützt sich auf die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe für die Produktionsstillegung landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen durch Grünbrache (Grünbracheprogramm), (Runderlaß des ML vom 30. September 1987 — 201 — 60114/1 — 6 —) — GültL 49/134 — des Landes Niedersachsen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Brachejahr 1987/88 beteiligten sich 7 932 Landwirte mit einer Fläche von 50 207 ha (6,33 ha/beteiligtem Betrieb) an diesem Großversuch.

Die Maßnahme Großversuch „Grünbrache" ist in die Maßnahme „Stillegung von Ackerflächen" im Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" überführt worden (vgl. auch lfd. Nr. 33).

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
16	Aufgabe der Milcherzeugung — Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 1) 10 04 / 683 11	A	99,6 Z *99,6*	99,4 Z *99,4*	100,0 Z *100,0*	100,0 Z *100,0*
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung aus der Zusatzabgabe aufgrund der Milch-Garantiemengen-Regelung (Milchrente 2) 10 04 / 683 12	A	10,0 Z *10,0*	6,3 Z *6,3*	— Z —	— Z —
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 4) 10 04 / 683 14	A	— Z —	76,9 Z *76,9*	23,2 Z *23,2*	82,0 Z *82,0*

Zielsetzung

Zur Umstrukturierung der Milcherzeugung wird Milcherzeugern, die auf ihre Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung Milch verzichten und die Milchproduktion für den Markt aufgeben, auf Antrag eine Vergütung (Milchrente) gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage sind das Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520) sowie die Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. April 1989 (BGBl. I S. 600). Die Vergütung wird Milcherzeugern gewährt, die sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben.

Bei der ersten Maßnahme, für die Anträge im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 31. März 1985 gestellt werden konnten, betrug die Vergütung 1 000 DM je 1 000 kg Referenzmenge, zahlbar in zehn gleichen Jahresraten.

Bei der zweiten Maßnahme konnten die Anträge im Zeitraum vom 4. September 1985 bis 31. März 1986 gestellt werden. Die Vergütung betrug wahlweise 700 DM je 1 000 kg Referenzmenge bei Zahlung in einem Betrag oder 800 DM bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten.

Bei der dritten Maßnahme können Anträge ab 1. April 1987 gestellt werden. Die Höhe der Vergütung wurde gegenüber der zweiten Maßnahme nicht geändert.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H [1]	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

An der ersten Maßnahme haben sich rd. 29 000 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 1,04 Mio. t beteiligt. Damit wurde das Ziel dieser Aktion, Referenzmengen in Höhe von 1 Mio. t freizusetzen, voll erreicht.

An der zweiten Maßnahme haben sich rd. 4 500 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 130 000 t beteiligt. Zur Finanzierung dieser Maßnahme werden die von der EG an die Bundesrepublik Deutschland zurückgeflossenen zweckgebundenen Abgaben verwendet, die für den ersten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung Milch erhoben wurden.

An der dritten Maßnahme haben sich bis zum 31. März 1989 rd. 6 500 Erzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 188 000 t beteiligt. Die Maßnahme wird teilweise durch Mittel finanziert, die nach geltendem EG-Recht aus im vierten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung erhobenen Abgaben zweckgebunden zur Verfügung stehen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
17	Vergütung bei Milch für die — Aussetzung von Referenzmengen	A	—	174,1	1,0	0,4
	10 04 / 683 15		Z —	Z *174,1*	Z *1,0*	Z *0,4*

Zielsetzung

Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde zur Lösung der aktuellen Marktprobleme eine Aussetzung von Referenzmengen bei gleichzeitiger Gewährung eines Einkommensausgleichs beschlossen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 78). Einzelheiten sind in der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1509), geregelt. Bei der nationalen Ausgestaltung wurde von den Ermächtigungen des EG-Rechts Gebrauch gemacht und der Einkommensausgleich national für den Abrechnungszeitraum 1987/88 von rd. 240 DM auf 300 DM je 1 000 kg ausgesetzte Referenzmenge erhöht. Für die Abrechnungszeiträume 1988/89 beträgt der Einkommensausgleich 241 DM je 1 000 kg ausgesetzter Referenzmenge und für 1989/90 190,90 DM jeweils zahlbar aus EG-Mitteln. Die Vergütung wird jedem Milcherzeuger gezahlt, dessen Referenzmenge obligatorisch im Abrechnungszeitraum in Höhe von 5,5 v.H. ausgesetzt wird.

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
18	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin 08 09 / 682 01	E	248,3 Z *248,3*	230,4 Z *230,4*	255,0 Z *255,0*	255,0 Z *255,0*

Zielsetzung

Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholerzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, Anspruch auf kostendeckende Preise. Das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ermöglicht eine Kürzung der Preise um bis zu 5 v. H.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholerzeuger gesichert. Der EWG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Marktes für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vor, bei deren Einführung (Zeitpunkt noch ungewiß) das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung spätestens aufzuheben wäre.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung verabschiedet (BT-Drucksache 10/1188 vom 27. März 1984), wonach die Bundesregierung ersucht wird, „das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine EG-Alkoholmarktordnung verabschiedet ist, die auch den deutschen Interessen gerecht wird".

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1987	1988	1989	1990
19	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen Anlage zu 10 03 / 652 01	A	2,1 Z *2,1*	1,8 Z *1,8*	1,9 Z *1,9*	. [3] .

Zielsetzung

Die Aufstellung von Programmen und Plänen über ein jeweils zu förderndes Gebiet (agrarstrukturelle Vorplanung) soll als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln dienen. Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung und trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Hilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
[3] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft standort-, markt- und umweltgerecht betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes sind dabei zu berücksichtigen. Auf die Umweltverträglichkeit der agrarstrukturellen Maßnahmen ist in der Vorplanung in angemessenem Umfang einzugehen. Im Haushaltsjahr 1989 sollen agrarstrukturelle Vorplanungen für rd. 76 300 ha gefördert werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
20	Flurbereinigung	A	282,7	242,6	233,8	.3)
	Anlage zu 10 03 / 622 11, 652 12, 852 11, 882 11, 882 13		*Z 266,4*	*Z 235,3*	*Z 227,6*	.
			S 2,0	*S 1,5*	*S 1,6*	.
			D 14,3	*D 5,8*	*D 4,6*	.

Zielsetzung

Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Durch eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen die Bodenordnungsmaßnahmen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitsaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.

Von den im Bundesgebiet ständig etwa 4 000 bearbeiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer zu ordnenden Fläche von rd. 4,0 Mio. ha — ohne freiwillige Landtausche — werden jedes Jahr in rd. 200 Verfahren mit rd. 150 000 ha die Grundeigentümer in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen. Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

1989 sollen 441 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 234 000 ha, 111 Weinbergsflurbereinigungen mit rd. 12 000 ha, 79 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit rd. 36 000 ha und 299 freiwillige Landtauschverfahren mit rd. 3 000 ha gefördert werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe	EAPSH	1987	1988	1989	1990
21	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten)	A	204,9	208,0	216,1	.[3]
			Z *53,6*	Z *72,0*	Z *74,2*	.
	Anlage zu 10 03 / 622 31, 652 34, 852 31, 882 31		S *88,1*	S *86,1*	S *87,8*	.
			D *63,2*	D *49,9*	D *54,1*	.

Zielsetzung

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sollen die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, daß ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben werden oder daß die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt. Als Förderungskriterien sind seit 1984 an die Stelle der Förderschwelle betriebsbezogene Kriterien getreten.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden. Dadurch wurde es erforderlich, die ökologischen Belange bei den Förderungsmaßnahmen noch stärker zu berücksichtigen und die des Tierschutzes bei den Förderungsmaßnahmen zu beachten. Die Ausgleichszulage, bislang nach den Regeln der Gemeinschaftsaufgabe angewandt, ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

Die ebenfalls neu eingeführten Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung werden in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt (s. Nr. 33).

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen zur Verbesserung oder Sicherung der Einkommen oder der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen. Ab 1975 werden auch Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Zuschüssen gefördert.

Neu eingeführt wurde 1986 eine Niederlassungsbeihilfe bis zu 10 000 DM für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre).

Ab 1989 können auch betriebliche Investitionen zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Bereich von Freizeit und Erholung gefördert werden, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung der Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung der Betriebe erforderlich sind. Außerdem können Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen.

Förderungsmittel dürfen nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse. Anstelle der Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen kann landeseinheitlich ein Zuschuß gewährt werden.

1986 wurden ca. 3 700 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe gefördert. In den benachteiligten Gebieten wird eine verbesserte Investitionsförderung für Betriebe mit Betriebsverbesserungsplan und für Betriebe zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie zur Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gewährt.

22	Agrarkreditprogramm	A	18,6	17,8	20,8	.[3]
	Anlage zu 10 03 / 882 35		Z 18,6	Z 17,8	Z 20,8	.

Zielsetzung

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte werden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
[3] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Agrarkreditprogramm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im Bereich der Wirtschaftsgebäude und baulichen Anlagen, der Wohngebäude sowie bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten.

Förderungsmittel dürfen nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt mit einer Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen, die in kapitalisierter Form gewährt werden kann.

1986 wurden in ca. 3 200 landwirtschaftlichen Betrieben Investitionen gefördert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
23	Ländliche Siedlung	S	0,6	0,4	—	.3)
	Anlage zu 10 03 / 852 32, 882 32		Z 0,2	Z 0,1	Z —	.
			D 0,5	D 0,4	D —	.

Zielsetzung

Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung, und zwar der Förderung von Auffangbetrieben, der Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe und dem Bodenzwischenerwerb. Mit diesen Maßnahmen wird die Erhaltung des längerfristigen Bestandes bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe und eine gezielte Verwertung der im Bodenzwischenerwerb angefallenen Flächen angestrebt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet, jedoch stark eingeschränkt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sind ein Instrument zur Steuerung der Bodenbewegung.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
24	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	E	376,9	425,3	452,9	. 3)
			Z 376,9	Z 425,3	Z 452,9	.
	Anlage zu 10 03 / 652 36					

Zielsetzung

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. März 1985, S. 1) mit Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. Nr. L 167/1 vom 26. Juni 1987) in Verbindung mit der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1) wird landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt. Damit wird in den benachteiligten Gebieten der Strukturwandel in dem notwendigen Umfange unterstützt; durch eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Oktober 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Die Bundesregierung hat sich wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten dafür eingesetzt, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Förderung bereits 1974 beginnen konnte. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 50 v. H. (rd. 6,0 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Jahre 1988 erhielten insgesamt rd. 237 000 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 3 000 DM/Jahr. Die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe wurde 1989 mit 254 057 veranschlagt.

Ab 1988 wurde der Anwendungsrahmen für die Ausgleichzulage wie folgt ausgedehnt:

- Wegfall der ausschließlichen Bindung an die Viehhaltung,
- Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf pflanzliche Kulturen mit Ausnahme bestimmter Produktionsflächen,
- Anhebung des Höchstsatzes der Ausgleichszulage in Sonderfällen,
- Berücksichtigung der Wirtschaftslage der Betriebe.

Dies führt zu einer weiteren Verbesserung der Förderungsmaßnahme. Es werden Überlegungen angestellt, bei der künftigen Gestaltung der Ausgleichszulage extensive Wirtschaftsformen stärker zu begünstigen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
25	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungs-Bereich	A	17,9	18,9	18,6	.3)
	Anlage zu 10 03 / 652 51, 882 51		Z 17,9	Z 18,9	Z 18,6	.

Zielsetzung

Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen,
- Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
- Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe.
- Die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit 20,— DM je Kuh und Jahr
- Die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit
  = 1,35 DM je Mastschwein
  = 5,40 DM je Wurf
  = 0,55 DM je Mastrind im Monat
  = 1,20 DM je Mastlamm

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Der Leistungsumfang 1988 betrug bei

- der Milchleistungsprüfung 1 733 106 kontrollierte Kühe in 67 464 angeschlossenen Betrieben;
- den Kontrollringen 16 783 angeschlossene Betriebe.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	1987	1988	1989	1990
26	Förderung waldbaulicher Maßnahmen	A	17,6	19,8	24,5	.3)
	Anlage zu 10 03 / 882 53		Z 17,6	Z 19,8	Z 24,5	.

Zielsetzung

Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), die Umwandlung sowie den Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide sowie die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur).

Im Jahre 1988 wurde u. a. die

— Aufforstung von 3 086 ha,

— Umwandlung in Hochwald von 1 454 ha,

— Wertästung von 786 ha,

— Verbesserung der Struktur von Jungbeständen von 17 318 ha,

— Anlage von Feldgehölzen und Schutzpflanzungen von 68 ha bzw. 198 km

gefördert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe	EAPSH	1987	1988	1989	1990
27	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A	32,9	45,0	33,2	.3)
	Anlage zu 10 03 / 882 54		Z 32,9	Z 45,0	Z 33,2	.

Zielsetzung

Mit den bereitgestellten Mitteln sollen — neben den Bemühungen um eine Verminderung der Schadstoffbelastung — flankierende forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und Stabilisierung geschädigter Bestände dienen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Sie umfassen die Düngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H [1]	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Der Mitteleinsatz verteilt sich zu je etwa einem Drittel auf Düngung, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung. Vom Flächenumfang her betrachtet, hat die Düngung mit rd. 98 085 ha im Jahr 1988 die größte Bedeutung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E A P S H	1987	1988	1989	1990
28	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	A	0,2	0,2	0,4	. [3]
	Anlage zu 10 03 / 652 92		Z 0,2	Z 0,2	Z 0,4	.

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst oder in wesentlichem Unfang rationalisiert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) — durchgeführt.

Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 120 DM bis höchstens 500 DM (unter teilweiser Anrechnung von Einkommen). Sie wird jährlich rückwirkend auf Antrag gewährt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Da die Zielgruppe einen sehr begrenzten Personenkreis umfaßt, ist die Zahl der Förderungsfälle vergleichsweise gering (40 Fälle 1987). Ab 1988 wurde die Zahlung und Berechnung der Anpassungshilfe von der Einmalzahlung auf die jetzige Form umgestellt und der Berechtigtenkreis erweitert. Insofern ist mit einer Zunahme der Förderungsfälle zu rechnen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E A P S H	1987	1988	1989	1990
29	Förderung von Landarbeiterwohnungen	H	2,8	1,7	1,5	[3]
	Anlage zu 10 03 / 882 94		Z 2,8	Z 1,7	Z 1,5	

Zielsetzung

Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufes von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig ist. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserungen gebunden. Auf diese Weise soll der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
[3] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses zum fehlenden Bau-Eigenkapital und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert; auch Betriebshelfer, Gutshandwerker und Angehörige von Spezialberufen der Land- und Forstwirtschaft. Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in Gebieten mit Betrieben, in denen insbesondere Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in Ländern mit Betriebshelferdiensten.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden bis zum Jahre 1988 insgesamt rd. 3 650 landwirtschaftliche Fachkräfte (rd. 94,3 Mio. DM Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln) unter Bindung an die landwirtschaftliche Tätigkeit begünstigt. Die Maßnahme wird fortgesetzt, da auch in Zukunft in der Landwirtschaft fachlich qualifizierte und vielseitig verwendbare Arbeitskräfte dringend benötigt werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe	EAPSH	1987	1988	1989	1990
30	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	A	145,4	130,8	131,0	.3)
			Z *142,1*	Z *127,7*	Z *127,9*	.
	Anlage zu 10 03 / 622 61, 882 61		S *3,3*	S *3,1*	S *3,1*	.

Zielsetzung

Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen in erster Linie

— der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;

— der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;

— der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und damit auch der Umweltverhältnisse in den ländlichen Räumen;

— dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Boden-Wasserhaushalts.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

— Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Boden-Wasserhaushalt ab.

— Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Inzwischen werden über 60 v. H. des kommunalen Abwassers in biologischen Kläranlagen gereinigt, die den Anforderungen der Ersten Abwasserverwaltungsvorschrift entsprechen und wesentlich zur Verbesserung der Wassergüte beitragen.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegende Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4—6 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D[2]			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
31	Wirtschaftswegebau	A	28,1	22,5	22,5	.[3]
	Anlage zu 10 03 / 622 62, 622 63, 882 62, 882 63		Z 26,5 S 1,6	Z 21,1 S 1,4	Z 21,2 S 1,3	. .

Zielsetzung

Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Mittel werden für den Ausbau ländlicher Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Privat- und Körperschaftswald) zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 1987 wurde der Bau von rd. 1 100 km ländlichen Wegen gefördert, davon entfielen rd. 800 km auf den forstwirtschaftlichen Wegebau.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe		1987	1988	1989	1990
32	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	A	31,4	37,1	54,6	.[3]
	Anlage zu 10 03 / 652 72, 652 73, 882 71, 882 73, 882 74		Z 31,4	Z 37,1	Z 54,6	.

Zielsetzung

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
[3] Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 19—32).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2]			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält desweiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (ABl. Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3796/81 (ABl. Nr. L 379/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1). Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stillegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Seit Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 51/1 vom 23. Februar 1977), die im Anschluß an die VO (EWG) Nr. 17/64 für förderungswürdige Investitionsvorhaben im Marktbereich einen die nationale Beihilfe ergänzenden Zuschuß aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorsieht, ist die investive Förderung an die Aufstellung von Programmen gebunden, die der Zustimmung sowohl des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" als auch der EG-Kommission bedürfen. Die Förderungsprogramme können sich auf alle Produkte des Anhangs II und die bei der Verarbeitung der betroffenen Grunderzeugnisse anfallenden Nebenerzeugnisse des EWG-Vertrages beziehen. Sie sind also nicht auf die in den bisherigen Förderungsgrundsätzen genannten Anwendungsbereiche beschränkt. Im Berichtszeitpunkt lagen 82 Länderprogramme vor, von denen bereits 75 — nach Billigung durch den Ständigen Agrarstrukturausschuß — von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden sind.

Die auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen haben bewirkt, daß seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1969 1 415 Erzeugergemeinschaften und 30 Vereinigungen gegründet worden sind. Ein weiterer Ausbau wie auch die Konsolidierung der bestehenden Erzeugerzusammenschlüsse wird angestrebt.

Im Jahre 1988 wurden 553 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert.

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	nachrichtlich: (Summe der Finanzhilfen 3) von Nr. 19 bis 32) Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ohne Ausgaben für Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 v.H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft) 10 03 / 882 90, 652 90		1 162,1 *Z 989,1* *S 95,0* *D 78,0*	1 171,8 *Z 1 023,9* *S 92,1* *D 56,0*	1 211,8 *Z 1 059,3* *S 93,8* *D 58,7*	1 212,0 *Z 1 059,5* *S 93,8* *D 58,7*

Zielsetzung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan für Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung und einen Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwickung auf.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Die Maßnahmen des Rahmenplans sind unbefristet; die Maßnahmen des Sonderrahmenplans treten mit Ablauf 30. Juni 1993 außer Kraft.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen in Durchführung der Rahmenpläne entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmenplan und in Höhe von 70 v. H. bei den Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung im Sonderrahmenplan.

Im Haushaltsvoranschlag 1990 sind für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (d. h. einschließlich der Mittel für Küstenschutz und für die Dorferneuerung sowie der gesamten Mittel für die Wasserwirtschaft) insgesamt 1 775 Mio. DM eingestellt worden, davon 250 Mio. DM für den Sonderrahmenplan.

Die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen geht aus den lfd. Nummern 19 bis 32 hervor. Für 1990 kann eine Mittelaufteilung auf die einzelnen Maßnahmen erst erfolgen, nachdem der Planungsausschuß den 18. Rahmenplan beschlossen hat.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) 1990 = geschätzt

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
33	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stillegung von einzelnen Ackerflächen u. a. 10 03 / 652 21, 652 22, 652 23, 652 24, 652 25	A	— Z —	— Z —	200,0 Z *200,0*	250,0 Z *250,0*

Zielsetzung

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung. Zurückführung produktionssteigernder Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschützes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055).

Die Maßnahmen sind befristet.

Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 werden die nachstehenden Maßnahmen aufgrund von Förderungsgrundsätzen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt:

— Stillegung von Ackerflächen,

— Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,

— Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte,

— einzelstaatliche Mutterkuhprämie,

— endgültige Aufgabe von Rebflächen.

Der Sonderrahmenplan gilt von 1988 bis 1993. Beihilfen werden erstmals im Jahre 1989 ausgezahlt. Die Finanzierung durch Bund und Länder erfolgt im Verhältnis 70 : 30.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	nachrichtlich: Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung durch Beteiligung an der EG-Regelung (Milchrente 3) 10 04 / 683 13	A	54,4 Z *54,4*	14,3 Z *14,3*	– Z –	– Z –
	Vergütung bei Milch für die Stillegung von Referenzmengen 10 04 / 683 16	A	– Z –	201,8 Z *201,8*	139,8 Z *139,8*	– Z –

Zielsetzung

Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde zur Rückführung der Milchproduktion zunächst eine EG-Milchrentenaktion beschlossen, die später als abgesehen werden konnte, daß die freiwillige Beteiligung nicht ausreichte, in eine Stillegungsaktion erweitert wurde. Um die Beteiligung an der Milchrente zu erhöhen, konnte sich die Bundesrepublik Deutschland an der Finanzierung der Maßnahme durch Anpassung der Vergütungssätze an die bisher gewährten Vergütungen für die Aufgabe der Milcherzeugung beteiligen.

Zum 1. April 1988 wurde einheitlich ein Teil aller Referenzmengen stillgelegt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage der Maßnahmen ist die VO (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 (ABl. EG Nr. L 119), die EG-Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1256), sowie die VO (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) und die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1509).

Milcherzeuger, die sich verpflichten, die Milcherzeugung aufzugeben, erhalten auf Antrag eine Vergütung in Höhe von wahlweise 700 DM je 1 000 kg Referenzmenge bei Zahlung in einem Betrag oder 840 DM bei Zahlung in sieben gleichen Jahresraten. Anträge konnten im Zeitraum vom 28. Juli 1986 bis 31. März 1987 gestellt werden.

Für die zum 1. April 1988 stillgelegten Referenzmengen werden Vergütungen in Höhe von 1 008 DM je 1 000 kg Referenzmenge zahlbar in 7 Jahresraten oder auf Wunsch der Erzeuger 880 DM zahlbar in zwei Jahresraten gewährt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im ersten Anwendungszeitraum, der am 15. Februar 1987 endete, haben rd. 3 300 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 92 000 t die Vergütung beantragt.

Im zweiten Anwendungszeitraum vom 16. Februar 1987 bis 31. März 1987 haben rd. 780 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 21 500 t die Vergütung beantragt.

Zum 1. April 1988 wurden 3 v. H. aller Referenzmengen, insgesamt rd. 730 000 t, stillgelegt.

Die EG erstattet der Bundesrepublik Deutschland den Gesamtbetrag der Zuschüsse in sieben Jahresraten bis 1994.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
1 bis 33	Summe I: Ernährung Landwirtschaft und Forsten		3 021,9 Z *2 792,8* S *148,1* D *81,1*	3 251,9 Z *3 060,8* S *133,1* D *58,1*	4 067,3 Z *3 876,4* S *129,2* D *61,7*	4 207,0 Z *4 028,2* S *117,1* D *61,7*

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

1. Bergbau

34	Erstattung der Erblasten des Steinkohlen-Bergbaus	A	158,8	134,8	137,0	155,0
	09 02 / 697 13		Z 158,8	Z 134,8	Z 137,0	Z 155,0

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten, die nach Zechenstillegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. Seit 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge.

Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis 1988 sind vom Bund 1 382,3 Mio. DM gezahlt worden.

Die Bereitschaft des Bundes zur Fortführung der Erblastenregelung ist an eine befriedigende Lösung der anstehenden Neuregelung der Verstromung geknüpft.

35	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden	A	1,5	1,5	1,0	—
	09 02 / 892 11		Z 1,5	Z 1,5	Z 1,0	Z —

Zielsetzung

Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels in den Steinkohlenbergbaugebieten. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Abwicklung des Programms erfolgt aufgrund eines Vertrages über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinie vom 18. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht.

An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Zuschüsse sollen im Regelfall 5 v. H. der auf Betriebsgebäude, 10 v. H. der auf betriebliche Fundamentierungen und 1 v. H. der insgesamt auf technische Einrichtungen entfallenden Investitionskosten nicht übersteigen.

Das Programm läuft 1989 aus.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis Ende 1988 hat der Bund 14,2 Mio. DM verausgabt.

36	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG	E	20,1	20,1	20,1	20,1
	09 02 / 697 14		Z *20,1*	Z *20,1*	Z *20,1*	Z *20,1*

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt.

Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Mio. DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden.

Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage" in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis Ende 1988 wurden für diese Maßnahmen 967,6 Mio. DM verausgabt.

37	Zuschüsse an den Eschweiler Bergwerks-Verein zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen und zur Stabilisierung des Unternehmens	E	—	95,0	55,0	10,0
			Z —	Z *95,0*	Z *55,0*	Z *10,0*
	09 02 / 697 11					

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Fortführung der laufenden Umstrukturierung des EBV sowie dem Teilausgleich der dem Unternehmen aus der Stillegung des Aachener Bergbaubereichs entstehenden Belastungen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Zuschüsse wurden durch Zuwendungsbescheid vom 27. April 1988 gewährt und sind an ein Umstrukturierungs- und Anpassungskonzept gebunden.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich zu einem Drittel an diesen Hilfen.

Die Auszahlung erfolgt in den Jahren 1988 — 1993.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
38	Zuschüsse an die Ruhrkohle AG zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen 09 02 / 697 12	E	– Z –	– Z –	119,4 Z *119,4*	119,4 Z *119,4*

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Teilentlastung der Ruhrkohle AG von den bilanziellen Belastungen, die ihr durch die Kapazitätsanpassung von rd. 10 Mio. t an die nachhaltig verringerten Absatzmöglichkeiten entstehen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Zuschüsse wurden durch Zuwendungsbescheid vom 16. Juni 1988 gewährt und sind an ein Anpassungskonzept gebunden.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich zu einem Drittel. Die Auszahlung erfolgt in sechs gleichen Raten ab 1989.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
39	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 892 12	P	99,4 Z *99,4*	– Z –	– Z –	– Z –

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Steinkohlebergbaus, der Konzentration der Förderung auf die ertragsstärksten Zechen und zum Aufschluß neuer Kohlefelder.

Außerdem werden aus dem Titel auch Stillegungsprämien sowie unternehmensspezifische Umstrukturierungshilfen gezahlt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Hilfen sind ausgelaufen.

Die Gewährung der allgemeinen Investitionshilfe erfolgt aufgrund von Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. Dezember 1984 (BAnz. Nr. 234 vom 13. Dezember 1984). Stillegungsprämien werden nach den Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 i.d.F. vom 6. August 1985 (BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1985) gewährt.

An der Finanzierung beteiligen sind der Bund (2/3) und die Bergbauländer (1/3).

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
40	Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau	P	0,5	0,3	—	—
			Z 0,5	Z 0,3	Z —	Z —
	09 02 / 685 11					

Zielsetzung

Förderung der Einführung technologisch neuer Verfahren und Produkte in den Betrieben des Steinkohlenbergbaus. Forschungsergebnisse sollten möglichst schnell über die Entwicklung und Innovation in den Produktionsprozeß gelangen. Es handelte sich um besonders zukunftsträchtige Vorhaben auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung unter Einschluß von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Umwelt. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wurde damit auch der Zielsetzung des „Energieprogramms" und des „Rahmenprogramms Energieforschung" der Bundesregierung entsprochen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wurde nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Bei der Vergabe der Mittel wurde er unterstützt durch den Sachverständigenkreis „Innovation Steinkohle", der sich aus Vertretern der Bergbau-Wirtschaft, der IG-Bergbau sowie aus dem Bereich der Hochschulen zusammensetzt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Innovationsprogramm trug zur Rationalisierung und Kostensenkung im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Mittel wurden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau erwarten lassen.

Das Innovationsprogramm ist zum 31. Dezember 1986 ausgelaufen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Steinkohlenbergbau die erforderlichen Innovationsmaßnahmen aus eigener Kraft weiterführt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
41	**Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Kokskohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch (Kokskohlenbeihilfe)** **09 02 / 683 11**	E	2 300,0 *Z 2 300,0*	2 388,1 *Z 2 388,1*	2 900,0 *Z 2 900,0*	2 535,0 *Z 2 535,0*

Zielsetzung

Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Förderung von Kokskohle, Einblaskohle und die Erzeugung von Hochofenkoks sowie den Abschluß und die Durchführung langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zu erleichtern, gibt es seit 1967 die Kokskohlenbeihilfe. Die aus Mitteln der öffentlichen Hand gewährten Förderbeihilfen verbessern die Wettbewerbsstellung der von den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus geförderten Kokskohle und versetzen die Bergbauunternehmen in die Lage, langfristige Lieferverträge mit der Stahlindustrie abzuschließen.

Sie werden bemessen nach der Differenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittlandskohle und den mittleren Erzeugungskosten der deutschen Steinkohlenbergbaureviere. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kokskohle gegenüber der Drittlandskohle auf dem Markt der EGKS gewährleistet.

Die Förderbeihilfen werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen (Bund trägt auch den Saar-Anteil).

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1986 (Amtsblatt der EG Nr. L 177, S. 1), die bis zum 31. Dezember 1993 gilt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Durch die Beihilfegewährung wird erreicht, daß die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert, energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten werden.

Die Abwertung des US-Dollar in Verbindung mit dem Preisrückgang der Weltmarktkohle hat seit 1985 zu einem erheblichen Anstieg des Subventionsbedarfs geführt (1985: 38 DM/t; 1987: 148,85 DM/t; 1988: 143,15 DM/t). Zur Begrenzung des Subventionsvolumens ist mit dem Bergbau vereinbart, die Exporte in die anderen EG-Länder abzubauen, da sie keinen Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland leisten.

Eine Kokskohlenbeihilfe wird auch in den kommenden Jahren notwendig sein. Die Bundesregierung hat anläßlich der neuen, von der EG-Kommission bis zum Jahre 1997 genehmigten Hüttenvertragsregelung zugesagt, die Wettbewerbsposition der deutschen Steinkohle im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten und soweit unbedingt erforderlich finanziell zu stützen.

Ab 1989 ist die Kokskohlenbeihilfe plafondiert und für einen Zeitraum von drei Jahren im vorhinein festgelegt. Die Weltmarkt- und Dollarkursrisiken nimmt die öffentliche Hand der Kohle aber weiterhin ab.

Mit der Plafondierung erhalten die Unternehmen eine Vorgabe, die eine bessere mittelfristige Planung erlaubt, sie aber auch zwingt, alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten einzusetzen. Für den Plafondszeitraum 1989 bis 1991 sollen die Bergbauunternehmen insgesamt Zuwendungen in Höhe von 10 960 Mio. DM erhalten.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
42	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 698 12	A	163,1 Z 163,1	245,0 Z 245,0	270,0 Z 270,0	285,0 Z 285,0

Zielsetzung

Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern.

Älteren Arbeitnehmern (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlaß einer Stillegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab dem 30. Juni 1971 und vor dem 1. Januar 1995 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung — frühestens ab 1. Januar 1972 — für längstens 5 Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Daneben umfaßt die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 43) im allgemeinen aus. Die Gesamtkosten werden zu 2/3 vom Bund zu 1/3 vom betroffenen Bergbau-Land getragen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die ursprünglich bis Ende 1976 befristete Regelung wurde mehrfach verlängert; zuletzt im Zusammenhang mit der sog. Kohlerunde 1987. Derzeit ist sie befristet bis Ende 1994. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Rationalisierungs- oder Stillegungsmaßnahme entlassen werden; Zahlungen an sie können bis längstens Ende 1999 geleistet werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis Ende 1988 wurden an rd. 83 000 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 3 731 Mio. DM gezahlt. Bundesanteil 2 488 Mio. DM; zur Zeit beziehen rd. 16 000 Arbeitnehmer Anpassungsgeld.

Für 1989 werden etwa 4 500 Neuzugänge erwartet. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 2 070 DM/mt. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 48 Monaten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H	1987	1988	1989	1990
43	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus 11 02 / 681 21, 681 22, 862 21	A	139,9 Z 139,9	183,3 Z 183,3	268,1 Z 268,1	229,1 Z 229,1

Zielsetzung

Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stillegungen, Teilstillegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.

Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld. Die Mittel werden für den Bereich des Steinkohlenbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie sowie den Eisenerzbergbau zu etwa 14 v. H. von der EGKS aufgebracht. Außerdem können Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln erhalten.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D[2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikel 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis einschließlich 1988 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 1.193,5 Mio. DM für Anpassungsbeihilfen und 55,3 Mio. DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 1.248,8 Mio. DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 428,8 Mio. DM und der Bund 820,0 Mio. DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden durch den Ablauf der Strukturänderungen in den Montanindustrien sowie von der Beteiligung der EG-Kommission an Maßnahmen bestimmt, die zur sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses sowie zur Ergänzung der strukturpolitischen Bemühungen im Bereich der Stahlindustrie erforderlich werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
34 bis 43	Bergbau insgesamt		2 883,4 *Z 2 883,4*	3 068,2 *Z 3 068,2*	3 770,6 *Z 3 770,6*	3 353,6 *Z 3 353,6*

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

2. Energie- und Rohstoffversorgung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
44	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung 09 02 / 862 21	P	32,4 D 32,4	42,7 D 42,7	70,0 D 70,0	— D —

Zielsetzung

Das Förderprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — zusammengeschlossenen Gesellschaften.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften. Zur Zeit wird der Vertrag über das Ende 1989 auslaufende 3. Anschlußprogramm (Volumen 400 Mio. DM) abgewikkelt.

Der Anteil der Bundesmittel an der Förderung der Projekte wurde im Laufe der verschiedenen Programme von ursprünglich 75 v. H. auf 50 v. H. im 3. Anschlußprogramm reduziert.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit den vom Bund geförderten Explorationsaktivitäten konnte DEMINEX inzwischen ein erhebliches Reservenpotential in der britischen und norwegischen Nordsee, Ägypten, Syrien und Argentinien erschließen. Die gegenwärtige jährliche Ölförderung liegt bei rund 4,0 Mio. t. Mit den noch bereitzustellenden Bundesmitteln soll eine weitere Steigerung der Reserven und der Jahresproduktion erreicht und damit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß das Unternehmen nach Auslaufen des 3. Anschlußprogramms seine Explorationsaktivitäten ohne weitere Bundesmittel fortführen kann.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
45	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung 09 02 / 685 31	P	7,1 Z 7,1	5,7 Z 5,7	6,5 Z 6,5	6,5 Z 6,5

Zielsetzung

Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung in den verschiedenen Verbrauchsbereichen — wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe — individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung geleistet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Zuschüsse zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen werden nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen gewährt (BAnz. Nr. 235/1984).

Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen ist die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen über Maßnahmen zur Energieeinsparung (BAnz. Nr. 37 a/1981).

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 200 Beratungsstellen und mobile Beratung mit zwei Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§§ 44, 44 a BHO). Zusätzlich findet seit Oktober 1988 eine zunächst auf ein Jahr begrenzte Probephase der Vor-Ort-Beratung statt, bei der qualifizierte Energieberater gegen Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude ein Konzept zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen. Die Zuwendungen an die Stiftung Warentest für energiesparspezifische Tests und Publikationen sind ab 1988 im Rahmen des aus Haushaltstitel 09 02 / 684 72 gewährten allgemeinen Zuschusses an die Stiftung Warentest enthalten.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Infolge des gestiegenen Energiesparbewußtseins ist die Nachfrage nach individueller, qualifizierter und unabhängiger Energiesparberatung — als Hilfe zur Beurteilung konkreter, technisch und wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen zwar weiter gestiegen; die Beratungskosten stellen jedoch besonders für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Betriebe häufig ein wirtschaftliches Hemmnis dar. Im Interesse einer größtmöglichen Ausschöpfung des erheblichen Einsparpotentials — insbesondere im Gebäude- und betrieblichen Bestand — wird die finanzielle Förderung der Energiesparberatung daher fortgeführt und die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrung weiter verbessert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
46	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen	P	0,7	1,0	—	—
			Z *0,7*	Z *1,0*	Z —	Z —
	09 02 / 882 69, 892 69					

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Programm ist ausgelaufen.

Es handelt sich um die Restabwicklung bewilligter Projekte. Einzelheiten siehe 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 44.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
47	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen 09 02 / 892 02	P	29,3 Z 29,3	15,8 Z 15,8	19,0 Z 19,0	12,4 Z 12,4

Zielsetzung

Das Explorationsförderprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Finanzielle Hilfe erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland für das Aufsuchen und die Vorbereitung zur Nutzbarmachung von mineralischen Rohstoffen, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind. Gefördert werden sowohl Projekte im In- als auch im Ausland.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach den Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erlassen und zuletzt am 24. Juli 1984 geändert hat. Das Programm wird Ende 1990 eingestellt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Für ausländische Projekte lief das Programm 1971, für inländische Projekte 1973 an. Die Zahl der Erfolgsfälle hat gezeigt, daß das Explorationsförderprogramm einen wesentlichen Beitrag zu den angestrebten rohstoffpolitischen Zielen — Versorgungssicherheit bei angemessener Diversifizierung der Bezugsstruktur — geleistet hat. Bisher wurden 24 Vorhaben erfolgreich abgeschlossen und sind in Produktion gegangen. Bis Ende 1988 sind Rückzahlungsverpflichtungen von rd. 56,5 Mio. DM gegenüber dem Bund entstanden, von denen bis Ende 1988 insgesamt 26,22 Mio. DM zurückgezahlt wurden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
48	Zuschüsse zum Bau großtechnischer Kohleveredelungsanlagen 09 02 / 892 06	P	19,1 Z 19,1	3,4 Z 3,4	10,0 Z 10,0	5,0 Z 5,0

Zielsetzung

Energiepolitisch: Verminderung der Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von importiertem Erdöl und Erdgas durch erhöhten Kohleeinsatz in bislang Erdöl und Erdgas vorbehaltenen Bereichen.

Industriepolitisch: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie durch neues technisches Wissen; Schaffung eines Bereichs für zusätzliches wirtschaftliches Wachstum.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Programm zur großtechnischen Einführung der Kohleveredelung (Kohleveredelungsprogramm) auf Beschluß der Bundesregierung vom 30. Januar 1980 und vom 21. Oktober 1981. Danach können bedingt rückzahlbare Investitionskostenzuschüsse sowie ein auf 60 DM je t SKE limitierter und 5 Jahre befristeter Preisausgleich zwischen deutscher und importierter Steinkohle für Anlagen gewährt werden, die besonders aussichtsreiche Verfahren erstmals großtechnisch demonstrieren.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Für 1 Kohleveredelungsprojekt in Oberhausen (auf Basis deutscher Steinkohle) sind Zuschüsse bewilligt worden. Der Investitionskostenzuschuß beträgt insgesamt 101 Mio. DM bis 1987, die Kohleeinsatzhilfe von 1987 bis 1991 insgesamt 48,6 Mio. DM (Bundesanteil) zuzüglich 24,3 Mio. DM (Anteil NRW).

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
49	Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung 09 02 / 882 02	P	94,4 Z 94,4	78,6 Z 78,6	60,0 Z 60,0	30,0 Z 30,0

Zielsetzung

Beschleunigter Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung unter verstärkter Nutzung der industriellen Abwärme mit den Zielen Energieeinsparung und Mineralölsubstitution.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bund-Ländervereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG, Laufzeit 1. August 1981 bis 31. Dezember 1985 (Endtermin Auftragsvergabe). Auf Beschluß der Länderwirtschaftsministerkonferenz wurde dieser Termin bis Ende 1987 verlängert und durch die Änderung der Verwaltungsvereinbarung in Kraft gesetzt. Investitionszuschüsse bis zu 35 v. H. für Anlagen der Fernwärmeerzeugung und -verteilung. Bei den Erzeugungsanlagen werden im wesentlichen gefördert: Kohleheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, industrielle und andere Abwärmenutzung, Umstellung von Kohlekondensationskraftwerken auf Kraft-Wärme-Kopplung.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Finanzmittel des Programms sind zu 99,9 v. H. in Anspruch genommen. Insgesamt werden 279 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 5,7 Mrd. DM gefördert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	1987	1988	1989	1990
50	Investitionszuschüsse an kleine und mittlere Tankstellenunternehmen für den Ausbau auf bleifreies Benzin 09 02 / 892 61	A	6,1 Z 6,1	0,1 Z 0,1	— Z —	— Z —

Zielsetzung

Erhaltung der Strukturvielfalt auf dem deutschen Mineralölmarkt und Beschleunigung des Aufbaus eines Netzes von Tankstellen mit bleifreiem Benzin.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Richtlinien über die Gewährung von Investitionszuschüssen an kleine und mittlere Tankstellenunternehmen für den Ausbau auf bleifreies Benzin vom 23. Januar 1985 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1985, S. 1017), geändert am 28. November 1986 (Bundesanzeiger Nr. 225 vom 4. Dezember 1986, S. 16358) und Vorl. VV zu §§ 44, 44a BHO.

Die Förderungsmaßnahme war auf die Jahre 1985 und 1986 beschränkt. Die Durchführung wurde dem Bundesamt für Wirtschaft, Eschborn/Ts., übertragen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Zuschußprogramm ist bei dem in Frage kommenden Unternehmenskreis gut angekommen.

Beim Bundesamt sind Anträge für 4 872 Tankstellen eingegangen. Die zur Verfügung stehenden Mittel von 22,0 Mio. DM sind in voller Höhe festgelegt; es kamen bisher 17,7 Mio. DM für 3 527 Tankstellen zur Auszahlung (Stand: 31. Dezember 1988).

Das Förderprogramm ist weitgehend abgewickelt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
44 bis 50	Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt		189,2 *Z 156,8* *D 32,4*	147,3 *Z 104,6* *D 42,7*	165,5 *Z 95,5* *D 70,0*	53,9 *Z 53,9* *D —*

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

3. Technologie- und Innovationsförderung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
51	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen 09 02 / 685 51	P	193,1 Z *193,1*	138,0 Z *138,0*	— Z —	— Z —

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollen Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu verbessern.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Zuschüsse wurden gemäß Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Forschung und Technologie vergeben. Zuschüsse konnten beantragen: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Züchter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie weniger als 50 Mio. DM Umsatz erzielen und weniger als 500 Personen beschäftigen. Nicht antragsberechtigt waren Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Berechnungsgrundlage für den Zuschuß sind die eigenen berücksichtigungsfähigen FuE-Personalaufwendungen der Unternehmen im vorangegangenen Jahr. Jedes Unternehmen kann insgesamt nur 6 Jahre lang gefördert werden, davon 5 Jahre mit einem Fördersatz von 40 v. H. und im 6. Jahr mit einem Fördersatz von 25 v. H. Der Höchstzuschuß beträgt 120 000 DM.

Anträge konnten letztmalig im Jahre 1987 gestellt werden. Zur Zeit wird das Programm abgewikkelt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
52	Förderung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen 09 02 / 685 53	P	— Z —	— Z —	5,0 Z *5,0*	7,0 Z *7,0*

Zielsetzung

Verbesserung der Nutzbarmachung technischen Wissens durch problemspezifische Vorhaben bei Anbietern, Mittlern und Nachfragern technischer Informationen. Konzentration auf unternehmensübergreifende Ansätze, die vor allem auf eine Verbesserung der Transferbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gerichtet sind. Berücksichtigung der besonderen Transferprobleme in strukturschwachen Regionen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Keine Richtlinie; Modellvorhaben; keine Befristung; Titel bisher gesperrt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit Anlaufen konkreter Vorhaben ist Mitte 1989 zu rechnen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
53	Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin	P	6,0	5,8	7,0	6,0
	09 02 / 685 54		Z 6,0	Z 5,8	Z 7,0	Z 6,0

Zielsetzung

Seit 1969 wird die Wirtschaftskraft Berlins im Rahmen dieses Programms zusätzlich gestärkt, indem durch gezielte Projektförderung kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, mit der allgemeinen technischen Entwicklung Schritt zu halten und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Mit dieser Förderung sollen die mit Forschung und Entwicklung verbundenen Risiken vermindert, die Initiative und Innovationsbereitschaft der Berliner Industrie belebt, Berlin für Wachstumsindustrien anziehender gemacht und zugleich attraktive Arbeitsplätze für besonders qualifiziertes Personal geschaffen werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Mittel werden in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Zuwendungen zur Finanzierung von technischen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kleiner und mittlerer Berliner Unternehmen gewährt. Die Eigenbeteiligung der Unternehmen muß mindestens 33 1/3 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Es können auch Aufträge gefördert werden, die Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen mit Eigenbeteiligung der Berliner Unternehmen erteilt werden. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit dem Programm hat der Bund in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur strukturellen Erneuerung und Modernisierung der Berliner Wirtschaft geleistet. In diesem Zeitraum wurden ca. 800 Projekte bei 360 Unternehmen mit Zuwendungen in Höhe von rd. 132 Mio. DM bei einem zusätzlichen Eigenleistungsvolumen von rd. 180 Mio. DM gefördert, wodurch sich die projektbezogene Finanzmasse in einem Umfang von rd. 313 Mio. DM bewegt. Hierdurch konnten über die Hälfte der Forschung und Entwicklung betreibenden Berliner Unternehmen erfaßt werden.

Das Programm wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Untersuchung des DIW derzeit veränderten Rahmenbedingungen angepaßt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe		1987	1988	1989	1990
54	Forschungspersonal — Zuwachsförderung —	P	57,6	68,5	55,0	60,0
	30 02 / 683 04		Z 57,6	Z 68,5	Z 55,0	Z 60,0

Zielsetzung

Förderung des Zuwachses der FuE-Kapazität, insbesondere der personalintensiv forschenden kleinen und mittleren Unternehmen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Kabinettbeschluß vom 3. Juli 1984.

Die Maßnahme hat eine Laufzeit vom 1. September 1984—31. Dezember 1987 (Abwicklung noch in 1988 bis 1990).

Es werden Zuschüsse von 55 v. H. der Bruttolöhne und -gehälter des neu eingestellten Personals für max. 15 Monate ab Zeitpunkt der Neueinstellung gewährt bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten. Bei Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten beträgt der Zuschuß 45 v. H. für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Die Förderung im einzelnen erfolgt nach der „Richtlinie 1986/1988 zum Programm der Bundesregierung zur Förderung des FuE-Personals in der Wirtschaft 1985—1988".

(Gemeinsame Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Forschung und Technologie.)

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Nach Abschluß der Antragsrunden 1985—1987 kann mit rd. 17 000 geförderten Neueinstellungen von Forschungspersonal gerechnet werden, die ca. 7 000 bis 7 500 Vollzeitarbeitskräften in FuE entsprechen. Damit haben kleine und mittlere Unternehmen bei breiter Branchenstreuung ihre FuE-Kapazitäten deutlich erhöht. Besonders hervorzuheben ist hierbei der erhebliche Anteil von jungen Unternehmen.

Eine Evaluierung des Programms erfolgt derzeit durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe	EAPSH	1987	1988	1989	1990
55	Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroperipherik	P	21,6	22,2	18,3	2,5
			Z *21,6*	Z *22,2*	Z *18,3*	Z *2,5*
	Aus 30 04 / 683 46					

Zielsetzung

Die Verfügbarkeit moderner Mikroperipherik-Komponenten, d. h. Sensoren und Leistungselektronik, gewinnt mehr und mehr an Bedeutung für die breite Anwendung der Mikroelektronik in der Industrieelektronik, im Maschinen- und Anlagenbau, im Haushalt und in Kfz.

Im Rahmen der indirekt-spezifischen Förderungsmaßnahmen soll die Entwicklung intelligenter, mikroelektronik-kompatibler Sensoren und der Einstieg in die dafür notwendigen Miniaturisierungstechnologien breitenwirksam beschleunigt werden. Die Maßnahme zielt dabei insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Mittelvergabe im Rahmen der indirekt-spezifischen Teilmaßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie festgelegt wurden. Die Maßnahme ist auf 4 Jahre (1985—1988) befristet. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. für Personal, FuE-Leistungen Dritter und Laborgeräte und -anlagen. Der Höchstzuschuß pro Unternehmen beträgt während der Laufzeit der Maßnahme 400 000 DM, (Signalvorverarbeitung u. käufliches Sensorelement), bzw. 800 000 DM (Signalvorverarbeitung u. selbst entwickeltes Sensorelement).

Das Abwicklungsverfahren ist insbesondere auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D[2]			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Förderungsmaßnahme läuft seit 1. April 1985. Inzwischen werden die Entwicklungen von mehreren hundert Sensoren mit miniaturisierter, in das Sensorgehäuse integrierter Signalvorverarbeitung für verschiedenste Meßgrößen und Einsatzfelder gefördert. Für die überwiegend mittelständischen Sensor-Hersteller bedeutet die Förderung gleichzeitig eine wichtige Unterstützung beim Einstieg in die Oberflächenmontage-, die Dickschicht- und die Dünnschichttechnik.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1987	1988	1989	1990
56	Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik Aus 30 04 / 683 23	P	80,2 Z 80,2	29,6 Z 29,6	65,0 Z 65,0	70,0 Z 70,0

Zielsetzung

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat im April 1988 das Programm Fertigungstechnik 1988 — 1992 bekanntgegeben. Ein Teil dieses Programms ist die indirekt-spezifische Förderung von Entwicklungsarbeiten in der Fertigungsindustrie, um

— die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur informationstechnischen Verknüpfung der mit der Fertigung zusammenhängenden Betriebsbereiche (CIM) breitenwirksam zu beschleunigen.

Die eigene betriebliche Anwendung dieser Instrumente soll diesen Unternehmen (überwiegend KMU, Lieferanten von Produktivität, sehr exportorientiert) helfen, den Fertigungsprozeß in seiner Gesamtheit zu optimieren und sich zeitnah an den technologischen Entwicklungsstand und an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

Die Unternehmen sollen hiermit ihre Wettbewerbsfähigkeit bei der Inlandversorgung und im Export beschleunigt ausbauen können.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt wurden. Die Maßnahmen sind auf 4 Jahre (1. 7. 1988—30. 6. 1992) befristet. Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt 300 000 DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Ziel, vor allem kleine und mittlere Unternehmen anzusprechen, wurde erreicht. Etwa 90 v. H. der Anträge kommen aus Unternehmen mit weniger als 1 000 Mitarbeitern.

Die indirekt-spezifische Förderung im Programm 1984—1988 ist abgeschlossen.

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
57	Förderung der biotechnologischen Industrie	P	6,5	20,3	20,0	18,0
	Aus 30 03 / 683 27 Aus 30 08 / 683 27 (ab 1988)		Z *6,5*	Z *20,3*	Z *20,0*	Z *18,0*

Zielsetzung

Mit hohem Innovationspotential kommt der Biotechnologie eine wachsende Bedeutung zu. Die indirekt-spezifische Fördermaßnahme „Biotechnologie" soll Unternehmen darin unterstützen, die in der Biotechnologie liegenden Möglichkeiten rechtzeitig zu nutzen und insbesondere biotechnische Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Angriff zu nehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage bildet das Programm der Bundesregierung „Biotechnologie" entsprechend dem Kabinettbeschluß vom 10. Juli 1985.

Das Förderprogramm ist auf vier Jahre, d. h. vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1989, befristet.

Die Förderung ist nicht an speziellen Projektthemen, sondern an Sachgebieten der Bio- und Gentechnik orientiert. Die Verfahren zur Förderung sind administrativ stark vereinfacht und sollen Breitenwirkung erzielen.

Die nicht rückzahlbare Zuwendung beträgt maximal 40 v. H. der anerkannten Projektkosten.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Erste Erfahrungen liegen vor. Die Maßnahme ist von der Industrie sehr positiv aufgenommen worden. Seit April 1986 bis Ende 1988 sind über 230 Vorhaben realisiert worden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe		1987	1988	1989	1990
58	Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung	P	52,0	67,3	58,0	39,0
	30 02 / 683 01		Z 52,0	Z 67,3	Z 58,0	Z 39,0

Zielsetzung

Mit der Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung soll kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zu neuen Produkt- und Verfahrenstechnologien auch ohne oder vor dem Aufbau eigener FuE-Kapazität erleichtert werden, um hiermit volkswirtschaftlich eine schnellere Verbreitung neuer Technologien zu erreichen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit der seit 1978 bestehenden Fördermaßnahme (früher: Externe Vertragsforschung) werden entsprechende FuE-Verträge an fachlich geeignete externe Vertragspartner mit 40 v. H. bezuschußt (bei Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 50 und 500 Mio. DM mit 30 v. H.).

In der bisherigen Laufzeit haben über 5 000 Firmen das Programm in Anspruch genommen, davon ein gutes Drittel bereits mehrfach. Die Fördermittel wurden in den letzten Jahren erheblich aufgestockt.

Der erreichte Anstoßeffekt rechtfertigte es, ab Mai 1988 die Mehrfachinanspruchnahme pro Unternehmen auf dreimal zu beschränken, die Höchstfördersumme pro Unternehmen auf 150 TDM festzusetzen und auf der Auftragnehmerseite durch Ausschluß des produzierenden Gewerbes eine Konzentration auf wissenschaftliche FuE-Einrichtungen und Ingenieurbüros zu erreichen.

Die Laufzeit des Programms ist auf Ende 1991 befristet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
59	Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen	P	54,4	45,9	50,0	46,5
			Z 54,4	Z 45,9	Z 50,0	Z 46,5
	30 02 / 683 29					

Zielsetzung

Verbesserung der Startchancen für technologieorientierte Unternehmensgründungen und Anregung des Marktes für Risikokapital für derartige Gründungen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Haushaltsgesetz 1984. Modellversuch für sechs Jahre (Anträge wurden bis 1988 entgegengenommen) mit folgenden Förderinstrumenten:

- Beratungshilfen für die Gründer und externe Finanzierung zur Erarbeitung tragfähiger Konzepte für die Gründungsvorhaben (Phase I),
- bis zu 75%ige Zuwendungen zur Finanzierung der Entwicklungskosten der Gründungsvorhaben (Phase II),
- bis zu 80%ige Risikobeteiligungen für Bankkredite, die zur Finanzierung der Produktionseinrichtungen und Markteinführung erforderlich sind (Phase III).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Es gibt ein beträchtliches Potential an erfolgversprechenden Unternehmensgründungen — etwa 120—150 pro Jahr —, das aber nur ausgeschöpft werden kann, wenn die notwendigen Finanzmittel (Eigenkapital) bereitgestellt werden. Der Risikokapitalmarkt in der Bundesrepublik Deutschland ist z. Z. noch nicht in der Lage, insbesondere in der entscheidenden Keimphase der jungen Technologie-Unternehmen, Risikokapital und Betreuungsleistung anzubieten. Dieses Netzwerk für die Finanzierung und Betreuung von jungen Technologie-Unternehmen soll verbessert werden, damit diese entsprechend ihrer eigenen Strategie unter Risikokapitalgebern mit unterschiedlicher Gewinnerwartung, Betreuungsintensität, Hilfestellung bei internationaler Markterschließung oder regionalpolitischen Ansprüchen auswählen können.

1989 soll ein neuer Modellversuch „Beteiligungskapital für junge TechnologieUnternehmen" realisiert werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
60	Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme Diverse Titel	P	2,2 Z 2,2	0,6 Z 0,6	0,2 Z 0,2	— Z —

Zielsetzung

Marktnahe Vorhaben sind dem Bereich direkter Projektförderung zuzuordnen und dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt. Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Die Rückzahlung entfällt, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung marktnaher Vorhaben erfolgt im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme des BMFT. Sie sieht bedingt rückzahlbare Zuwendungen in Höhe bis zu 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die relevanten Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des BMFT.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit Inkrafttreten der NKFT 1988 wurde auf das bisherige Modell der marktnahen Förderung verzichtet. Lediglich für geeignete Einzelfälle sind bedingt rückzahlbare Zuwendungen vorgesehen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1987	1988	1989	1990
51 bis 60	Technologie- und Innovationsförderung insgesamt		473,6 Z 473,6	398,2 Z 398,2	278,5 Z 278,5	249,0 Z 249,0

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche					
61	Hilfen für die Werftindustrie — Finanzierungshilfen — 09 02 / 662 01, 662 74	E	135,7 *S 135,7*	149,8 *S 149,8*	160,0 *S 160,0*	195,0 *S 195,0*
	— Wettbewerbshilfen — 09 02 / 683 74 (ab 1988)		*Z —*	*100,0* *Z 100,0*	*120,0* *Z 120,0*	*180,0* *Z 180,0*

— Finanzierungshilfen —

Zielsetzung

Die Fördermittel sollen den sich nachteilig für die Werften in der Bundesrepublik Deutschland auswirkenden Wettbewerbsverzerrungen auf diesem Gebiet entgegenwirken. Ausländische Werften erhalten — teilweise erhebliche — staatliche Hilfen. Die Finanzierungshilfen der Bundesregierung werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p.a., Höchstlaufzeit 8 1/2 Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) anbieten zu können.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen des Werfthilfeprogramms durch den Einsatz von Zinszuschußmitteln gewährt. Das derzeitige Programm VIII erstreckt sich auf die Jahre 1976 bis 1989 und ist für ein Bauvolumen von 44,8 Mrd. DM angelegt. Hierfür sind bis zum Jahre 2000 hinaus insgesamt 2 507 Mio. DM Zinszuschüsse bereitzustellen. Für 1990—1992 ist eine 7. Tranche mit einem Fördervolumen von 700 Mio. DM vorgesehen.

Die Hilfen werden nach den Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung in den deutschen Werften beigetragen. Im VIII. Werfthilfeprogramm ist von 1976 bis 1988 ein Bauvolumen von 25,0 Mrd. DM gefördert worden.

— Wettbewerbshilfen —

Zielsetzung

Um wettbewerbsverzerrenden Subventionen anderer Schiffbauländer gezielter entgegentreten zu können, hat die Bundesregierung am 1. Juli 1987 die Gewährung von Wettbewerbshilfen für die deutschen Werften beschlossen. Die Hilfen betragen für Inlands- und Auslandsaufträge bis zu 20 v. H. des Vertragspreises. Sie sind an die Stelle der damit eingestellten Reederhilfen des Bundesminister für Verkehr getreten (vgl. lfd. Nr. 90).

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Hilfen werden nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft gewährt.

Das Wettbewerbshilfeprogramm ist auf den Zeitraum 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1990 befristet. Hierfür haben Bund und Länder im Verhältnis 2 : 1 zunächst Mittel in Höhe von bis zu 700 Mio. DM bereitgestellt. Wegen der anhaltend schwierigen Lage der Schiffbauindustrie war eine Aufstockung des Programms um 200 Mio. DM notwendig.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
62	Zuschüsse an Unternehmen der Stahlindustrie zur sozialen Flankierung der Anpassungsmaßnahmen	A	—	—	167,0	—
	09 02 / 683 02		Z —	Z —	Z 167,0	Z —

Zielsetzung

Die Bundesregierung hat zur sozialen Flankierung von Anpassungsmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie Zuwendungen für Aufwendungen zugunsten ausscheidender Arbeitnehmer, deren Ausscheiden durch die teilweise oder gänzliche Schließung von Stahlwerksanlagen verursacht wird, gewährt. Die Stahlunternehmen haben sich dabei gegenüber ihrem Tarifvertragspartner verpflichtet, auf die im Rahmen der notwendigen Strukturanpassungsmaßnahmen ursprünglich vorgesehenen und als notwendig angesehenen betriebsbedingten Kündigungen zu verzichten („Frankfurter Vereinbarung" vom 10. Juni 1987).

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft für die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur sozialen Flankierung der Strukturanpassung vom 3. Mai 1988. Förderfähig sind die nach den ertragssteuerlichen Grundsätzen für die Berechnung von Pensionsrückstellungen zu ermittelnden Nettoaufwendungen für Arbeitnehmer, die zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 31. Dezember 1990 ausgeschieden sind bzw. ausscheiden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Zuwendungen wurden nach Genehmigung durch die EG-Kommission um die Jahreswende 1988/89 ausgezahlt. Mit der Gewährung wurden Massenentlassungen in der Stahlindustrie verhindert und der Umstrukturierungsprozeß in der Stahlindustrie sozial flankiert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
63	Förderung der Luftfahrttechnik	P	353,0	753,6	1 287,0	1 204,0
	09 02 / 662 91, 683 91, 892 91,		Z 338,1	Z 574,8	Z 1 022,0	Z 1 019,0
	09 02 / 862 91 (ab 1988)		S 14,9	S 13,8	S 60,0	S 35,0
			D —	D 165,0	D 205,0	D 150,0

Zielsetzung

Die Förderung des zivilen Flugzeug- und Triebwerkbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll vor allem die Beteiligung der deutschen Luftfahrtindustrie an technologisch bedeutsamen und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Vorhaben unterstützen und langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Verbund mit dem Ziel ihrer Unabhängigkeit von staatlicher Hilfe stärken. Im Vordergrund steht das Airbus-Programm.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung von Entwicklungsarbeiten ist in Richtlinien der Bundesregierung festgelegt. Gefördert werden können die Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke bis zur Serienreife sowie experimentelle Entwicklungsvorhaben. Die Förderung erfolgt durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Entwicklung.

Eine Absatzförderung ist beim Airbus wegen der schwierigen Verhältnisse auf dem Markt für Großraumflugzeuge nach wie vor erforderlich.

Es gibt keine generelle Regelung über die Befristung der Förderung der Luftfahrttechnik. Allerdings wird ausschließlich projektbezogen bewilligt, so daß sich daraus jeweils eine Begrenzung des Förderzeitraums ergibt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Schwerpunkt der Förderung ist das neue Airbus-Doppelprogramm A 330/A 340. Die Förderung des Bundes hat zu technologisch hochwertigen Lösungen beigetragen. Bis Ende März 1989 wurden 1 462 Festbestellungen und Optionen erzielt; 475 Flugzeuge wurden bisher ausgeliefert.

Im Rahmen der Umstrukturierung der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie ist ein Konzept zur Neuregelung der Airbusfinanzierung entwickelt worden, das die deutsche Airbus-Beteiligung schrittweise in die volle industrielle Verantwortung überführen soll. Der Bund wird die Serienproduktion des Airbus nicht mehr fördern, sondern lediglich noch die bestehenden Belastungen bereits eingegangener Verpflichtungen (Altlasten) übernehmen. Darüber hinaus hat sich der Bund bereit erklärt, auch einen Teil des Dollarkursrisikos bis zum Jahr 2000 zu übernehmen. Neben dem Airbus wird die Entwicklung kleinerer Flugzeuge (Seastar) gefördert.

Von 1963 bis 1988 wurden 6 151,1 Mio. DM für die Förderung von Flugzeugen und Triebwerken ausgegeben.

Die staatliche Unterstützung von Zivilprogrammen hat günstige Beschäftigungswirkungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie erzielt. Allein im Airbus-Programm sind in der Bundesrepublik Deutschland bei den Zellenfirmen MBB und Dornier sowie bei den Ausrüstungs- und Zulieferbetrieben rd. 20 000 Arbeitskräfte tätig. Das Programm ist von erheblicher Bedeutung für die Sicherung von Arbeitsplätzen in Betrieben der Luft- und Raumfahrtindustrie insbesondere im norddeutschen Raum.

Die Förderung der Bundesregierung für zahlreiche Projekte hat dazu beigetragen, daß die deutsche Industrie heute in mehreren Segmenten des zivilen Marktes (Groß- und Mehrzweckflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke) Fuß gefaßt hat und zu einem anerkannten Partner für internationale Kooperationen geworden ist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
61 bis 63	Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt		488,6	1003,4	1734,0	1579,0
			Z 338,1	Z 674,8	Z 1 309,0	Z 1 199,0
			S 150,6	S 163,6	S 220,0	S 230,0
			D –	D 165,0	D 205,0	D 150,0

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	5. Regionale Strukturmaßnahmen					
64	Frachthilfen an gewerbliche Betriebe und Beihilfen für Maßnahmen im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten	A	48,7	44,1	45,9	45,8
			Z *48,7*	Z *44,1*	Z *45,9*	Z *45,8*
	09 02 / 652 75					
	Zuschüsse für betriebliche Investitionen	A	2,6	19,5	28,5	2,5
	09 02 / 892 82		Z *2,6*	Z *19,5*	Z *28,5*	Z *2,5*

Zielsetzung

Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustandekommt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Gewährung von Frachthilfe zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten vom 1. Juli 1983 sowie die Neufassung der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Umwegfrachthilfen im Zonenrandgebiet und in den übrigen Frachthilfegebieten für Beförderungen im gewerblichen Güterfernverkehr (Umwegfrachthilfe-Straße) vom 15. September 1988, gültig ab 1. Januar 1989 (BAnz. Nr. 189), von Frachthilfen aus Bundesmitteln zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten („Bundesfrachthilfe-Richtlinien") vom 11. Juli 1983 (BAnz. Nr. 130), zuletzt ergänzt am 23. Mai 1987 (BAnz. Nr. 96).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Durch die Kapitalisierung wird den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, die laufende Frachthilfe durch einen einmaligen Investitionszuschuß abzulösen („Frachthilfekapitalisierung"). Bund und Länder gehen davon aus, daß die frachthilfebegünstigten Unternehmen ihrerseits auch in Zukunft alle Anstrengungen zur Anpassung an die veränderten Wettbewerbsbedingungen unternehmen und hierdurch — ebenso wie durch die Inanspruchnahme der Frachthilfekapitalisierung — zu einer Verringerung des Frachthilfebedarfs im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
65	Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses der Stahlindustrie 09 02 / 882 83	A	1,0 Z 1,0	— Z —	— Z —	— Z —

Zielsetzung

Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert, um die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zu fördern. In das Programm sind die Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg, Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf sowie das regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" einbezogen.

Die angegebenen Haushaltsmittel waren für die Gewährung von Investitionszuschüssen im regionalen Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" bestimmt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei dem Programm handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969. Das Programm war zunächst für vier Jahre (1982 bis 1985) befristet, wurde jedoch bis zum 31. Dezember 1987 — ohne zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln — verlängert.

Für das Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz" standen 74 Mio. DM zur Verfügung, wovon der Bund die Hälfte getragen hat. Die andere Hälfte wurde von den Ländern Saarland und Rheinland-Pfalz gemeinsam aufgebracht.

Im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund, Duisburg und Osnabrück werden für Investitionen die Investitionszulage und Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Zeitraum 1982 bis 1986 wurden in den Arbeitsmarktregionen des Stahlstandorteprogramms 360 Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 3,2 Mrd. DM gefördert. Damit wurden rd. 9 000 neue Dauerarbeitsplätze und fast 700 neue Ausbildungsplätze geschaffen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel / Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
66	Zuweisungen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms für die Arbeitsmarktregion Bremen sowie für Werftregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen 09 02 / 882 84	A	39,9 Z 39,9	37,8 Z 37,8	40,0 Z 40,0	— Z —

Zielsetzung

Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Arbeitsmarktregion Bremen — bedingt durch den Strukturwandel in der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie — regionalpolitisch flankiert, um außerhalb dieser Wirtschaftszweige Ersatzarbeitsplätze zu schaffen.

Das gleiche gilt für die Regionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die von dem Anpassungsprozeß der Schiffbauindustrie in besonderem Maße betroffen sind.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei den Maßnahmen in Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein handelt es sich um Sonderprogramme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Das Sonderprogamm Bremen war zunächst auf vier Jahre (1984 bis 1987) befristet; es wurde bis Ende 1989 verlängert. Die Maßnahmen für die Werftregionen haben eine Laufzeit von 3 Jahren (1987 bis 1989).

Die Haushaltsmittel für das Sonderprogramm Bremen betrugen zunächst 80 Mio. DM, die sich auf die Jahre 1984 mit 10 Mio. DM, 1985, 1986 und 1987 mit je 20 Mio. DM und 1988 mit 10 Mio. DM aufteilten. Die für die Werftregionen zusätzlich zur Verfügung gestellten 120 Mio. DM (1987 bis 1989 = 40 Mio. DM pro Jahr) verteilen sich auf die Länder Schleswig-Holstein = 50 Mio. DM, Niedersachsen = 30 Mio. DM und Bremen = 40 Mio. DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Haushaltsmittel des Sonderprogramms Bremen sind für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt. Im Zeitraum 1984 bis 1988 wurden insgesamt 74 Vorhaben realisiert, davon in erster Linie Industriegeländeerschließungen sowie ein Fremdenverkehrsvorhaben.

In den Werftregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen wurden im Zeitraum 1987 bis 1988 für 35 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von 1 543,7 Mio. DM GA-Mittel in Höhe von 89,1 Mio. DM bewilligt. Damit konnten 1 858 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 275 Arbeitsplätze gesichert werden.

Im gleichen Zeitraum wurden 16 Infrastrukturmaßnahmen (davon 1 Fremdenverkehrsvorhaben) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 117,7 Mio. DM durch Gewährung von GA-Mitteln in Höhe von 52,1 Mio. DM gefördert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel / Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
67	Zuweisungen an das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sonderprogramms für die Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich	A	—	—	25,0	25,0
			Z —	Z —	Z 25,0	Z 25,0
	09 02 / 882 86					

Zielsetzung

Das Programm soll die in der Kohlerunde am 11. Dezember 1987 vereinbarte Stillegung der Zeche Emil Mayrisch im Laufe des Jahres 1992 in den Arbeitsmarktregionen Aachen/Jülich regional flankieren. Die Schließung der Zeche ist wegen der Erschöpfung der wirtschaftlich abbauwürdigen Kohlevorräte erforderlich. Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlebergbaues und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen soll die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Das Sonderprogramm hat eine Laufzeit von 4 Jahren (1988 bis 1991). Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 100 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1992 mit bis zu jährlich 25 Mio. DM fällig werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Haushaltsmittel sind für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen bestimmt. Die Bundesmittel sind dem Land Nordrhein-Westfalen aufgrund einer im Haushalt 1988 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung zugesagt worden. Aus diesem Sonderprogramm waren bis Ende 1988 65,7 Mio. DM mit Bewilligungen belegt, davon 31,1 Mio. DM für betriebliche Investitionen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	1)	1987	1988	1989	1990
68	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalen, Bayern, Saarland und Niedersachsen	A	—	—	100,0	100,0
			Z —	Z —	Z *100,0*	Z *100,0*
	09 02 / 882 87					

Zielsetzung

Das Programm soll der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen dienen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Das Sonderprogramm hat eine Laufzeit von 4 Jahren (1988 bis 1991).

Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1993 zu gleichen Jahresbeträgen fällig werden. Davon entfallen insgesamt auf Bayern 10 Mio. DM, Niedersachsen 25 Mio. DM, NordrheinWestfalen 400 Mio. DM und das Saarland 65 Mio. DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Haushaltsmittel sind für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt.

Die Bundesmittel sind den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen und Saarland aufgrund einer im Haushalt 1988 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung zugesagt worden. Aus diesem Sonderprogramm wurden 67 betriebliche Investitionsmaßnahmen mit Bewilligungen bis Ende 1988 belegt von

Nordrhein-Westfalen	51,4 Mio. DM
Bayern	5,9 Mio. DM
Niedersachsen	17,9 Mio. DM
Saarland	—
insgesamt	75,2 Mio. DM.

Das Saarland belegte dieses Sonderprogramm bis Ende 1988 nicht mit Bewilligungen; dies hängt u. a. mit der Haushaltspraxis der Länder zusammen, die ihnen zustehenden Mittel sukzessive auszuschöpfen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
69	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalen, Bayerns und des Saarlandes sowie in der Schuhindustrieregion Rheinland-Pfalz 09 02 / 882 85	A	— Z —	46,5 Z *46,5*	60,0 Z *60,0*	60,0 Z *60,0*

Zielsetzung

Das Programm zielt darauf ab, in den vom Anpassungsprozeß im Montanbereich und in der Schuhindustrie besonders belasteten Arbeitsmarktregionen Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Amberg, Schwandorf, Saarbrücken, Pirmasens und den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktregion Landau Ersatzarbeitsplätze außerhalb dieser Industrien zu schaffen und wirtschaftsnahe Infrastrukturinvestitionen zu fördern.

In den Arbeitsmarktregionen Duisburg-Oberhausen, Bochum, Osnabrück, Braunschweig-Salzgitter, Amberg und Schwandorf wird das ursprünglich bis 31. Dezember 1987 befristete Stahlstandorteprogramm bis zum 31. Dezember 1990 fortgesetzt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Das Programm ist auf 3 Jahre befristet (1988 — 1990).

Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1988 — 1990 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Davon entfallen insgesamt auf Nordrhein-Westfalen 90 Mio. DM, das Saarland 45 Mio. DM, Bayern 22,5 Mio. DM und Rheinland-Pfalz 22,5 Mio. DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

1988 wurden aus dem Sonderprogramm zugunsten der Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalens, Bayerns und des Saarlandes sowie der Schuhindustrieregion in Rheinland-Pfalz 335 gewerbliche Vorhaben mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 2 435,3 Mio. DM GA-Mittel in Höhe von 149,5 Mio. DM bewilligt. Damit konnten 7 408 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 5 080 Arbeitsplätze gesichert werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
70	Zuweisungen an Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für betriebliche Investitionen 09 02 / 882 81 Aus 09 02 / 882 82 (ab 1989)	A	199,5 *Z 199,5*	205,8 *Z 205,8*	170,0 *Z 170,0*	170,0 *Z 170,0*

Zielsetzung

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in dem Zonenrandgebiet und anderen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Dabei können Investitionszuschüsse an einzelne Betriebe unmittelbar für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze bei Errichtungen und Erweiterungen bzw. die Sicherung vorhandener, aber gefährdeter Arbeitsplätze bei Umstellungen und Rationalisierungen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237) in den jetzt gültigen Fassungen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

In den 17 Jahren seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe (1972 bis 1988) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von 192 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe — nach Angaben der begünstigten Unternehmen — über 992 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 1 450 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind.

Bund und Länder sind gemeinsam bemüht, das derzeitige System der Erfolgskontrolle systematisch zu verbessern.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
71	Zuschüsse für Sachinvestitionen an Unternehmen im Saarland Aus 60 02 / 882 01	A	23,2 Z 23,2	— Z —	— Z —	— Z —

Zielsetzung

Investitionen für Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie, insbesondere durch Zuschüsse zu Sachinvestitionen an Unternehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

— Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1984, Teil I, S. 1708)

— Zeitraum: 1985 — 1987

— Umfang: 1985 = 9,6 Mio. DM;
1986 = 24,1 Mio. DM;
1987 = 36,1 Mio. DM;
insgesamt: 67,3 Mio. DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Programm ist 1985 angelaufen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
72	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) 11 02 / 681 02	E	20,3 Z 20,3	22,0 Z 22,0	22,0 Z 22,0	22,5 Z 22,5

Zielsetzung

Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe).

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 14. August 1978 (BAnz. Nr. 153). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, den Bedarf der Berliner Wirtschaft an besonders qualifizierten Arbeitskräften aus dem übrigen Bundesgebiet zu decken. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich 30. Juni 1989 haben insgesamt 402 855 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen.

Trotz der über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote ist die Berliner Wirtschaft weiter auf die Zuwanderung insbesondere von Fachkräften aus dem Bundesgebiet angewiesen. Hierfür ist es notwendig, die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in Berlin durch Leistungen zu fördern, die der Sonderlage Berlins entsprechen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2]			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
64 bis 72	**Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt**		335,2 Z 335,2	375,7 Z 375,7	491,4 Z 491,4	425,8 Z 425,8

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

6. Sonstige Maßnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel		1987	1988	1989	1990
73	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe 09 02 / 685 61, 685 62, 685 63, 685 64, 685 65, 685 68	A	117,0 Z *117,0*	121,4 Z *121,4*	125,5 Z *125,5*	127,0 Z *127,0*

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Existenzgründungsberatungen, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen um maximal 40 v. H. und von Existenzgründungsberatungen um maximal 60 v. H. verbilligt. Die entsprechenden Richtlinien sind zum 1. Januar 1985 neu gefaßt worden und gelten bis 1989.

Im Handwerk stehen die Förderungen des organisationseigenen Beratungswesens über pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten und die Verbilligung von Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (Fördersatz etwa ein Drittel) im Vordergrund.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Die Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil unternehmerische Qualifikation sich immer mehr als bedeutsamer Wettbewerbsfaktor erweist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel		1987	1988	1989	1990
74	Förderung von branchenübergreifenden Maßnahmen zur Leistungssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Produktivität 09 02 / 685 66	P	4,7 Z *4,7*	5,4 Z 5,4	1,9 Z *1,9*	— Z —

Zielsetzung

Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität durch Förderung

— einzelwirtschaftlicher Produktivitätssteigerungen,

— der Zusammenarbeit der Sozialpartner hinsichtlich Aus- und Folgewirkungen von Rationalisierung und Einsatz neuer Technologien.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen fußen auf

— der Bestellung des RKW als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland (unbefristet),

— dem Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen (unbefristet),

— dem Bund/Länder-Programm zur Förderung der Unternehmensberatungen durch den RKW-Beratungsdienst (befristet auf den 31. Dezember 1989).

Es handelt sich um verlorene Zuschüsse, die teilweise an gleichhohe Länderzuschüsse und in der Regel an eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft geknüpft sind.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Der Titel entfällt ab 1990.

Die Förderung

— der Unternehmer- und Führungskräfte-Schulung

— der Information im Bereich der Sozialpartner über produktivitätsrelevante Entwicklungen

— der Entwicklung, Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungserkenntnissen

erfolgt ab 1990 im Rahmen der institutionellen Förderung des RKW (Titel 0902/685 55).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe		1987	1988	1989	1990
75	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapital-Hilfe-Programms zur Gründung selbständiger Existenzen 09 02 / 662 61	S	120,1 *S 120,1*	130,7 *S 130,7*	143,0 *S 143,0*	135,0 *S 135,0*

Zielsetzung

Mit dem Eigenkapital-Hilfe-Programm soll ein finanzieller Anreiz zur Gründung selbständiger Existenzen gegeben werden. Die Förderung von Existenzgründungen hat wegen der von ihnen ausgehenden Wachstums- und Beschäftigungsimpulse erhebliche Bedeutung.

Das wichtigste Hemmnis bei der Gründung neuer Existenzen ist fehlendes Eigenkapital. Existenzgründer, die nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen, erhalten deshalb im Rahmen des Programms Eigenkapitalhilfe.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung erfolgt aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. Februar 1979. Das Programm ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wesentlich verbessert worden. Derzeit gilt die Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (BAnz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1988).

Das Programm ist nach der geltenden Richtlinie bis 31. Dezember 1991 befristet.

Die Eigenkapitalhilfe wird in Form langfristiger Darlehen gewährt. Die Darlehen haben Eigenkapitalcharakter, da sie im Konkursfall voll haften; sie brauchen nicht abgesichert zu werden. Die Deutsche Ausgleichsbank — die das Programm im Auftrag des Bundes durchführt — nimmt die erforderlichen Darlehensmittel auf dem Kapitalmarkt auf; der Bund verbilligt in den ersten 5 Jahren die Zinsen. Das Ausfallrisiko trägt in voller Höhe der Bund.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 v. H. der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Der Existenzgründer muß jedoch mindestens 15 v. H. Eigenkapital nachweisen.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen sind für Neugründungen in den ersten beiden Jahren zinsfrei, im 3. Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p.a., im 4. Jahr 3 v. H., im 5. Jahr 5 v. H. Danach gilt der Marktzins. Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 v. H. ist ab 1. Januar 1985 vom Antragsteller zu tragen. Außerdem ist ein jährliches Garantieentgelt in Höhe von 0,5 v. H. der jeweils valutierenden Eigenkapitalhilfe zu entrichten.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Von Juli 1979 bis Dezember 1988 sind mit Eigenkapitalhilfe über 60 000 Existenzgründungen mit über 300 000 Arbeitsplätzen gefördert worden. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der geförderten Fälle nimmt das Handwerk mit ca. 50 v. H. ein, danach folgt der Einzelhandel mit ca. 25 v. H.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel / Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
76	Ansparzuschüsse zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen in der gewerblichen Wirtschaft	S	0,4	2,3	10,0	14,0
			Z *0,4*	Z 2,3	Z *10,0*	Z *14,0*
	09 02 / 698 61					

Zielsetzung

Durch die Ansparförderung soll die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährt deshalb Zuwendungen (Ansparzuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert werden nur Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1985 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985). Der Ansparzuschuß beträgt 20 v. H. der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert werden, wird ein Ansparzuschuß nicht gewährt. Das Programm ist befristet; Förderanträge können längstens bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms ist die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	 1988 Ist	 1989 Soll	 1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis Ende März 1989 wurden ca. 40 100 Zusagen auf spätere Gewährung des Ansparzuschusses erteilt. Dies entspricht einem Zusagevolumen von maximal 401 Mio. DM. Allerdings dürfte wohl nur ein Teil der Gründungssparer tatsächlich eine Existenz gründen und einen Ansparzuschuß in Anspruch nehmen. Die zukünftigen Mittelaufwendungen für das Programm lassen sich deshalb noch nicht genau abschätzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E A P S H	1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
77	Zinszuschüsse im Rahmen des Sonderprogramms an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verbilligung von Investitionskrediten	P	28,2	11,6	1,0	—
			S 28,2	*S 11,6*	*S 1,0*	*S —*
	60 04 / 661 01					

Zielsetzung

Förderung von Investitionen zur Energie- und Rohstoffeinsparung, zur Prozeß- und Produktinnovation sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

— Vertrag des Bundesministers für Wirtschaft mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 19. Mai 1981; Programmrichtlinie der KfW;

— Befristung längstens bis zum 30. Juni 1982;

— Umfang des Darlehensprogramms 6,3 Mrd. DM; die zur Refinanzierung erforderlichen Mittel sind von der KfW im Ausland aufgenommen worden. Der Zinszuschuß des Bundes beträgt im Durchschnitt 2,25 v. H. p.a.; Effektivzinssatz für den Endkreditnehmer: 9,75—10,3 v. H.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Programm ist fristgemäß ausgelaufen und wurde in Höhe von 3,4 Mrd. DM in Anspruch genommen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel/Titel	E A P S H	1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
78	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft	P	12,3	12,4	15,7	15,9
			Z 12,3	*Z 12,4*	*Z 15,7*	*Z 15,9*
	09 02 / 685 55					

Zielsetzung

Institutionelle Förderung des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW), als Träger staatlicher Maßnahmen zur Produktivitätsförderung in der Wirtschaft. Durch seine Struktur — Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Groß-, Mittel- und Kleinunternehmen aller Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch 11 regionale Stützpunkte — ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu den notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Beauftragung als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesminister für Wirtschaft seit 16. Juli 1950. Die Förderung ist unbefristet. Neben dem Bund beteiligen sich die Bundesländer an der institutionellen Förderung; die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Projektmittel und Leistungsentgelte zu ca. 50 v. H. an der Finanzierung des RKW beteiligt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das RKW hat durch seine Arbeit — Projekte, Fachausschüsse, Publikationen, Beratungs- und Veranstaltungsaktivitäten — von Wissenschaft und Wirtschaft anerkannte Beiträge zu

— Akzeptanz der externen Unternehmensberatung durch kleine und mittlere Unternehmen,

— Einführung der innerbetrieblichen Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte im Bereich der Mittelunternehmen der Industrie,

— Verbreitung bewährten und neuen Methodenwissens in der Unternehmenspraxis durch Fachpublikationen,

— vertiefter Information der Arbeitnehmer über den Einsatz neuer Technologien,

— gemeinsamer Auseinandersetzung der Sozialpartner mit den Auswirkungen neuer technologischer Entwicklungen

geleistet. Angesichts einer auf stärkere Eigeninitiative der Wirtschaft setzenden Förderpolitik wird das RKW die begrenzten öffentlichen Mittel in strenger Wahrung der Subsidiarität auf Aktivitäten konzentrieren, welche den Brückenschlag zwischen Innovationspotentialen und Innovationsdefiziten bewirken. Die RKW-Aufgabe als Gesprächsplattform der Sozialpartner in den Fragen Rationalisierung, technischer Wandel, Folgewirkungen behält ihre tragende Bedeutung.

79	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland	E	33,2	34,6	34,7	36,0
	09 02 / 686 82		Z 33,2	Z 34,6	Z 34,7	Z 36,0

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Haushaltsmitteln werden z. Z. 41 Auslandshandelskammern und 7 Delegierte der deutschen Wirtschaft unterstützt, deren Aufgabe es u. a. ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Finanziert werden darüber hinaus außenwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen, wie die Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes in die Bundesrepublik Deutschland, Entsendung deutscher Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse sowie wirtschaftliche Werbung im Ausland.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Eine Befristung der Förderung ist nicht vorgesehen. Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44, 44 a BHO bewilligt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Auslandshandelskammern und die Delegierten der deutschen Wirtschaft bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtert. Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H [1]	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2]			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
80	Zuschüsse für Binnenmarkt-Beauftragte der Dt. Handelskammern in EG- und EFTA-Ländern 09 02 / 686 89	P	— Z —	— Z —	— Z —	2,0 Z 2,0

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Der Bund gewährt im Wege der Projektförderung Zuschüsse an Auslandshandelskammern in EG- und EFTA-Ländern für die temporäre Einsetzung von sog. „Binnenmarktbeauftragten" zur Förderung der Integrationsbemühungen der mittelständischen Wirtschaft vor allem des Handwerks.

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
81	Förderung von Beratungsmaßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen 09 02 / 685 85	P	– Z –	– Z –	– Z –	5,0 Z 5,0

Zielsetzung

Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes Ende 1992 stellt für viele kleine und mittlere Unternehmen eine besondere Herausforderung dar. Da sich die entwickelnde neue Arbeitsteilung in der Gemeinschaft auch auf die Arbeitsteilung zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen (Konzentrationstendenz) und den Dienstleistungssektor (freie Berufe) besonders auswirken dürfte, werden sich auch Unternehmen mit bislang nur regional begrenzten Märkten dem europaweiten Wettbewerb stellen.

Besonders im Mittelstand herrschen weitgehend noch erhebliche Umgewißheiten und Unsicherheiten darüber, wie die Risiken des Binnenmarktes überwunden und die Chancen auf diesem größeren Markt besser genutzt werden können. Aus diesem Grunde sollen Fördermaßnahmen des Bundes zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Mittelstand gezielt eingesetzt werden, um die größenbedingten Engpässe der mittelständischen Unternehmen bei ihrer Umstellung auf den EG-Binnenmarkt leichter und schneller überwinden zu können (Euro-Fitness-Programm). Da nach der Luxemburger Erklärung der EG- und EFTA-Außenminister von 1984 ein großer europäischer Wirtschaftsraum mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen auch zwischen EG und EFTA-Ländern angestrebt wird, wird in die Förderung auch der EFTA-Markt miteinbezogen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Der Bund fördert mittelfristig Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Beratungsmaßnahmen für Unternehmer und Führungskräfte in kleinen und mittleren Unternehmen der Industrie, des Handels, des Handwerks, des Verkehrs-, Fremdenverkehrs- und sonstigen Dienstleistungsgewerbes zur Anpassung an den EG-Binnenmarkt (Marktorientierung, Normen und technische Regeln, Kooperationen, Standortentscheidungen einschl. Fortbildung und internationaler Erfahrungsaustausch).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel / Titel		1987	1988	1989	1990
82	Zuschuß an die „Stiftung Warentest" 09 02 / 684 72	E	11,0 *Z 11,0*	13,0 *Z 13,0*	13,0 *Z 13,0*	13,0 *Z 13,0*

Zielsetzung

Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der „Stiftung Warentest" durch Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung soll gewährleisten, daß die Stiftung des Bundes ihre satzungsgemäßen Aufgaben, die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen sowie über objektivierbare Merkmale der Umweltverträglichkeit zu unterrichten, durch eine an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Geschäftspolitik erfüllen kann.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Nach § 4 Abs. 1 Stiftungssatzung hat die Bundesrepublik Deutschland die unbefristete Pflicht übernommen, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben jährlich erforderlichen Mittel als Festbetrag nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	[1] E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Bedeutung der „Stiftung Warentest" für die anbieterunabhängige Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Der Erfolg ihrer Arbeit ist insbesondere an der Zunahme ihrer Eigeneinnahmen abzulesen. Die Breite des Informationsangebots der Stiftung ist durch die Einbeziehung der Umweltverträglichkeit in den Prüfkatalog noch gewachsen. 1985 wurde die Festbetragsfinanzierung eingeführt; bei gleichbleibenden Zuschüssen des Bundes ist 1986 sein Anteil an der Finanzierung der „Stiftung Warentest" erneut leicht gesunken. Dieser beträgt weniger als 25 v. H. der gesamten Einnahmen. Da lt. Satzung (§ 11 Abs. 1) der Stiftung ein Verzicht auf Eigeneinnahmen aus dem Anzeigengeschäft auferlegt ist, wird die Stiftung allerdings auch weiterhin auf finanzielle Zuwendungen der Stifterin angewiesen sein, um ihren in der Satzung festgelegten Aufgaben gerecht werden zu können.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
83	Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschl. der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Kreditinstitute) 06 40 / 863 03	S	2,7 *D 2,7*	3,1 *D 3,1*	5,5 *D 5,5*	6,0 *D 6,0*

Zielsetzung

Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes können erhalten:

— Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung

— Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz

— Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Nach § 21 Abs. 2 FlüHG werden Mittel entsprechend den Vorschriften über den Härtefonds (§§ 301, 301 a LAG) bereitgestellt. Dies bedeutet, daß nach § 323 Abs. 8 LAG Aufbaudarlehen nur noch an Personen gewährt werden können, die den Antrag innerhalb von 10 Jahren nach Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt haben.

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
84	Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten 60 02 / 882 02	E	1,0 Z 1,0	– Z –	– Z –	– Z –

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahme ist ausgelaufen. Der Haushaltsansatz 1987 diente der Abwicklung.

Einzelheiten hierzu; vgl. 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 87.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1987	1988	1989	1990
73 bis 84	Sonstige Maßnahmen insgesamt		330,6 Z 179,5 S 148,3 D 2,7	334,5 Z 189,1 S 142,3 D 3,1	350,3 Z 200,8 S 144,0 D 5,5	353,9 Z 212,9 S 135,0 D 6,0
34 bis 84	**Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**		**4 700,6** Z 4 366,6 S 298,9 D 35,1	**5 327,2** Z 4 810,5 S 305,9 D 210,8	**6 790,3** Z 6 145,8 S 364,0 D 280,5	**6 015,2** Z 5 494,2 S 365,0 D 156,0

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	III. Verkehr					
	1. Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR und Berlin (Ost)					
85	Pauschalsumme nach Artikel 18 des Abkommens über den Transitverkehr mit Berlin (West) 60 05 / 688 21	H	525,0 Z 525,0	525,0 Z 525,0	525,0 Z 525,0	860,0 Z 860,0

Zielsetzung

Die pauschale Abgeltung der Transitgebühren und -abgaben (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren, Steuerausgleichsabgabe und Visagebühren) aus dem Bundeshaushalt dient der Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Personen- und Güterverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Transitpauschale ist durch Vereinbarungen mit der DDR vom 16. November 1978 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Mio. DM und vom 5. Oktober 1988 für die Jahre 1990 bis 1999 auf 860 Mio. DM jährlich festgelegt worden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

In der Vereinbarung mit der DDR vom 5. Oktober 1988 ist vorgesehen, daß die Höhe der ab dem Jahr 2000 zu zahlenden Pauschalsumme im Jahr 1999 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Transitverkehrs festgelegt wird.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1987	1988	1989	1990
86	Förderung des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet 60 05 / 676 01	H	110,9 Z 110,9	110,5 Z 110,5	105,0 Z 105,0	100,0 Z 100,0

Zielsetzung

Mit der Flugpreissubvention soll der Zugang von und nach Berlin (West) ohne Benutzung der Landverbindungen durch die DDR gefördert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage der Flugpreissubvention sind Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, die keine Befristung vorsehen.

Die Subvention wird Fluggästen auf Linienflügen zwischen Berlin und den Flughäfen im übrigen Bundesgebiet gewährt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Flugpreissubvention soll in Anbetracht der Insellage Berlins beibehalten werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
87	Erstattungen im Verkehr mit der DDR und Berlin (Ost) 60 04 / 681 01	H	7,6 Z 7,6	7,6 Z 7,6	8,0 Z 8,0	8,2 Z 8,2

Zielsetzung

Zur Verbilligung des Reiseverkehrs von Personen im Rentenalter in die DDR und Berlin (Ost) werden Reisenden aus der Bundesrepublik Deutschland über 60 Jahre die Visagebühren erstattet (ausgenommen: Tagesaufenthalte Westdeutscher in Berlin (Ost)).

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage sind Richtlinien des Bundesministers der Finanzen, die keine Befristung vorsehen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Erstattungen sollen zur Förderung des Reiseverkehrs in die DDR und Berlin (Ost) beibehalten werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe		1987	1988	1989	1990
88	Erstattung von Einreisegenehmigungsgebühren 60 05 / 678 01	H	12,0 Z 12,0	12,0 Z 12,0	13,0 Z 13,0	13,0 Z 13,0

Zielsetzung

Es handelt sich im wesentlichen um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen von West-Berlinern in die DDR und nach Berlin (Ost) leistet und vom Bund erstattet bekommt.

Die Abgeltung dient der Erleichterung und Verbesserung des Reise- und Besucherverkehrs.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Abgeltung erfolgt aufgrund einer Festlegung zwischen der DDR und dem Senat von Berlin aus dem Jahr 1972. Die Festlegung kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Interesse der Förderung des Reise- und Besucherverkehrs nach Berlin (Ost) und in die DDR, insbesondere zu Verwandten und Bekannten, soll die Maßnahme beibehalten werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe		1987	1988	1989	1990
89	Pauschalsumme zur Abgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftwagen im Verkehr in und durch die DDR und Berlin (Ost) 60 04 / 688 01	H	50,0 Z 50,0	50,0 Z 50,0	50,0 Z 50,0	55,0 Z 55,0

Zielsetzung

Die pauschale Abgeltung der früher individuell von den Reisenden erhobenen Straßenbenutzungsgebühren aus dem Bundeshaushalt dient der Förderung des Reiseverkehrs in die DDR und Berlin (Ost).

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Pauschale ist durch Vereinbarungen mit der DDR vom 31. Oktober 1979 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 50 Mio. DM und vom 5. Oktober 1988 für die Jahre 1990 bis 1999 auf 55 Mio. DM jährlich festgelegt worden. **Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung** In der Vereinbarung mit der DDR vom 5. Oktober 1988 ist vorgesehen, daß die Höhe der ab dem Jahr 2000 zu zahlenden Pauschalsumme im Jahr 1999 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verkehrs festgelegt wird.					
85 bis 89	Berlinverkehr und Verkehr mit der DDR und Berlin (Ost)		705,5 Z 705,5	705,1 Z 705,1	701,0 Z 701,0	1 036,2 Z 1 036,2

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	2. Schiffahrt					
90	Seeschiffahrtshilfen	A	299,9	264,8	180,0	120,0
	— Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Handelsschiffen 12 02 / 892 12		Z *96,3*	Z *101,2*	Z *40,0*	Z —
	— Finanzbeiträge 12 02 / 892 14, 683 11 (ab 1989)		Z — D *203,6*	Z 124,2 D *39,3*	Z 140,0 D —	Z 120,0 D —

— Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Handelsschiffen —

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 1987 eine Neuordnung der Schiffbau- und Schiffahrtsförderung beschlossen. Danach wird der Neu- und Umbau von Schiffen künftig durch eine Wettbewerbshilfe gefördert. Die deutsche Seeschiffahrt erhält bis 1991 Finanzbeiträge zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Die Zuschußförderung ist zum 1. Juli 1987 eingestellt worden, an die Stelle der Reedereizuschüsse ist die Wettbewerbshilfe an die Werften getreten (vgl. lfd. Nr. 61).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Seit Bekanntmachung der Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1987 rd. 1 370 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 15,9 Mio. tdw in die Förderung einbezogen. Dafür wurden rd. 165 Mio. DM als Darlehen und über 3,4 Mrd. DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.

Die Subventionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.

— Finanzbeiträge —

Zielsetzung

Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schiffahrtsunternehmen und Eindämmung der Ausflaggung.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschiffahrt vom 21. März 1988 nebst Änderung vom 17. April 1989 sowie jährlichen Bekanntmachungen. Die Finanzbeiträge belaufen sich 1989 auf 0,6 v. H. der Summe aus den Anschaffungskosten und den jeweiligen Buchwerten der im laufenden Jahr unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Sie werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Haushaltsansätze sind bis einschließlich 1991 vorgesehen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

In den Jahren 1984 bis 1988 sind insgesamt Finanzbeiträge in Höhe von 477 Mio. DM bewilligt und ausgezahlt worden (davon nach den Richtlinien vom 24. Oktober 1984 als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen 352,7 Mio. DM und nach den Richtlinien vom 21. März 1988 als Zuschüsse 124,2 Mio. DM). Die Finanzbeiträge tragen dazu bei, daß ein Kernbestand der deutschen Handelsflotte weiterhin die Bundesflagge führt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe	EAPSH	1987	1988	1989	1990
91	Zinsen für Darlehen im Rahmen der Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt 12 03 / 662 01	A	— *S* —	— *S* —	— *S* —	2,0 *S* 2,0

Zielsetzung

Beseitigung des Überangebots an Schiffsraum und Stärkung der Binnenschiffsgüterverkehrsmärkte durch eine in der EG koordinierte Abwrackaktion, verbunden mit einer koordinierten Marktzugangsbeschränkung:

Verminderung des Schiffsraums bei Güterschiffen um 10 v. H., bei Tankschiffen um 15 v. H.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

- Verordnungen (EWG) Nr. 1101/89 des Rates und Nr. 1102/89 der Kommission (ABl. EG Nr. L 116/25 und 30).
- Einmalige Abwrackaktion: Auszahlung der Prämien bis 30. November 1990.
- Rückzahlung durch Beiträge des Schiffahrtsgewerbes ab 1. Januar 1990, längstens für 10 Jahre.

Vorfinanzierung: Aufnahme der erforderlichen Kredite durch den Bundesverband der deutschen Binnenschiffahrt (BdB), Übernahme der Zinsen durch den Bund, Stellung einer Bundesbürgschaft.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 läßt die Indienststellung neuer Schiffe noch bis zum 28. Oktober 1989 sanktionslos zu; deshalb zeitlicher Druck für Werften bei der Abwicklung von Altverträgen, vermutlich Rückgang bei Neuabschlüssen.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine einmalige Aktion.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
90 bis 91	Schiffahrt insgesamt		299,9	264,8	180,0	122,0
			Z 96,3	*Z 225,4*	*Z 180,0*	*Z 120,0*
			S —	*S —*	*S —*	*S 2,0*
			D 203,6	*D 39,3*	*D —*	*D —*
85 bis 91	**Summe III: Verkehr**		**1 005,4**	**969,9**	**881,0**	**1 158,2**
			Z 801,8	*Z 930,5*	*Z 881,0*	*Z 1156,2*
			S —	*S —*	*S —*	*S 2,0*
			D 203,6	*D 39,3*	*D —*	*D —*

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

IV. Wohnungswesen

1. Sozialer Wohnungsbau

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
92	Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Darlehen und Zuschüssen 25 02 / 622 23, 852 23, 852 24, 882 25 852 25 (ab 1991)	H	1 087,7 Z — S 27,2 D 1 060,5	991,3 Z — S 30,7 D 960,6	833,1 Z — S — D 833,1	856,5 Z 140,0 S — D 716,5

Zielsetzung

Förderung des Wohnungsbaus im 1. und 2. Förderungsweg sowie ab Programmjahr 1990 im Wege der vereinbarten Förderung (3. Förderungsweg) mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis zum Programmjahr 1985 wurden

— Baudarlehen überwiegend für Mietwohnungen sowie für Eigentumsmaßnahmen im 1. Förderungsweg (Sozialprogramm)

— Aufwendungsdarlehen überwiegend für Eigentumsmaßnahmen für den Personenkreis des § 88 a II. WoBauG (Eigentumsprogramm)

den Ländern bereitgestellt.

1986 bis 1989 sind die Finanzhilfen nur zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Einsatz als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) gewährt worden (Ausnahme 1989: Aussiedlerwohnungsbau, siehe lfd. Nr. 96).

Ab 1990 werden die Finanzhilfen des Bundes den Ländern sowohl für den Bau von Mietwohnungen als auch für Eigentumsmaßnahmen gewährt. Die Zuweisungen (Zuschüsse) sollen für den Einsatz im Wege der vereinbarten Förderung (§ 88 d II. WobauG) verwendet werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	EAPSH	1987	1988	1989	1990
93	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms — Abwicklung — 25 02 / 661 23	H	837,4 S 837,4	724,6 S 724,6	650,0 S 650,0	795,0 S 795,0

Zielsetzung

Durch das Regionalprogramm 1971—1977 wurde vorrangig der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88 a II. WoBauG in regionalen Schwerpunkten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage sind Art. 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Ab 1978 ist anstelle des Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten (vgl. Nr. 92).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel / Titel	EAPSH	1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
94	Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sozialprogramms (Sonderprogramm) — Abwicklung — 25 02 / 852 51	H	26,7 D 26,7	9,8 D 9,8	— D —	— D —

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahme war Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belebung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage". Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 94, 95 und 98) nach lfd. Nr. 98.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe / Kapitel / Titel	EAPSH	1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
95	Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Eigentumsprogramms (Sonderprogramm) — Abwicklung — 25 02 / 622 52, 852 52	H	134,6 S 45,1 D 89,5	122,1 S 37,9 D 84,2	135,0 S — D 135,0	122,5 S — D 122,5

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahme war Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belebung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage". Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 94, 95 und 98) nach lfd. Nr. 98.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
96	Zuweisungen an Länder zur Förderung des Aussiedlerwohnungsbaus (Sonderprogramm) 25 02 / 882 01 — Abwicklung — 25 02 / 882 24 (ab 1990)	H	— Z —	— Z —	187,5 Z *187,5*	375,0 Z *375,0*

Zielsetzung

Einmaliges Sonderprogramm 1989 zur Förderung des Aussiedlerwohnungsbaus durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder in Form von Zuschüssen. Die Länder können die Bundesmittel nicht nur als Zuschuß, sondern auch in anderen, in ihren Wohnungsbauförderungsbestimmungen vorgesehenen Formen im 1. und 2. Förderungswege sowie im Wege der vereinbarten Förderung nach § 88 d II. WoBauG einsetzen. Förderziel: 30 000 Wohnungen

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG. Die Einzelheiten der Förderung sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt; darin ist auch festgelegt, daß die Länder Mittel, mindestens in Höhe des gleichen Subventionswertes für Wohnungsbaumaßnahmen für Aussiedler bereitstellen müssen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Ab 1990 wird der Aussiedlerwohnungsbau in das einheitliche Programm zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus integriert (vgl. Nr. 92).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe	EAPSH	1987	1988	1989	1990
97	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien 11 09 / 531 11, 852 11	H	7,5 Z *0,1* D *7,4*	3,1 Z — D *3,1*	0,4 Z — D *0,4*	— Z — D —

Zielsetzung

Die Mittel sollen — als Element der auf Integration gerichteten Ausländerpolitik — dazu dienen, durch modellhafte Maßnahmen die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere in Ballungsgebieten, zu verbessern; im Vordergrund soll die Wohnungsmodernisierung stehen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wurde vom Bundeskabinett am 19. März 1980 beschlossen, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Wohnungen ausländischer Arbeitnehmer in einer ihren Vorstellungen gemäßen Weise gestaltet werden können, ohne daß eine unerwünschte Konzentration von Ausländern auf bestimmte Wohngebiete erfolgt. Die Maßnahme wird entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Förderung der Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus durch Modellvorhaben, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben und damit verbundene Studien und Untersuchungen im Rahmen des „experimentellen Wohnungs- und Städtebaus" vom 27. Juli 1980 (BBauBl. 9/1980) durchgeführt. Sie trat an die Stelle des Sonderprogramms zugunsten ausländischer Arbeitnehmer, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965, (BAnZ 1965 Nr. 34) bis 1980 durchgeführt wurde.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H [1]	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

1981 bis 1986 wurden den Ländern für 23 Modellmaßnahmen mit mehr als 2 000 Wohnungen 27 Mio. DM bereitgestellt. In den Jahren 1966 bis 1980 wurden den Ländern vom Bund für Sonderprogramme zugunsten ausländischer Arbeitnehmer rund 70 Mio. DM zur Verfügung gestellt; damit konnten über 9 000 Wohnungen gefördert werden. Die Förderung soll Ende 1989 auslaufen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1987	1988	1989	1990
92 bis 97	Sozialer Wohnungsbau insgesamt		2 093,9	1 850,9	1 806,0	2 149,0
			Z 0,1	*Z –*	*Z 187,5*	*Z 515,0*
			S 909,7	*S 793,2*	*S 650,0*	*S 795,0*
			D 1 184,1	*D 1 057,7*	*D 968,5*	*D 839,0*

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	2. Weitere Fördermaßnahmen					
98	a) Bausparzwischenfinanzierung Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (Sonderprogramm) — Abwicklung — 25 02 / 622 53	H	40,7 S 40,7	2,6 S 2,6	— S —	— S —

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahme war Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belebung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage". Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 94, 95 und 98) nach lfd. Nr. 98.

			1987	1988	1989	1990
	nachrichtlich: (Summe der Finanzhilfen von Nr. 94, 95 und 98)					
	Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage		202,0	134,5	135,0	122,5
	— Abwicklung —		S 85,8	S 40,5	S —	S —
	25 02 / 852 51, 622 52, 852 52, 622 53		D 116,2	D 94,0	D 135,0	D 122,5

Zielsetzung

Das „Sonderprogramm zur Belebung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage" mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM diente der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft. Es hatte die Programmteile

— Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in Ballungsgebieten (1 Mrd. DM, jeweils zur Hälfte im 1. und 2. Förderungsweg) — lfd. Nr. 94 und 95.

— Förderung von Eigentumsmaßnahmen im 2. Förderungsweg (1 Mrd. DM) — lfd. Nr. 95.

— Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (500 Mio. DM) — lfd. Nr. 98.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage waren Art. 104 a Abs. 4 GG sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern.

Das Programm sollte aus der gem. Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 zur Förderung des Wohnungsbaus in den Jahren 1983 und 1984 erhobenen unverzinslichen, rückzahlbaren Abgabe finanziert werden. Nachdem das Gesetz für verfassungswidrig erklärt worden ist, müssen die Mittel aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Aufgrund des Programms gelang es, das Fördererergebnis im sozialen Wohnungsbau im Jahre 1983 auf über 104 000 Wohnungen zu steigern.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe	EAPSH	1987	1988	1989	1990
	b) Modernisierung und Heizenergieeinsparung					
99	Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen) — Abwicklung —	H	77,5	51,2	35,9	27,3
			S 72,5	*S* 51,1	*S* 35,9	*S* 27,3
			D 5,0	*D* 0,0	*D* —	*D* —
	25 02 / 622 61, 852 61					

Zielsetzung

Bund und Länder förderten in den Jahren 1974 bis 1982 die Modernisierung von Wohnungen,

— um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und

— dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, zuletzt aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligte sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v. H. Insgesamt wurden in den Jahren 1974 bis einschließlich 1982 809 Mio. DM Darlehen und 2 519 Mio. DM Zuschüsse von Bund und Ländern eingesetzt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit den bereitgestellten Mitteln konnte die Verbesserung von ungefähr 600 000 Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erreicht anzusehen ist. Mit den veranschlagten Mitteln werden die Programme abgewickelt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
100	**Bund-Länder-Heizenergieeinsparungsprogramm (Förderung heizenergiesparender Maßnahmen in Gebäuden) — Abwicklung —** **25 02 / 882 04**	H	0,6 Z 0,6	0,5 Z 0,5	— Z —	— Z —

Zielsetzung

Das Heizenergiesparprogramm (1978—1982) hatte zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen anzuregen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Bund und Länder finanzierten das Programm je zur Hälfte; insgesamt wurden in den Jahren 1978 bis einschließlich 1982 1 964 Mio. DM von Bund und Ländern eingesetzt (steuerliche Vergünstigungen für gleiche Maßnahmen s. Anlage 2).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit den bereitgestellten Mitteln konnten Maßnahmen in ungefähr 1,2 Mio. Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erfüllt anzusehen ist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1987	1988	1989	1990
98 bis 100	Weitere Fördermaßnahmen insgesamt		118,8 Z 0,6 S 113,2 D 5,0	54,3 Z 0,5 S 53,7 D 0,0	35,9 Z — S 35,9 D —	27,3 Z — S 27,3 D —

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.					
101	Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten 25 02 / 661 34, 662 34, 663 34, 861 34, 862 34, 863 34, 891 34, 892 34, 893 34	H	12,1 Z – S 4,7 D 7,3	9,6 Z – S 3,1 D 6,5	14,8 Z – S 3,9 D 10,9	21,0 Z 4,1 S 3,0 D 13,9

Zielsetzung

Die Mittel dienen vornehmlich dazu, Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr (ohne Bundesbahn und -post) und ausnahmsweise an besonderen Standorten den Bau von Mietwohnungen zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht; das gilt ebenso für Fraktionspersonal und Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten beschränkt auf den Bonner Raum. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Unbefristete, freiwillige Leistung aufgrund des II. WoBauG. Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EAPSH	1987	1988	1989	1990
92 bis 101	**Summe IV: Wohnungswesen**		**2224,7** Z 0,6 S 1027,7 D 1196,5	**1914,7** Z 0,5 S 850,0 D 1064,1	**1856,7** Z 187,5 S 689,8 D 979,4	**2197,3** Z 519,1 S 825,3 D 852,9

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1987	1988	1989	1990
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2)			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	V. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung					
102	Prämien nach dem Sparprämiengesetz	H	531,7	4,7	–	–
	60 04 / 698 01		Z *531,7*	Z *4,7*	Z –	Z –
103	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	H	861,8	841,5	980,0	590,0
	25 02 / 893 01		Z *861,6*	Z *841,5*	Z *980,0*	Z *590,0*

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die staatliche Sparförderung findet ihre Ursprünge vor allem in der Aufbauphase der Nachkriegszeit. Parallel zur raschen Ausweitung der Kapitalbildung in Unternehmen sollte die Vermögensbildung privater Haushalte angeregt werden. Bis zu Beginn der 80er Jahre konnte diese Zielsetzung für Teilbereiche der privaten Ersparnisbildung, insbesondere die Bildung von Geldvermögen, weitgehend als erfüllt angesehen werden. Deshalb ist 1981 im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes die Sparprämie für Neuverträge aufgehoben und die Wohnungsbauprämie herabgesetzt worden. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist die Wohnungsbauprämie von zuvor 14 v.H. auf 10 v.H. ab 1989 weiter abgesenkt worden. Ferner sind die Kinderkomponenten beim Prämiensatz und bei der Einkommensgrenze beseitigt worden. Gleichzeitig wurden allerdings die Einkommensgrenzen, bis zu denen Prämien beansprucht werden können, von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000/54 000 DM mit Wirkung ab 1990 angehoben.

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Spar-Prämiengesetzes (SparPG) in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Art. 3 des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) und des Wohnungsbauprämiengesetzes (WoPG) in der Fassung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098).

Sparprämien sind nur noch für bis zum 12. November 1980 abgeschlossene Sparverträge gezahlt worden; die regelmäßigen Zahlungen sind 1987 ausgelaufen. Das WoPG ist nicht befristet. Die Prämien nach dem SparPG wurden allein vom Bund getragen. Die Prämien nach dem WoPG wurden bis 1984 je zur Hälfte von Bund und Ländern und werden seit 1985 vom Bund allein getragen. Der Prämiensatz beträgt ab 1989 beim Bausparen 10 v.H. Daneben wird das Sparen durch das 5. Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anlage 2, lfd. Nr. 99).

Inzwischen können die Ziele der Geldsparförderung als erreicht angesehen werden. Neben dem Verzicht auf Sparprämie kommt dies durch die Einstellung der Förderung des Geldsparens nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 zum Ausdruck. Nachdem bereits durch das Vermögensbildungsgesetz von 1983 und das 2. Vermögensbildungsgesetz von 1986 die Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zunehmend auf Produktivkapitalanlagen ausgerichtet worden war, werden ab 1990 Neuverträge nur noch bei der Anlage in Vermögensbeteiligungen und — mit niedrigerem Zulagensatz — für wohnungswirtschaftliche Zwecke durch Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D [2] in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
102 bis 103	Summe V: Sparförderung und Vermögensbildung		1393,3 Z 1393,3	846,2 Z 846,2	980,0 Z 980,0	590,0 Z 590,0

[1] E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
[2] Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz 1987 Ist	1988 Ist	1989 Soll	1990 Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D 2) in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	VI. Sonstige Finanzhilfen					
104	Schadensausgleich wegen Tschernobyl	A	19,1	0,4	2,3	2,9
	06 15 / 681 01 16 02 / 681 11, 681 12 (bis 1987) 16 04 / 681 01, 681 02 ab 1988		Z 19,1	Z 0,4	Z 2,3	Z 2,9

Zielsetzung

Im Anschluß an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EG-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen. Die verschiedenen nationalen und EG-weiten Maßnahmen (z. B. Vernichtung von Obst und Gemüse) führten für die Landwirtschaft und einige andere Berufsgruppen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten. Mit der Maßnahme wurde den Betroffenen schnell und unbürokratisch geholfen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie sowie zwei Billigkeitsrichtlinien.

In der Ausgleichsrichtlinie vom 21. Mai 1986 des BMI zu § 38 Abs. 2 Atomgesetz wird zunächst der Schadensbegriff festgelegt und darüber hinaus klargestellt, daß ein adäquat verursachter Schaden i.S. des Atomgesetzes auch bei Schäden vorliegt, die auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Bundes zur Gesundheitsvorsorge zurückzuführen sind. Zu diesen Schäden zählen insbesondere Vernichtungen, Beschlagnahmungen und der erhöhte Futteraufwand infolge verspäteten Weideaustriebs. Am 2. Juni 1986 hat die Bundesregierung weiter eine Entschädigungsregelung unter Billigkeitsgesichtspunkten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für Schäden bei bestimmten Gemüsearten getroffen, für die ein Ausgleichsanspruch nach dem Atomgesetz i.V.m. der Ausgleichsrichtlinie nicht besteht. Zusammen mit den Ländern wurde darüber hinaus eine „Allgemeine Billigkeitsrichtlinie" erarbeitet und im Juli/August 1986 durch eine Bund-LänderVerwaltungsvereinbarung in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie wird im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Richtlinien ausschließlich von den Ländern vollzogen; sie tragen ein Drittel, der Bund zwei Drittel der Finanzierung.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Für die beiden Billigkeitsrichtlinien wurde als relevanter Schadenszeitraum der Monat Mai 1986 zugrunde gelegt. Anträge mußten in beiden Fällen jeweils bis zum 31. August 1986 gestellt werden. Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung		1987	1988	1989	1990
104	**Summe VI: Sonstige Finanzhilfen Schadensausgleich wegen Tschernobyl**		**19,1**	**0,4**	**2,3**	**2,9**
			Z 19,1	Z 0,4	Z 2,3	Z 2,9
1 bis 104	**Summe VII: Summe der Finanzhilfen I–VI**		**12365,0**	**12310,4**	**14497,9 3)**	**14170,6**
			Z 9374,2	Z 9649,0	Z 12073,0	Z 11790,6
			S 1474,6	S 1289,0	S 1183,0	S 1309,4
			D 1516,2	D 1372,4	D 1321,6	D 1070,6

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
3) Einschließlich einer global veranschlagten Minderausgabe von 79,7 Mio. DM.

Anlage 2

Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1987 bis 1990 [1] [2]

Inhaltsangabe

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)] 1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) Landwirtschaft allgemein

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
1	§ 13 a EStG — Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen	A	470	200	390	166	390	166	310	132

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Hauptziel: Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere — meist im Nebenerwerb bewirtschaftete — land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Nebenziel: Einkommensverbesserung und -sicherung für kleinere, einkommensschwache und nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Zielkonflikte: Durch die Schematisierung der Gewinnermittlung wird die ggf. zu zahlende Einkommensteuer nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen. Auf den einzelnen Betrieb bezogen wird daher das o. g. Nebenziel nicht immer erreicht

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

§ 13 a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13 a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13 a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, gegenüber 1980 stark verringert hat.

Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung hat auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe — insbesondere im Bereich der kleineren Betriebe — beigetragen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe bis 10 ha LF ist im Zeitraum von 1979 bis 1987 von 455 024 auf 366 868 — also um rd. 90 000 — zurückgegangen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
2	§ 7 e EStG — Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren	A	. [8a)]	.	. [8a)]	.	. [8a)]	.	. [8a)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen (vgl. auch lfd. Nr. 35 und lfd. Nr. 37)

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S 3)	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	37
KSt	4
Insgesamt	41

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
3	§§ 14 und 14 a EStG: — § 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM (mit Härteklausel) § 14 a Abs. 1 — 3 EStG: Freibetrag bis zu 90 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag bis zu 120 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (mit Härteklausel) § 14 a Abs. 5 EStG: Freibetrag bis zu 90 000 DM bei Grundstücksverkäufen zur Tilgung von betrieblichen Altschulden (mit Härteklausel)	A	70	30	100	43	80	34	80	34

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

§ 14 EStG: 1925; 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nrn. 38 u. 104)

§ 14 a Abs. 1 — 3 EStG: 1970

Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe

§ 14 a Abs. 4 EStG: 1970

Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.

Durch Artikel 7 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 wurden der Freibetrag, die Wirtschaftswertgrenze und das außerlandwirtschaftliche Einkommen erhöht.

§ 14 a Abs. 5 EStG:

Von 1986 bis 1992 erhalten kleine landwirtschaftliche Betriebe eine steuerliche Unterstützung, wenn sie ihre Altschulden (vor dem 1. Juli 1985 begründet) durch Grundstücksverkäufe tilgen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS[3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

§ 14 EStG: unbefristet

§ 14 a Abs. 1 — 4 EStG: 31. Dezember 1991
§ 14 a Abs. 5 EStG: 31. Dezember 1992

Stellungnahme

§ 14 EStG: Vgl. lfd. Nr. 38 und lfd. Nr. 104

§ 14 a Abs. 1 — 3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern.

§ 14 a Abs. 4 EStG: Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen.

§ 14 a Abs. 5 EStG: Steuererleichterung bei durch Substanzverzehr zu erbringendem Schuldendienst

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
4	§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG — Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	.[8a]	.	.[8a]	.	.[8a]	.	.[8a]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen des Gleichheitssatzes gilt die Vergünstigung auch für Gewerbetreibende und Freiberufler. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn mit der Entnahme keine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur verbunden ist. Da die Vorschrift erst durch das Steuerreformgesetz 1990 eingeführt wurde, liegen noch keine Erfahrungen vor.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
5	§§ 76 und 78 EStDV — Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	A	125[6]	53	115[6]	49	110[6]	47	90[6]	38

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG

Befristung

Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	68 379
KSt	17
Insgesamt	68 396

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG ——— Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	25	13	25	13	25	13	20	10

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Gesetzgeber hat — zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform — geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert.

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen (vgl. auch lfd. Nr. 8). Soweit durch die Steuerbefreiung eine steuerliche Doppelbelastung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften vermieden werden sollte, besteht durch die Einbeziehung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren für die Befreiung dieser Grund nicht mehr.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
7	§ 25 KStG ——— Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. lfd. Nr. 9).

Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion begünstigt.

Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Vermögensteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
8	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	7	–	7	–	7	–	7	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1940/74: Vgl. lfd. Nr. 6

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 6

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
9	§ 7 VStG Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und -vereine	A	–	–	–	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Die Vorschrift sollte den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Einzelbetriebe fördern und eine Entlastung der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften und -vereine in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Vorschrift hat agrarpolitisch jedoch keine Bedeutung erlangt (vgl. lfd. Nr. 7).

3. Gewerbesteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
10	§ 3 Nr. 7 GewStG Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0	1	0	1	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)

Befristung
unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5] 1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

Nachdem inzwischen hohe Freibeträge — beim Gewerbeertrag 36 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM — eingeführt worden sind, hat die Steuerbefreiung für „kleinere" Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
11	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	8	1	8	1	8	1	8	1

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 6 und lfd. Nr. 9. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 6.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, besteht vorerst fort.

4. Versicherungsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
12	§ 4 Nr. 9 VersStG Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	E	1	1	1	1	1	1	1	1

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

5. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
13	§ 3 Nr. 7 KraftStG — Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	A	160	—	160	—	160	—	160	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Neben den oben genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes vorerst einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.

Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v.H.

6. Verbrauchsteuern

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
14	§ 7 SalzStG — Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	2	2	3	3	3	3	3	3

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	§ 79 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brennereiordnung — Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	17	17	17	17	16	16	16	16

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
1 bis 15	Summe — Landwirtschaft allgemein (soweit Schätzungen möglich sind)		886	317	827	293	801	281	696	235

b) EG-bedingte Maßnahmen

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
16	§ 24 a UStG — Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Umsätze	E	2 400	1 560 9)	2 500	1 625 9)	1 500	975 9)	1 500	975 9)

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1984: Einkommensausgleich für die Landwirtschaft

Befristung

1991

Stellungnahme

Durch den Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs um 5 Prozentpunkte zum 1. Januar 1985 und durch weitere EG-Maßnahmen entstehen der deutschen Landwirtschaft Einkommensverluste, die durch eine Sonderbeihilfe in Form eines Kürzungsanspruchs bei der Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Die Umsatzsteuerkürzungen betragen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 5 v. H. und vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 v. H. des Entgelts.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
16	Summe — EG-bedingte Maßnahmen		2 400	1 560	2 500	1 625	1 500	975	1 500	975
1 bis 16	Summe 1 — Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen möglich sind)		3 286	1 877	3 327	1 918	2 301	1 256	2 196	1 210

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Bergbau

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
17	§ 81 EStDV — Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v.H. bzw. 30 v.H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	25 [6)7)]	10	25 [6)7)]	10	25 [6)7)]	10	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1956: Forderung der Modernisierung und Rationalisierung im Bergbau zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage.

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 9

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	39
KSt	6
Insgesamt	45

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
18	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien — Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens (bis März 1973 2,50 DM, danach 5 DM, ab April 1980 10 DM für jede unter Tage verfahrene volle Schicht)	A	203	86	190	81	180	77	170	72

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2. Mineralölsteuer									
19	§ 8 a MinöStG — Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokses	E	18	18	17	17	16	16	15	15

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Der Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaus — entgegenstehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
17 bis 19	Summe — Bergbau		246	114	232	108	221	103	185	87

b) Regionale Strukturmaßnahmen

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
20	§ 14 BerlinFG — Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v.H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West); ab 1990 bei beweglichen Wirtschaftsgütern Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter	A	525 [6] [7]	199	565 [6] [7]	215	585 [6] [7]	222	415 [6] [7]	154

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	3) EAPS	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)5)] 1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 17

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	3 331
KSt	832
Insgesamt	4 163

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
21	§ 14 a BerlinFG — Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und für bestimmte Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 × 10 v.H. und 10 × 3 v.H. (ab 1989 von 2 × 14 v.H. und 10 × 4 v.H.), im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten	A	75	32	75	32	110	46	145	60

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West)

1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG

1989: Verbesserung der Vergünstigung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG hat sich als wirksame Förderung für den Wohnungsbau in Berlin (West) erwiesen. Solange ein Mangel an modernen Wohnungen es erforderlich macht, den Wohnungsbau in dieser Stadt weiterhin zu fördern, ist die Beibehaltung der Vergünstigung zweckmäßig.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	1 186
KSt	2
Insgesamt	1 188

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
22	§ 14 b BerlinFG — Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Herstellungskosten	A	11	5	12	5	13	6	15	6

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Vergünstigung hat in den letzten Jahren an Bedeutung verloren, weil es sich bei den begünstigten Maßnahmen fast ausnahmslos um Erhaltungsaufwand handelt, der im Jahr der Entstehung in voller Höhe abziehbar ist. Begünstigte Herstellungskosten können aber im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes als anschaffungsnaher Aufwand entstehen. Insoweit erfüllt die Vergünstigung noch ihren Zweck.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	519
KSt	14
Insgesamt	533

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	4	5	6	7	8	9	10	11
23	§ 15 BerlinFG — Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 × 10 v. H. und 10 × 3 v. H. im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	S	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG

1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 1986

Stellungnahme

Fälle nach Statistik 1983: (nur EFH u. ZFH)

ESt	30 013
KSt	9
Insgesamt	30 022

Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 7 b EStG (lfd. Nr. 78) enthalten.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	4	5	6	7	8	9	10	11
24	§ 15 b BerlinFG — Sonderausgaben-Abzug bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Berlin (West) von 2 × 10 v. H. und 10 × 3 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jeweils 30 000 DM bzw. 9 000 DM; im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens insgesamt 150 000 DM	S	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus in Berlin (West)

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 79 gilt entsprechend.

Steuermindereinnahmen sind in den Angaben bei § 10 e EStG enthalten (lfd. Nr. 79)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
25	§§ 16 und 17 BerlinFG — Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen a) für betriebliche Investitionen in Berlin (West) von 12 v. H. des Darlehensbetrages b) für Baumaßnahmen in Berlin (West) von 20 v. H. des Darlehensbetrages	A	797	383	1 089	523	1 000	480	1 000	480

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich in der Vergangenheit als wirksame Förderung für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Konjunkturbedingten Änderungen des Kapitalbedarfs wird durch Konditionsanpassungen Rechnung getragen. Wenn und soweit das für betriebliche Investitionen und Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden kann, kann eine Steuerermäßigung weiterhin zweckmäßig sein.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
26	§ 19 BerlinFG — Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten a) für bewegliche Wirtschaftsgüter allgemein 10 v. H. b) für bewegliche Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe, in der Energiewirtschaft und im Dienstleistungsgewerbe 25 v. H. c) für bewegliche Wirtschaftsgüter im Bereich der Forschung oder Entwicklung 40 v. H. (soweit Investitionen über 500 000 DM = 30 v. H.) d) für Produktionsgebäude und für Modernisierungsmaßnahmen an Hotelgebäuden 20 v. H. e) für Gebäude im Bereich der Forschung oder Entwicklung 25 v. H.	A	850	403	930	440	1 000	475	1 050	500

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)

1990: Einschränkung der begünstigten Investitionen sowie Absenkung und Vereinheitlichung der Zulagensätze

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)] 1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 18

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
27	§§ 21 bis 27 BerlinFG ——— Ermäßigung bei Einkünften aus Berlin (West) a) der Einkommen- und Lohnsteuer um 30 v. H. b) der Körperschaftsteuer um 22,5 v. H. bei Beteiligungserträgen um 10 v. H.	S	850	390	750	340	810	370	770	350

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Zusammen mit den übrigen Steuervergünstigungen für Berlin leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
28	§§ 28 und 29 BerlinFG ——— Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	2 800	1 190	2 850	1 211	2 900	1 233	3 000	1 275

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Zulage beträgt 8 v. H. des Bruttoarbeitslohns zuzüglich eines Zuschlags von 49,50 DM je Kind des Arbeitnehmers. Gründe bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
29	§ 1 Investitionszulagengesetz ——— Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	A	1 012	479	1 282	614	1 300	620	1 215	580

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten

Befristung

31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 14

30	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz ——— Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet a) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre b) steuerfreie Rücklagen bis zur Höhe der zulässigen Sonderabschreibungen in den zwei Jahren (bei Gebäuden ggf. vier Jahren) vor Anschaffung oder Herstellung	A	1 600[6)] [7)]	560	2 100[6)] [7)]	730	2 200[6)] [7)]	770	2 200[6)] [7)]	740

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet (etwa 40 km breiter Gebietsstreifen entlang der Ostseeküste und der Grenze zur DDR und CSSR)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet vorerst geboten erscheint. Dies schließt notwendige Anpassungen an die Förderung anderer wirtschaftlich benachteiligter Gebiete, insbesondere von Berlin (West), nicht aus.

Fälle nach Anschreibungen: (einschließlich Rücklage)

1979:	15 751
1980:	15 774
1981:	17 181
1982:	17 856
1983:	16 312
1984:	16 844
1985:	19 412
1986:	18 306
1987:	19 310
1988:	23 192

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Umsatzsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
31	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG — Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	A	2 840	1 846[9]	2 920	1 898[9]	2 950	1 918[9]	2 850	1 853[9]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1950/1952/1962/1970/1982: Ausgleich von Standortnachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind, sowie Stärkung der Wirtschaftskraft Berlins durch Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie, Sicherung vorhandener und Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze, Intensivierung der Verflechtungen der gewerblichen Wirtschaft in Berlin

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Vgl. Übersicht 16, lfd. Nrn. 15 und 16

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
20 bis 31	Summe — Regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)		11 360	5 487	12 573	6 008	12 868	6 140	12 660	5 998

c) Gewerbliche Wirtschaft

(ohne Verkehr)

Allgemein

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
32	§ 6 b Abs. 1 bis 6 und § 6 c EStG (§ 6 b Abs. 1 bis 7 und § 6 c EStG ab 1990) — Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen, grundsätzlich beschränkt auf 80 v.H. der stillen Reserven (100 v.H. nur bei Grund und Boden sowie Gebäuden), ab 1990 grundsätzlich beschränkt auf 50 v.H. (100 v.H. nur bei Grund und Boden, Gebäuden sowie Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden). Ab 1990 ist keine Übertragung auf Kapitalbeteiligungen mehr möglich.	A	1 050[7]	385	1 050[7]	385	1 050[7]	385	800[7]	290

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 4

Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturveränderungen.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	1 395
KSt	874
Insgesamt	2 269

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
33	§ 6 b Abs. 7 und 8 EStG (früher: § 82 Städtebauförderungsgesetz) (§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG ab 1990) — Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	. [8b)]	.	. [8b)]	.	. [8b)]	.	. [8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden; vgl. lfd. Nr. 32

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
34	§ 7 d EStG — Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	750 [7)]	280	800 [7)]	300	880 [5)7)]	330	880 [5)7)]	320

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1975: Finanzieller Anreiz für Umweltschutz-Investitionen, durch die vom Betrieb selbst ausgehende Umweltbeeinträchtigungen unmittelbar verhindert, bereinigt oder verringert werden

Befristung

31. Dezember 1990

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 26

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	351
KSt	346
Insgesamt	697

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
35	§ 7 e EStG — Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren	A	. [8a]	.	. [8a]	.	. [8a]	.	. [8a]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 37)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	37
KSt	4
Insgesamt	41

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
36	§ 7 g EStG — Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens a) 1983 — 1987: 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung b) ab 1988 bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	650 [6] [7]	240	1 500 [6] [7]	545	1 500 [6] [7]	545	1 500 [6] [7]	545

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	2 675
KSt	531
Insgesamt	3 206

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
37	§ 10 a EStG ——— Steuerbegünstigung für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte durch Abzug von jährlich bis zu 50 v. H. des nicht entnommenen Gewinns, höchstens 20 000 DM	A	1	0	1	0	1	0	1	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 35

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigung kommt während eines Zeitraums von höchstens 8 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht.

1983: 107 Fälle

38	§ 16 Abs. 4 EStG ——— Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (120.000/300 000 DM)	A	50	21	50	21	50	21	50	21

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 104)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anläßlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder wegen Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.

(Einschließlich der Steuerausfälle der lfd. Nr. 39 und 104)

39	§ 17 Abs. 3 EStG ——— Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	A	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 38)

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4][5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Besteuerung greift nur als Ausnahmetatbestand bei wesentlicher Beteiligung ein.

(Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 38 enthalten)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
40	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, § 74 EStDV ——— Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen über 10 v. H. bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens	A	.	.	.	.	.	.	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Milderung einer Substanzbesteuerung

Befristung

Befristung der Neubildung auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden

Stellungnahme

Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Die Befristung der Neubildung von Rücklagen für Preissteigerungen steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Einführung der auch handelsrechtlich zulässigen Lifo-Bewertungsmethode. Diese Bewertungsmethode unterstellt, daß die zuletzt angeschafften Wirtschaftsgüter zuerst wieder veräußert werden und vermeidet dadurch die sog. Scheingewinnbesteuerung. In Verbindung damit ist Sonderregelung für die Bewertung von bestimmten Edelmetallen und Kupfer (§ 74 a EStDV) ebenfalls befristet worden.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	426
KSt	584
Insgesamt	1.010

Wegen großer Schwankungen wird auf Bezifferung verzichtet.

Begünstigungsvolumen 1971 = ca. 40 Mio. DM, 1974 = ca. 1 890 Mio. DM, 1977 = ca. 220 Mio. DM, 1980 = 1 615 Mio. DM, 1983 = 1 296 Mio. DM

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
41	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV ——— Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtags. Der Satz von 20 v. H. ermäßigt sich auf 15 v. H. für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, und auf 10 v. H. für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre.	A	600[5]	216	600[5]	216	600[5]	216	450[5]	162

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 8

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	328
KSt	292
Insgesamt	620

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
42	§ 82 d EStDV — Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen, durch Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 40 v. H., bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 15 v. H. bzw. 10 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	P	215	82	225	86	225	86	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1983: Verstärkung der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung

Befristung
31. Dezember 1989

Stellungnahme
Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 27

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	76
KSt	99
Insgesamt	175

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
43	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG — Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	. [8a)]	.	. [8a)]	.	. [8a)]	.	. [8a)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1955: Gleichstellung mit Sozialkassen

Befristung
unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 10 000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
44	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG — Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. 8b)	.	. 8b)	.	. 8b)	.	. 8b)	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 50 und lfd. Nr. 55)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
45	§ 24 KStG — Freibetrag bis zu 5 000 DM (ab 1990: 7 500 DM) für bestimmte Körperschaften	E	10	5	10	5	10	5	15	8

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung

1990: Erhöhung auf 7 500 DM unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)] 1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
46	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 — Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1	2	1	2	1

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1944 (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 54 und lfd. Nr. 57)

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 28

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
47	§ 4 Investitionszulagengesetz — Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v.H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v.H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	P	443	217	470	228	500	245	495	243

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft (weitere Verbesserungen ab 1978)

Befristung

31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 14

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
48	§ 4 a Investitionszulagengesetz ——— Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	253	123	194	95	200	99	180	89

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind

Befristung

31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 14

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
49	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft ——— Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, und von Anlaufverlusten bei Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sowie durch Übertragung stiller Reserven bei Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland	P	275	100	275	100	275	100	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1969: 1982 wurde eine allgemeine Aktivitätsklausel eingefügt, um die Begünstigungswirkungen auf volkswirtschaftlich erwünschte Investitionen zu beschränken. Unmittelbar und wirtschaftlich begünstigt sind deutsche Unternehmen mit Betriebsstätten oder Beteiligungen an Gesellschaften im Ausland.

Befristung

Die Vergünstigungen nach dem AIG sind durch Artikel 8 des Steuerreformgesetzes 1990 bis zum 31. Dezember 1989 befristet worden. Die Möglichkeit des Abzugs von Betriebsstättenverlusten aus DBA-Staaten ist künftig in § 2 a EStG geregelt.

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 19

Fälle nach Statistik 1983 (einschl. § 2 AIG)

ESt	12 061
KSt	193
Insgesamt	12 254

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3)] E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Vermögensteuer

50	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG ——— Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1978: Vgl. lfd. Nr. 44

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Vgl. lfd. Nr. 44

51	§ 101 Nr. 2 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG ——— Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Diensterfindung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Gründe bestehen vorerst fort

52	§ 104 a Nrn. 1 und 2 BewG ——— Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungsgenossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	E	5	.	5	.	5	.	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1925/1974

Befristung
31. Dezember 1989

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 20

§ 104 a BewG ist durch Artikel 10 Nr. 5 des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben worden.

53	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG ——— Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	A	10	—	10	—	10	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen)

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 21

§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG ist durch Artikel 10 Nr. 8 des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben worden.

54	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 ——— Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	1	—	1	—	1	—	1	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1944: vgl. lfd. Nr. 46

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 46

3. Gewerbesteuer

55	§ 3 Nr. 21 GewStG ——— Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: vgl. lfd. Nr. 44

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 44

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
56	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG — Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v.H.	A	0	0	0	0	0	0	0	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Nachdem für kleinere Gewerbetriebe hohe Freibeträge eingeführt worden sind — beim Gewerbeertrag 36 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM — hat die Steuerbefreiung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
57	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 — Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	.	2	.	2	.	2	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1944: Vgl. lfd. Nr. 46

Befristung
31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 46

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

4. Gesellschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
58	§ 7 Abs. 4 (früher: § 9 Abs. 2 Nr. 3) KVStG — Befreiung von der Gesellschaftsteuer (früher: Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H.) bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft
1986: Umwandlung der Steuerermäßigung in eine Steuerbefreiung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.

5. Verbrauchsteuern

a) Tabaksteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
59	§ 11 Abs. 2 TabStG 1980 — Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	10	10	9	9	10	10	10	10

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

b) Biersteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
60	§ 3 BierStG — Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	63	—	61	—	60	—	60	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1918: Schutz der mittelständischen Brauereien

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze sowie Dänemark und Irland gestaffelte Steuererleichterungen bzw -vergütungen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Frist überprüft wissen.

61	§ 3 BierStG — Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—	0	—	0	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.

62	§ 7 Abs. 1 BierStG — Begünstigung für Haustrunk	S	8	—	8	—	8	—	7	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	c) Mineralölsteuer									
63	§ 3 MinöStG — Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	28	28	27	27	35	35	35	35

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. In allen anderen EG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Deshalb soll die Besteuerung des eingesetzten Heizöls zusammen mit den anderen EG-Staaten geregelt werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	4	5	6	7	8	9	10	11
64	§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 — 3 MinöStG — Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen. Ab 01.01.1989: Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	P	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)] 1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Treibstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Treibstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher steuerbegünstigt erfolgte.

Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen — zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Treibstoff eingesetzt wird -, zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung).

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die volle Treibstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Betriebsstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
65	§ 8 Abs. 6 MinöStG, ab 1. 1. 1989: § 8 Abs. 4 MinöStG ——— Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff	P	9	9	5	5	3	3	3	3

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: In besonders gelagerten Einzelfällen Versuche zu fördern

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar

— auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes, - auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes.

Ab 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben begünstigt

— zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen; — zur Weiterentwicklung des geregelten Dreiwegekatalysators mit Lambdasonde, und zwar die Verwendung unverbleiten Normalbenzins bis zum 31. Dezember 1987 und unverbleiten Superbenzins bis zum 30. Juni 1988 in Ottomotoren auf Motorprüfständen; - zur Entwicklung des Rußfilters (Keramik- und Stahlwollefilter), und zwar die Verwendung von Dieselkraftstoff in Dieselmotoren auf Motorprüfständen bis zum 31. Dezember 1990.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
32 bis 65	Summe ——— Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)		4 435	1 717	5 305	2 023	5 427	2 081	4 491	1 727
17 bis 65	Summe II ——— Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		16 041	7 318	18 110	8 139	18 516	8 324	17 336	7 812

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

III. Verkehr

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
66	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG ——— Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes	A	10	4	10	4	10	4	10	4

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschiffahrt gegenüber ausländischen Schiffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 69).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Grund für die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht vorerst weiter.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
67	§ 82 f EStDV ——— Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v. H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	100[6) 7)]	35	100[6) 7)]	35	100[6) 7)]	35	100[6) 7)]	35

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schiffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schiffahrt und Luftfahrt ist. Die Befristung der Vergünstigung ist deshalb durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 um 5 Jahre verlängert worden.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	46
KSt	8
Insgesamt	54

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Vermögensteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
68	§ 117 a Abs. 2 BewG Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	A	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: Vgl. auch lfd. Nr. 66

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Begünstigung für das Handelsschiffsvermögen ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 in das BewG aufgenommen worden. Die Gründe für die Teilbefreiung dieses Betriebsvermögens bestehen vorerst weiter.

3. Gewerbesteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
69	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T.	A	50	4	50	4	50	4	50	4

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974/1977: Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schiffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (vgl. auch lfd. Nr. 66).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	4. Umsatzsteuer									
70	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG — Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	500	325[9)]	515	335[9)]	530	345[9)]	550	358[9)]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwälzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

5. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
71	§ 3 Nr. 6 KraftStG — Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	130	—	130	—	130	—	130	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Vorschriften sollen vor allem die — in der Regel notleidenden öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
72	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG — Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	12	–	12	–	12	–	12	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1972: Förderung des kombinierten Verkehrs

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
73	§§ 3 b, 3 c und 3 d KraftStG — Zeitlich befristete Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen der Stufe C sowie für Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	A	–	–	–	–	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1. Juli 1985: Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen

Befristung
stufenweise bis zum 30. September 1991

Stellungnahme
Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb schadstoffarmer Personenkraftwagen entstehen, ausgeglichen werden.

Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für herkömmliche Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
74	§ 9 Abs. 2 KraftStG — Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	E	0	–	0	–	0	–	0	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75	§ 10 KraftStG — Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	E	140 [5]	—	140 [5]	—	140	—	140	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Freistellung dient der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fuhrgewerbes.

6. Mineralölsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
76	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV, ab 1. 1. 1989: § 7 MinöStG und § 9 Abs. 3 MinöStDV — Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschiffahrt	E	211	211	210	210	210	210	210	210

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schiffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schiffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EG zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schiffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
77	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG ——— Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	E	140	140	140	140	140	140	140	140

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: Förderung des Luftverkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Begünstigung des inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
66 bis 77	Summe III ——— Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		1 293	719	1 307	728	1 322	738	1 342	751

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

IV. Wohnungswesen und Städtebau

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
78	§ 7 b EStG Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	S	4 000	1 700	3 200	1 360	2 800	1 190	1 900	808

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1949: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung

Befristung

31. Dezember 1986

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Ab 1987 ist § 7 b EStG durch § 10 e EStG abgelöst und verstärkt vermögens- und familienpolitisch ausgerichtet worden (vgl. lfd. Nrn. 79 und 81). Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus in 1986 die Voraussetzungen des § 7 b EStG vorgelegen, können mit dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung — frühestens ab 1987 — die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können.

Fälle nach Statistik 1983 einschließlich Berlin:

ESt	1 924 096
KSt	152
Insgesamt	1 924 248

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
79	§ 10 e EStG Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15 000 DM jährlich für acht Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	S	950	404	1 800	765	2 900	1 233	3 400	1 445

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

§ 10 e EStG setzt als Nachfolgeregelung den § 7 b EStG, der sich als wirksame Maßnahme zur Förderung der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen hat, ab 1987 fort. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen unter Anhebung der Förderhöchstbeträge als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80	§ 21 a Abs. 4 EStG ——— Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser	S	650	276	300	128	—*)	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1983: Anreiz für Investitionen im privaten Wohnungsbereich zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung

Befristung

31. Dezember 1986

Stellungnahme

Durch die Erweiterung des nach § 21 a Abs. 3 EStG eingeschränkten Schuldzinsenabzugs für drei Jahre bei zu Wohnzwecken selbstgenutzten Häusern sollte ein kurzfristig wirkender Anstoß zum Bau von Eigenheimen gegeben werden. Die Vergünstigung wurde deshalb auf Häuser beschränkt, bei denen der Bauantrag nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist oder bei denen mit den Bauarbeiten nach diesem Datum begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind. Nach Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ab 1. Januar 1987 können die noch nicht abgezogenen Schuldzinsenbeträge weiter wie Sonderausgaben abgezogen werden.

*) Geringfügige Auswirkungen durch Nachholung nicht ausgeschöpfter Abzugsbeträge aus 1986

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
81	§ 34 f EStG ——— Kinderkomponente zu § 7 b EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind); ab 1987 zu § 10 e EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für jedes Kind); Anhebung auf 750 DM ab 1990	S	655	278	825	351	945	402	1 050	446

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1981: wohnungs- und familienpolitische Ziele

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 24

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung für Wohnraum ist das sog. Baukindergeld von 600 DM auf 750 DM je Kind angehoben worden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
82	§ 82 a EStDV ——— Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	A	750	319	750	319	820	349	700	298

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen. Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung. Ab 1. Juli 1985 Erweiterung auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen.

Befristung

31. Dezember 1991

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 10

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	671 460
KSt	181
Insgesamt	671 641

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
83	§ 82 g EStDV ——— Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	A	5	2	5	2	5	2	5	2

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

Befristung

31. Dezember 1991

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 11

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	1 173
KSt	3
Insgesamt	1 176

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
84	§ 82 i EStDV ——— Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	50	22	50	22	50	22	50	22

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet; bei der selbstgenutzten Wohnung befristet bis 31. Dezember 1991

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 82 i EStDV sollen die Finanzierung bestimmter Herstellungskosten bei Baudenkmälern erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	2 084
KSt	38
Insgesamt	2 122

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
85	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG ——— Steuerbefreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	S	30	15	30	15	30	15	—*)	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 88 und lfd. Nr. 91)

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 12

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 EStG ist durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden. Soweit es sich bei den Organen der staatlichen Wohnungspolitik um Kreditinstitute handelt, sind sie in den Katalog der befreiten Kreditinstitute nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG übernommen worden (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 19). Vgl. auch lfd. Nr. 86.

*) Hierunter waren bisher auch Steuermindereinnahmen solcher Organe der staatlichen Wohnungspolitik ausgewiesen, die Kreditinstitute sind. Diese werden ab 1990 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG befreit (vgl. Anlage 3, lfd. Nr. 19).

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
86	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG ——— Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	130	65	140	70	140	70	100	50

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 89 und lfd. Nr. 92)

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 12

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b—d des Steuerreformgesetzes 1990 wie folgt abgebaut bzw. eingeschränkt worden: § 5 Abs. 1 Nr. 13 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist beibehalten, jedoch auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist in Zukunft z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Unternehmen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 50 v. H. der gesamten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerbefreiungen geht auf das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (BMF-Schriftenreihe, Heft 35) zurück. Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerfreiheit beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
87	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG (früher § 81 Städtebauförderungsgesetz) — Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	1	.	1	.	1	.	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 90 und lfd. Nr. 93)

Befristung

1989

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 13

§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG ist durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 ab 1. Januar 1990 aufgehoben worden. Vgl. auch lfd. Nr. 86.

2. Vermögensteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
88	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG — Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	9	—	9	—	9	—	—*)	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 85

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	[3] E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 12

§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG ist durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben worden.

*) Hierunter waren bisher auch Steuermindereinnahmen solcher Organe der staatlichen Wohnungspolitik ausgewiesen, die Kreditinstitute sind. Diese werden ab 1990 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG befreit (vgl. Anlage 3, lfd. Nr. 32).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
89	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG ——— Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	35	—	37	—	37	—	25	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 86

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 12

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. b–d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Die Ausführungen zur Befreiung bei der Körperschaftsteuer (vgl. lfd. Nr. 86) gelten entsprechend.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
90	§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG (früher: § 81 Städtebauförderungsgesetz) ——— Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	.	—	.	—	.	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972: vgl. lfd. Nr. 87

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 13

§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG ist durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben worden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	3. Gewerbesteuer									
91	§ 3 Nr. 16 GewStG — Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	20	2	20	2	20	1	—*)	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 85

Befristung

1989

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 12

§ 3 Nr. 16 GewStG ist durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden. Soweit es sich bei den Organen der staatlichen Wohnungspolitik um Kreditinstitute handelt, sind sie in den Katalog der befreiten Kreditinstitute nach § 3 Nr. 2 GewStG übernommen worden.

*) Hierunter waren bisher auch Steuermindereinnahmen solcher Organe der staatlichen Wohnungspolitik ausgewiesen, die Kreditinstitute sind. Diese werden ab 1990 nach § 3 Nr. 2 GewStG befreit (vgl. Anlage 3, lfd. Nr. 44).

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
92	§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG — Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	90	8	95	8	95	7	66	5

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 86

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 12

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b-d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Vgl. im einzelnen lfd. Nr. 86.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
93	§ 3 Nr. 22 GewStG (früher: § 81 Städtebauförderungsgesetz) — Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	.	.	.	.	.	.	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1973: vgl. lfd. Nr. 87

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS[3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung
1989

Stellungnahme
Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 13

§ 3 Nr. 22 GewStG ist durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 ab 1. Januar 1990 aufgehoben worden.

4. Gesellschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
94	§ 7 Abs. 5 KVStG (früher: § 80 Städtebauförderungsgesetz) ——— Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	. [8b)]	.	. [8b)]	.	. [8b)]	.	. [8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1972: vgl. lfd. Nr. 87

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Es ist vorgesehen, die Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaftsteuer und Börsenumsatzsteuer) bis zum 1. Januar 1993 abzuschaffen.

5. Grundsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
95	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ——— Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	S	1 040	—	1 000	—	975	—	975	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung: Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten

Befristung
31. Dezember 1989

Stellungnahme
Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 24

Die Grundsteuervergünstigung wird nach Artikel 22 Nr. 10 des Steuerreformgesetzes 1990 auf die Dauer von 10 Jahren nur noch für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen gewährt, die vor dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig geworden sind.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
78 bis 95	Summe IV ——— Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		8 415	3 091	8 262	3 042	8 827	3 291	8 271	3 076

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

V. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
96	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG — Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen innerhalb der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben	S	720	306	630	268	600	255	320	136

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1934: Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum durch breite Bevölkerungsschichten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 5

Der Sonderausgabenabzug von Bausparbeiträgen ist wegen der Bedeutung des Bausparens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten im Grundsatz bestehengeblieben. Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf die Hälfte der geleisteten Bausparbeiträge durch das Steuerreformgesetz 1990 trägt u. a. der verbesserten steuerlichen Förderung des Wohneigentums und der Herausnahme der selbstgenutzten Wohnung aus der Besteuerung Rechnung. Die Kürzung stellt ferner eine Anpassung an die Absenkung der Wohnungsbauprämie dar.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
97	§ 19 a EStG — Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 500 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt	S	200	78	210	82	225	88	225	86

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Der bis 1983 geltende § 8 Kapitalerhöhungssteuergesetz, der ausschließlich die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer von Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien begünstigte, wurde im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes von 1983 durch diese von Unternehmen jeder Rechtsform nutzbare Regelung ersetzt.

Mit dem Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986 wurde die steuerliche Begünstigung der Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivkapital durch eine Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags von 300 DM auf 500 DM sowie eine weitere Ausdehnung des Katalogs geförderter Vermögensbeteiligungen deutlich verbessert. Durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Haushaltsbegleitgesetz 1989 wurde dieser Katalog dem geänderten Katalog der Vermögensbeteiligungen im Sinne des 5. VermBG (vgl. lfd. Nr. 99) angepaßt.

Die Steuervergünstigung entspricht im besonderen Maße der Zielsetzung, die Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern auf Produktivkapitalbeteiligungen zu konzentrieren.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
98	§ 20 Abs. 4 EStG ——— Freibetrag von 300 DM/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen; ab 1989 Verdoppelung auf 600 DM/1 200 DM (Ledige/Verheiratete)	S	455	193	470	200	1 300	553	1 200	510

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1975: Förderung der Spartätigkeit

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen auch künftig steuerlich zu schonen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
99	§ 13 des 5. VermBG ——— Arbeitnehmer-Sparzulage bis zu bestimmten Einkommensgrenzen; ab 1990 beträgt die Sparzulage 20 v.H. für Anlagen in Vermögensbeteiligungen bzw. 10 v.H. für das Bausparen (oder für ähnliche Anlageformen), soweit die Leistungen 936 DM beim einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen.	S	1 700	723	1 800	765	1 800	765	1 000	425

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5)							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich als Instrument zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Bis 1983 wurden die vermögenswirksamen Leistungen allerdings vor allem in Geldsparformen, Lebensversicherungen und Bausparverträgen (und diesen ähnlichen Anlageformen) angelegt. Um die Förderung stärker auf die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Wirtschaft auszurichten, wurden durch die Vermögensbeteiligungsgesetze von 1983 und 1986 im Vierten und Fünften Vermögensbildungsgesetz weitere Formen der Vermögensbildung in den Anlagekatalog aufgenommen und der begünstigte Höchstbetrag für die aufgrund von Verträgen über Vermögensbeteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen von 624 DM auf 936 DM erhöht. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist das 5. VermBG vor allem mit dem Ziel erneut geändert worden, die mit den Vermögensbeteiligungsgesetzen von 1983 und 1986 eingeleitete neue Vermögenspolitik fortzusetzen, die Förderung zu vereinfachen und zum Subventionsabbau beizutragen: Ab 1990 wird die Anlage in Geldsparformen und Lebensversicherungen, für die bisher Arbeitnehmer-Sparzulage von 16 v. H. (bei mehr als zwei Kindern: 26 v. H.) gewährt wird, grundsätzlich nicht mehr gefördert; der geförderte Höchstbetrag vermögenswirksamer Leistungen wird einheitlich auf 936 DM festgesetzt und die Einkommensgrenzen werden von 24.000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000/54 000 DM erhöht; außerdem werden die Sparzulagensätze für die Anlage aufgrund von Verträgen über Vermögensbeteiligungen und Bausparverträgen von 23 v. H. (bei mehr als zwei Kindern: 33 v. H.) auf 20 v. H. und 10 v. H. gesenkt und die Auszahlung der Sparzulage vereinfacht. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1989 ist die außerbetriebliche Anlage in stillen Beteiligungen — wegen die Anleger gefährdender Fehlentwicklungen — ab 1989 grundsätzlich ausgeschlossen worden.

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 22

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
100	§ 15 des 5. VermBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 630) ——— Steuerermäßigung für Arbeitgeber mit nicht mehr als 60 Arbeitnehmern (ausschließlich Schwerbehinderter und Auszubildender) wegen der von ihnen erbrachten vermögenswirksamen Leistungen	S	235	100	240	102	250	106	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: (2. VermBG): Die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmen zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und es ihnen erleichtern, diese Leistungen zu erbringen.

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 23

Die Steuerermäßigung, die bisher neben dem Abzug der vermögenswirksamen Leistungen als Betriebsausgaben gewährt wird, ist durch das Steuerreformgesetz 1990 im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und wegen des im Rahmen des Gesamtkonzepts der Steuerreform 1990 notwendigen Abbaus von Steuervergünstigungen ab 1990 aufgehoben worden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
96 bis 100	Summe V ——— Sparförderung und Vermögensbildung		3 310	1 400	3 350	1 417	4 175	1 767	2 745	1 157

VI. Übrige Steuervergünstigungen

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
101	§ 3 a EStG ——— Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	130	65	130	65	130	65	120	60

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 105)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus), sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuerbefreiung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehenzulassen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
102	§ 3 b EStG ——— Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o.a. Zuschläge	E	1 180[5)]	502	1 240[5)]	527	1 300	553	1 050	446

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 3

Die Steuerbefreiung berücksichtigt, daß Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern daß an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht. Ab 1990 wird die Steuerfreiheit der Lohnzuschläge für alle Bereiche einheitlich begrenzt.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
103	§ 7 f EStG Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v. H. bzw. 30 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre	S	30[6] [7]	10	30[6] [7]	10	30[6] [7]	10	30[6] [7]	10

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 109)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vergünstigung erfüllt ihren Zweck weitgehend nicht, weil sich die Sonderabschreibungen regelmäßig wegen der Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht auswirken. Bei Krankenhäusern, die von der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgeschlossen sind, ist die Förderung durch Sonderabschreibungen fragwürdig.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	107
KSt	9
Insgesamt	116

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
104	§ 18 Abs. 3 EStG Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM	A	.[8b]	.	.[8b]	.	.[8b]	.	.[8b]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe; 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 38)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 38 (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 38 enthalten)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
105	§ 45 b EStG Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0	0	0	0	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: vgl. lfd. Nr. 101

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-/Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
106	VO vom 30. Mai 1951 i.V.m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 — Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. a. auf die Hälfte	P	58	25	55	23	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 107)

Befristung

31. Dezember 1988

Stellungnahme

Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern. Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 wurde erneute Verlängerung erörtert und abgelehnt.

Fälle nach Statistik 1983: 3 096

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
107	VO vom 6. Juni 1951 i.V.m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 — Ermäßigung der Einkommensteuer auf Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	P	26	11	26	11	–	–	–	–

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1951: vgl. lfd. Nr. 106

Befristung

31. Dezember 1988

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 106

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 4) 5) 1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
108	VO vom 18. Februar 1957 i.V.m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 ——— Freibetrag von 200 DM bei Prämien für Verbesserungsvorschläge; bei höheren Prämien sind 200 DM sowie die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrags, höchstens jedoch insgesamt 500 DM steuerfrei	P	10	4	10	4	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: Förderung des betrieblichen Vorschlagswesens

Befristung

31. Dezember 1988

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 106

2. Vermögensteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
109	§ 116 BewG ——— Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	S	0	—	0	—	0	—	0	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 103)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigung geführt haben, bestehen vorerst fort.

3. Gewerbesteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
110	§ 3 Nr. 13 GewStG ——— Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0	1	0	1	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4] [5]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
111	§ 3 Nr. 20 GewStG — Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	. [8b]	.	. [8b]	.	. [8b]	.	. [8b]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: soziale Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung geführt haben, bestehen vorerst fort.

4. Umsatzsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
112	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG — Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)	S	1 040	676 [9]	1 070	695 [9]	1 100	715 [9]	1 130	735 [9]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigungen waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S [3]	Steuermindereinnahmen in Mio. DM [4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
113	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	310	202[9)]	450	293[9)]	280	182[9)]	290	189[9)]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.

Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.

EG-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.

5. Versicherungsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der Vergünstigung	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
114	§ 4 Nr. 5 VersStG Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4) 5)]							
			1987		1988		1989		1990	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	6. Kraftfahrzeugsteuer									
115	§ 3 Nr. 8 KraftStG ——— Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	S	1	—	1	—	1	—	1	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1961: Förderung des Schaustellergewerbes; 1986: Erweiterung auf Anhänger

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	EAPS	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
101 bis 115	Summe VI ——— Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		2 786	1 495	3 013	1 628	2 842	1 525	2 622	1 440
1 bis 115	Summe VII ——— Summe der Steuervergünstigungen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		35 131	15 900	37 369	16 872	37 983	16 901	34 512	15 446

Anlage 3
F/SUB/30.1-30.81/Ve

Übersicht über sonstige Steuervergünstigungen

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
1	§ 3 EStG — Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1986) — soziale Erwägungen

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Gründe bestehen vorerst fort; siehe auch Übersicht 16, lfd. Nrn. 1 und 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
2	§ 8 Abs. 3 EStG — Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 2 400 DM	—	—	—	—	—	—	130	55

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1990: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Der Freibetrag begrenzt den mit der Feststellung von Preisvorteilen verbundenen Verwaltungsaufwand. Er soll zusätzlich unvermeidbare Bewertungsungenauigkeiten ausgleichen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
3	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG — Sonderausgabenabzug von Beiträgen								
	— zur gesetzlichen Rentenversicherung RV	(18600)	(7 900)	(17800)	(7 560)	(18400)	(7 820)	(16400)	(6 970)
	— zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) LV	(2 900)	(1 230)	(2 750)	(1 170)	(2 750)	(1 170)	(2 550)	(1 080)

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten. Wegen der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen erfolgt häufig nur noch eine Teilfreistellung der Zwangsbeiträge

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
4	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG ——— Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3 350	1 420	3 250	1 380	3 450	1 470	3 350	1 420

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1922/1948: Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen fort. Im übrigen Einschränkung nicht sinnvoll, da Kirchensteuer jedenfalls mit Spenden gleichbehandelt werden müßte.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG ——— Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 12 000 DM	—	—	—	—	—	—	225	96

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten anregen.

Ab VZ 1990

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs ist davon abhängig, daß solche vollwertige Arbeitsplätze geschaffen werden, für die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden und zum Haushalt des Steuerpflichtigen eine hilflose Person oder zwei Kinder, bei Alleinstehenden mindestens ein Kind, jeweils bis zum 10. Lebensjahr, gehören.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	§ 10 b EStG — Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	820	349	810	344	870	370	780	332

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 12, lfd. Nr. 24 und lfd. Nr. 47)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
7	§ 13 Abs. 3 EStG — Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte	320	136	310	132	300	128	200	85

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
8	§ 18 Abs. 4 EStG — Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	150	64	150	64	150	64	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1954: Pauschale Abgeltung von Kosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können

Befristung

aufgehoben ab 1990

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 6

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
9	§ 19 Abs. 3 EStG — Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer (bis 1976 100 DM, bis 1979 400 DM)	4 100	1 740	3 900	1 660	3 900	1 660	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1960: soziale und ähnliche Erwägungen

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Der Arbeitnehmer- und der Weihnachts-Freibetrag sowie der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM sind ab 1990 zu einem einheitlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM zusammengefaßt worden, der die Funktion des bisherigen Werbungskosten-Pauschbetrags übernommen hat.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	3	4	5	6	7	8	9	10
10	§ 19 Abs. 4 EStG — Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM (bis 1974 240 DM)	3 300	1 400	3 100	1 320	3 100	1 320	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Der Arbeitnehmer- und der Weihnachts-Freibetrag sowie der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM sind ab 1990 zu einem einheitlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM zusammengefaßt worden, der die Funktion des bisherigen Werbungskosten-Pauschbetrags übernommen hat.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	3	4	5	6	7	8	9	10
11	§ 34 e EStG — Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	230	98	210	89	200	85	160	68

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe. Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach den Durchschnittsätzen des § 13 a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12	§ 34 g EStG — Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: vgl. auch lfd. Nr. 6

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Teil der Neuregelung des Abzugs von Beiträgen und Spenden an Parteien ab 1984
Die Steuermindereinnahmen sind, soweit sie Beiträge und Spenden an politische Parteien betreffen, in den Steuermindereinnahmen für § 10 b EStG (lfd. Nr. 6) enthalten.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
13	§ 40 b EStG — Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H. (ab 1990: 15 v. H.)	1 350	574	1 350	574	1 420	604	930	395

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 7
Die Gründe bestehen weiter fort. Um jedoch den durch die allgemeine Lohnentwicklung größer gewordenen Progressionsvorteil angemessen zu begrenzen, ist der Pauschsteuersatz mit Wirkung ab 1990 auf 15 v. H. angehoben worden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
14	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV — Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	500	210	500	210	500	210	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1941: soziale Gründe

Befristung

31. Dezember 1989

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Vgl. Übersicht 16, lfd. Nr. 25

Die betriebliche Altersversorgung wird durch die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG und den Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert. Der Zukunftssicherungsfreibetrag von 312 DM ist deshalb entbehrlich geworden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
15	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz ——— Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v. H.	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort. Die zweigleisige Förderung durch Zuschüsse und erhöhte Absetzungen ist aber fragwürdig.

Fälle nach Statistik 1983:

ESt	231
KSt	7
Insgesamt	238

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
16	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG ——— Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1924/25: Berücksichtigung der besonderen staatswirtschaftlichen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 30 und lfd. Nr. 41)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung trägt den besonderen Eigenarten und Aufgaben der genannten Einrichtungen Rechnung. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 Abs. 5 KStG) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund 10 v. H. (bis 1980 $6^{2}/_{3}$ v. H.) der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen (§ 63 PostverfG).

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
17	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG — Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: vgl. auch lfd. Nr. 29 und lfd. Nr. 42

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen erleichtern.

Keine Angabe von Steuermindereinnahmen, da aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gewinne nicht erzielt werden dürfen und Vermögensaufstellungen nicht anzufertigen sind.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
18	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG — Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 31 und lfd. Nr. 43)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 angeführten Gründe entsprechend. Die Bundesmonopolverwaltung erzielt keine Gewinne mehr.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
19	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG — Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 44)

Befristung

unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Seither sind nur noch solche Institute steuerbefreit, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.

Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist die Vorschrift auf Kreditinstitute mit gleichartigen Aufgaben, insbesondere auf Kreditinstitute, die bisher als Organe der staatlichen Wohnungspolitik befreit waren, ausgedehnt worden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	3	4	5	6	7	8	9	10
20	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44 c EStG ——— Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	.[8b]	.	.[8b]	.	.[8b]	.	.[8b]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 33, lfd. Nr. 45 und lfd. Nr. 59)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort. Die Aufhebung der Steuerfreiheit der genannten Kassen, Einrichtungen und Körperschaften hätte eine Verteuerung ihrer insbesondere im sozialen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich liegenden Leistungen zur Folge.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	3	4	5	6	7	8	9	10
21	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG ——— Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	.[8b]	.	.[8b]	.	.[8b]	.	.[8b]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 33 und lfd. Nr. 45)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	3	4	5	6	7	8	9	10
22	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG ——— Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	.[8b]	.	.[8b]	.	.[8b]	.	.[8b]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 33)

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4] 1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen vorerst fort. Die Steuerbefreiung betrifft die Einkünfte aus Vermögensverwaltung.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
23	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG — Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereines Versicherungsverein a. G.	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 34 und lfd. Nr. 46)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzsicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzsicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt.

An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert.

Daten für eine fiktive Ermittelung der Steuerausfälle werden bei dem Verein nicht festgestellt.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
24	§ 9 Nr. 3 KStG — Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien sowie Spenden an unabhängige Wählervereinigungen	200	100	210	105	220	110	220	110

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 6

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nrn. 6 und 12

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
25	§ 22 KStG — Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind, soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.

Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, wohl aber ergeben sich Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
26	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 — Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 39 und lfd. Nr. 48)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auch als Vereinfachungsmaßnahme zu sehen, weil sie von der Prüfung entbindet, ob und ggf. inwieweit der Verband im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig wird.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
27	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 ——— Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stillegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 40, 49 und 61)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stillegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmenszweige in den von den Stillegungen betroffenen Gebieten zu fördern.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da sämtliche Überschüsse der öffentlichen Hand zustehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
28	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969 ——— Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet (vgl. lfd. Nr. 62)

Befristung

1988

Stellungnahme

Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihre Beseitigung würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

2. Vermögensteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
29	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG — Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1976/1978

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 17

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
30	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG — Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	.	—	.	—	.	—	.	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1924/1925: vgl. lfd. Nr. 16

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 genannten Gründe entsprechend.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
31	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG — Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	0	—	0	—	0	—	0	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1925: vgl. lfd. Nr. 18

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 18

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
32	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG — Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1924: vgl. lfd. Nr. 19

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 19

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
33	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG — Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 20 bis 22 genannten Institutionen	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1922 bis 1925: vgl. lfd. Nr. 20 bis lfd. Nr. 22

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 20 bis 22 genannten Gründe entsprechend.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
34	§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG — Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.	—	.	—	.	—	.	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1975: vgl. auch lfd. Nr. 23

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 23

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
35	§§ 110 ff BewG ——— Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	.[8b]	—	.[8b]	—	.[8b]	—	.[8b]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1934, 1952, 1978 und 1986: sozial- oder kulturpolitische Erwägungen, öffentliches Interesse

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungserschwernis bedeuten.

36	§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG; ab 1990: § 117 Nrn. 1 u. 2 BewG ——— Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	.[8b]	—	.[8b]	—	.[8b]	—	.[8b]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1961: Vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.

37	§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG ——— Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 125 000 DM; Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	1 350	—	1 450	—	1 480	—	1 500	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: Entlastung des Betriebsvermögens

Befristung

unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Ziel des Freibetrags ist die Entlastung des Betriebsvermögens der mittelständischen Wirtschaft. Durch den Ansatz des Betriebsvermögens nur mit 75 v. H. soll die Wirtschaft insgesamt gefördert werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
38	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 — Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	.[8a)]	—	.[8a)]	—	.[8a)]	—	.[8a)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: sozialpolitische Gründe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
39	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 — Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1962: vgl. lfd. Nr. 26

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 26

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
40	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 — Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	.	—	.	—	.	—	.	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1967: vgl. lfd. Nr. 27

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 27

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

3. Gewerbesteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
41	§ 3 Nr. 1 GewStG — Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1924/1925: vgl. lfd. Nr. 16

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 genannten Gründe entsprechend.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
42	§ 3 Nr. 1 GewStG — Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1978: vgl. auch lfd. Nr. 17

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 17

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
43	§ 3 Nr. 1 GewStG — Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	0	1	0	1	0	1	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1925: vgl. lfd. Nr. 18

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 angeführten Gründe entsprechend.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)] 1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
44	§ 3 Nr. 2 GewStG ——— Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1924: vgl. lfd. Nr. 19

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 19

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	3	4	5	6	7	8	9	10
45	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG ——— Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21 genannten Institutionen	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1924 bis 1975: vgl. lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21 genannten Gründe entsprechend.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	3	4	5	6	7	8	9	10
46	§ 3 Nr. 19 GewStG ——— Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1975: vgl. lfd. Nr. 23

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 23

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
47	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG — Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	20	1	20	1	20	1	20	1

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1950: Förderung der Wissenschaft (vgl. auch lfd. Nr. 6)

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Gründe bestehen vorerst fort

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
48	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 — Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
vgl. lfd. Nr. 26

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 26

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
49	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 — Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1967: vgl. lfd. Nr. 27

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 27

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

4. Umsatzsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
50	§ 4 Nr. 10 UStG — Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	70	46[9]	70	46[9]	70	46[9]	70	46[9]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: sozialpolitische Gründe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
51	§ 4 Nr. 11 UStG — Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	85	55[9]	85	55[9]	85	55[9]	85	55[9]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
52	§ 4 Nr. 14 UStG — Befreiung der ärztlichen Leistungen	4 000	2 600[9]	4 200	2 730[9]	3 750	2 438[9]	3 850	2 503[9]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt.

Befristung

unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
53	§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG ——— Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	3 000	1 950[9]	3 100	2 015[9]	3 200	2 080[9]	3 300	2 145[9]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiungen (ausgenommen die Steuerbefreiung für Blinde) beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
54	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG ——— Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	50	33[9]	50	33[9]	50	33[9]	50	33[9]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
55	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG — Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
56	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG — Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	170	111[9)]	175	114[9)]	185	120[9)]	200	130[9)]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für das Bereitstellen von Kureinrichtungen sollen außerdem auch die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
57	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG — Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebshelfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.

1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 ins-gesamt	1987 darunter Bund	1988 ins-gesamt	1988 darunter Bund	1989 ins-gesamt	1989 darunter Bund	1990 ins-gesamt	1990 darunter Bund
58	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG — Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	60	39[9)]	65	42[9)]	65	42[9)]	70	46[9)]

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf den Gebieten des Amateursports und anderer sinnvoller Freizeitbetätigungen.

In Einzelfällen können sich Wettbewerbsnachteile anderer Unternehmer ergeben, die gleichartige Leistungen ausführen, auf die der allgemeine Steuersatz angewandt wird.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

5. Gesellschaftsteuer

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
59	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG — Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21 genannten Institutionen	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.	.[8a)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1922/1953: vgl. lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21 genannten Gründe entsprechend.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
60	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG — Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten. Im Jahre 1977 wurde die Befreiung auf Versorgungsbetriebe, deren Anteile zumindest 90 v. H. Gebietskörperschaften gehören, erweitert.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
61	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 — Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	.	.	.	.	.	.	.	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1967: vgl. lfd. Nr. 27

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 27

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
62	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969 ——— Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
vgl. lfd. Nr. 28

Befristung
1988

Stellungnahme
vgl. lfd. Nr. 28

6. Versicherungsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	3	4	5	6	7	8	9	10
63	§ 4 Nr. 2 VersStG ——— Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	7	7	7	7	10	10	10	10

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1937: sozialpolitische Überlegungen

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Die unter § 4 Nr. 2 VerStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung	3	4	5	6	7	8	9	10
64	§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG ——— Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.	.[8b)]	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Gründe bestehen vorerst fort.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

7. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
65	§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG ——— Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten

Befristung

unbefristet (für Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4) fällt die Befreiung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 weg)

Stellungnahme

Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfaßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit, auf Gründen des Umweltschutzes und auf politischen Gründen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage / Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
66	§ 3 a KraftStG ——— Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte; Steuerermäßigung um 50 v. H. für andere Schwerbehinderte mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	175	—	175	—	170	—	170	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1935 bis 1984: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4)]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	8. Rennwett- und Lotteriesteuer								
67	§ 18 RennwLottG — Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 75 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 200 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	5	—	5	—	5	—	5	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
1924 (Verbesserung 1964, 1974 und 1985): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

9. Grundsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
68	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG — Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	.	—	.	—	.	—	.	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung
Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn

Befristung
unbefristet

Stellungnahme
Da die Deutsche Bundesbahn im gesamtwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses der Bundesbahn ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
69	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG — Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

10. Erbschaftsteuer

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
70	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG — Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—	.[8b)]	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925 bis 1974: familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage — Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	3	4	5	6	7	8	9	10
71	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Art. 6 ErbStRG — Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	0	—	0	—	0	—	0	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer zu treffen.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ——— Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM[4]							
		1987		1988		1989		1990	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

31. Dezember 1973; vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H.

Stellungnahme

Die Befreiung wird am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	1987 insgesamt	1987 darunter Bund	1988 insgesamt	1988 darunter Bund	1989 insgesamt	1989 darunter Bund	1990 insgesamt	1990 darunter Bund
1 bis 71	Summe ——— Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	23313	10933	23193	10921	23201	10846	15326	7 530

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt.

2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.

3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstum-)hilfe
S = Sonstige Hilfen.

4) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergüntigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuersarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigung zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere statistische Unterlagen.

6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.

7) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.

8a) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.

8b) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.

9) Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an ausgleichsberechtigte Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.

Anlage 4

Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum
— in Mrd. DM —

	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	1989	1990	1991	1992	1993
Finanzhilfen insgesamt	14,5	14,2	13,9	13,1	11,5
darunter:					
Volumen der im Finanzplan auslaufenden und zurückgehenden Maßnahmen insgesamt	9,8	8,8	8,0	7,0	5,3

darunter: u. a. folgende Einzelpositionen der Anlage 1 *)

- Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (Nr. 13)
- Erblasten Steinkohlenbergbau (Nr. 34)
- Kokskohlenbeihilfe (Nr. 41)
- Forschungspersonal-Zuwachsförderung (Nr. 54)
- Luftfahrttechnik (Nr. 63)
- Seeschiffahrtshilfen (Nr. 90)
- Sozialer Wohnungsbau (Nr. 92)
- Wohnungsbauprämiengesetz (Nr. 103)

*) Die Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 1989 bis 1993 wird im Finanzbericht 1990 zusammengefaßt dargestellt.

Anlage 5

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1987 bis 1989 nach Aufgabenbereichen [1])

Bezeichnung	Finanzhilfen								
	1987 Ist			1988 Ist			1989 Soll		
	in Mio. DM		v. H.	in Mio. DM		v. H.	in Mio. DM		v. H.
	darunter: D = Darlehen								
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		1 587	*14,0*		1 598	*14,4*		1 822	*15,4*
	D	156	*7,0*	D	126	*5,6*	D	139	*6,9*
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		3 778	*33,2*		4 169	*37,6*		4 858	*40,9*
	D	210	*9,5*	D	237	*10,6*	D	164	*8,2*
III. Verkehr		1 334	*11,7*		1 367	*12,3*		1 258	*10,6*
	D	—	—	D	—	—	D	—	—
IV. Wohnungswesen [2])		4 666	*41,1*		3 955	*35,7*		3 926	*33,1*
	D	1 852	*83,5*	D	1 876	*83,8*	D	1 701	*84,9*
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.) [2])		11 365	*100,0*		11 089	*100,0*		11 864	*100,0*
	D	2 219	*100,0*	D	2 239	*100,0*	D	2 004	*100,0*

[1]) Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes.
[2]) Ohne Wohngeld in Höhe von 1987: 1 652 Mio. DM, 1988: 1 653 Mio. DM, 1989: 1 677 Mio. DM; siehe auch Tz. 2.
Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Anlage 6

Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1987 bis 1989 (Darlehen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz 1987 Ist	 1988 Ist	 1989 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
1	Darlehen für Investitionen für kleine und mittlere gewerbl. Unternehmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" aus 1/862 01	992,6	1 130,7	1 383,0
2	Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften sowie standortbedingten Investitionen einschließlich Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen aus 1/862 01	1 169,8	1 316,4	1 125,0
3	Förderung betrieblicher Ausbildungsstätten sowie Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Untenehmen aus 1/862 01	9,3	6,4	5,0
4	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen aus 1/862 01	22,1	31,6	35,0
5	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen aus 1/862 01	13,7	15,0	12,0
6	Bildung und Erhöhung von Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) der mittelständischen Wirtschaft, freien Berufen und Beteiligungsgarantiegemeinschaften aus 1/862 01	6,9	7,7	7,0
7	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben 1/862 03	50,3	36,4	51,0
8	Förderung der Reinhaltung der Luft 1/862 11	204,2	240,2	300,0
9	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin 2/862 14	12,6	6,5	39,7
10	Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten 2/862 11	599,5	725,0	680,0
11	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (Ausstellungen, Messen usw.)	2,5 *)	2,5 *)	2,5 *)

*) Zuschüsse

noch Anlage 6

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz 1987 Ist	 1988 Ist	 1989 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
12	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin durch Beteiligungen und beteiligungsähnliche Rechte 2/831 21 2/831 22	1,6	0,7	20,0
13	Inanspruchnahme von Gewährleistungen (nach Abzug der Rückflüsse und Einnahmen an Vergütungen) 4/870 01	0,5	1,5	5,0
	Summe II	3 085,6	3 520,6	3 665,2
	III. Verkehr			
14	Förderung des Neubaues von Schiffen sowie Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschiffahrt (Partikuliere und Kleinreeder) . . . . aus 1/862 01	9,7	4,4	10,0
	Summe III	9,7	4,4	10,0
	IV. Wohnungswesen	—	—	—
	Summe der Finanzhilfen I.—IV.	3 095,3	3 525,0	3 675,2

Anlage 7

Tabelle 1

**Projektförderung des BMFT 1987 [1])
nach Profilen, Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten**

Profil	Förderbereich/Förderschwerpunkt	Insgesamt TDM	darunter Anteil der Wirtschaft	
			TDM	%
1	**Programmübergreifende Grundlagenforschung**			
B	Sonderbereiche der Grundlagenforschung (insbesondere Großgeräte)	115 150	—	—
O1	Geowissenschaften (insbesondere Tiefbohrungen)	29 081	—	—
V	Geisteswissenschaften; Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	26 291	—	—
Summe 1		170 521	—	—
2	**Staatliche Langzeitprogramme**			
C1	Meeresforschung	28 096	2 932	*10,4*
C3	Polarforschung	3 249	—	—
D	Weltraumforschung und Weltraumtechnik	296 435	212 835	*71,8*
Summe 2		327 780	215 768	65,8
3	**Lebensbedingungen (Vorsorgeforschung)**			
F1	Ökologische Forschung	54 198	3 861	*7,1*
F2	Umweltschonende und Umweltschutztechnologien	97 137	60 825	*62,6*
F5	Wasserforschung	13 445	2 157	*16,0*
F7	Klimaforschung	22 993	—	—
F8	Sicherheitsforschung und Sicherheitstechnik	7 208	3 576	*49,6*
G	Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit	117 744	11 678	*9,9*
H	Forschung und Entwicklung zur Humanisierung des Arbeitslebens	106 004	50 611	*47,7*
P2	Bauforschung und -technik	32 573	10 419	*32,0*
W1	Querschnittsaktivitäten (einschl. Technikfolgenabschätzung)	38 338	1 174	*3,1*
Summe 3		489 640	144 300	29,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

[1]) Stand: 31. 12. 1987.

noch Tabelle 1

Profil	Förderbereich/Förderschwerpunkt	Insgesamt TDM	darunter Anteil der Wirtschaft	
			TDM	%
4	**Marktorientierte Technologieförderung**			
C2	Meerestechnik	45 187	23 700	*52,4*
E1	Kohle und andere fossile Energieträger	226 917	191 057	*84,2*
E2	Erneuerbare Energiequellen und rationelle Energieverwendung	167 037	120 997	*72,4*
E3	Nukleare Energieforschung (einschl. Reaktorsicherheit)	380 966	217 231	*57,0*
I1	Informationsverarbeitung	121 869	85 586	*70,2*
I2	Technische Kommunikation	111 792	68 743	*61,5*
I3	Elektronische Bauelemente	191 953	144 059	*75,0*
I4	Anwendung der Mikroelektronik; Mikroperipherik	59 215	28 549	*48,2*
I5	Fertigungstechnik	79 459	32 545	*41,0*
K	Biotechnologie	122 808	36 391	*29,6*
L1	Materialforschung	113 233	74 844	*66,1*
L2	Chemische Verfahrenstechnik	8 193	5 599	*68,3*
L3	Physikalische Technologien	57 287	25 097	*43,8*
M	Luftfahrtforschung und -entwicklung	87 441	69 336	*79,3*
N	Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr (einschl. Verkehrssicherheit)	219 474	197 693	*90,1*
O2	Rohstoffsicherung	19 024	8 339	*43,8*
Summe 4		2 011 856	1 329 769	66,1
5	**Rahmenbedingungen, Infrastruktur**			
U	Fachinformationen	51 739	9 263	*17,9*
	Insgesamt	3 051 536 [1])	1 699 100	55,7

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

[1]) Nicht enthalten 7 109 TDM nicht aufteilbare Mittel (u. a. Beratungskosten, Reisekosten etc.)

Quelle: BMFT

Tabelle 2

Förderung ziviler Forschung und Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft durch den Bund nach Zuständigkeiten sowie Anzahl der geförderten Unternehmen/Stellen 1985 und 1986

Ressort/Maßnahme	1985		1986	
	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel/ Steuermindereinnahmen [1])	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel/ Steuermindereinnahmen [1])
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM
BMFT				
— Direkte Projektförderung	955	2 318,9	1 028	1 950,4
(darunter industrielle Gemeinschaftsforschung)	(33)	(34,7)	(34)	(34,9)
— Sonderprogramm Mikroelektronik	542	18,3	4	0,06
— Mikroperipherik (indirekt-spezifische Maßnahme)	35	1,6	132	14,0
— Fertigungstechnik (indirekt-spezifische Maßnahme)	790	112,8	662	119,8
— Biotechnologie (indirekt-spezifische Maßnahme)	—	—	12	1,3
— Forschungspersonal-Zuwachsförderung	335	1,7	2 320	40,3
— Auftragsforschung und -entwicklung	1 354	41,0	1 656	51,8
— Technologieorientierte Unternehmensgründungen (TOU) [2])	100	36,5	144	40,3
— Forschungskooperation zwischen Industrie und Wissenschaft	106	2,9	261	10,9
— Technologietransfer	1	0,2	2	0,5
Summe BMFT		2 533,8		2 229,4
BMWi				
— FuE-Personalkostenzuschuß	9 201	377,6	9 000	365,3
— Förderung von FuE bei KMU in Berlin	49	8,0	37	8,4
— Industrielle Gemeinschaftsforschung	93	94,8	94	96,8
— Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau	10	51,9	9	27,1
— Zuschüsse zur Entwicklung ziviler Flugzeuge	3	363,4	3	344,9
— Sonstiges	—	1,2	—	0,3
Summe BMWi		896,9		842,8
Übrige Ressorts	... [3])	114,3	... [3])	105,6
Steuerliche Maßnahmen				
— FuE-Investitionszulage (§ 4 InvZulG)	... [3])	400,0	... [3])	433,0
— FuE-Sonderabschreibungen (§ 82d EStDV)	... [3])	215,0	... [3])	200,0
Summe Steuerliche Maßnahmen		615,0		633,0
Insgesamt	... [3])	4 160,0	... [3])	3 810,8

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

[1]) Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.
[2]) TOU = Phase II und III.
[3]) keine Angaben.

Quelle: BMFT

Tabelle 3

FuE-Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch den Bund einschließlich forschungsbezogene Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden 1974 bis 1986

Jahr	Ausgaben [1]) insgesamt	darunter						Steuermindereinnahmen [2])	Förderung insgesamt
		BMFT		BMWi		BMVg			
	Mio. DM	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	Mio. DM
1974	2 916	1 284	44	300	10	1 283	44	353	3 269
1975	3 162	1 501	47	285	9	1 319	42	149	3 311
1976	3 053	1 273	42	240	8	1 462	48	106	3 159
1977	3 110	1 444	46	139	4	1 449	47	153	3 263
1978	3 494	1 669	48	173	5	1 559	45	138	3 632
1979	4 546	2 164	48	610	13	1 657	36	169	4 715
1980	4 622	2 195	47	798	17	1 496	32	191	4 813
1981	4 636	2 328	50	852	18	1 355	29	289	4 925
1982	5 638	3 249	58	816	14	1 458	26	283	5 921
1983	5 075	2 650	52	715	14	1 595	31	364	5 439
1984	5 160	2 612	51	702	14	1 729	34	530	5 690
1985	5 780	2 534	44	897	16	2 235	39	615	6 395
1986	5 415	2 230	41	843	16	2 237	41	633	6 048

[1]) Einschließlich der Ausgaben an Wirtschaftsunternehmen im Ausland.
[2]) FuE-Investitionszulage (§ 4 InvZulG) und FuE-Sonderabschreibungen (§ 82 d EStDV), Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Quelle: BMFT

Anlage 8

Entwicklung des Wohngeldes
— in Mio. DM —

Jahr	Bund	Gesamtausgaben
1965	60,5	147,9
1967	209,4	428,9
1970	299,8	600,3
1972	600,6	1 201,7
1975	825,3	1 654,5
1976	808,1	1 620,2
1977	734,4	1 471,0
1978	893,7	1 784,4
1979	922,8	1 848,7
1980	911,6	1 829,7
1981	1 211,4	2 415,3
1982	1 335,0	2 667,8
1983	1 304,9	2 602,2
1984	1 205,6	2 419,2
1985	1 513,0	2 462,1
1986	1 961,3	3 363,0
1987	2 146,9	3 727,0
1988	2 120,5	3 682,2
1989 [1])	2 112,0	3 660,0
1990 [2])	2 157,0	3 750,0

[1]) Soll.
[2]) Regierungs-Entwurf.

Anlage 9

Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes

Grundlage für die Abgrenzung bildet die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt."

Abgrenzung gegenüber anderen Hilfen des Staates

Sozialleistungen: Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen". Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im jährlichen Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind".

Bahn und Post: Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung" gegeben werden. Die Bundesregierung hat hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil Bahn und Post trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind. Zudem sind die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost überwiegend als Teil der Verkehrs- bzw. Kommunikations-Infrastruktur anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Beteiligungen: Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Sie sind insoweit nicht als Subventionen anzusehen.

Allgemeine Staatsaufgaben: Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der *speziellen Aufgabenstellung* von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben Post und Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist weitgehend nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind.

Forschungsförderung: Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur solche Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeit-

raum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auftragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsförderung, der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik, der technologieorientierten Unternehmensgründungen sowie auf die Biotechnologie zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden. Die sog. marktnahe Förderung, bei der das geförderte Unternehmen im Fall einer erfolgreichen Markteinführung die öffentlichen Mittel grundsätzlich zurückzuzahlen hat, hat einen drastischen Rückgang zu verzeichnen.

VGR-Abgrenzung: Verschiedene Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff [1]) als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird.

Bürgschaften: Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich. Deshalb wäre zu erwägen, diese in den Subventionsbericht aufzunehmen. Dabei ergibt sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar, zumal keine Geldleistungen abfließen, solange der Bund nicht in Anspruch genommen wird. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht" dargestellt.

Steuervergünstigungen: Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematisch oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen *Ausnahmeregelungen* zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EG beruhen.

In der Anlage 3 sind diese Steuervergünstigungen aufgeführt, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht mehr den Subventionen zugeordnet werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben, zu denen der *Kohlepfennig* zählt, werden wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden, nicht als Subventionen erfaßt.

---

[1]) Vgl. dazu Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.3, Konten und Standardtabellen 1987, Hauptbericht, S. 110 u. 111 sowie BMWi-Studienreihe 39: Die Übertragungen und Subventionen an private Haushalte und Unternehmen, Bonn, April 1983.

Anlage 10

Subventionsberichterstattung der Bundesländer

Alle Bundesländer beteiligen sich an der Berichterstattung für die Subventionsberichte der Bundesregierung (vgl. Tz. 5), einige Länder erstellen darüber hinaus eigene Subventionsberichte. Die Definition des Subventionsbegriffs stellt dabei ein spezifisches Problem dar, weil die Länder durch § 12 StWG nicht gebunden sind und auch keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder existieren. Einige Länder haben daher ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen demgegenüber den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und -tagesstätten, an Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Es verbleiben also eine Reihe von Ausgaben, die nur schwer zu charakterisieren sind.

Unterschiede in der Subventionsberichterstattung der Länder sind auch bezüglich der Berichtsperiode und der Erscheinungsfolge feststellbar. Es gibt Ländersubventionsberichte, die nur über die Vergangenheit oder nur über die Zukunft oder — wie der Bund — über Vergangenheit und Zukunftsplanung berichten. Einige Länder haben, wie der Bund, einen Berichtsrhythmus von zwei Jahren, aber auch von vier Jahren; bei drei Ländern ist erstmals, bzw. nach längerer zeitlicher Unterbrechung, wieder ein Subventionsbericht geplant.

Zahlreiche Anfragen im Bundesministerium der Finanzen haben gezeigt, daß der Länder-Subventionsberichterstattung wachsendes Interesse entgegengebracht wird. Um dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen, wird im folgenden die Berichtspraxis der Länder nach dem Stand vom Frühjahr 1989 kurz dargestellt:

Baden-Württembergs bisher letzter Bericht umfaßte die Haushaltsjahre 1981 und 1982. Auf Beschluß des Landtages wird im laufenden Jahr ein Subventionsbericht für die Jahre 1988, 1989 und 1990 vorgelegt.

Bayern hat seinen letzten Bericht im November 1987 (für die Haushaltsjahre 1986 bis 1988) veröffentlicht; der nächste Bericht wird im Sommer 1989 erscheinen.

Berlin wird seinen nächsten Subventionsbericht für die Jahre 1985 bis 1989 im Sommer 1989 herausgeben; der Vorgängerbericht erstreckte sich auf die Jahre 1982 bis 1985.

Bremen hat seinen letzten Bericht 1984 für die Jahre 1981 bis 1984 zusammengestellt. Im laufenden Jahr wird wieder ein Bericht veröffentlicht.

Hessen hat seinen 6. Subventionsbericht für die Jahre 1984 bis 1987 im Dezember 1988 vorgelegt. Der 7. Bericht ist für 1990 vorgesehen.

Niedersachsens aktueller Bericht umfaßt die Jahre 1989 bis 1992; der nächste Bericht über den Zeitraum 1990 bis 1993 wird nicht vor dem Herbst 1989 erscheinen.

Nordrhein-Westfalen hat seinen 11. Subventionsbericht für die Jahre 1985 bis 1992 im Jahre 1988 veröffentlicht, der nächste Bericht ist für den Spätsommer 1990 geplant.

Schleswig-Holstein hat bisher keinen Subventionsbericht vorgelegt, plant jedoch eine Veröffentlichung seines ersten Berichts für das Jahr 1990.

Hamburg (letzter Bericht 1970/71), Rheinland-Pfalz und Saarland haben derzeit keine konkreten Planungen bezüglich einer eigenen Subventions-Berichterstattung.

Die Subventionsberichte der Länder werden in der Regel von den Landesfinanzministerien bekanntgemacht.

Anlage 11

Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Naturschutz

a) Abgeschlossene Untersuchungen

1. Ökonomische Aspekte der Ausweitung des Körnerleguminosenanbaus in der EG

   P. Salamon/U. Sommer/F. Uhlmann, Institut für landwirtschaftliche Marktordnung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988

2. Akzeptanz und Wirkungen des niedersächsischen Grünbracheprogramms

   R. Plankl/L. Wilstake, Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988

3. Produktion von Rapsöl für Treibstoffzwecke

   W. Kleinhanß, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988

4. Produktion und Verwendung von Pflanzenölen als Industriegrundstoff

   W. Kleinhanß/G. Heins, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988

5. Wirkungen agrarpolitischer Maßnahmen auf Ziele von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz

   Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn, 1988

6. Betriebswirtschaftliche Analyse zum Anbau von Getreide und Alternativkulturen unter variierenden ökonomischen und technischen Bedingungen

   C. Langbehn, Institut für landwirtschaftliche Betriebs- und Arbeitslehre der Universität Kiel, 1989

7. Auswirkung der Produktion nachwachsender Rohstoffe auf das Nahrungsmittelangebot sowie Wertung von Politikmaßnahmen zur Förderung der Produktion nachwachsender Rohstoffe

   K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1987

8. Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion von Stärketrägern und der Verwendung im non-food-Bereich

   Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988

9. Vergleichende Nutzen-Kosten-Bewertung von Betriebsstillegungen, Teilflächenstillegungen und sonstigen Extensivierungsmaßnahmen

   A. Henze/J. Zeddies, Institut für Agrarpolitik und landwirtschaftliche Marktlehre und Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre, Abt. Ökonomik der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren der Universität Hohenheim

10. Gutachten über die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialrechts unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen

    B. v. Maydell, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn

11. Nutzen-Kosten-Untersuchung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in durch Luftschadstoffe geschädigten und gefährdeten Waldbeständen

    W. Kroth, Lehrstuhl für Forstwirtschaft und forstliche Betriebslehre der Ludwig-Maximilians Universität München

b) Laufende Untersuchungen

1. Beurteilung technischer Fortschritte für nachwachsende Rohstoffe und traditionelle Agrargüter

   H. Becker, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode

2. Entwicklung und politikbezogene Anwendung von system-analytischen Ansätzen für die Agrarsektoren der EG-Länder und den internationalen Agrarhandel

   IIASA-Institut Laxenburg

3. Aufbau eines computergestützten Agrar- und Umweltinformationssystems für die Bundesrepublik Deutschland

   W. Henrichsmeyer, Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn

4. Preisbildung und Verwendung einheimischer Ölsaaten als Nahrungs- und Industriegrundstoffe

   H. Götzke, Institut für landwirtschaftliche Marktordnung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode

5. Nutzen-Kosten-Untersuchung: Die Wirkungen und Erfolge der Dorferneuerung

   K. Borchard, Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik, Lehrstuhl für Städtebau und Siedlungswesen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

6. Bewertungsgutachten für Deichbauvorhaben an der Festlandküste — Entwicklung eines entsprechenden Schemas

   J. Klaus, Volkswirtschaftliches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Analyse der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft — Berichtsrunde 1984/87 — (Ifo-München, DIW-Berlin, RWI-Essen, IfW-Kiel, HWWA-Hamburg)
2. Auswirkungen sektorspezifischer sowie regionaler und allgemeiner Beihilfensysteme auf die Wettbewerbsbedingungen in der EG
3. Problematik der Inanspruchnahme von Existenzgründungshilfen und Wirtschaftsforschungsmaßnahmen durch örtliche Beschäftigungsinitiativen (IBEK-Ingenieur- und Beratungsgesellschaft, Karlsruhe)
4. Vorteile und Probleme einer Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten und Möglichkeiten unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze im integrierten Wirtschaftsraum der Gemeinschaft (DIW-Berlin/Ifo-München)
5. Mehrfachsubventionen (EG, Bund, Länder, Gemeinden, Sondervermögen, KW, LAB) — generelle Problematik, Fallstudien und Vorschläge zum Abbau (IfW-Kiel)
6. Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten und Möglichkeiten unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze im integrierten Wirtschaftsraum der Gemeinschaft — eine Harmonisierung der Verbrauchsteuern für die Bundesrepublik Deutschland (DIW-Berlin)
7. Das Zusammenwirken des Steuer- und Transfersystems in der Bundesrepublik Deutschland (Ifo-München)
8. Wirkungsanalyse zur Fördermaßnahme Forschungskooperation zwischen Industrie und Wirtschaft (Battele-Institut/Frankfurt)
9. Neue Technologien für das Handwerk — Voruntersuchung (FhG e.V.-München, IPA-Stuttgart)
10. Internationaler Vergleich der Unternehmensbesteuerung (DIW-Berlin)
11. Wirkungsanalyse der Novellierung der Herstellerpräferenz (§§ 1ff. BerlinFG) von 1982 (DIW-Berlin, 1988)
12. Erarbeitung eines Gutachtens über die Durchführung eines Experimentalprogramms Sonne/Wind (Fichtner Development Engineering, Stuttgart)
13. Kostenaspekte, erneuerbarer Energiequellen in der Bundesrepublik Deutschland und auf Exportmärkten (DIW-Berlin)

b) Laufende Forschungsaufträge

1. Existenzgründungshilfen von Bund und Ländern — Eine Wirkungsanalyse der Programme im Hinblick auf Wettbewerb, Produktivitätswachstum und Beschäftigung (IAW-Tübingen)
2. Strukturforschung (Ifo-München, DIW-Berlin, RWI-Essen, IfW-Kiel, HWWA-Hamburg)
3. Wissenschaftliche Analyse und Begleitung sowie Umsetzung der Ergebnisse des Modellversuchs „Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen" (FhG, ISI)
4. Verbundwerkstoffe in der mittelständischen Industrie: Anwendungspotential und Innovationshemmnisse (DIW-Berlin)
5. Programm-Evaluierung Lasertechnik — Wirtschaftliche Folgewirkungen der Lasertechnik und deren Förderung für die deutsche Industrie (Ifo-München)
6. Wirkungsanalyse der Forschungspersonal-Zuwachsförderung (DIW-Berlin)
7. Bestandsaufnahme der Einführung von CIM-Installationen durch Generalunternehmen und Analyse möglicher Auswirkungen auf die Abhängigkeit mittelständischer Unternehmen (Hartmut Frey, Dr.-Ing., Esslingen)

III. Wohnungswesen

a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Wohngeld und Sozialwohnungsbestand als Instrument der sozialen Sicherung des Wohnens in unterschiedlichen Wohnungsmärkten (GEWOS, Hamburg; Institut für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin)
2. Analyse und Prognose der Nachfrage nach Miet- und Eigentümerwohnungen (Ifo-München)
3. Wohnungsgemeinnützigkeit (Institut für empirische Wirtschaftsforschung, Saarbrücken)

b) Laufende Forschungsaufträge

1. Immobilienmarkt-Investitionsverhalten im Wohnungsbestand (Infratest, München)
2. Wohnungspolitik nach dem zweiten Weltkrieg — Bestandsaufnahme und kritische Analyse der Instrumente (GEWOS, Hamburg)
3. Auswirkungen der vorzeitigen Rückzahlung öffentlicher Baudarlehen (Institut für Stadtforschung, Berlin)

IV. Sonstiges

1. Praxis der EG-Kommission in der Beihilfenaufsicht über die Forschungsförderung ausgewählter Mitgliedstaaten (IfW-Kiel)
2. Staatliche Interventionen, Ergänzungsband zur Ifo-Strukturberichterstattung 1983. Von W. Gerstenberger, J. Heinze, M. Hummel, R.-U. Sprenger. Studien zur Strukturforschung Nr. 4, S. 103, 1984
3. Subventionen in Europa — Konsequenzen einer Laissez-Faire-Politik am Beispiel der deutschen Stahlindustrie. Von W. Gerstenberger, M. Hummel, K.-D. Knörndel, H. Schedl. Studien zur Industriewirtschaft Nr. 29, S. 153, 1985
4. Subventionen — Probleme der Abgrenzung und Erfassung. Eine Gemeinschaftspublikation der an der Strukturberichterstattung beteiligten Institute. Ifo-Studien zur Strukturforschung Nr. 11, S. 95, 1988
5. Bericht der EG-Kommission über staatliche Beihilfen in der EG (Beihilfen-Weißbuch), EG-Kommission, Brüssel, 1988
6. Structural Adjustment And Economic Performance, OECD, 1988
7. Economies In Transition — Structural Adjustment In OECD Countries, OECD, 1989
8. The Federal Republic of Germany — Adjustment in a Surplus Country. By L. Lipschitz, J. Kremers, T. Mayer, D. Mc Donald, International Monetary Fund, Washington D.C., 1989

zu Anlagen 2 und 3

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
	1. Einkommensteuer	
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	101 Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	102 Anlage 2
§ 6 b Abs. 1 bis 6 und § 6 c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	32 Anlage 2
§ 6b Abs. 7 und 8 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	33 Anlage 2
§ 7 b EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	78 Anlage 2
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	34 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	35 Anlage 2
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	103 Anlage 2
§ 7 g EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe	36 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 2 400 DM	2 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	3 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	96 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 12 000 DM	5 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	37 Anlage 2
§ 10e EStG	Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15 000 DM jährlich für 8 Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	79 Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	6 Anlage 3
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte	7 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a Abs. 1—5 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne	3 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	38 Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	39 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel)	104 Anlage 2
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	8 Anlage 3
§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer	9 Anlage 3
§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	10 Anlage 3
§ 19 a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	97 Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300/600 DM bei Einkünften aus Kapitalvermögen	98 Anlage 2
§ 21 a Abs. 4 EStG	Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser	80 Anlage 2
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	66 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	11 Anlage 3
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 7b EStG oder — ab 1987 — zu § 10e EStG	81 Anlage 2
§ 34 g EStG	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien u. ä.	12 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H.	13 Anlage 3
§ 45 b EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	105 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG § 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen über 10 v. H. bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens	40 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	41 Anlage 2
§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	4 Anlage 2
§§ 76 und 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	5 Anlage 2
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	17 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	82 Anlage 2
§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen	42 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	67 Anlage 2
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	83 Anlage 2
§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	84 Anlage 2
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	14 Anlage 3
	2. Körperschaftsteuer	
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	16 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	17 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	18 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	19 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	43 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	22 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	86 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen u. a., solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	85 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	6 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	23 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	44 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	87 Anlage 2
§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien u. ä.	24 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	25 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	45 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	7 Anlage 2
	3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer	
VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. a. auf die Hälfte	106 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	107 Anlage 2
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	46 Anlage 2
VO vom 18. Februar 1957 i. V. m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Freibetrag von 200 DM bei Prämien für Verbesserungsvorschläge	108 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	26 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stillegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	27 Anlage 3
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	30 Anlage 2
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	18 Anlage 2
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin (West)	20 Anlage 2
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser u. a. in Berlin (West)	21 Anlage 2
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West)	22 Anlage 2
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	23 Anlage 2
§ 15b BerlinFG	Sonderausgabenabzug bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Berlin (West)	24 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin (West)	25 Anlage 2
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	26 Anlage 2
§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen- und Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	27 Anlage 2
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	28 Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	99 Anlage 2
§ 15 des 5. VermBG	Steuerermäßigung für Arbeitgeber wegen Erbringung vermögenswirksamer Leistungen	100 Anlage 2
Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG	28 Anlage 3
§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	29 Anlage 2
§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	47 Anlage 2
§ 4 a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	48 Anlage 2
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland	49 Anlage 2
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v. H.	15 Anlage 3
	4. Vermögensteuer	
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes	29 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	30 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	31 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	32 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 20 bis 22 genannten Institutionen	33 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	34 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	8 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	89 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	88 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	50 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	90 Anlage 2
§ 7 VStG	Freibetrag von 100000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und Vereine	9 Anlage 2
§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	54 Anlage 2
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Diensterfindungen durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	51 Anlage 2
§ 104a Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungsgenossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	52 Anlage 2
§§ 110ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	35 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	109 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	53 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG; ab 1990: § 117 Nrn. 1 und 2 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	36 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 125 000 DM sowie Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	37 Anlage 3
§ 117 a Abs. 2 BewG	Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	68 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	39 Anlage 3
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	40 Anlage 3
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	38 Anlage 3
	5. Gewerbesteuer	
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	41 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	42 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	43 Anlage 3
§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	44 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21 genannten Institutionen	45 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	10 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	11 Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	110 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	92 Anlage 2
§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	91 Anlage 2
§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	46 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	111 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	55 Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Persönliche Steuerbefreiungen von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	93 Anlage 2
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	47 Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	56 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben	69 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	48 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	49 Anlage 3
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	57 Anlage 2
	6. Umsatzsteuer	
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	50 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	51 Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	52 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	53 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	54 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	55 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	112 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	56 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	57 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	113 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	58 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	70 Anlage 2
§ 24 a UStG	Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Umsätze	16 Anlage 2
§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	31 Anlage 2
	7. Gesellschaftsteuer	
§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21 genannten Institutionen	59 Anlage 3
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	60 Anlage 3
§ 7 Abs. 4 KVStG	Befreiung von der Gesellschaftsteuer bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	58 Anlage 2
§ 7 Abs. 5 KVStG	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	94 Anlage 2
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	61 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
Artikel 8, § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	62 Anlage 3
	8. Versicherungsteuer	
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	63 Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	64 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	114 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7500 DM nicht übersteigt	12 Anlage 2
	9. Kraftfahrzeugsteuer	
§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	65 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	71 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	13 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	115 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	72 Anlage 2
§ 3 a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	66 Anlage 3
§§ 3 b, 3 c und 3 d KraftStG	Steuerbefreiung für schadstoffarme Pkw	73 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	74 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	75 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
	10. Verbrauchsteuern	
	a) Tabaksteuer	
§ 11 Abs. 2 TabStG 1980	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	59 Anlage 2
	b) Biersteuer	
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	60 Anlage 2
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	61 Anlage 2
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	62 Anlage 2
	c) Mineralölsteuer	
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	63 Anlage 2
§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV, ab 1. 1. 89: § 7 MinöStG und § 9 Abs. 3 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für die gewerbliche Binnenschiffahrt	76 Anlage 2
§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	64 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	77 Anlage 2
§ 8 Abs. 6 MinöStG ab 1989: § 8 Abs. 4 MinöStG	Steuerbegünstigung zu Versuchszwecken	65 Anlage 2
§ 8a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokses	19 Anlage 2
	d) Salzsteuer	
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	14 Anlage 2
	e) Branntweinmonopol	
§ 79 Abs. 2 BranntwMonG, § 124 Brennereiordnung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	15 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 12. Subv.-Ber.
	11. Rennwett- und Lotteriesteuer	
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	67 Anlage 3
	12. Grundsteuer	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird.	68 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird u. a.	69 Anlage 3
§ 82, §§ 92 bis 94 Zweites Wohnungsbaugesetz	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	95 Anlage 2
	13. Erbschaftsteuer	
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	70 Anlage 3
§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	71 Anlage 3



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333